Deutsche Reichsgesetze.
Textausgabe mit Anmerkungen und Register.



# Strafprozeßordnung

für

# das deutsche Reich

## vom 1. Februar 1877.

---

**Textausgabe**
mit Anmerkungen, Auszügen aus dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze, anderen einschlägigen Gesetzen und reichsgerichtlichen Urtheilen, sowie mit Sachregister

von

**Dr. Julius Staudinger,**

Rath am k. b. Obersten Gerichtshof, a. D., in München, z. Z. Mitglied der Bundesrathscommission zur Berathung des Entwurfs der deutschen Strafprozeßordnung.

---

**Zweite vermehrte Auflage.**

Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1883.

**Preis kartonniert: 2 M.**

# Reichsgesetze. A. Textausgaben

mit Einleitungen, kurzen Noten und Registern. Cartonnirt.

**Reichs-Gerichtsverfassungsgesetz.** Bearb. von **W. Koller.** 1 M.

**Reichs-Civilprozeßordnung** unter Einschaltung der einschlägigen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes &c. Bearb. von Prof. Dr. **L. Seuffert.** 3. Auflage. 2 M.

**Reichs-Strafprozeßordnung** nebst den einschläg. §§ des Gerichtsverfassungsgesetzes und den straf-prozess. Bestimmungen in anderen Reichsgesetzen &c., sowie fortlaufenden Verweisungen auf die Entscheidungen des Reichsgerichts, herausg. von Ob.L.R. Dr. **J. Staudinger.** 2. neu bearb. Auflage (1883). 2 M.

**Reichs-Konkursordnung.** Bearb. von **E. Graf,** Notar. 1 M.

**Rechtsanwaltsordnung** u. **Gebührenordnung für Rechtsanwälte** für das deutsche Reich. Bearbeitet von Dr. **Völk.** Zwei Bändchen à 1 M. 80 ₰.

**Reichs-Gerichtskostengesetz** nebst **Gebührenordnung** für Gerichtsvollzieher, Zeugen und Sachverständige, in neuester Fassung des Reichsgesetzes vom 29. Juni 1881, von Dr. **Völk.** 3. Aufl. 1 M.

**Subhastationsordnung.** Bearb. von Dr. **Völk.** Taschenausgabe. 3. neu bearb. Auflage (1882). Cart. 2 M.

**Reichs-Strafgesetzbuch.** Von Dr. **J. Staudinger.** 3. Aufl. (1880) 1 M.

**Sammlung strafrechtlicher Spezialgesetze** für das deutsche Reich. Von Dr. **J. Staudinger.** (1880.) 2 M.

**Sammlung von Staatsverträgen** für das deutsche Reich über Gegenstände der Rechtspflege. Von Dr. **J. Staudinger** (1882). Cart. 4 M. 40 ₰.

**Nahrungsmittelgesetz** vom 14. Mai 1879 für das deutsche Reich. Bearb. von Dr. med. **Zinn,** Geh. San.Rath. Cart. 1 M. 80 ₰.

**Wechselordnung** vom 26. Nov. 1848 mit den reichs- und landesgesetzlichen Ergänzungen, dem Reichsgesetze über die Wechselstempelsteuer (auf Grund des Reichsgesetzes vom 4. Juni 1879), Erläuterungen aus der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts &c. von **E. Graf,** Notar. 3. Aufl. Cart. 1 M. 20 ₰.

**Die Reichsgesetze über den Marken-, Muster- und Patentschutz.** Hrsgeg. von **Chr. Weber.** Cart. 1 M.

**Genossenschaftsgesetz** für das deutsche Reich. Bearb. von Dr. **W. Zeller.** 1 M.

# Strafprozeßordnung



für

# das deutsche Reich

**vom 1. Februar 1877.**

---

**Textausgabe**

mit Anmerkungen, Auszügen aus dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze, anderen einschlägigen Gesetzen und reichsgerichtlichen Urtheilen, sowie mit Sachregister



von

**Dr. Julius Staudinger,**

Rath am k. b. Obersten Gerichtshof, a. D., in München, z. Z. Mitglied der Bundesrathscommission zur Berathung des Entwurfs der deutschen Strafprozeßordnung.

---

**Zweite vermehrte Auflage.**



Nördlingen.
Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1883.

Druck von C. H. Beck in Nördlingen.

# Zur ersten Auflage.

Zur Bearbeitung der vorliegenden kleinen Ausgabe veranlaßte mich nur ein dringend ausgesprochener Wunsch der verehrlichen C. H. Beck'schen Verlagsbuchhandlung. Bei meiner langjährigen geschäftlichen Verbindung mit Letzterer wollte ich jenen Wunsch nicht unerfüllt lassen, zumal ich auch an sich gerne die verdienstlichen Bestrebungen meines Herrn Verlegers bezüglich Verbreitung vaterländischer Gesetzeskunde unterstütze. Ich betrachte diese kleine Ausgabe meiner Seits als Vorläufer einer größeren Arbeit über die Strafprozeßordnung, zu welcher mich meine zeitweise Betheiligung an den Berathungen der Entwürfe anspornt, die ich aber aus verschiedenen Gründen vorerst noch zurückstellen muß. An hinreichender Deckung des augenblicklichen Bedürfnisses nach Commentaren u. dgl. wird es ohnehin nicht fehlen. Vielleicht bleibt aber doch auch für eine später gereifte Arbeit noch Raum übrig.

Für die Art der Bearbeitung dieser Ausgabe war hauptsächlich der Umstand bestimmend, daß sie sich den im nämlichen Verlage erscheinenden anderen sog. Textausgaben der Reichsgesetze und insbesondere meiner Ausgabe des revid. Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich gleichartig anschließen soll.

Die beigegebenen Anmerkungen sind nur eine kleine Auswahl aus den mir vorliegenden Materialien und Vormerkungen. Ich hätte gerne noch manches angefügt, wenn es der verstattete Raum erlaubt haben würde. Einzelne meiner Bemerkungen bedürfen auch vielleicht näherer Begründung. Allein alle weiteren Ausführungen und begründenden Deduktionen muß ich mir für eine andere Gelegenheit versparen, wenn ich hier die mir gesteckte Grenze einhalten will.

Der Hauptzweck der angeführten kurzen Bemerkungen ist ja ohnehin nur der, in Bezug auf den äußeren und inneren Zusammenhang einzelner Gesetzesvorschriften unter sich und mit anderen Gesetzen, dann in Bezug auf die Anwendung verschiedener, in das tägliche Leben hauptsächlich eingreifender Bestimmungen einige praktische Fingerzeige zu geben und die erste Orientirung im Gesetze zu erleichtern.

Staudinger.

# Zur zweiten Auflage.

Die freundliche Aufnahme, welche der vorliegenden Gesetzesausgabe zu Theil geworden, bedingte eine neue Auflage. Auch mit dieser sollte das Büchlein seine Zweckbestimmung eines handlichen Hilfsmittels für den täglichen Gebrauch auf dem Arbeitstische, in der Sitzung ꝛc. erfüllen. Damit war von selbst die Nothwendigkeit begründet, in demselben auch eine gedrängte Uebersicht über die reichsgerichtliche Rechtsprechung niederzulegen. Was an einschlägigen Sprüchen des Reichsgerichts in Band I—VII der von den Mitgliedern des Gerichtshofs herausgegebenen, und in Band I—IV der von der Reichsanwaltschaft besorgten Sammlung verzeichnet ist, wurde dabei mit möglichster Kürze berücksichtigt. Ich kann dabei aber nicht umhin, Eines zu betonen. Ich gehöre nicht zu denjenigen, welche den Kernpunkt richterlicher Pflichten in der sorgsamen Ausspürung und kritiklosen Adoptirung sog. Präjudizien erblicken. Bei aller Achtung vor der Autorität höherer Gerichtshöfe scheint mir eine Prüfung ihrer Aussprüche auf ihren wissenschaftlichen Werth nie entbehrlich. Indem ich nun die reichsgerichtlichen Urtheile in dem Büchlein dessen Besitzer möglichst gesichtet und geordnet vorführe, möchte ich nicht wünschen, daß er sich damit von eigenem Nachschlagen, Nachlesen und Nachprüfen derselben enthoben erachte. Unterschiedliche Male glaubte ich dazu sogar directe Veranlassung bieten zu sollen durch die Art der Erwähnung des Urtheils, z. B. durch Einkleidung des Inhalts in die Gestalt einer Frage, durch Andeutungen bezüglich der Zweifelhaftigkeit des Rechtssatzes ꝛc. In diesem Sinne benützt, kann die Sammlung der Rechtssprüche gewiß Nutzen und Belehrung schaffen. Würde dagegen unsere Jurisprudenz den sog. Präjudicien nur im Geiste gedankenloser Nachbeterei anhängen, so liefe sie von selbst Gefahr, in jenes die ächte Wissenschaft unterspülende Fahrwasser zu gerathen, in welches beispielsweise die französische Rechtsprechung durch den blinden Götzendienst mit den Aussprüchen des Pariser Cassationshofs getrieben worden ist.

Staudinger.

# Allgemeine Inhaltsübersicht.

# Abkürzungen.

G. = Gesetz.
R.G. = Reichsgesetz.
R.Verf. = Reichsverfassung.
St.P.O. = Deutsche Strafprozeßordnung.
G.V.G. = Reichsgesetz über die Gerichtsverfassung.
E.G. = Einführungsgesetz.*)
St.G.B. = Deutsches Strafgesetzbuch.
Mil.St.G.B. = Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich.
C.P.O. = Deutsche Civilprozeßordnung.
P.E. = preußischer Entwurf zur Strafprozeßordnung von 1873.
B.C.E. = Entwurf der Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen der vom Bundesrath niedergesetzten Commission von 1873.
B.E. = Entwurf der Strafprozeßordnung von 1874 nach der Vorlage des Bundesraths an den Reichstag.
R.C.E. = Entwurf der Strafprozeßordnung nach den Beschlüssen der Reichstagscommission II. Lesung.
R.C. = Commission des Reichstags zur Berathung der Justizgesetze.
R.C.Prot. = Protokolle dieser Commission.**)
R.C.B. = Bericht derselben.
R.V. = Verhandlungen des Reichstags.

---

*) Mangels eines ausdrücklichen anderen Beisatzes ist das Reichs-Einführungsgesetz zur Strafprozeßordnung gemeint.

**) Mangels weiteren Beisatzes sind die Protokolle zur Strafprozeßordnung und zum Einführungsgesetze gemeint.

R.A.O. = Rechtsanwaltsordnung.
G.K.G. = Gerichtskostengesetz.
R.A.G.O. = Gebührenordnung für die Rechtsanwälte.
G.V.G.O. = Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher.
R.U. = Reichsgerichtliches Urtheil.
R.Beschl. = Reichsgerichtlicher Beschluß.
G.Bl. = Gesetzblatt.
G. u. V.Bl. = Gesetz- und Verordnungsblatt.
R.G.Bl. = Reichsgesetzblatt.
R.C.Bl. = Centralblatt für das Deutsche Reich.
J.M.Bl. = Justizministerialblatt.
E. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von Mitgliedern des Gerichtshofs.
R. = Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, herausgegeben von der Reichsanwaltschaft.

I.

# Einführungsgesetz

## zur Strafprozeßordnung.

(RGBl. S. 346.)

---

**Wir Wilhelm,** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Die Strafprozeßordnung tritt im ganzen Umfange des Reichs gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

D. h. nach § 1 des EG. zum GVG. an einem durch kais. Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festzusetzenden Tage, spätestens am 1. Oktober 1879, gleichzeitig mit der im § 2 des EG. zur CPO. vorgesehenen Gebührenordnung. Die Geltung der Strafprozeßordnung trat in Wirklichkeit erst mit 1. Okt. 1879 ein.

§ 2.

Die erforderlichen Anordnungen, um die Jahreslisten der Schöffen und der Geschworenen bis zum Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes herzustellen, insbesondere die Bezeich-

nung der Behörden, welche hierbei die den Amtsrichtern und den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte wahrzunehmen haben, erfolgen durch die Landesjustizverwaltung. Dieselbe kann den Zeitraum, für welchen die in dieser Weise hergestellten Listen Geltung haben sollen, abweichend von dem Gerichtsverfassungsgesetze, jedoch nicht über das zweite Geschäftsjahr, bestimmen.

## § 3.

Die Strafprozeßordnung findet auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören.

Insoweit die Gerichtsbarkeit in Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, durch die Landesgesetzgebung den ordentlichen Gerichten übertragen wird, kann diese ein abweichendes Verfahren gestatten.

Die Landesgesetze können anordnen, daß Forst- und Feldrügesachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden.

I. Nach Abs. 1 muß das doppelte Erforderniß begründet sein, daß
1) eine Strafsache vorliegt und daß dieselbe
2) vor die ordentlichen Gerichte gehört.

**Zu 1.** Der Begriff: „Strafsache" ist hier nicht näher festgestellt. Nach den Mot. zu § 2 des BE. „setzt er ein Verfahren voraus, welches die Entscheidung über die Anwendung einer strafrechtlichen Norm zum Zwecke hat. Es scheiden somit solche Fälle aus, in denen eine Strafe als Ordnungsstrafe, um den gesetzlichen Gang eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahrens zu sichern, oder als Exekutionsmittel, um die Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zu erzwingen, in Anwendung kommt". Vgl. auch Mot. zu § 2 des BE. des GVG.

**Zu 2.** Bezüglich des obengedachten zweiten Erfordernisses vgl. die §§ 13 und 14 des GVG. Nach § 13 dess. gilt der Grundsatz, daß vor die ordentlichen Gerichte alle Strafsachen gehören, für welche nicht entweder (nach Reichs- oder Landesgesetzen) die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden, einschließlich der Verwaltungs-

gerichte, begründet ist (vgl. übrigens §§ 453, 459 der StPO.), oder reichsgesetzlich, sei es nach dem GVG. selbst oder nach anderen Reichsgesetzen, besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind. Anschließend hieran läßt dann der § 14 des GVG. selbst als besondere Gerichte u. a. für Strafsachen die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichte zu.

Hienach fällt wegen Mangels einer der oben unter Nr. 1 und 2 gedachten Voraussetzungen oder beider namentlich außer den Bereich des § 3 Abs. 1 des EG. (vgl. Mot. hiezu): das Verfahren:

a. in den Fällen der nach verschiedener Terminologie sog. Ordnungs-, Ungehorsams-, Zwangs- oder Prozeßstrafen, wie sie sich in Reichs- und Landesgesetzen vielfach vorfinden;

b. in Disziplinarsachen, nicht bloß gegen Beamte, sondern auch anderwärts, z. B. im Bereiche der Schuldisziplin gegen Studenten, Schüler rc., gleichviel ob die Behandlung Verwaltungsbehörden oder Gerichten übertragen ist;

c. bei den gewöhnlich vor besonderen Staatsgerichtshöfen oder ähnlichen Organen zu behandelnden Anklagen gegen Minister und diesen gleichgestellte Beamte wegen Verfassungsverletzungen und sonstiger Vorkommnisse, soweit jene die Handhabung der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden besonderen staatsrechtlichen Bestimmungen über die Verantwortlichkeit der Minister und ihnen gleichgestellten Beamten zum Gegenstand und Endzweck haben;

d. vor Polizei- und sonstigen Verwaltungsbehörden, welche und soweit sie nach Reichs- oder Landesgesetzen die Befugniß zur Abwandlung von Strafsachen haben (vgl. z. B. nachher § 6 Nr. 3, sowie StPO. §§ 453, 459 ff.; sowie § 101 der deutschen Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872, RGBl. S. 43);

e. vor den Militärgerichten (§ 39 des RMG. vom 2. Mai 1874, RGBl. S. 56, sowie § 7 des EG. zum GVG.);

f. vor den Kriegsgerichten und Standrechten nach § 16 des GVG.;

g. vor den Hausgerichten der Fürsten nach und in der Begränzung des § 4 des EG. zur StPO.;

h. vor der im Art. XIV der Bundesakte von 1815 begründeten Austrägalinstanz der Standesherrn, wo und soweit sie nach Landesrecht noch besteht (§ 7 des EG. zum GVG.);

i. vor den Konsulargerichten (§ 22 ff. des Reichsgesetzes vom 8. November 1867, betr. die Organisation der Bundeskonsulate und die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, GBl. des nordd. B. von 1867 S. 137; RG. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. Juli 1879, RGBl. S. 197; RG. vom 30. Mai 1874, betr. die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der deutschen Konsuln in Egypten, RGBl. S. 23, und Nachtragsgesetz v. 5. Juni 1880, RGBl. S. 1457, dann B. v. 23. Dez. 1875, RGBl. S. 381, u. v. 23. Dez. 1880, RGBl. S. 192);

k. vor den Rheinschifffahrts- und Elbzollgerichten (GVG. § 14 Nr. 1).

Als selbstverständlich erklären es übrigens die Mot. des BE. zu § 3, daß die Strafprozeßordnung auch im Verfahren vor den gedachten besonderen Gerichten insoweit zur Anwendung kommt, als die für diese Gerichte maßgebenden Gesetze auf die allgemeinen Strafprozeßvorschriften verweisen.

Ob materiell ein Reichs- oder Landesgesetz anzuwenden ist, erscheint für die Geltung des § 3 an sich gleichgültig.

II. Die Abs. 2 und 3 enthalten eine Ausnahme von dem Prinzipe des ersten Absatzes. Zu Abs. 2 vgl. § 3 des EG. zum GVG. Die im Abs. 2 zugelassene Abweichung des Verfahrens kann sich auf das Ganze desselben oder auch nur auf einzelne Punkte erstrecken. Im gleichen Sinne steht im Abs. 3 der Begriff: „besonderes Verfahren“. Insbesondere steht es der Landesgesetzgebung auch frei, in Forst- und Feldrügesachen zuzulassen, daß als Zeugen zu vernehmende Beamte die Aussage lediglich auf ihren Diensteid abgeben (was übrigens in der Reichstagskommission mißbilligt wurde und auch dem legislatorischen Grundgedanken der StPO. schwer entsprechen würde), oder daß Zeugen, welche in derselben Sitzung in mehreren sich folgenden Strafsachen zu vernehmen sind, hiefür nur einmal generell vereidigt werden. Vgl. RKProt. zur StPO. S. 61, 819, 826, zum GVG. S. 129. An letzterer Stelle findet sich ferner die Ansicht ausgesprochen, daß im Bereiche des Abs. 3 auch ein besonderes Rechtsmittelsystem durch die Landesgesetzgebung aufgestellt werden könne. Ob dies richtig ist, kann Angesichts der Worte: „Durch die Amtsgerichte“ wenigstens angezweifelt werden. Jedenfalls sind landesgesetzliche Abweichungen von der StPO. unzulässig, wenn und soweit die Landesgesetzgebung z. B. schwerere Fälle von

Forstfreveln unter Ausschließung von der Kategorie der „Forstrügesachen“ in erster Instanz vor die Strafkammern der Landgerichte verweist. Der Begriff: „Forst- und Feldrügesachen“ erhält überhaupt seinen Inhalt und seine Abgrenzung erst durch die Landesgesetzgebung. RGProt. S. 827 ff.

§ 4.

In Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern finden die Bestimmungen der Strafprozeßordnung nur insoweit Anwendung, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten.

Vgl. § 5 des EG. zum GVG. Obiger § 4 gilt sowohl für das Verfahren in seiner Totalität, wie für einzelne Vorschriften. Insbesondere kommen hier in Betracht die Zulässigkeit strafgerichtlicher Verfolgung überhaupt, die Formen derselben, die Voraussetzungen der Verhaftung, Ort und Art der Vernehmung (auch als Zeugen), die Beeidigung u. dgl. — Die landesrechtlichen Vorschriften gelten selbstverständlich nur für das Gebiet des betreffenden Bundesstaats. Analoge Vorschriften, welche an dem Inhalt des obigen § 4 nichts ändern, trifft eigens auch noch § 71 der StPO. mit der Intention, daß dieselben für die bezeichneten fürstlichen Personen auch außerhalb des Landes, welchem sie angehören, Geltung haben sollen. Mot. zu § 63 des BE. der StPO.

§ 5.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze werden durch die Strafprozeßordnung nicht berührt.

Wird in den Fällen des § 101 der Seemannsordnung gegen den Bescheid des Seemannsamtes auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so finden auf das weitere Verfahren die §§ 455—458 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

I. Die in Abs. 1 erwähnten Vorschriften der Reichsgesetze bleiben, auch wenn und soweit sie von der StPO. abweichen, in Kraft (vgl. z. B. § 35 des Reichspostgesetzes mit § 459 der StPO.). Verweist jedoch ein Reichsgesetz auf Landesgesetze, an deren Stelle die StPO.

tritt, so modifizirt sich diese Verweisung nach § 6 des EG. Außerdem kann auch der Inhalt einer hieher einschlägigen Bestimmung eines Reichsgesetzes durch die Umgestaltung des in ersterem vorausgesetzten Strafprozeßrechts eine mittelbare Modifikation erleiden. Die Mot. zu § 5 des BE. erwähnen als Beispiel den § 24 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874 rücksichtlich der im § 98 Abs. 2 der StPO. nunmehr dem Amtsrichter eingeräumten Zuständigkeit.

Endlich ist zu beachten, daß einzelne Reichsgesetze in Punkten, welche den Strafprozeß berühren, zwar nicht durch die in obigem Abs. 1 erwähnte StPO., wohl aber durch ein anderes, gleichzeitig damit in Geltung tretendes Reichsgesetz aufgehoben oder abgeändert werden. So z. B. durch § 157 ff. des GVG. die §§ 20 ff. des RG. über die Gewährung der Rechtshilfe vom 21. Juni 1869, dann durch § 136 des GVG., sowie durch § 14 des EG. dazu der § 32 des RG. über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. vom 11. Juni 1870 (s. auch § 16 des RG. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, § 9 des RG. über den Schutz der Photographieen vom 10. Januar 1876, § 14 d. RG. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876).

II. Den engsten Zusammenhang hat mit der StPO. namentlich das Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877, indem dasselbe nicht allein die allgemeinen Grundlagen für den Strafprozeß in Bezug auf Organisation der zur Thätigkeit in Jenem berufenen Organe der Rechtspflege festsetzt, sondern auch noch eine Reihe anderer Punkte behandelt, welche den Strafprozeß nahe berühren. Für das Gebiet des letzteren sind besonders folgende Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes von Wichtigkeit, nämlich die

1) §§ 12, 13, 14, 18—21 über die Gerichtsbarkeit im Allgemeinen;

2) §§ 25—29 über Bildung und Zuständigkeit der Schöffengerichte;

3) §§ 30—57 über Charakter und Umfang des Schöffenamts; Fähigkeit und Berufung zum Schöffenamt; Ablehnung desselben; Herstellung der Schöffenlisten; Sitzungstage der Schöffengerichte; Ausloosung und Dienstreihe der Schöffen; Zuziehung von Hilfsschöffen; Beeidigung, Verhinderung, Reisekosten der Schöffen; Ordnungsstrafen gegen dieselben;

4) §§ 60 und 64 über Bestellung der Untersuchungsrichter an den Landgerichten;

5) §§ 58—69, dann 72—78 über Organisation und Zuständigkeit der Strafkammern der Landgerichte;

6) §§ 79—99 über Bildung der Schwurgerichte, Befähigung und Berufung zum Geschworenen, Herstellung der Geschworenenlisten, Geltendmachung von Ablehnungs- und Hinderungsgründen der Geschworenen, Reisekosten ders., Strafeinschreitungen gegen solche;

7) §§ 119—124 über Organisation und Zuständigkeit der Oberlandesgerichte;

8) §§ 125 fg. über Einrichtung und Zuständigkeit des Reichsgerichts;

9) §§ 142—153 über Dienstverhältnisse und Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft, sowie der gerichtlichen Polizei;

10) §§ 155, 156 über die Zustellungsbeamten;

11) §§ 157—169 über Rechtshilfe;

12) §§ 170, 173—185 über Öffentlichkeit und Sitzungspolizei;

13) §§ 186—193 über Gerichtssprache und Dolmetscher;

14) §§ 194—200 über Berathung und Abstimmung;

15) §§ 201 fg. über die Behandlung der Strafsachen als Feriensachen.

Weiterhin dienen zur Ergänzung der Strafprozeßordnung einige §§ der Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878, sowie die Reichsgesetze über Gerichtskosten und Gebühren, nämlich:

a. das Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 (RGBl. S. 141) mit Novelle vom 29. Juni 1881 (RGBl. S. 178);

b. Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 (RGBl. S. 176).

c. Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24. Juni 1878 (RGBl. S. 166) mit Nov. v. 29. Juni 1881 (RGBl. S. 183).

d. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173).

Außerdem sind als neben der StPO. in Kraft stehende Reichsgesetze mit strafprozeßrechtlichen Vorschriften zu verzeichnen:

A. Reichsgesetze, welche (abgesehen von Elsaß-Lothringen bei Nr. 5, 24 und 25) im ganzen Reichsgebiete gelten:

1) Reichsverfassung, Art. 30 und 31:

2) Strafgesetzbuch, §§ 11, 191, 198, 200 ꝛc.;

3) Militärstrafgesetzbuch, § 15;

4) Militärgesetz vom 2. Mai 1874 (RGBl. S. 451) § 39;

5) Preßgesetz v. 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) § 23 fg.

6) G. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktbr. 1878 (RGBl. S. 351) §§ 14 fg., mit dem weiteren G. v. 31. Mai 1880 (RGBl. 1880 S. 117);

7) G. betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 (RGBl. S. 145) § 2, 3, 16;

8) G. über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. vom 11. Juni 1870 (GBl. d. nordd. B. S. 339), §§ 26 ff., 43, 45, 56;

9) G. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste ꝛc. vom 9. Januar 1876 (RGBl. S. 4), § 16;

10) G. über den Schutz der Photographieen vom 10. Januar 1876 (RGBl. S. 8), § 9;

11) G. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11), § 14;

12) Reichspatentgesetz v. 25. Mai 1877 (RGBl. S. 508) § 31;

13) G. über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868 (GBl. d. nordd. B., S. 415), §§ 24, 35; nebst Zusatzgesetz vom 19. Mai 1871 (RGBl. S. 101);

14) G. über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869 (GBl. d. nordd. B. S. 193) § 18 ff.; (mit Novelle vom 4. Juni 1879, RGBl. S. 151);

15) G. über den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878 (RGBl. S. 133), § 19, 21;

16) G. über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (RGBl. S. 245);

17) G. betr. die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande vom 20. Juli 1879 (RGBl. S. 261), § 17;

18) G. über die Erhebung von Reichsstempelabgaben v. 1. Juli 1881 (RGBl. S. 185);

19) G. über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze vom 17. Juli 1881 (RGBl. S. 247), § 7;

20) Postgesetz vom 28. Oktober 1871 (RGBl. S. 347), §§ 32, 34 ff.;

21) G. über die Organisation der Bundeskonsulate vom 8. November 1867 (GBl. d. nordd. B. S. 137), §§ 19, 22, 24, mit G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (RGBl. S. 197), § 21 fg.;

22) G. über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 (RGBl. S. 61), §§ 77, 125;

23) G. über die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 (RGBl. S. 43), § 3;

24) Deutsche Seemannsordnung vom 27. Dezember 1872 (RGBl. S. 409), §§ 85, 101 ff.;

25) G. über die Verpflichtung deutscher Kauffahrteischiffe zur Mitnahme hilfsbedürftiger Seeleute vom 27. Dezember 1872 (RGBl. S. 432), § 8.

26) G. über die Untersuchung von Seeunfällen v. 27. Juli 1877 (RGBl. S. 549),

B. Reichsgesetze, welche nur in einem Theile Deutschlands gelten:

1) G. über die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen Staaten des nordd. Bundes vom 8. Juli 1868 (GBl. d. nordd. B. S. 384) §§ 66, 68 nebst den Gesetzen vom 15. November 1874, betr. die Abgabe von der Branntweinbereitung in Hohenzollern (RGBl. S. 133), vom 16. Novbr. 1874, betr. die Besteuerung des Branntweins in Gebietstheilen, welche in die Zollgrenze eingeschlossen werden (RGBl. S. 134), G. v. 19. Juli 1879, betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken (RGBl. S. 259); G. über die subsidiarische Haftung von Brennereiunternehmern ꝛc. vom 8. Juli 1868 (GBl. d. nordd. B. S. 404), §§ 3 und 4;

2) G. über die Erhebung einer Brausteuer vom 31. Mai 1872 (RGBl. S. 153) § 41 ff. (gilt nicht für Bayern, Würtemberg, Baden, Elsaß-Lothringen und zwei kleine Gebietstheile von Sachsen-Weimar und Koburg-Gotha).

C. Sog. Zollvereinsgesetze, welche den Reichsgesetzen gleichstehen:

1) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (in Bayern vom 26. Sept. 1869), §§ 126, 127, 129, 132, 150, 165 (GBl. d. nordd. B. S. 317);

2) G. über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 (GBl. d. norddeutschen B. S. 41) § 18. In Süddeutschland ist dieses Gesetz noch als Landesgesetz publiziert (in Bayern am 16. November 1867, in Würtemberg am 25. November 1867, in Baden am

25. Oktober 1867, in Südhessen am 9. November 1867), auch nicht ausdrücklich zum Reichsgesetze erklärt worden; es wird jedoch zu den sog. Zollvereinsgesetzen gerechnet, weil es auf Vereinbarungen im Zollvereine beruht.

III. Im Sinne des § 5 stehen den Reichsgesetzen schon kraft § 7 auch die Staatsverträge des Deutschen Reichs gleich, welche einen das Strafverfahren berührenden Inhalt haben. Mot. zu § 5 des VE. Von solchen sind z. B. zu verzeichnen:

1) die Konsularverträge: mit Rußland vom 8. Dezember und 26. November 1874 (RGBl. von 1875 S. 145), mit den Vereinigten Staaten von Amerika vom 11. Dezbr. 1871 (RGBl. von 1872 S. 95), mit Italien vom 7. Februar 1872 und 21. Dezember 1868 (RGBl. von 1872 S. 134 und GBl. d. nordd. B. von 1869, S. 113), mit Spanien vom 12. Januar 1872 und 22. Februar 1870 (RGBl. von 1872 S. 211 und GBl. d. nordd. B. von 1870 S. 99), mit Griechenland vom 26. Nov. 1881 (RGBl. 1882 S. 101), mit Brasilien vom 10. Januar 1882 (RGBl. S. 69);

2) die Handels- und Schifffahrtsverträge mit Portugal vom 2. März 1872 (RGBl. S. 254), mit Österreich-Ungarn vom 23. Mai 1881 (RGBl. S. 123), mit Rumänien v. 14. Nov. 1877 (RGBl. 1881 S. 199), mit Persien vom 11. Juni 1873 (RGBl. S. 351), mit Costa Rica v. 18. Mai 1875 (RGBl. 1877 S. 13), mit Tonga v. 1. Nov. 1876 (RGBl. 1877 S. 365), mit Hawai v. 25. März/19. September 1879 (RGBl. 1880 S. 121), mit Samoa v. 24. Januar 1879 (RGBl. 1881 S. 381), mit San Salvador vom 13. Juni 1870 (RGBl. von 1872), S. 377 ꝛc.;

3) die sog. Zollkartelle, insbesondere mit Österreich-Ungarn (RGBl. 1881 S. 133).

In gewissen Beziehungen gehören hieher auch

4) die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs. Bis jetzt sind solche abgeschlossen mit:

a. Italien: V. vom 31. Oktober 1871 (RGBl. S. 446), nebst Protokoll vom 31. Oktober 1871 (RGBl. S. 458) und einem Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz vom 25. August 1873 (RGBl. S. 269);

b. Großbritannien: V. vom 14. Mai 1872 (RGBl. S. 229); vgl. die Ausführungsvorschriften im RGBl. von 1874 S. 101, von 1875 S. 430;

c. Schweiz: V. vom 24. Januar 1870 mit Schlußprotokoll vom 6. Juli 1874 (RGBl. S. 113, 120);
d. Belgien: V. vom 24. Dezember 1874 (RGBl. 1874 S. 73 und v. 1879 S. 2);
e. Luxemburg: V. vom 9. März 1876 (RGBl. S. 223).
f. Schweden und Norwegen: V. v. 19. Jan. 1878 (RGBl. S. 110);
g. Spanien: V. v. 2. Mai 1878 (RGBl. S. 213);
h. Brasilien: V. v. 17. Sept. 1877 (RGBl. v. 1878 S. 293).

Die Frage, ob und unter welchen materiellen und formellen Voraussetzungen Auslieferungen statthaben, gehört übrigens mehr in das Gebiet des Staatsrechts und materiellen Strafrechts, als in das der Strafprozeßordnung. Ebendeshalb ist auch anzunehmen, daß die Auslieferungsverträge der einzelnen deutschen Bundesstaaten, welche bisher Mangels von Verträgen des Deutschen Reichs noch galten, auch fernerhin — ungeachtet des § 6 des EG. zur StPO. — bis auf weiteres anwendbar bleiben. Über sonstiges bezüglich der Auslieferungsverhältnisse, namentlich auch über die desfallsigen Beziehungen zu Österreich, dann von Elsaß-Lothringen zu Frankreich vgl. Staudinger, Staatsverträge des Deutschen Reichs, S. 139.

IV. **Zu Abs. 2.** Die im § 101 Abs. 2 der Seemannsordnung festgesetzte zehntägige Frist bleibt bestehen. RGProt. S. 767.

## § 6.

Die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze treten für alle Strafsachen, deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu erfolgen hat, außer Kraft, insoweit nicht in der Strafprozeßordnung auf sie verwiesen ist.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen:

1) über die Voraussetzungen, unter welchen gegen Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung während der Dauer einer Sitzungsperiode eine Strafverfolgung eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;

2) über das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über das Vereins- und Versammlungsrecht;

3) über das Verfahren im Verwaltungswege bei Übertretungen, wegen deren die Polizeibehörden zum Erlaß einer Strafverfügung befugt sind, und bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, insoweit nicht die §§ 453, 454, 455 und 459—463 der Strafprozeßordnung abändernde Bestimmungen treffen.

1. Kraft des Abs. 1 treten alle innerhalb des Bereichs der StPO. liegenden, somit nicht bloß die mit letzterer in Widerspruch stehenden Vorschriften des Landesrechts außer Geltung. Mot. des BE. — Ist in anderen Gesetzen auf die bisher geltende StPO. verwiesen, so tritt nunmehr an deren Stelle auch in dieser Richtung zufolge § 3 und 6 die deutsche StPO., soweit es sich nicht bei einer solchen Verweisung um eine in Bezug genommene prozeßrechtliche Vorschrift des Landesrechts handelt, welche nach den Bestimmungen des EG. ausnahmsweise in Wirksamkeit bleibt.

2. Verweisungen der StPO. selbst auf landesrechtliche Vorschriften (Abs. 1) finden sich z. B. in den §§ 64, 288, 453, 459 zc.

3. Die den in Abs. 2 Ziff. 1 erwähnten landesrechtlichen Vorschriften korrespondirende reichsrechtliche Bestimmung des Art. 31 Abs. 1 und 3 der Reichsverf., lautend:

„Ohne Genehmigung des Reichstages kann kein Mitglied desselben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächstfolgenden Tages ergriffen wird.

„Auf Verlangen des Reichstages wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desselben und jede Untersuchungs- oder Zivilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben."

ist bereits durch § 5 des EG. aufrecht erhalten. Das gleiche gilt von dem, übrigens mehr dem materiellen Rechte angehörigen Art. 30 der Reichsverf. und dem § 11 des StGB., wonach kein Mitglied des Reichstags, eines Landtags oder einer Kammer eines zum Deutschen Reiche gehörigen Staats außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Äußerungen verfolgt oder zur

Verantwortung gezogen werden darf. Ein Antrag auf Einschaltung einer weiteren Bestimmung, wonach während der Sitzungsperiode einer gesetzgebenden Versammlung des Reichs oder eines Bundesstaats an einem Mitgliede derselben Freiheitsstrafen nur mit vorheriger Genehmigung der betreffenden Körperschaft sollten vollstreckt werden dürfen und auf Verlangen der letzteren jede vor ihrer Zusammenberufung angefangene Strafvollstreckung der bezeichneten Art für die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben wäre, wurde abgelehnt. RTProt. S. 721, 767, 1113.

4. Nach den Mot. des VE. soll die Ziff. 2 lediglich den Zweck haben, bis zum Erlasse eines Reichsgesetzes über das Vereinswesen diejenigen Vorschriften der Landesgesetze in Geltung zu erhalten, welche die polizeiliche Schließung eines Vereins unter die Kontrolle einer richterlichen Beschlußfassung stellen (vgl. z. B. Preuß. V. vom 11. März 1850, §§ 8, 16; Bayr. Vereinsgesetz vom 26. Februar 1850, Art. 26). Der Wortlaut der Bestimmung ist aber allgemeiner. Eine gewisse Modifikation erleidet § 6 Abs. 2 Nr. 2 übrigens durch das RG. gegen die Sozialdemokratie vom 21. Okt. 1878 (RGBl. S. 351).

5. Zu Ziff. 3 vgl. die Bem. zu StPO. § 453 u. 459 ff., sowie den § 13 des GVG. Die hier oben getroffene Bestimmung lautet allgemein, unterliegt daher nur derjenigen Einschränkung, welche sich aus der Fassung selbst und namentlich aus den Schlußworten: „insoweit nicht . . . . treffen" ergibt. In der ersten Hälfte spricht das Gesetz selbst nur von dem administrativen Verfahren in Bezug auf Strafverfügungen der Polizeibehörden. In der zweiten Hälfte ist die Fassung allgemeiner. Der gesetzliche Vorbehalt beschränkt sich daher hier nicht bloß auf die Strafbescheide und die damit zusammenhängenden Punkte, wie z. B. Zulässigkeit eines Administrativrekurses, Vollstreckung des rechtskräftigen Strafbescheids, Kostenpunkt 2c. (vgl. Mot. zu § 6 des VE. und Bem. zu § 459 der StPO.), sondern trifft auch die Frage der Befugniß der Zoll- und Steuerbehörden zum sog ersten Angriff, zur vorläufigen Feststellung des Thatbestands u. s. w. Mot. zu § 6 des VE.

6. Im § 11 des EG. zum GVG. ist weiter bestimmt:

§ 11.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen, durch welche die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amts vor-

genommenen Handlungen an besondere Voraussetzungen gebunden ist, treten außer Kraft.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, durch welche die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgesetzten Behörde oder unbedingt an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist, mit der Maßgabe,

1. daß die Vorentscheidung auf die Feststellung beschränkt ist, ob der Beamte sich einer Überschreitung seiner Amtsbefugnisse oder der Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung schuldig gemacht habe;
2. daß in den Bundesstaaten, in welchen ein oberster Verwaltungsgerichtshof besteht, die Vorentscheidung diesem, in den anderen Bundesstaaten dem Reichsgerichte zusteht.

## § 7.

Gesetz im Sinne der Strafprozeßordnung und dieses Gesetzes ist jede Rechtsnorm.

## § 8.

In den am Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung anhängigen Strafsachen sind für das weitere Verfahren die Vorschriften der Strafprozeßordnung maßgebend. Die Landesgesetzgebung kann die zur Überleitung des Verfahrens erforderlichen Bestimmungen treffen.

War jedoch vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ein Endurtheil erster Instanz ergangen, so finden auf die Erledigung der Sache bis zur rechtskräftigen Entscheidung die bisherigen Prozeßgesetze Anwendung.

Vgl. § 14 und 18 des EG. zum GVG.

## § 9.

Wird ein vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung ergangenes Endurtheil erster Instanz in der höheren Instanz aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz zurückgewiesen, so regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

§ 10.

Für die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung auch dann maßgebend, wenn das Urtheil vor dem Tage des Inkrafttretens der Strafprozeßordnung erlassen oder rechtskräftig geworden war.

§ 11.

Die Verfolgung von Beleidigungen und Körperverletzungen findet nur nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

Insoweit diese Verfolgung nach der Gesetzgebung eines Bundesstaates im Wege des Civilprozesses stattfand, richtet sich die Erledigung eines anhängigen Verfahrens nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zur Civilprozeßordnung.

Abs. 1 hebt für diejenigen Bundesstaaten, in denen es nicht ohnehin schon bisher so Rechtens war (wie z. B. in Bayern nach Art. 97 des EG. zum StGB. vom 26. Dezember 1871), die civilrechtliche, auf Privatstrafe gerichtete actio injuriarum aestimatoria, desgleichen die actio recantatoria, wie überhaupt jede Klage auf Abbitte, Widerruf, Ehrenerklärung und dergleichen auf, und bildet insoferne eine Ergänzung der materiellen Bestimmungen des StGB. Diese derogative Tendenz ist eine allgemeine und erstreckt sich sonach auch auf Klagen in der Richtung gegen Militärpersonen, wenn auch solche Klagen bei strafprozessualer Behandlung der Sache vor die Militärgerichte gehören und somit dem besonderen Militärstrafverfahren unterliegen (RGProt. S. 767 ff.). Unberührt bleiben allgemein die civilrechtlichen Entschädigungsklagen (wozu auch unter Umständen die Civilklage auf Schmerzensgeld gezählt werden kann), vorausgesetzt, daß die Verfolgung eines solchen Anspruchs nicht in Gestalt des Begehrens einer Buße nach §§ 188, 231 des StGB. stattfindet.

§ 12.

Auf die Strafvollstreckung finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung Anwendung, auch wenn die Strafe nach den bisherigen Vorschriften über das Strafverfahren erkannt ist.

Ob die Vollstreckung schon begonnen hat oder nicht, begründet keinen Unterschied.

Die Motive zu § 11 des VE. erwähnten, daß hienach auch in den nach dem bisherigen Strafverfahren erledigten Sachen die Strafvollstreckung in die Hände der Staatsanwaltschaft komme. Allein die Tragweite des § 12 reicht schon nach dem Wortlaute viel weiter. § 12 äußert seine Wirkung auch in den übrigen im Buch VII. Abschn. 1 der StPO. geregelten Richtungen in bezug auf die einschlägigen Vorkommnisse und Verhältnisse, soweit solche in die Zeit vom Inkrafttreten der StPO. an fallen. Eine Anwendung der betreffenden Vorschriften der letzteren (namentlich der §§ 482 und 493) auf Vorkommnisse und Verhältnisse, welche in die Zeit vor Einführung der StPO. treffen, erscheint dagegen mangels einer ausdrücklichen Bestimmung über eine derartige Rückwirkung (von den §§ 491 und 492 abgesehen) ausgeschlossen, soferne nicht die Landeseinführungsgesetze Veranlassung nehmen, auch in diesem Punkte eine Ausgleichung wenigstens insoweit herbeizuführen, als es sich um die Rückbeziehung von Vorschriften der StPO. handelt, welche dem Verurtheilten günstiger sind, als die bisherigen Landesgesetze.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1877.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Fürst v. Bismarck.

II.

# Strafprozeßordnung

## für das deutsche Reich.

(RGBl. S. 253, ausgegeben am 26. Februar 1877.)

---

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

## Erstes Buch.

## Allgemeine Bestimmungen.

### Erster Abschnitt.

### Sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

**§ 1.**

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte wird durch das Gesetz über die Gerichtsverfassung bestimmt.

Letzteres enthält hierüber namentlich folgende Bestimmungen:

§ 25.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

§ 26.

Die Schöffengerichte bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen.

Befähigung und Berufung zum Schöffenamt GVG. §§ 31—34, 52; Ablehnung der Berufung durch den Schöffen §§ 35, 53; Ausschließung und Ablehnung dess. im konkr. Falle StPO. § 31 mit § 22 ff.; Herstellung der Schöffenlisten: GVG. §§ 36—44, 57; Dienstreihenfolge und Einberufung der Sch. §§ 45—50, 97; Beeidigung § 51; Verhinderung § 54; Reisekosten rc. § 55; Ordnungsstrafen gegen Sch. § 56 (vgl. StGB. § 138).

§ 27.

Die Schöffengerichte sind zuständig:

1. für alle Übertretungen;
2. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten, oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft, oder in Verbindung mit einander, oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;
3. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;
4. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
5. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
6. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
7. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;
8. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

§ 28.

Ist die Zuständigkeit des Schöffengerichts durch den Werth einer Sache oder den Betrag eines Schadens bedingt und stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Werth oder Schaden mehr als fünfundzwanzig Mark beträgt, so hat das Gericht seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung geboten erscheint.

§ 29.

Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach den Bestimmungen des fünften Titels von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

§ 30.

Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Teil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

§ 59.

Bei den Landgerichten werden Civil- und Strafkammern gebildet.

Über sog. detachirte Strafkammern bei einem Amtsgerichte s. GVG. § 78.

§ 72.

Die Strafkammern sind zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, welche nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung von dem Gerichte zu erlassen sind; sie entscheiden über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte. Die Bestimmungen über die Zuständigkeit des Reichsgerichts werden hierdurch nicht berührt.

Die Strafkammern erledigen außerdem die in der Strafprozeßordnung den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte.

§ 73.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig:

1. für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören;
2. für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus von höchstens fünf Jahren, allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind. Diese Bestimmung findet nicht Anwendung in den Fällen der §§ 86, 100 u. 106 des Strafgesetzbuchs;
3. für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten;
4. für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs;
5. für die Verbrechen des Diebstahls in den Fällen der §§ 243 und 244 des Strafgesetzbuchs;
6. für das Verbrechen der Hehlerei in den Fällen der §§ 260 und 261 des Strafgesetzbuchs;
7. für das Verbrechen des Betruges im Falle des § 264 des Strafgesetzbuches.

§ 74.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ausschließlich zuständig:

1. für Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz vom 25. Oktober 1867, betreffend die Nationalität der Kauffahrteischiffe 2c.;
2. für die nach Art. 206, 249 und 249a des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, strafbaren Handlungen;
3. für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 u. 3 des Gesetzes vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien;
4. für die nach § 67 und § 69 des Gesetzes vom 6. Februar 1875, betreffend die Beurkundung des Personenstandes 2c., strafbaren Handlungen;
5. für die nach § 59 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 strafbaren Handlungen.

§ 75.

Die Strafkammer kann bei Eröffnung des Hauptverfahrens wegen der Vergehen:

1. des Widerstandes gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 und des § 120 des Strafgesetzbuchs;
2. wider die öffentliche Ordnung in den Fällen des § 123 Abs. 3 und des § 137 des Strafgesetzbuchs;

3. wider die Sittlichkeit im Falle des § 183 des Strafgesetzbuchs;
4. der Beleidigung und der Körperverletzung in den Fällen der nur auf Antrag eintretenden Verfolgung;
5. der Körperverletzung im Falle des § 223a des Strafgesetzbuchs;
6. des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs;
7. der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs;
8. der Begünstigung;
9. der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs;
10. des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs;
11. des strafbaren Eigennutzes in den Fällen der §§ 288 und 298 des Strafgesetzbuchs;
12. der Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 und 304 des Strafgesetzbuchs;

und

13. wegen der gemeingefährlichen Vergehen in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs;

ferner

14. wegen derjenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnißstrafe von höchstens sechs Monaten oder Geldstrafe von höchstens Eintausend fünfhundert Mark, allein oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der in den §§ 128, 271, 296a, 301, 331 und 347 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 dieses Gesetzes bezeichneten Vergehen;

sowie

15. wegen solcher Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, deren Strafe in dem mehrfachen Betrage einer hinterzogenen Abgabe oder einer anderen Leistung besteht;

auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Verhandlung und Entscheidung dem Schöffengerichte, soweit dieses nicht schon zuständig ist, überweisen, wenn nach den Umständen des Falles anzunehmen ist, daß wegen des Vergehens auf keine andere und höhere Strafe, als auf die im § 27 Nr. 2 bezeichnete und auf keine höhere Buße als sechshundert Mark zu erkennen sein werde.

Beschwerde findet nicht statt.

Hat im Falle der Nr. 15 die Verwaltungsbehörde die öffentliche Klage erhoben, so steht ihr der Antrag auf Überweisung an das Schöffengericht in gleicher Weise wie der Staatsanwaltschaft zu.

§ 76.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte ferner zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

§ 77.

Die Kammern entscheiden in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Strafkammern sind in der Hauptverhandlung mit fünf Mitgliedern, in der Berufungsinstanz bei Uebertretungen und in den Fällen der Privatklage aber mit drei Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, zu besetzen.

§ 79.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen.

Über Bildung größerer Schwurgerichtsbezirke s. GVG. § 99; über Abhaltung einzelner Schwurgerichtssitzungen außerhalb des Landgerichtssitzes § 98.

§ 80.

Die Schwurgerichte sind zuständig für die Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

§ 6 des EG. bestimmt weiter: „Unberührt bleiben die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schwurgerichte für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen". Im Anschlusse hieran bestimmt das bayr. Ausf.G. zum GVG. v. 23. Febr. 1879 in Art. 35: „Die Schwurgerichte urtheilen über die mittels eines Preßerzeugnisses (§ 2 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse) verübten Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme

1) der in den §§ 18 und 28 des Reichsgesetzes vom 7. Mai 1874 über die Presse mit Strafe bedrohten Vergehen,
2) der nach Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung der Reichs-Strafprozeßordnung mit Strafe bedrohten Vergehen,
3) der nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen, wenn entweder § 185 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich maßgebend und keiner der in § 196 erwähnten Fälle gegeben ist, oder wenn und so lange die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht."

§ 81.

Die Schwurgerichte bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen.

Vorsitzender und beisitzende Richter: GVG. § 83; **Befähigung und Berufung zum Geschworenen** GVG. § 84, 85, StPO. § 279; **Ablehnung** der Berufung durch d. G., GVG.

§ 85, 94; Ausschließung u. Ablehnung im konkr. Falle StPO. § 32 mit § 22, 279, GVG. § 94; Herstellung der Geschworenenlisten GVG. § 85—92; Einberufung d. G. § 93, 95, 97; Verhinderung § 94; Reisekosten § 96; Ordnungsstrafen gegen G. wegen Ausbleibens 2c. § 96 (vgl. StGB. § 138); Bildung der Geschworenenbank StPO. § 278; Beeidigung StPO. § 288.

§ 82.

Die Entscheidungen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der Strafprozeßordnung von dem erkennenden Gerichte zu erlassen sind, erfolgen in den bei den Schwurgerichten anhängigen Sachen durch die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts. Werden diese Entscheidungen außerhalb der Dauer der Sitzungsperiode erforderlich, so erfolgen sie durch die Strafkammern der Landgerichte.

§ 120.

Bei den Oberlandesgerichten werden Civil- u. Strafsenate gebildet.

§ 123.

Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel:

1. ..........
2. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;
3. der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;
4. ..........
5. der Beschwerde gegen strafrichterliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz und Berufungsinstanz.

§ 124.

Die Senate der Oberlandesgerichte entscheiden in der Besetzung von fünf Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

§ 132.

Bei dem Reichsgerichte werden Civil- und Strafsenate gebildet. Die Zahl derselben bestimmt der Reichskanzler.

§ 136.

In Strafsachen ist das Reichsgericht zuständig:

1. für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverraths und des Landesverraths,

insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind;

2. für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in erster Instanz, insoweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist, und gegen Urtheile der Schwurgerichte.

In Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle ist das Reichsgericht auch für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafkammern in der Berufungsinstanz zuständig, sofern die Entscheidung des Reichsgerichts von der Staatsanwaltschaft bei der Einsendung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird.

§ 137 Abs. 2.

Die Verweisung erfolgt an die vereinigten Strafsenate, wenn ein Strafsenat in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen will.

§ 138.

Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hat bei den in § 136 Nr. 1 bezeichneten Verbrechen diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche im § 72 Abs. 1 der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind.

Das Hauptverfahren findet vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate statt.

§ 140.

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Die Grundzüge der Organisation der Staatsanwaltschaft sowie ihrer Hilfsorgane aus der Kategorie der Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes s. im GVG. § 142 ff. Hervorzuheben ist besonders § 143 Abs. 2, wonach sich die Zuständigkeit der Amtsanwälte (bei den Amtsgerichten und Schöffengerichten) nicht erstreckt auf das amtsrichterliche Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage in denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit anderer Gerichte als der Schöffengerichte gehören.

## § 2.

Zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln zur Zuständigkeit von Gerichten verschiedener Ordnung gehören wür-

den, können verbunden bei demjenigen Gerichte anhängig gemacht werden, welchem die höhere Zuständigkeit beiwohnt.

Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann durch Beschluß dieses Gerichts die Trennung der verbundenen Strafsachen angeordnet werden.

Zusammenhang: § 3; erweiternde Bestimmungen: §§ 236, 471 — Ausnahme § 424 Abs. 2.

## § 3.

Ein Zusammenhang ist vorhanden, wenn eine Person mehrerer strafbarer Handlungen beschuldigt wird, oder wenn bei einer strafbaren Handlung mehrere Personen als Thäter, Teilnehmer, Begünstiger oder Hehler beschuldigt werden.

Gleichlautend mit dem früheren § 7 Abs. 2 des BE. — Die Begriffe: „Thäter 2c.“ bemessen sich nach dem einschlägigen materiellen Rechte.

## § 4.

Eine Verbindung zusammenhängender oder eine Trennung verbundener Strafsachen kann auch nach Eröffnung der Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten oder von Amtswegen durch gerichtlichen Beschluß angeordnet werden.

Zuständig für den Beschluß ist dasjenige Gericht, zu dessen Bezirk die übrigen Gerichte gehören. In Ermangelung eines hiernach zuständigen Gerichts erfolgt die Beschlußfassung durch das gemeinschaftliche obere Gericht.

## § 5.

Für die Dauer der Verbindung ist der Straffall, welcher zur Zuständigkeit des Gerichts höherer Ordnung gehört, für das Verfahren maßgebend.

## § 6.

Das Gericht hat seine sachliche Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens von Amtswegen zu prüfen.

Vgl. §§ 178, 269, 270, 388.

# Zweiter Abschnitt.

## Gerichtsstand.

Dieser ganze Abschnitt behandelt nur die örtliche Zuständigkeit. Im § 144 des GVG. ist weiterhin bestimmt:

§ 144.

Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der Staatsanwaltschaft wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichts bestimmt, für welches sie angestellt sind.

Ein unzuständiger Beamter der Staatsanwaltschaft hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzuge obwaltet.

Können die Beamten der Staatsanwaltschaft verschiedener Bundesstaaten sich nicht darüber einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen hat, so entscheidet der ihnen gemeinsam vorgesetzte Beamte der Staatsanwaltschaft und in Ermangelung eines solchen der Oberreichsanwalt.

### § 7.

Der Gerichtsstand ist bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist.

1. Das for. del. com. nach § 7 konkurrirt elektiv mit dem for. dom. nach § 8. Der Gerichtsstand nach § 9 ist subsidiär.

2. Ein anfänglicher Beschluß der RK. und des Reichstags, wonach das for. del. com. für strafbare Handlungen durch den Inhalt einer Druckschrift insoweit, als die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, in allen Fällen nur an dem Ort des Erscheinens der betreffenden Druckschrift statthaben sollte, wurde auf Widerspruch des Bundesraths in III. Lesung wieder beseitigt. Hauptsächlich hat dies Bedeutung für die im Auslande erschienenen Preßerzeugnisse. In der Regel folgt aber nach wie vor schon aus allgemeinen Prinzipien, daß bei Preßdelikten das for. del. com. am Ort des Erscheinens begründet ist. RKProt. S. 17 ff., 781; RKB. zu § 1 des BE.; st. Ber. des Reichst. 1876, S. 382, 951.

3. Anwendung des § 7, wenn Thätigkeit und Wirkung an verschiedenen Orten eintreten, insbesondere bei Übersendung von Lotterieloosen aus einem Bundesstaat in einen anderen: RU. v. 13. März 1880, E. I, 274.

4. Frage der Exterritorialität fremdländischer Schiffe auf dem Bodensee, insbesondere fremder Handelsschiffe, welche in dortige deutsche Häfen einlaufen: RU. v. 22. April 1880, E. II, 17.

§ 8.

Der Gerichtsstand ist auch bei demjenigen Gerichte begründet, in dessen Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Hat der Angeschuldigte einen Wohnsitz im Deutschen Reiche nicht, so wird der Gerichtsstand auch durch den gewöhnlichen Aufenthaltsort und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

Zu Abs. 2: Spezialbestimmung in § 471.

§ 9.

Wenn die strafbare Handlung im Auslande begangen und ein Gerichtsstand in Gemäßheit des § 8 nicht begründet ist, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Ergreifung erfolgt. Hat eine Ergreifung nicht stattgefunden, so wird das zuständige Gericht vom Reichsgerichte bestimmt.

Gleiches gilt, wenn eine strafbare Handlung im Inlande begangen ist, jedoch weder der Gerichtsstand der begangenen That noch der Gerichtsstand des Wohnsitzes ermittelt ist.

Inland = Deutsches Reich; Ausland = außerhalb des Deutschen Reichs. S. hiezu RU. v. 6. Febr. 1880, R. I, 322. — Erstreckung des for. depreh. auf im Auslande begangene Reate, wegen deren nicht gerade die Ergreifung erfolgt war. RU. v. 2. Jan. 1882, R. IV, 7.

§ 10.

Ist die strafbare Handlung auf einem deutschen Schiffe im Auslande oder in offener See begangen, so ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Heimathshafen oder derjenige deutsche Hafen liegt, welchen das Schiff nach der That zuerst erreicht.

Vgl. auch RG. v. 10. Juli 1879 über die Konsulargerichtsbar=

keit (RGBl. S. 197), dann RG. über die Nationalität der Kauffahrteischiffe vom 25. Okt. 1867 § 5, sowie die verschiedenen oben S. 10 erwähnten Konsular- und Handelsverträge. „Heimathshafen": Handelsgesetzbuch § 435.

## § 11.

Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, sowie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Wohnsitzes gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird der als Wohnsitz geltende Bezirk im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 11 erhält seinen näheren Inhalt und seine Ergänzung durch die Grundsätze des Völkerrechts, durch § 10 der RVerf. und durch die §§ 18, 19 und 21 des GVG., welche lauten:

§ 18.

„Die inländische Gerichtsbarkeit erstreckt sich nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen. Sind diese Personen Staatsangehörige eines der Bundesstaaten, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Chefs und Mitglieder der bei einem Bundesstaate beglaubigten Missionen sind der Gerichtsbarkeit dieses Staates nicht unterworfen. Dasselbe gilt von den Mitgliedern des Bundesraths, welche nicht von demjenigen Staate abgeordnet sind, in dessen Gebiete der Bundesrath seinen Sitz hat.

§ 19.

Auf die Familienglieder, das Geschäftspersonal der im § 18 erwähnten Personen und auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind, finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 21.

Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen, sofern nicht in Verträgen des Deutschen Reichs mit anderen Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind."

Ob die im Eingange des obigen § 11 im ersten Falle erwähnten exterritorialen Deutschen inner- oder außerhalb des Deutschen Reichs sich befinden, ist gleichgültig. Bei dem zweiten Falle ist dagegen Besitz von Exterritorialitätsrechten nicht erforderlich. Das Gesetz hat hier z. B. die über der Grenze stationirten Zoll- und Staatseisenbahnbeamten im Auge.

Vgl. auch RG. über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873 § 21 fg. (RGBl. S. 61).

## § 12.

Unter mehreren nach den Vorschriften der §§ 7—11 zuständigen Gerichten gebührt demjenigen der Vorzug, welches die Untersuchung zuerst eröffnet hat.

Jedoch kann die Untersuchung und Entscheidung einem anderen der zuständigen Gerichte durch das gemeinschaftliche obere Gericht übertragen werden.

Vgl. hiezu § 151.

## § 13.

Für zusammenhängende Strafsachen, welche einzeln nach den Vorschriften der §§ 7—11 zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, ist ein Gerichtsstand bei jedem Gerichte begründet, welches für eine derselben zuständig ist.

Sind mehrere zusammenhängende Strafsachen bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden, so können dieselben sämtlich oder zum Teil durch eine den Anträgen der Staatsanwaltschaft entsprechende Vereinbarung dieser Gerichte bei einem unter ihnen verbunden werden. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so entscheidet, wenn die Staatsanwaltschaft oder ein Angeschuldigter hierauf anträgt, das

gemeinschaftliche obere Gericht darüber, ob und bei welchem der Gerichte die Verbindung einzutreten habe.

In gleicher Weise kann die Verbindung wieder aufgehoben werden.

Wegen des Begriffs: „zusammenhängend“ vgl. § 3 RCProt. S. 10.

Unanwendbar ist § 13 auf Fälle, in denen statt des ordentlichen Verfahrens nur eine vorläufige Straffestsetzung erlassen ist. RCProt. S. 11. „Anhängig“ setzt Eröffnung der Voruntersuchung oder des Hauptverfahrens voraus. RCProt. S. 11.

Nach Abs. 3 kann die Wiederaufhebung der Verbindung durch den Beschuldigten auch dann beantragt werden, wenn die Verbindung selbst auf Antrag des Staatsanwalts erfolgt ist und ebenso auch umgekehrt. RCProt. S. 786.

## § 14.

Besteht zwischen mehreren Gerichten Streit über die Zuständigkeit, so bestimmt das gemeinschaftliche obere Gericht dasjenige Gericht, welches sich der Untersuchung und Entscheidung zu unterziehen hat.

## § 15.

Ist das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert, oder ist von der Verhandlung vor diesem Gerichte eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen, so hat das zunächst obere Gericht die Untersuchung und Entscheidung dem gleichstehenden Gerichte eines anderen Bezirks zu übertragen.

1. Das „zunächst obere Gericht“ — nicht: „das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht“, wie es im PE. § 9 ursprünglich hieß. Schon in der BK. wurde letztere Fassung geändert. Das obere Gericht kann selbstverständlich nur ein ihm untergeordnetes anderes Gericht (gleicher Ordnung) seines eigenen Jurisdiktionsbezirks delegieren. Findet das Hinderniß bei allen Gerichten des letzteren gleichmäßig statt, so muß eben weiter auf das nächste noch

höhere Gericht mit noch größerem Jurisdiktionssprengel aufgestiegen werden. Die Anwendung des § 15 kann durch das Obergericht nicht allein auf Antrag (der Staatsanwaltschaft, des Beschuldigten, des behinderten Gerichts ꝛc.), sondern auch von Amtswegen erfolgen. Mot. zu § 9 des BE.

2. Wegen Verlegung der Schwurgerichtssitzungen vgl. GVG. § 98.

## § 16.

Der Angeschuldigte muß den Einwand der Unzuständigkeit bei Verlust desselben bis zum Schlusse der Voruntersuchung, falls aber eine solche nicht stattgefunden hat, in der Hauptverhandlung bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens geltend machen.

Vgl. §§ 178, 179, 199, 206.

## § 17.

Durch eine Entscheidung, welche die Zuständigkeit für die Voruntersuchung feststellt, wird die Zuständigkeit auch für das Hauptverfahren festgestellt.

## § 18.

Nach Eröffnung des Hauptverfahrens darf das Gericht seine Unzuständigkeit nur auf Einwand des Angeklagten aussprechen.

1. Vgl. hiezu §§ 201, 205; auch §§ 211, 447, 456, 462.

2. Obige Bestimmung ist für sämmtliche nach Vorschrift der StPO. zu erledigende Strafsachen maßgebend, soferne nicht besondere Vorschriften entgegenstehen. Sie findet daher auch auf das Verfahren gegen abwesende Wehrpflichtige Anwendung. RU. v. 19. Mai 1881, E. IV, 232, R. III, 311.

3. Keine staatsanwaltschaftliche Revision wegen örtlicher Unzuzuständigkeit des erkennenden Gerichts: RU. v. 20. Nov. 1880, E. III, 136, R. II, 538.

## § 19.

Haben mehrere Gerichte, von denen eines das zuständige ist, durch Entscheidungen, welche nicht mehr anfechtbar sind,

ihre Unzuständigkeit ausgesprochen, so bezeichnet das gemeinschaftliche obere Gericht das zuständige Gericht.

§ 20.

Die einzelnen Untersuchungshandlungen eines unzuständigen Gerichts sind nicht schon dieser Unzuständigkeit wegen ungültig.

§ 21.

Ein unzuständiges Gericht hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirks vorzunehmenden Untersuchungshandlungen zu unterziehen, in Ansehung deren Gefahr im Verzuge obwaltet.

Vgl. § 163. — GVG. § 167.

## Dritter Abschnitt.

### Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

§ 22.

Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
2) wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
3) wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4) wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;
5) wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

Zu Ziff. 1 vgl. Bem. bei § 170. Anwendung dieses Abschnitts auf Gerichtsschreiber: RU. v. 10. Dezbr. 1881, R. III, 789.

Zu Ziff. 4 vgl. RU. v. 13. Novbr. 1882, E. VII, 236, wonach Obiges auch auf vormalige Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft anzuwenden ist, „vorausgesetzt, daß ihnen die Eigenschaft von Beamten zukommt". — Begründet eine Antragstellung nach StGB. § 196 Ausschließung vom Richteramt? RU. v. 25. Februar 1882, R. IV, 207.

## § 23.

Ein Richter, welcher bei einer durch ein Rechtsmittel angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, ist von der Mitwirkung bei der Entscheidung in höherer Instanz kraft Gesetzes ausgeschlossen.

Der Untersuchungsrichter darf in denjenigen Sachen, in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken.

An dem Hauptverfahren vor der Strafkammer dürfen mehr als zwei von denjenigen Richtern, welche bei der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitgewirkt haben, und namentlich der Richter, welcher Bericht über den Antrag der Staatsanwaltschaft erstattet hatte, nicht theilnehmen.

1. „Untersuchungsrichter", Nichtanwendung des Begriffs auf: aushilfsweise Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen, RU. v. 10. Juni 1880; v. 20. Oktbr. 1880, R. II, 51, 360 — auf Amtsrichter im Ermittlungsverfahren, RU. v. 30. Oktbr. 1880, R. II, 409 — auf den Richter, welcher Voruntersuchung eröffnet, Zeugen geladen 2c., aber keine Beweisakte aufgenommen hat, RU. v. 21. März 1881, R. III, 155 — Ausschließung des Stellvertreters des Untersuchungsrichters, RU. v. 28. Juni 1881, E. IV, 341. — Zulässigkeit der Beauftragung des Untersuchungsrichters mit kommissarischer Vernehmung in der Hauptverhandlung ausgebliebener Zeugen. RU. v. 24. März 1881, E. IV, 91, R. III, 159. — Vernehmung des Unter-

suchungsrichters als Zeuge bei der Hauptverhandlung nicht ausgeschlossen. RU. v. 22. Sept. 1881; R. III, 520.

2. Umfang des Begriffs: „Voruntersuchung" im Sinne des Abs. 2. RU. v. 8. Oktbr. 1880, E. II, 314. Darf ein Untersuchungsrichter an der Urteilsfällung theilnehmen, wenn er in einer ursprünglich gegen 2 Angeschuldigte geführten Untersuchung nur einen Theil der VU. und zwar nur gegen einen Angeschuldigten geführt, welcher nach gerichtlicher VU. außer Verfolgung gesetzt wurde? Ebendaselbst E. II, 314.

3. Begriff: „Entscheidung" im Abs. 3; RU. v. 10. Mai 1880; E. II, 209.

4. Die Vorschrift des Abs. 3 gilt nicht lediglich zu Gunsten des Angeklagten. RU. v. 10. Mai 1880, E. II, 209.

5. Abs. 3 kommt daher auch dann zur Anwendung, wenn der Beschluß des Landgerichts, durch welchen der Angeklagte außer Verfolgung gesetzt war, von dem Oberlandesgericht aufgehoben wurde, der Angeklagte zur Aburtheilung an das LG. verwiesen worden ist, und es sich nun um die Besetzung des LG. handelt. RU. v. 10. Mai 1880, E. II, 209.

6. Auch in Abs. 2 u. 3 tritt die Ausschließung „kraft Gesetzes" ein. RU. v. 10. Mai 1880, E. II, 209.

7. Steht der Beschluß über Wiederaufnahme des Verfahrens dem Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens betreffs des § 23 Abs. 3 gleich? Verneint in RU. v. 23. Sept. 1881. E. IV, 426; R. III, 521.

8. Unterliegt ein Urtheil der Anfechtbarkeit, weil ein gesetzlich ausgeschlossener Richter bei Erlaß des Eröffnungsbeschlusses mitgewirkt hat? Verneint, weil im gegebenen Fall das Urtheil nicht auf der Formverletzung „beruhe" (§ 375) in RU. v. 24. Juni 1880, E. II, 120.

## § 24.

Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Vgl. § 377 Ziff. 2 u. 3. — Rechte des Nebenklägers § 437. — Begründet die Erklärung eines Richters, welcher bei einem in der Revisionsinstanz aufgehobenen Urtheile mitgewirkt hat, daß er bei dem zu erwartenden gleichen thatsächlichen Ergebnisse in der neuen Hauptverhandlung ebenso wie früher erkennen werde, einen Ablehnungsgrund wegen Befangenheit? Verneint in RU. v. 10. Febr. 1882, E. V, 438. — Politische Parteistellung an sich kein Ablehnungsgrund: RU. v. 30. Nov. 1882, R. IV, 854. — Ablehnung wegen früherer Thätigkeit in der Sache: RU. v. 6. Juni 1882, R. IV, 527.

§ 25.

Die Ablehnung eines Richters wegen Besorgniß der Befangenheit ist in der Hauptverhandlung erster Instanz nur bis zur Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens, in der Hauptverhandlung über die Berufung und die Revision nur bis zum Beginne der Berichterstattung zulässig.

§ 26.

Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gerichte, welchem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

„Zeugniß“ = nur eine dienstliche Aeußerung. RGProt. S. 1130.

§ 27.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht,

welchem der Abgelehnte angehört; wenn dasselbe durch Ausscheiden des abgelehnten Mitgliedes beschlußunfähig wird, das zunächst obere Gericht.

Wird ein Untersuchungsrichter oder ein Amtsrichter abgelehnt, so entscheidet das Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Die thatsächliche Würdigung der Ablehnungsgründe der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogen: RU. v. 17. Oktbr. 1881, E. V, 134. — Hat bei Entscheidung durch das obere Gericht dieses auch die erst bei ihm vorgebrachten Ablehnungsgründe in Betracht zu ziehen? Verneint in RU. v. 17. Okt. 1881, E. V, 134.

## § 28.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

Zu Abs. 1 § 353. — Zu Abs. 2: § 347, 377 Nr. 3. — Gilt Abs. 2 auch dann, wenn der Beschluß vor Eröffnung des Hauptverfahrens erging? RU. v. 27. Sept. 1882, E. VII, 175. — Thatsächliche Würdigung der Ablehnungsgründe durch das Revisionsgericht: RU. v. 30. Nov. 1882, R. IV, 854. — Beurtheilung der Ablehnungsfrage Seitens des Revisionsgerichts ex tunc, nicht ex nunc: RU. v. 6. Juni 1882, R. IV, 527.

## § 29.

Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

## § 30.

Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

## § 31.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

Fähigkeit und Berufung zum Schöffenamt, GVG. §§ 31—34, 52; Ablehnung der Berufung durch den Sch., GVG. §§ 35, 53. Verhinderung dess., GVG. § 54.

## § 32.

Die Bestimmungen des § 22 finden auch auf Geschworene Anwendung.

1) Befähigung und Berufung zum G., GVG. §§ 84, 85, StPO. § 279; Ablehnung der Berufung durch den G., GVG. §§ 85, 94; Ablehnung dess. im concr. Falle, StPO. § 282 fg.; Verhinderung des G., GVG. § 94.

2) Ueber die Frage, welcher Zeitpunkt maßgebend sei für die Beurtheilung der absoluten Fähigkeit eines Geschworenen zur Mitwirkung des Schwurgerichts: die Zeit der Aufstellung der verschiedenen Listen, insbesondere der Bildung der Spruchliste, oder der Moment seiner Berufung auf die Geschwornenbank, dann über das Verhältniß der §§ 22, 31 u. 32 der StPO. zu den §§ 32 fg. u. 85 des GVG. spricht sich aus ein RU. v. 21. Septbr. 1880, E. II, 241. Daselbst ist der letztgedachte Zeitpunkt als maßgebend erachtet.

# Vierter Abschnitt.

## Gerichtliche Entscheidungen und deren Bekanntmachung.

### § 33.

Die Entscheidungen des Gerichts werden, wenn sie im Laufe einer Hauptverhandlnng ergehen, nach Anhörung der Betheiligten, wenn sie außerhalb einer Hauptverhandlung ergehen, nach erfolgter schriftlicher oder mündlicher Erklärung der Staatsanwaltschaft erlassen.

1) „Entscheidungen" ist der allgemeinste Begriff. Er umfaßt alle richterlichen Anordnungen (Verfügungen, Beschlüsse, Urtheile), einschließlich der blos prozeßleitenden. Urtheil, die das Hauptverfahren abschließende (§ 259), oder über die Rechtsmittel der Berufung und Revision erkennende Entscheidung. Mot. zu § 27 d. BE.; RCProt. S. 26 f., 802 fg. RU. v. 6. April 1880, E. I, 45

„Gericht" = Collegialgericht, sowie Amtsgericht als erkennendes Gericht, dagegen nicht auch Untersuchungsrichter oder Amtsrichter in anderer als ebengedachter Funktion. RCProt. S. 802 f.

2) Ob die Entscheidung von Amtswegen oder auf Antrag erfolgt, ist gegenüber dem § 33 gleichgültig.

3) GVG. § 194 bestimmt:

§ 194.

„Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung."

4) Ueber die Frage, wann öffentliche und geheime Sitzung des Gerichts stattfindet, vgl. GVG. § 170 f., § 195.

5) Ueber die Art der Vernehmung, Erklärung oder Antragstellung des Staatsanwalts enthält das Gesetz neben obiger allgemeiner Vorschrift noch verschiedene Specialbestimmungen, z. B. § 122 (Entscheidung über Verfall von Cautionen), § 196 und § 211 (Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens), §§ 257, 367 (Vortrag in der

Hauptverhandlung), § 351 (Anhörung in der Beschwerdeinstanz), § 447 (schriftlicher Antrag auf eine Strafverfügung) ꝛc. ꝛc.

6) Die Unzulässigkeit der Anwesenheit des Staatsanwalts bei der Berathung und Abstimmung des Gerichts folgt schon aus § 195 des GVG. Vgl. auch Mot. zu § 27 des BE. der StPO.

7) Gehör sämmtlicher Angeklagten über den staatsanwaltschaftlichen Antrag auf Ausschluß der Oeffentlichkeit. RU. v. 9. Januar 1880, E. I, 50.

8) Folgen der Nichtbeachtung des § 33 in Bezug auf Rechtsbestand des Urtheils: RU. v. 24. Jan. 1882, E. VI, 3.

## § 34.

**Die durch ein Rechtsmittel anfechtbaren Entscheidungen, sowie diejenigen, durch welche ein Antrag abgelehnt wird, sind mit Gründen zu versehen.**

1) Ueber die Entscheidungsgründe bei Urtheilen vgl. weiterhin § 266, 316, 377 Ziff. 7. — Begründung des Haftbefehls § 114. — Besondere Bestimmungen § 202, 203.

2) Welche Entscheidungen müssen im Allg. motivirt werden? Vgl. RU. v. 15. April 1882, R. IV, 324.

3) Ein einen Beweisantrag ablehnender Beschluß des erkennenden Gerichts ist mit Gründen zu versehen und im Sitzungsprotokoll zu beurkunden. Unterlassung begründet eine Beschränkung der Vertheidigung in einem wesentlichen Punkte. RU. v. 16. Dez. 1879, v. 19. Dezbr. 1879, v. 16. Jan. 1880, v. 4. März 1880, v. 17. März 1880, v. 15. April 1880, v. 17. April 1880, R. I, 157, 164, 239, 424, 478, 603; E. I, 32, 366, 417.

4) Ein solcher Beschluß ist nebst Gründen alsbald und jedenfalls vor dem Schlusse der Beweisaufnahme und der Urtheilsfällung zu erlassen und zu verkünden. Die Erwähnung eines solchen im Sitzungsprotocoll zu beurkundenden Beschlusses im Urtheil ist ungenügend. RU. v. 19. Dez. 1879, v. 21. Jan. 1880; R. I, 157, 257; E. I, 170.

Ein Mangel hinsichtlich der Gründe oder ihrer Beurkundung kann jedoch unter Umständen eine ausreichende Ergänzung in den Urtheilsgründen erhalten nach RU. v. 17. April 1880, v. 19. April 1880, R. I S. 614, 619, E. I S. 418.

5) Umfang der Begründung: Unzulänglichkeit der allge-

meinen Formel: „thatsächlich unerheblich“ oder „die Sache sei genügend aufgeklärt“. RU. v. 10. Febr. 1880, v. 17. April 1880, v. 23. Dez. 1881, v. 20. Sept. 1882; E. I, 417; IV, 138; V, 312; VII, 76; R. I, 331. — Inwieweit es insbesondere zulässig ist, die Vernehmung von Entlastungszeugen zurückzuweisen, „weil davon kein Erfolg zu erwarten“ oder „weil die Sache schon genügend erwiesen sei“, erörtert in RU. v. 23. Dezbr. 1881, v. 20. Septbr. 1882. E. V, 312; E. VII, 76.

Gerichtsbeschlüsse über Beweisanträge müssen ersehen lassen, ob und inwieweit die Entscheidung auf thatsächlichen oder rechtlichen Gründen beruht: RU. v. 30. April 1881; R. III, 259. Uebrigens nimmt ein RU. v. 13. Mai 1881, R. III S. 295 an, daß ein Gericht, welches dem vom Staatsanwalt widersprochenen Antrag auf Vernehmung eines Zeugen stattgibt, die Nichtberücksichtigung dieses Widerspruchs nicht besonders zu begründen brauche. — Eine Entscheidung, welche aus richterlichem Ermessen fließt, bedarf nur insoferne einer Begründung, als die gesetzlichen Voraussetzungen, unter welchen dieses Ermessen eintreten soll, als vorhanden festgestellt werden müssen. Im Falle des § 57 Abs. 1 genügt daher zur Begründung der Ablehnung eines Beeidigungsantrags die Feststellung, daß die Voraussetzungen des § 51 u. 57 d. StPO. vorliegen. RU. v. 16. Febr. 1880, R. I, 358.

6) Gesetzwidrig ist auch die stillschweigende Ablehnung eines innerhalb der nach § 199 eröffneten Frist gestellten Beweisantrags durch den Beschluß auf Eröffnung des Hauptverfahrens RU. v. 21. Jan. 1880, E. I, 270; R. I, 256.

## § 35.

Entscheidungen, welche in Anwesenheit der davon betroffenen Person ergehen, werden derselben durch Verkündung bekannt gemacht. Auf Verlangen ist ihr eine Abschrift zu ertheilen.

Die Bekanntmachung anderer Entscheidungen erfolgt durch Zustellung.

Dem nicht auf freiem Fuße Befindlichen ist das zugestellte Schriftstück auf Verlangen vorzulesen.

1) Begriff „Entscheidungen“: vgl. Bem. zu § 33.

2) Ueber Verkündung des Wahrspruchs der Geschworenen s. § 313, über Verkündung der Urtheile und namentlich der Entscheidungsgründe §§ 267, 315, 373, 396.

3) Anwendung des § 35 Abs. 1 auf den Fall eines Unzuständigkeitsbeschlusses nach § 270 bei Anwesenheit des Angeklagten. RU. v. 9. Juli 1881, E. IV, 373.

4) „Zustellung" d. h. einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift, nicht blos einer einfachen. RU. v. 5. Dez. 1879. E. I, 118.

## § 36.

Entscheidungen, die einer Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind der Staatsanwaltschaft zu übergeben, welche das Erforderliche zu veranlassen hat. Auf Entscheidungen, die lediglich den inneren Dienst der Gerichte oder die Ordnung in den Sitzungen betreffen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Der Untersuchungsrichter und der Amtsrichter können Zustellungen aller Art, sowie die Vollstreckung von Beschlüssen und Verfügungen unmittelbar veranlassen.

1) Ueber Ladungen zur Hauptverhandlung s. §§ 38, 213, 219 f., 364, 425 f., 437; Strafvollstreckung: § 481 fg.

2) Begründet eine von der Strafkammer ohne Vermittlung der Staatsanwaltschaft durch einen Zustellungsbeamten veranlaßte Zustellung den Lauf der gesetzlichen Frist? Beschl. d. RG. v. 14. April 1882. E. VI, 179. R. IV, 323.

3) Vollstreckung gewisser in der Richtung von obigem Abs. 1 Satz 2 sich bewegender Ordnungsstrafen: GVG. § 181.

4) Das GVG. bestimmt in § 153 weiter:

§ 153.

„Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft und sind in dieser Eigenschaft verpflichtet, den Anordnungen der Staatsanwälte bei dem Landgerichte ihres Bezirks und der diesen vorgesetzten Beamten Folge zu leisten.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Beamtenklassen, auf welche diese Bestimmung Anwendung findet, erfolgt durch die Landesregierungen."

Es gilt dieses namentlich auch für die verschiedenen durch die Staatsanwaltschaft zu veranlassenden Vollstreckungsakte.

„Amtsrichter“: auch in seinen Funktionen beim Schöffengericht. Mot. zu § 30 des VE.; RKProt. S. 31.

## § 37.

Auf das Verfahren bei Zustellungen finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung über Zustellungen entsprechende Anwendung.

1) Zustellungsorgane sind nach §§ 152 und 176 f. der CPO. die Gerichtsvollzieher und mittelbar die Post. Wer als Gerichtsvollzieher überhaupt und namentlich auch bei Zustellungen in Strafsachen zu fungiren habe und zu betrachten sei, bestimmt nach § 155 des GVG. für das Reichsgericht der Reichskanzler, für die Landesgerichte die Landesjustizverwaltung.

2) Die hier angezogenen Vorschriften der CPO. finden sich in den § 152 f. derselben. Sie finden nur entsprechende Anwendung, d. h. in der Art, wie und insoweit als sie eben ihrem Inhalte nach für den Strafprozeß passen. Das Nähere muß sich hauptsächlich durch die Praxis feststellen. RKProt. S. 36, 732, 803.

Hauptsächlich sind von den gedachten Vorschriften der CPO. folgende hieher hervorzuheben:

§ 152 Abs. 1.

Die Zustellungen erfolgen durch Gerichtsvollzieher.

§ 158.

Die Zustellung für einen Unteroffizier oder einen Gemeinen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt an den Chef der zunächst vorgesetzten Kommandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§ 165.

Die Zustellungen können an jedem Orte erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird.

Hat die Person an diesem Orte eine Wohnung oder ein Geschäftslokal, so ist die außerhalb der Wohnung oder des Geschäftslokals an sie erfolgte Zustellung nur gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 166.

Wird die Person, welcher zugestellt werden soll, in ihrer Woh-

nung nicht angetroffen, so kann die Zustellung in der Wohnung an einen zu der Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person erfolgen.

Wird eine solche Person nicht angetroffen, so kann die Zustellung an den in demselben Hause wohnenden Hauswirth oder Vermiether erfolgen, wenn diese zur Annahme des Schriftstücks bereit sind.

§ 167.

Ist die Zustellung nach diesen Bestimmungen nicht ausführbar, so kann sie dadurch erfolgen, daß das zu übergebende Schriftstück auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts, in dessen Bezirke der Ort der Zustellung gelegen ist, oder an diesem Orte bei der Postanstalt oder dem Gemeindevorsteher oder dem Polizeivorsteher niedergelegt und die Niederlegung sowohl durch eine an der Thüre der Wohnung zu befestigende schriftliche Anzeige, als auch, soweit thunlich, durch mündliche Mittheilung an zwei in der Nachbarschaft wohnende Personen bekannt gemacht wird.

§ 168.

Für Gewerbetreibende, welche ein besonderes Geschäftslokal haben, kann, wenn sie in dem Geschäftslokale nicht angetroffen werden, die Zustellung an einen darin anwesenden Gewerbegehülfen erfolgen.

Wird ein Rechtsanwalt, welchem zugestellt werden soll, in seinem Geschäftslokale nicht angetroffen, so kann die Zustellung an einen darin anwesenden Gehülfen oder Schreiber erfolgen.

§ 169.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher einer Behörde, einer Gemeinde, einer Korporation oder eines Personenvereins, welchem zugestellt werden soll, in dem Geschäftslokale während der gewöhnlichen Geschäftsstunden nicht angetroffen, oder ist er an der Annahme verhindert, so kann die Zustellung an einen anderen in dem Geschäftslokale anwesenden Beamten oder Bediensteten bewirkt werden.

Wird der gesetzliche Vertreter oder der Vorsteher in seiner Wohnung nicht angetroffen, so finden die Bestimmungen der §§ 166, 167 nur Anwendung, wenn ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist.

§ 170.

Wird die Annahme der Zustellung ohne gesetzlichen Grund ver-

weigert, so ist das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückzulassen.

§ 171.

An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf eine Zustellung, sofern sie nicht durch Aufgabe zur Post bewirkt wird, nur mit richterlicher Erlaubniß erfolgen.

Die Erlaubniß wird von dem Vorsitzenden des Prozeßgerichts ertheilt; sie kann auch von dem Amtsrichter, in dessen Bezirke die Zustellung erfolgen soll, und in Angelegenheiten, welche durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zu erledigen sind, von diesem ertheilt werden.

Die Verfügung, durch welche die Erlaubniß ertheilt wird, ist bei der Zustellung abschriftlich mitzutheilen.

Eine Zustellung, bei welcher die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht beobachtet sind, ist gültig, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

§ 173.

Ueber die Zustellung ist eine Urkunde aufzunehmen.

Dieselbe ist auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einen mit derselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Eine durch den Gerichtsvollzieher beglaubigte Abschrift der Zustellungsurkunde ist auf das bei der Zustellung zu übergebende Schriftstück oder auf einen mit demselben zu verbindenden Bogen zu setzen.

Die Zustellungsurkunde ist der Partei, für welche die Zustellung erfolgt, wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, dem Gerichtsschreiber zu übermitteln.

Zu Abs. 3. Folgen der Unterlassung: RU. v. 23. Nov. 1880; R. II, 558.

§ 174.

Die Zustellungsurkunde muß enthalten:

1) Ort und Zeit der Zustellung;
2) die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll wenn die Zustellung von Amtswegen angeordnet ist, das Gericht, von welchem die Anordnung ausgeht;
3) die Bezeichnung der Person, an welche zugestellt werden soll;
4) die Bezeichnung der Person, welcher zugestellt ist; in den Fällen der §§ 166, 168, 169 die Angabe des Grundes, durch welchen die

Zustellung an die bezeichnete Person gerechtfertigt wird; wenn nach § 167 verfahren ist, die Bemerkung, wie die darin enthaltenen Vorschriften befolgt sind;

5) im Falle der Verweigerung der Annahme die Erwähnung, daß die Annahme verweigert und das zu übergebende Schriftstück am Orte der Zustellung zurückgelassen ist;
6) die Bemerkung, daß eine Ausfertigung oder eine Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks und daß eine Abschrift der Zustellungsurkunde übergeben ist;
7) die Unterschrift des die Zustellung vollziehenden Beamten.

§ 176.

Zustellungen können auch durch die Post erfolgen.

§ 177.

Wird durch die Post zugestellt, so hat der Gerichtsvollzieher einen durch sein Dienstsiegel verschlossenen, mit der Adresse der Person, an welche zugestellt werden soll, versehenen und mit einer Geschäftsnummer bezeichneten Briefumschlag, in welchem die zuzustellende Ausfertigung oder die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks enthalten ist, der Post mit dem Ersuchen zu übergeben, die Zustellung einem Postboten des Bestimmungsorts aufzutragen. Daß die Uebergabe in der bezeichneten Art geschehen, ist von dem Gerichtsvollzieher auf der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks oder auf einem mit derselben zu verbindenden Bogen zu bezeugen.

§ 178.

Die Zustellung durch den Postboten erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 165—170.

Ueber die Zustellung ist von dem Postboten eine Urkunde aufzunehmen, welche den Bestimmungen des § 174 Nr. 1, 3—5, 7 entsprechen und außerdem die Uebergabe des seinem Verschlusse, seiner Adresse und seiner Geschäftsnummer nach bezeichneten Briefumschlags, sowie der Abschrift der Zustellungsurkunde bezeugen muß.

Die Urkunde ist von dem Postboten der Postanstalt und von dieser dem Gerichtsvollzieher zu überliefern, welcher mit derselben in Gemäßheit der Bestimmung des § 173 Abs. 4 zu verfahren hat.

§ 179.

Insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, kann derselbe unmittelbar die Post um Bewirkung der Zustellung ersuchen. In diesem Falle finden die Vorschriften der

§§ 177, 178 auf den Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung; die erforderliche Beglaubigung erfolgt durch den Gerichtsschreiber.

§ 182.

Eine im Auslande zu bewirkende Zustellung erfolgt mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staats oder des in diesem Staate residirenden Konsuls oder Gesandten des Reichs.

Vgl. § 19 des Reichsconsulargesetzes vom 8. Nov. 1867.

§ 183.

Zustellungen an Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieselben zur Mission des Reichs gehören, mittels Ersuchens des Reichskanzlers; wenn dieselben zur Mission eines Bundesstaats gehören, mittels Ersuchens des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten dieses Bundesstaats.

Zustellungen an die Vorsteher der Reichskonsulate erfolgen mittels Ersuchens des Reichskanzlers.

§ 184.

Zustellungen an Personen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören, können mittels Ersuchens der vorgesetzten Kommandobehörde erfolgen.

§ 185 Abs. 2.

Die Zustellung wird durch das schriftliche Zeugniß der ersuchten Behörden oder Beamten, daß die Zustellung erfolgt sei, nachgewiesen.

Constatirt wurde in der RC., daß minderjährigen Beschuldigten über 12 Jahren im Strafprozesse ebenso zuzustellen ist, wie Großjährigen. RCProt. S. 803.

## § 38.

Die bei dem Strafverfahren betheiligten Personen, denen die Befugniß beigelegt ist, Zeugen und Sachverständige unmittelbar zu laden, haben mit der Zustellung der Ladung den Gerichtsvollzieher zu beauftragen.

Vgl. z. B. §§ 193, 219, 364, 426, 437.

## § 39.

Für das die öffentliche Klage vorbereitende Verfahren, für die Voruntersuchung und für das Verfahren bei der Strafvollstreckung können durch Anordnung der Landesjustizver-

waltung einfachere Formen für den Nachweis der Zustellung zugelassen werden.

Solches erfolgt z. B. in Preußen: Verf. v. 16. Juli 1879 (Nr. 68); Bayern: JMC. v. 29. Aug. 1879 (JMBl. S. 554).

## § 40.

Kann eine Zustellung an einen Beschuldigten, welchem eine Ladung zur Hauptverhandlung noch nicht zugestellt war, nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden, und erscheint die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos, so gilt die Zustellung als erfolgt, wenn der Inhalt des zuzustellenden Schriftstücks durch ein deutsches oder ausländisches Blatt bekannt gemacht worden ist und seit dem Erscheinen dieses Blattes zwei Wochen verflossen sind. Die Auswahl des Blattes steht dem die Zustellung veranlassenden Beamten zu.

War die Ladung zur Hauptverhandlung dem Angeklagten schon vorher zugestellt, so gilt eine weitere Zustellung an denselben, wenn sie nicht in der vorgeschriebenen Weise im Deutschen Reiche bewirkt werden kann, als erfolgt, sobald das zuzustellende Schriftstück zwei Wochen an der Gerichtstafel des Gerichts erster Instanz angeheftet gewesen ist. Von Urtheilen und Beschlüssen wird nur der entscheidende Theil angeheftet.

Ueber Ediktalien gegen Abwesende s. §§ 320 fg., 330, 473.

## § 41.

Zustellungen an die Staatsanwaltschaft erfolgen durch Vorlegung der Urschrift des zuzustellenden Schriftstücks. Wenn mit der Zustellung der Lauf einer Frist beginnt, so ist der Tag der Vorlegung von der Staatsanwaltschaft auf der Urschrift zu vermerken.

# Fünfter Abschnitt.

## Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

### § 42.

Bei der Berechnung einer Frist, welche nach Tagen bestimmt ist, wird der Tag nicht mitgerechnet, auf welchen der Zeitpunkt oder das Ereigniß fällt, nach welchem der Anfang der Frist sich richten soll.

Strafsachen sind Feriensachen: GVG. § 202 Ziff. 1.

### § 43.

Eine Frist, welche nach Wochen oder Monaten bestimmt ist, endigt mit Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, an welchem die Frist begonnen hat; fehlt dieser Tag in dem letzten Monate, so endigt die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag, so endigt die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

Die Eigenschaft eines Tags als: „allgemeinen Feiertags" ist nach den landesrechtlichen Vorschriften zu entscheiden. Umfang dieses Begriffs. Anwendung auf den Charfreitag in Bayern? RU. v. 2. Juni 1881; E. IV, 240; R. III, 365.

Anwendung des Begriffs auf kirchliche Festtage in Preußen RU. v. 2. Nov. 1880; E. II, 398; R. II, 433.

### § 44.

Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

1) Restitution gegen die Versäumung der Frist zur Anbringung des Restitutionsgesuchs ist nicht ausgeschlossen. BE. § 41, RCProt. S. 38, 804; RCBer. S. 369; sten. Ber. d. Reichst. 1876, 417.

2) Das RGer. erachtete die Thatsache, daß ein Verhafteter trotz rechtzeitigen Begehrens nicht rechtzeitig zur protocollarischen Rechtfertigung der Revision vorgeführt wurde, als Wiedereinsetzungsgrund. Beschl. v. 2. Jan. 1880; R. I, 179.

3) Ein Versehen des Anwalts in Bezug auf seine Legitimation zur Anmeldung ꝛc. der Revision begründet für den Angeklagten keinen unabwendbaren Zufall im Sinn des § 44. Beschl. des RG. v. 28. April 1880; R. I, 689.

4) Es begründet keine Restitution, wenn eine durch die Post beförderte Revisionsanmeldung sich dadurch verspätete, daß die Poststücke von dem Gerichtsboten nicht wie gewöhnlich bei der Post abgeholt wurden. Beschl. des RG. v. 31. Mai 1880, R. I, 846. Abweichend entschieden in einem übrigens etwas anders gelagerten Falle (keine Verspätung, sondern allgem. Einrichtung) nach RU. v. 28. Sept. 1880, E. II, 271.

## § 45.

Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei demjenigen Gerichte, bei welchem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre, unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumungsgründe angebracht werden.

Mit dem Gesuche ist zugleich die versäumte Handlung selbst nachzuholen.

## § 46.

Ueber das Gesuch entscheidet dasjenige Gericht, welches bei rechtzeitig erfolgter Handlung zur Entscheidung in der Sache selbst berufen gewesen wäre.

Die dem Gesuche stattgebende Entscheidung unterliegt keiner Anfechtung.

Gegen die das Gesuch verwerfende Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Gebühren: bei Verwerfung GKG. § 46; auf erhobene Privatklage GKG. § 71 Ziff. 1.

§ 47.

Durch das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird die Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub der Vollstreckung anordnen.

## Sechster Abschnitt.

## Zeugen.

§ 48.

Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.

Die Ladung einer dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Person des Soldatenstandes als Zeugen erfolgt durch Ersuchen der Militärbehörde.

Zu Abs. 2 vgl. wegen des Begriffs: „Personen des Soldatenstands (welcher enger ist als der Begriff: Militärpersonen, MStGB. § 4) Anl. z. MStGB. v. 20. Juni 1872. „Actives Heer" vgl. § 38 des RMilGes. v. 2. Mai 1874. . Nach amtlicher, zwischen den deutschen Bundesstaaten übereinstimmend erfolgter Festsetzung (bayr. JustMinBl. 1880 S. 197) ist unter „Militärbehörde" zu verstehen: 1) In Ansehung derjenigen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons rc. stehen, der Commandeur dieses Regiments bezw. selbständigen Bataillons; 2) in Ansehung aller übrigen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Militärärzte der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber, bezw. wenn sie sonst einem solchen nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium; 3) in Ansehung der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen der Chef der zunächst vorgesetzten Commandobehörde (Chef der Kompagnie, Eskadron, Batterie u. s. w.).

§ 49.

Der Reichskanzler, die Minister eines Bundesstaates, die

Mitglieder der Senate der freien Hansestädte, die Vorstände der obersten Reichsbehörden und die Vorstände der Ministerien sind an ihrem Amtssitze oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, an ihrem Aufenthaltsorte zu vernehmen.

Die Mitglieder des Bundesraths sind während ihres Aufenthalts am Sitze des Bundesraths an diesem Sitze, und die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthalts am Orte der Versammlung an diesem Orte zu vernehmen.

Zu einer Abweichung von den vorstehenden Bestimmungen bedarf es:

in Betreff des Reichskanzlers der Genehmigung des Kaisers,

in Betreff der Minister und der Mitglieder des Bundesraths der Genehmigung des Landesherrn,

in Betreff der Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats,

in Betreff der übrigen vorbezeichneten Beamten der Genehmigung ihres unmittelbaren Vorgesetzten,

in Betreff der Mitglieder einer gesetzgebenden Versammlung der Genehmigung der letzteren.

## § 50.

Ein ordnungsmäßig geladener Zeuge, welcher nicht erscheint, ist in die durch das Ausbleiben verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen. Auch ist die zwangsweise Vorführung des Zeugen zulässig. Im Falle wiederholten Ausbleibens kann die Strafe noch einmal erkannt werden.

Die Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht, die Vorführung einer solchen Person durch Ersuchen der Militärbehörde.

Zu Abs. 1: Erhebung einer besonderen Gebühr für diese Maßregeln: GKG. § 78 Ziff. 2 a.

Zu Abs. 2: über Unwahrheit bei Entschuldigung s. StGB. § 138.

Zu Abs. 3: nicht auch dem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde. RCProt. S. 77; sten. B. d. Reichst. 1876 S. 425; vgl. § 160.

Zu Abs. 4: Vgl. Bem. bei § 48, sowie MilStGB. § 4. — Nach amtlicher, zwischen den deutschen Bundesstaaten übereinstimmend erfolgter Feststellung (bayr. JustMinBl. 1880, S. 197) ist unter „Militärbehörde" zu verstehen:

1) In Betreff derjenigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten, welche im Verbande eines Regiments oder selbständigen Bataillons 2c. stehen, der Commandeur dieses Regiments, bezw. selbständigen Bataillons 2c.;
2) in Betreff aller übrigen Offiziere, im Offiziersrange stehenden Militärärzte und oberen Militärbeamten — von Letzteren die unter 3 aufgeführten ausgenommen —, sowie hinsichtlich der sämmtlichen unteren Militärbeamten der zunächst vorgesetzte Militärbefehlshaber; bezüglich jedoch derjenigen Offiziere, welche sonst einem Militärbefehlshaber nicht unterstellt sind, das Kriegsministerium;
3) in Betreff derjenigen oberen Militärbeamten, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten, bezw. Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, der zunächst vorgesetzte höhere Beamte, bezw. die zunächst vorgesetzte Verwaltungsbehörde;

4) in Betreff der Unteroffiziere, der im Unteroffiziersrange stehenden Militärärzte und der Gemeinen, wie oben bei § 48 Nr. 3.

## § 51.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1) der Verlobte des Beschuldigten;

2) der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

3) diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

1) Vgl. hieher § 348 fg. der CPO. u. § 157 Ziff. 2 des StGB.

2) Die Eigenschaft als „Beschuldigter" im Sinne der §§ 51 und 57 hört nicht durch eine frühere Aburtheilung desselben gegenüber den anderen, erst später zur Aburtheilung gelangenden Mitbeschuldigten auf. Anwendung dessen auf das Zeugniß der Ehefrau gegenüber Complicen ihres Mannes. RU. v. 12. Febr. 1880, E. I, 207; R. I, 347.

3) Folgen in Bezug auf den Rechtsbestand des Urtheils, wenn ein Zeuge unrichtiger Weise Verwandtschaft behufs Zeugnißverweigerung vorgeschützt, das Gericht solches geglaubt und der Angeklagte keine Einwendung erhoben hat. RU. v. 2. Juli 1880, R. II, 156.

4) Ehegatte wider den Andern *an sich* zuläßiger Zeuge. RU. v. 30. Nov. 1880, R. II, 588.

5) Nur förmliches Verlöbniß, nicht bloßes Liebesverhältniß. RU. v. 10. Juli 1880, R. II, 182.

6) Zuläßigkeit des Widerrufs der Zeugnißverweigerung. RU. v. 7. Mai 1880, E. II, 53.

7) Vorgeschrieben nur Belehrung, nicht *ausdrücklicher* Ver-

zicht auf das Entschlagungsrecht. RU. v. 28. Jan. 1881, E. III, 325. — Nothwendigkeit der Belehrung vor jeder Vernehmung, sohin auch einer Wiederholung der Belehrung bei früherem Verzicht auf das Entschlagungsrecht gelegentlich neuerlicher Vernehmung. RU. v. 5. Juli 1880, E. II, 192; R. II, 161. — Beurkundung der Belehrung im Sitzungsprotokoll. RU. v. 20. Sept. 1880, R. II, 217. — Unterlassung der vorgeschriebenen Belehrung als Revisionsgrund. RU. v. 5. Juli 1880, v. 7. Sept. 1880; E. II, 192, 228; R. II, 161, 208.

8) Die Vorschriften des § 51 im Allg., wie in Sonderheit bezüglich der Belehrung erstrecken sich auch auf die Fälle des § 56, insbesondere des § 56 Ziff. 1. RU. v. 7. Septbr. 1880; E. II, 228; R. II, 208. — Das Erforderniß der Belehrung erstreckt sich aber nicht auf die Fälle des § 54. RU. v. 31. Mai 1881; R. III, 350.

9) Beeidigung des Zeugen bei Nichtgebrauch des Rechts der Verweigerung von Zeugniß und Beeidigung: auch schon vor der Vernehmung zulässig. RU. v. 20. Sept. 1881; R. III, 514; E. V, 16.

## § 52.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

1. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
2. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;
3. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter Nr. 2, 3 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Auf Notare, Apotheker, Hebammen erstreckt sich diese Berechtigung nicht. RGProt. S. 42, 804. — Vertheidiger: StPO. § 138, 144. — „Arzt", Begriff: GewOrdn. § 29. — Zeugnißzwang in Preßsachen vgl. Bem. bei § 69.

## § 53.

Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur

Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Rechtliche Bedeutung von Einschränkungen, mit welchen die vorgesetzte Behörde das Zeugniß nur genehmigt. RU. v. 18. Sept. 1882; E. VII, 74.

## § 54.

Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der im § 51 Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

1) Vgl. StGB. § 157 Ziff. 1. — Die StPO. geht in der Richtung des § 54 nicht so weit, als die CPO. § 349.

2) Nur Berechtigung zur Auskunftsverweigerung auf einzelne Fragen, nicht zu voller Zeugnißverweigerung als solcher. RU. v. 27. Sept. 1880; R. II, 263. — Die Möglichkeit einer thatsächlichen Erweiterung jenes Rechts bis zur Ablehnung jedes Zeugnisses nach Ermessen des Gerichts wegen Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung angenommen in RU. v. 9. Okt. 1880; R. II, 305.

3) Belehrung nach § 51 hier nicht erforderlich: RU. v. 31. Mai 1881; R. III, 350.

4) Verhältniß des § 54 zu § 244 erörtert in RU. v. 12. Febr. 1881; R. III, 42.

5) Gerichtsbeschluß für die Fälle des § 54 an sich nicht erforderlich, vielmehr erst dann, wenn das Verweigerungsrecht oder dessen Grenze zum Gegenstande einer Erörterung nach § 55 gemacht wird.

## § 55.

Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung

des Zeugnisses in den Fällen der §§ 51, 52, 54 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

Vgl. Bem. 3 zu § 51.

## § 56.

Unbeeidigt sind zu vernehmen:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

1) Zu Ziff. 1. Vgl. hiezu, wie überhaupt zu § 56 Bem. 8 zu § 51. Folgen der Beeidigung Unmündiger in Bezug auf den Rechtsbestand des Urtheils: RU. v. 11. April 1882; E. VI, 156.

2) Zu Ziff. 2. § 161 des StGB. bestimmt: „Bei jeder Verurtheilung wegen Meineides, mit Ausnahme der Fälle in den §§ 157 und 158, ist — — — auf die dauernde Unfähigkeit des Verurtheilten, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, zu erkennen."

Ausdrückliche Aberkennung der Eidesfähigkeit hiebei erforderlich: RU. v. 24. Januar 1880; R. I, 269. — Eidesfähigkeit der unter der Herrschaft des allg. preuß. LR. wegen Meineids verurtheilten Personen: RU. v. 25. Juni 1881; E. IV, 335.

3) Zu Ziff. 3: StGB. § 47 fg., 257—262. Die Frage des Vorhandenseins solchen Verdachts gehört ins Gebiet thatsächlicher Beurtheilung und Entscheidung. RU. v. 24. Jan. 1880; R. I, 270. — Umfang und Tragweite des Begriffs „That", namentlich im Gegensatz zum Begriff: „strafbare Handlung": RU. v. 31. März 1880, v. 7. Dez. 1882; R. I, 525; IV, 871. — „Gegenstand der Untersuchung": RU. v. 5. Nov. 1881; R. III, 686. RU. v. 9. Mai 1882; E. VI, 279;

R. IV, 455. — Kann ein bereits verurtheilter Dieb in der späteren Untersuchung gegen den Hehler eidlich als Zeuge vernommen werden? RG. v. 9. Juli 1880; E. II, 218; R. II, 177. — Vgl. auch bezüglich des Verhältnisses des Contrectanten zum Hehler: RG. v. 4. Oktbr. 1881; R. III, 589. — Ueberhaupt Umfang des Begriffs: „Theilnahme" im Sinne des § 56 Ziff. 3 erörtert in RG. v. 4. Jan. 1882; E. V, 362. — Vernehmung Prostituirter im Kuppeleiprozesse: RG. v. 13. Mai 1882; E. VI, 286. — Unbeeidigt kann auch ein Zeuge bleiben, welcher der Alleinthäterschaft im Gegensatze zum Angeklagten verdächtig: RG. v. 11. März 1882; R. IV. 237. — Unzulässigkeit der Vernehmung und Beeidigung von Mitangeklagten als Zeugen auch über Punkte, bei denen sie selbst nicht betheiligt sind: RG. v. 9. Mai 1882; R. IV, 455; E. VI, 279.

4) Aufführung des Grundes der Nichtbeeidigung in dem zu fassenden Gerichtsbeschlusse: RG. v. 21. April 1880; R. I, 631. — Nicht genügend bloßer Hinweis auf § 56 Ziff. 3 nach RG. v. 18. Juni 1881; E. IV, 324; R. III, 422. Vgl. dazu auch RG. v. 10. Nov. 1880; R. II, 489.

5) Vernehmung des Nebenklägers als beeideten Zeugen: RG. v. 25. Okt. 1880, v. 20. Nov. 1880; R. II. 381; E. II, 384; III, 47.

## § 57.

Stehen Personen zu dem Beschuldigten in einem Verhältnisse, welches sie nach § 51 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, so hängt es von dem richterlichen Ermessen ab, ob sie unbeeidigt zu vernehmen oder zu beeidigen sind.

Dieselben können auch nach der Vernehmung die Beeidigung des Zeugnisses verweigern und sind über dieses Recht zu belehren.

1) Vgl. auch § 51 und Bem. 9 dazu. — „Beschuldigter" vgl. Bem. 2 bei § 51.

2) Das im Abs. 1 erwähnte Ermessen greift auch dann noch Platz, wenn die betr. Personen bereits in der Voruntersuchung eidlich als Zeugen vernommen wurden. RG. v. 16. Febr. 1880; R. I, 358. — In der Hauptverhandlung zunächst Ermessen des Vorsitzenden; Gerichtsbeschluß nur im Falle des § 237 Abs. 2. So erkannt in RG. v. 15. u. 18. Nov. 1880; E. III, 46; R. II, 520. — Abs. 1

greift auch Platz, wenn der Zeuge selbst nur zu einem der mehreren Angeklagten in bezüglichem Verhältnisse steht. RU. v. 24. Oktbr. 1880; E. III, 161.

3) Nur zu Unterlassung der Beeidigung, nicht zu völliger Verwerfung des Zeugen berechtigt das bezügliche Verhältniß. RU. v. 17. Nov. 1880; R. II, 523.

## § 58.

Jeder Zeuge ist einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen zu vernehmen.

Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten findet im Vorverfahren nur dann statt, wenn sie ohne Nachtheil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgesetzt bleiben kann.

Hat ein Zeuge im Sitzungssaal der Vernehmung eines anderen Zeugen beigewohnt, so ist dies kein Grund, die Vernehmung des Ersteren ganz abzulehnen. Vielmehr ist es nur Sache des richterlichen Ermessens, wie viel Glaubwürdigkeit diesem Zeugen aus jenem Grunde beizumessen sei. RU. v. 15. April 1880, v. 7. Mai 1880; R. I, 605; E. I, 366; II, 53.

## § 59.

Vor der Leistung des Eides hat der Richter den Zeugen in angemessener Weise auf die Bedeutung des Eides hinzuweisen.

Bildet Außerachtlassung einen Revisionsgrund? RU. v. 8. Mai 1882; E. VI, 267.

## § 60.

Jeder Zeuge ist einzeln und vor seiner Vernehmung zu beeidigen. Die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

1) Die bloße Berufung auf den Diensteid Seitens öffentlicher Beamter ist unzulässig, desgleichen eine generelle Beeidigung des Zeugen für mehrere aufeinanderfolgende Verhandlungen. RCProt. S. 59, 820, RCBer. S. 372. Ueber Ausnahmen vgl. § 3 des EG. und Anm. dazu.

2) BE. lautete: „vor seiner Vernehmung zur Sache". Die Eidesleistung sollte somit den sog. Generalfragen erst nachfolgen. Mot. zu § 51 des BE. Bei einer Modifikation des Wortlauts des § 60 überhaupt sind in der RC. die Worte „zur Sache" weggeblieben. Eine Diskussion darüber fand hiebei nicht statt; auch ist der betr. Modifikationsantrag in dem RCProt. S. 57 als „lediglich redaktionell" bezeichnet. Vgl. übrigens jetzt § 67 im Eingange, dann RU. v. 27. Okt. 1880, v. 30. Nov. 1880, v. 12. Sept. 1881, v. 8. Mai 1882; R. II, 401, 585; III, 495; E. III, 79; VI, 267.

3) Ueber Eidesleistung von Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, s. §§ 187 und 190 des GVG., desgl. über Beeidigung Tauber oder Stummer ebendas. § 188 ff., sowie StPO. § 63.

4) Jeder Zeuge ist zu beeidigen, soweit nicht einer der im § 56, 57 bezeichneten Gründe vorliegt. RU. v. 25. Febr. 1880, v. 21. April 1880; R. I, 399, 631.

5) Die gesetzlich gebotene Beeidigung darf nicht aus dem Grunde unterbleiben, weil dem Zeugen unbedingt Glauben zu schenken sei. RU. v. 16. Febr. 1880; R. I, 359.

6) Im Protokoll ist bezüglich jedes Zeugen eigens das Bezügliche über die Beeidigung zu bemerken. Eine vorausgeschickte Gesammtbemerkung, daß alle Zeugen beeidigt worden seien, ist ungeeignet, bietet aber keinen Revisionsgrund. RU. v. 22. Mai 1880; R. I, 814. Vermerk über Belehrung oder Berührung im Urtheil ersetzt nicht die Protocollarconstatirung der Beeidigung. RU. v. 5. Okt. 1880; R. II, 297.

7) Der Grund der Nichtbeeidigung muß aus dem Gerichtsbeschluß ersichtlich sein. RU. v. 21. April 1880; R. I, 632.

8) Ein Sachverständiger, der auch über Thatsachen Auskunft gibt, hat neben dem Eid als Sachverständiger auch den Zeugeneid zu leisten. RU. v. 29. April 1880, v. 8. Mai 1880, v. 25. Dez. 1880; R. I, 698; II, 665; E. I, 402; IV, 153. Es genügt jedoch der Sachverständigeneid für Aerzte, welche sich bei Abgabe ihres Gutachtens zugleich über ihre Wahrnehmungen betreffs des thatsächlichen Leichenbefunds aussprechen. RU. v. 26. Oktbr. 1880; E. II, 389. Vgl. auch RU. v. 8. Mai 1880; E. II, 153.

9) Begründet die unmotivirte Ablehnung des unsubstanziirten Antrags, einen Zeugen nicht zu beeidigen, die Revision. RU. v. 15. Juni 1880; E. II, 109.

10) Was heißt: „Abschluß der Vernehmung" im Sinne des

Abs. 2? Unter Umständen auch als gleichbedeutend befunden mit „Schluß der gesammten Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung" nach RU. v. 12. Juli 1880; E. II, 219. Vgl. auch Bem. 9 zu § 51.

11) Umfang der Beeidigungspflicht, namentlich in Ansehung von Erklärungen des Zeugen, welche nicht unter den Gesichtspunkt der „Vernehmung" fallen, z. B. diese gerade abwenden sollen: RU. v. 24. Sept. 1880; E. II, 267; R. II, 253.

§ 61.

Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschwiegen und nichts hinzugesetzt habe.

§ 62.

Der Eid beginnt mit den Worten:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden"

und schließt mit den Worten:

„So wahr mir Gott helfe".

§ 63.

Der Eid wird mittels Nachsprechens oder Ablesens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel geleistet. Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Stumme, welche schreiben können, leisten den Eid mittels Abschreibens und Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Stumme, welche nicht schreiben können, leisten den Eid mit Hülfe eines Dolmetschers durch Zeichen.

GVG. § 188. — Sonderbestimmung bezüglich der Eidesform § 71.

§ 64.

Der Eidesleistung wird gleichgeachtet, wenn ein Mitglied

einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt.

Vgl. StGB. § 155 Ziff. 1.

§ 65.

Die Beeidigung der Zeugen erfolgt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 222, in der Hauptverhandlung.

Sie kann schon in der Voruntersuchung erfolgen, wenn voraussichtlich der Zeuge am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage erforderlich erscheint.

In dem vorbereitenden Verfahren ist die Beeidigung nur zulässig, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet, oder wenn die Beeidigung als Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage über eine Thatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage abhängig ist, erforderlich erscheint.

Erfolgt die Beeidigung im Vorverfahren, so ist der Grund in dem Protokolle anzugeben.

Zu Abs. 1. Neben § 222 s. auch § 250 Abs. 2. Die gesetzlich unzulässige Beeidigung eines Zeugen im Vorverfahren bildet keinen Revisionsgrund. RU. v. 24. April 1880; R. I, 655.

Zu Abs. 2: vgl. § 19 Abs. 2. Wegen späteren Stadiums: § 222 Abs. 2. — Sonderbestimmung § 328 Abs. 2.

Zu Abs. 3: § 160, 163.

Zu Abs. 4: Vorverfahren = Voruntersuchung (Abs. 2, dann § 176 fg.), und vorbereitendes Verfahren (Abs. 3, dann § 156 fg.).

§ 66.

Wird der Zeuge, nachdem er eidlich vernommen worden ist, in demselben Vorverfahren oder in demselben Hauptver-

fahren nochmals vernommen, so kann der Richter statt der nochmaligen Beeidigung den Zeugen die Richtigkeit seiner Aussage unter Berufung auf den früher geleisteten Eid versichern lassen.

1) Vgl. StGB. § 155 Ziff. 2.

2) Die Versicherung braucht nicht gerade mit den Worten des Gesetzes zu erfolgen nach RU v 8. Jan. 1881; R. II, 704.

3) Ist für die Form der Rückberufung entscheidend, ob die frühere Eidesleistung in promissorischer oder assertorischer Norm stattgefunden habe? RU. v. 28. März 1882; E. VI, 145.

4) Unterschied des Begriffs: „Hauptverfahren" von „Hauptverhandlung"; Fortdauer der Wirksamkeit eines promissorischen Eids auf spätere nachträgliche Angaben während derselben „Verhandlung", ohne Nothwendigkeit einer Rückbeziehung auf den Eid: RU. v. 12. Mai 1880; R. I, 756. Daher auch Zulässigkeit der Berufung auf den in einer früheren Hauptverhandlung geleisteten Eid, wenn die neue Hauptverhandlung in Folge Aufhebung des ersten Urtheils durch ein höheres Gericht nothwendig würde: RU. v. 17. Sept. 1880; E. II, 234. — Zulässigkeit der Berufung auf den nach Eröffnung des Hauptverfahrens bei commissarischer Vernehmung geleisteten Eid in der späteren Hauptverhandlung: RU. v. 27. Juli 1881; E. IV, 437; R. III, 490. Dies auch dann, wenn der Angeklagte von der commissarischen Vernehmung nicht benachrichtigt worden war. RU. v. 28 Juni 1881; E. IV, 341.

5) Wenn ein Zeuge bei einer Hauptverhandlung promissorisch beeidigt und vernommen wurde, dann aber diese Verhandlung ausgesetzt worden ist, der Zeuge bei der weiteren Verhandlung seine Aussage assertorisch auf den früheren Eid genommen hat und er weiter nochmals vorgerufen und befragt worden ist, ohne daß hiebei eine Erneuerung der Bezugnahme auf den Eid stattfand, sind dann die letzteren Angaben als beeidigte zu erachten? RU. v. 25. Febr. 1880; R. I, 399. S. aber auch RU. v. 12. Mai 1880; R. I, 756.

6) Unzulässig ist die Verweisung eines Zeugen bei Vernehmung in der Hauptverhandlung auf einen im Vorverfahren geleisteten Eid. Ebenso auch die Verweisung auf einen solchen Eid, wenn sie

bei einer nach Eröffnung des Hauptverfahrens stattfindenden commissarischen Vernehmung (vgl. z. B. § 222) erfolgt. RG. v. 24. April 1880; R. I, 655.

## § 67.

Die Vernehmung beginnt damit, daß der Zeuge über Vornamen und Zunamen, Alter, Religionsbekenntniß, Stand oder Gewerbe und Wohnort befragt wird. Erforderlichen Falls sind dem Zeugen Fragen über solche Umstände, welche seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffen, insbesondere über seine Beziehungen zu dem Beschuldigten oder dem Verletzten, vorzulegen.

Vgl. § 188 des GVG. — Die Stellung der im zweiten Satze bezeichneten Fragen unterliegt dem richterlichen Ermessen. RG. v. 10. Dez. 1880; E. III, 100.

## § 68.

Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben. Vor seiner Vernehmung ist dem Zeugen der Gegenstand der Untersuchung und die Person des Beschuldigten, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen.

Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen beruht, sind nöthigen Falls weitere Fragen zu stellen.

Beurkundung: §§ 166, 188, 273. — Dolmetscher: GVG. § 187, 188. Bildet Außerachtlassung des Abs. 1 Satz 1 einen Revisionsgrund? RG. v. 8. Mai 1882; E. VI, 267.

## § 69.

Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beige-

trieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

1. Zu Abs. 1. Bezüglich der Erhebung einer besonderen Gebühr für diese Maßregeln s. GKG. § 78 Ziff. 2a.

2. Die Natur der im Abs. 2 vorgesehenen Maßregel als Zwangsmittel bedingt das Aufhören derselben bei eintretender Parition. Vgl. § 61 des BE.

3. Zu Abs. 3. Nicht auch dem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde. RKProt. S. 77. Vgl. §§ 159 und 160.

4. Die RK. und der Reichstag hatten anfänglich beschlossen, in Fällen, wenn der Gegenstand einer Strafverfolgung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift gebildet wird, für welche nach § 20 Abs. 2 des RG. über die Presse vom 7. Mai 1874 der verantwortliche Redakteur als Thäter haftet, den Verlegern, Redakteuren (auch den nicht verantwortlichen) und Druckern, sowie dem zur Herstellung der Druckschrift verwendeten Hülfspersonal die Berechtigung zu ertheilen, das Zeugniß über die Person des Verfassers und Einsenders zu verweigern. RKProt. S. 42, 44, 758, 809; sten. Ber. d. Reichst. 1876 S. 429. Auf Widerspruch des Bundesraths wurde dieser Beschluß vom Reichstage in III. Lesung gestrichen. Sten. Ber.

1876 S. 957. In Bezug auf den Zeugnißzwang in Preßsachen gelten sonach die allgemeinen Grundsätze, vorbehaltlich der Konsequenzen, welche sich aus § 20 des Reichspreßgesetzes, namentlich in Bezug auf die Anwendung des Begriffs: „Zeuge“, ergeben. Dieser Begriff kann übrigens auch dem verantwortlichen und nach § 20 des Preßgesetzes als Thäter haftenden Redakteur gegenüber dann gegeben sein, wenn schon in der bloßen Mittheilung gewisser Dinge an ihn, auch ohne Veröffentlichung, eine strafbare Handlung liegt. Vgl. z. B. StGB. §§ 92, 300, 353a.

5. Zu Abs. 5 vgl. Bem. bei § 48, sowie MilStGB. § 4.

6. Zeugenzwang in Patentsachen vgl. § 31 des Reichspatentgesetzes v. 25. Mai 1877.

## § 70.

Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878. (RGBl. S. 173).

Vgl. dazu Bayr. JME. v. 3. Juli 1880 (JMBl. S. 277).

Vgl. auch GVG. § 166 (s. im Anhang Nr. I). — Hinterlegung 2c. der Entschädigung für unmittelbar geladene Zeugen: § 219.

## § 71.

Die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern sind in ihrer Wohnung zu vernehmen.

Den Eid leisten dieselben mittels Unterschreibens der die Eidesnorm enthaltenden Eidesformel.

Zur Hauptverhandlung werden sie nicht geladen. Das Protokoll über ihre gerichtliche Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

Vgl. EG. § 4 — auch § 5 des EG. zum GVG.

# Siebenter Abschnitt.

## Sachverständige und Augenschein.

### § 72.

Auf Sachverständige finden die Vorschriften des sechsten Abschnitts über Zeugen entsprechende Anwendung, insoweit nicht in den nachfolgenden Paragraphen abweichende Bestimmungen getroffen sind.

Findet § 58 Abs. 1 auch hieher Anwendung? Verneint in RU. v. 8. Mai 1880, E. II, 153.

Vgl. auch Bem. zu § 60.

### § 73.

Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch den Richter.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

1. **Zu Abs. 1** vgl. Mot. zu § 64 des BE.; s. übrigens auch die den obigen Grundsatz theilweise modifizirenden §§ 193, 198, 213, 218 bis 222, 244 fg., 426, 437. In RU. v. 22. Jan. 1881 (R. II, 754) ist ausdrücklich anerkannt, daß § 73 Abs. 1 an dem Rechte des Staatsanwalts und des Angeklagten, Sachverständige zu laden und deren Vernehmung zu verlangen (§ 244), nichts ändert. — Fälle nothwendigen Beiziehens von Sachverständigen § 87, 91. Abgesehen hievon und von den oben erwähnten modifizirenden Vorschriften ist das Gericht zur Zuziehung von Sachverständigen nicht verpflichtet. Es ist an ihr Gutachten nicht gebunden. RU. v. 22. Jan. 1881, v. 5. Jan. 1881; R. II, 754; E. III, 176. — Ablehnung des Antrags auf ein Obergutachten begründet nicht Revision nach RU. v. 7. Sept. 1880, v. 2. März 1881; R. II, 204; III, 96. Ebensowenig die Ablehnung weiterer Sachverständiger durch Gerichtsbeschluß, weil die vernommenen genügen, nach RU. v. 20. Mai 1880; R. I, 805.

2. **Zu Abs. 2.** Hieher gehören z. B.: amtliche Aerzte, Amtschemiker, Sachverständigenvereine für Fragen des Urheberrechts (s. RG. über das Urheberrecht: an Schriftwerken, musikalischen Kompositionen, dramatischen Werken ꝛc. ꝛc. vom 11. Juni 1870,

§§ 31, 43, 49, 56; an Werken der bildenden Künste vom 9. Januar 1876, § 16; an Photographieen vom 10. Januar 1876, § 10; an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, § 14), verpflichtete Schätzer und Uebersetzer, da und dort auch sog. Feldgeschworne u. dgl. Bezüglich der Stellung der sog. „Sachverständigenvereine“ für Gegenstände des Urheberrechts und deren Einvernahme vgl. RU. v. 28. Okt. 1881; E. V, 79.

3. Ueber Beiziehung, Beeidigung, Ausschließung und Ablehnung von Dollmetschern zur Verhandlung mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig, oder taub oder stumm sind, vgl. § 187 ff. des GVG., sowie StPO. § 258.

## § 74.

Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Die ernannten Sachverständigen sind den zur Ablehnung Berechtigten namhaft zu machen, wenn nicht besondere Umstände entgegenstehen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen.

Vgl. § 24 fg.

## § 75.

Der zum Sachverständigen Ernannte hat der Ernennung Folge zu leisten, wenn er zur Erstattung von Gutachten der erforderten Art öffentlich bestellt ist, oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntniß Voraussetzung der Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerbe ausübt, oder wenn er zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt ist.

Zur Erstattung des Gutachtens ist auch Derjenige verpflichtet, welcher sich zu derselben vor Gericht bereit erklärt hat.

§ 76.

Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens. Auch aus anderen Gründen kann ein Sachverständiger von der Verpflichtung zur Erstattung des Gutachtens entbunden werden.

Die Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen findet nicht statt, wenn die vorgesetzte Behörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde.

Vgl. die §§ 51—54.

§ 77.

Im Falle des Nichterscheinens oder der Weigerung eines zur Erstattung des Gutachtens verpflichteten Sachverständigen wird dieser zum Ersatze der Kosten und zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark verurtheilt. Im Falle wiederholten Ungehorsams kann noch einmal eine Geldstrafe bis zu sechshundert Mark erkannt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

1) Zu Abs. 1. Besondere Gebühr für diese Akte von Zwangsmaßregeln: GKG. § 78 Ziff. 2a.

2) Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe, Vorführung oder Zwangshaft findet gegen Sachverständige nicht statt. Vgl. Mot. zu § 64 des BE. Die Absätze 2 und 3 des § 50, dann Abs. 3 des § 69 gelten zufolge § 72 auch hieher. — Unwahrheit bei Entschuldigung: StGB. § 138.

3) Specialbestimmung in § 31 des Reichspatentgesetzes vom 25. Mai 1877.

§ 78.

Der Richter hat, soweit ihm dies erforderlich erscheint, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten.

§ 79.

Der Sachverständige hat vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm erforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

1) Vgl. Bem. zu § 60 — StGB. § 155 Ziff. 2.

2) Einzeln zu beeidigen: RU. v. 8. Mai 1880; E. II, 155.

3) Als „Zeugniß" erscheinende und im Urtheile qualificirte Theile eines Gutachtens sind mit Zeugeneid zu bekräftigen. RU. v. 29. April 1880, v. 23. Dez. 1880; E. I, 402; R. II, 665. — Die zu einer Leichenöffnung oder anderen ähnlichen Untersuchungen beigezogenen Aerzte brauchen aber ihr Gutachten nur mit Sachverständigeneid zu bekräftigen. RU. v. 8. Mai 1880, v. 26. Oktbr. 1880, v. 19. Mai 1881; v. 8. Oktbr. 1881; E. II, 153, 389; IV, 231; R. II, 389, 393; III, 611. — Wieweit deckt der Zeugeneid den Obigen? RU. v. 10. Dez. 1880; E. III, 101; R. II, 601.

4) Erstreckung des Eides auf die Personal- und Generalfragen: RU. v. 8. Mai 1882; E. VI, 267.

5) Zu Abs. 2. Diese Berufung kann vor oder nach der Vernehmung erfolgen. RU. v. 6. April 1880; R. I, 349. — Ungenügend bloße richterliche Hinweisung auf den im Allgemeinen geleisteten Eid. RU. v. 18. Sept. 1880; R. II, 216. — Berufung auf den als Mitglied der betr. Behörde geleisteten Eid Seitens des Vertreters eines Gutachtens: RU. v. 29. Jan. 1881; E. III, 326. — Prüfung der Voraussetzungen solcher bloßer Berufung auf den Eid Seitens des Revisionsgerichts: RU. v. 13. Juli 1881; R. III, 481. — Feststellung der im Allgemeinen stattgehabten Beeidigung im Einzelfalle: RU. v. 8. Mai 1882; E. VI, 267. — Nothwendigkeit der Rückberufung und der Konstatirung im Protokolle: RU. v. 27. April 1882; E. VI, 242.

§ 80.

Dem Sachverständigen kann auf sein Verlangen zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten weitere Aufklärung verschafft werden.

Zu demselben Zwecke kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen oder des Beschuldigten beizuwohnen und an dieselben unmittelbar Fragen zu stellen.

Zu Abs. 2. Kann auch dann gestattet werden, wenn der Sachverständige zugleich als Zeuge geladen und zu vernehmen ist. RU. v. 12. Sept. 1881; R. III, 496.

§ 81.

Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Angeschuldigten kann das Gericht auf Antrag eines Sachverständigen nach Anhörung des Vertheidigers anordnen, daß der Angeschuldigte in eine öffentliche Irrenanstalt gebracht und dort beobachtet werde.

Dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger nicht hat, ist ein solcher zu bestellen.

Gegen den Beschluß findet sofortige Beschwerde statt. Dieselbe hat aufschiebende Wirkung.

Die Verwahrung in der Anstalt darf die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigen.

§ 82.

Im Vorverfahren hängt es von der Anordnung des Richters ab, ob die Sachverständigen ihr Gutachten schriftlich oder mündlich zu erstatten haben.

§ 83.

Der Richter kann eine neue Begutachtung durch dieselben oder durch andere Sachverständige anordnen, wenn er das Gutachten für ungenügend erachtet.

Der Richter kann die Begutachtung durch einen anderen

Sachverständigen anordnen, wenn ein Sachverständiger nach Erstattung des Gutachtens mit Erfolg abgelehnt ist.

In wichtigeren Fällen kann das Gutachten einer Fachbehörde eingeholt werden.

Zu Abs. 3: Vgl. § 255 Abs. 2. — Ablehnung des Antrags auf Erholung eines Obergutachtens kein Revisionsgrund. RU. v. 7. Sept. 1880, v. 2. März 1880; R. II, 204; III, 96.

§ 84.

Der Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumniß, auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und außerdem auf angemessene Vergütung für seine Mühewaltung.

Vgl. GVG. § 166 (s. im Anhang Nr. I); auch StPO. § 219. Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 (RGBl. S. 173).

§ 85.

Insoweit zum Beweise vergangener Thatsachen oder Zustände, zu deren Wahrnehmung eine besondere Sachkunde erforderlich war, sachkundige Personen zu vernehmen sind, kommen die Vorschriften über den Zeugenbeweis zur Anwendung.

§ 86.

Findet die Einnahme eines richterlichen Augenscheins statt, so ist im Protokolle der vorgefundene Sachbestand festzustellen und darüber Auskunft zu geben, welche Spuren oder Merkmale, deren Vorhandensein nach der besonderen Beschaffenheit des Falles vermuthet werden konnte, gefehlt haben.

Das Gesetz behandelt den Augenschein im eigentlichen Sinne überall als richterliche Handlung. Die Anordnung einer Besichtigung durch eine Behörde oder einen Beamten ohne richterlichen Charakter ist nicht ausgeschlossen. Nach RU. v. 28. Septbr. 1881 (R. III, 544) kann das Gericht auch einen Zeugen mit Besichtigung von Localitäten rc. beauftragen. Die Verwerthung des Ergebnisses fällt aber in allen solchen Fällen unter den Gesichtspunkt des Beweises durch Zeugschaft. Mot. zu BE. § 77. Konsequenzen davon ergeben sich z. B. in der Richtung der §§ 248 und 255 in Bezug auf

Verlesung. Ob ein richterlicher Augenschein einzunehmen sei, ist Sache des richterlichen Ermessens, vorbehaltlich der Spezialbestimmungen der §§ 87 ff. Vgl. desfalls auch RU. v. 28. Septbr. 1881; R. III, 544. — Gegenwart der Partheien bei Augenscheinseinnahme: § 167, 191, 244, 409, 425, 437, auch 327, 336.

## § 87.

Die richterliche Leichenschau wird un'er Zuziehung eines Arztes, die Leichenöffnung im Beisein des Richters von zwei Aerzten, unter welchen sich ein Gerichtsarzt befinden muß, vorgenommen. Demjenigen Arzte, welcher den Verstorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt hat, ist die Leichenöffnung nicht zu übertragen. Derselbe kann jedoch aufgefordert werden, der Leichenöffnung anzuwohnen, um aus der Krankheitsgeschichte Aufschlüsse zu geben.

Die Zuziehung eines Arztes kann bei der Leichenschau unterbleiben, wenn sie nach dem Ermessen des Richters entbehrlich ist.

Behufs der Besichtigung oder Oeffnung einer schon beerdigten Leiche ist ihre Ausgrabung statthaft.

Vgl. § 157, dann Bem. zu § 60 — für Bayern: Instrukt. für das Verfahren der Aerzte bei gerichtl. Untersuchungen menschlicher Leichen vom 9. Dezbr. 1880 (JMBl. 1881 S. 6) — Protokoll über Leichenöffnung (im Unterschiede von dem über Leichenschau) darf in der Hauptverhandlung nur im Falle des § 252 verlesen werden. RU. v. 8. Mai 1880, v. 29. Aug. 1882, E. II, 153; R. IV, 699.

## § 88.

Vor der Leichenöffnung ist, wenn nicht besondere Hindernisse entgegenstehen, die Persönlichkeit des Verstorbenen, insbesondere durch Befragung von Personen, welche den Verstorbenen gekannt haben, festzustellen. Ist ein Beschuldigter vorhanden, so ist ihm die Leiche zur Anerkennung vorzuzeigen.

## § 89.

Die Leichenöffnung muß sich, soweit der Zustand der

Leiche dies gestattet, stets auf die Oeffnung der Kopf-, Brust- und Bauchhöhle erstrecken.

§ 90.

Bei Oeffnung der Leiche eines neugeborenen Kindes ist die Untersuchung insbesondere auch darauf zu richten, ob dasselbe nach oder während der Geburt gelebt habe, und ob es reif oder wenigstens fähig gewesen sei, das Leben außerhalb des Mutterleibes fortzusetzen.

Durch diese Vorschriften wird am Thatbestand des § 217 des StGB. nichts geändert. Die Untersuchung auf Reife und Vitalität erfolgt nur wegen der mittelbaren Bedeutung dieser Momente für die Feststellung der Thatbestandsmerkmale des § 217, sowie wegen ihrer Bedeutung für die Strafhöhe.

§ 91.

Liegt der Verdacht einer Vergiftung vor, so ist die Untersuchung der in der Leiche oder sonst gefundenen verdächtigen Stoffe durch einen Chemiker oder durch eine für solche Untersuchungen bestehende Fachbehörde vorzunehmen.

Der Richter kann anordnen, daß diese Untersuchung unter Mitwirkung oder Leitung eines Arztes stattzufinden habe.

§ 92.

Bei Münzverbrechen und Münzvergehen sind die Münzen oder Papiere erforderlichenfalls derjenigen Behörde vorzulegen, von welcher echte Münzen oder Papiere dieser Art in Umlauf gesetzt werden. Das Gutachten dieser Behörde ist über die Unechtheit oder Verfälschung sowie darüber einzuholen, in welcher Art die Fälschung muthmaßlich begangen worden sei.

Handelt es sich um ausländische Münzen oder Papiere, so kann an Stelle des Gutachtens der ausländischen Behörde dasjenige einer deutschen erfordert werden.

StGB., VIII. Abschn., § 146 ff.

§ 93.

Zur Ermittelung der Echtheit oder Unechtheit eines Schriftstücks, sowie zur Ermittelung des Urhebers desselben kann eine Schriftvergleichung unter Zuziehung von Sachverständigen vorgenommen werden.

# Achter Abschnitt.

## Beschlagnahme und Durchsuchung.

§ 94.

Gegenstände, welche als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicher zu stellen.

Befinden sich die Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden dieselben nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

„Einziehung": Hieher gehören auch die Fälle, in welchen das Gesetz die Vernichtung oder Unbrauchbarmachung bestimmter Gegenstände verordnet. Ob Einziehung nach einem Reichs- oder Landesgesetze stattfindet, begründet keinen Unterschied. Reichsrechtliche Vorschriften s. z. B. im StGB. §§ 40—42, 152, 295, 296a, 360, 367, 369, im § 16 des Reichspreßgesetzes vom 7. Mai 1874, in § 14 fg. des Socialistengesetzes v. 21. Okt. 1878, in den §§ 21, 22, 25, 43, 45 des RG. vom 11. Juni 1870, das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. betr., im § 16 des RG. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst vom 9. Januar 1876, im § 9 des RG. über den Schutz der Photographieen vom 10. Januar 1876 und im § 14 des RG. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Januar 1876, im Vereinszollgesetz vom 26. September 1869, §§ 134, 135, 147, 154—157, im G. v. 8. Juli 1869 über die Besteuerung des Zuckers § 4 ꝛc.

Vgl. auch StPO. § 477 ff. — Abs. 1 des § 94 gilt auch für den Bereich des § 161.

„Beschlagnahme": Unter andere Gesichtspunkte und prozessuale Normen fällt die Beschlagnahme des Vermögens (oder

einzelner Vermögensbestandtheile) im Verfahren gegen Abwesende (StPO. §§ 325, 326, 332 ff.), bei Verletzungen der Wehrpflicht (StGB. § 140, StPO. § 480), bei Hochverrath und Landesverrath (StGB. § 93, StPO. § 480), dann nach Maßgabe des Socialistengesetzes v. 21. Okt. 1878.

## § 95.

Wer einen Gegenstand der vorbezeichneten Art in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, denselben auf Erfordern vorzulegen und auszuliefern.

Er kann im Falle der Weigerung durch die im § 69 bestimmten Zwangsmittel hierzu angehalten werden. Gegen Personen, welche zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, finden diese Zwangsmittel keine Anwendung.

Zum letzten Satze vgl. § 51 fg. Auch gegen den Beschuldigten oder Verdächtigen findet dieser Zwang nicht statt.

## § 96.

Die Vorlegung oder Auslieferung von Akten oder anderen in amtlicher Verwahrung befindlichen Schriftstücken durch Behörden und öffentliche Beamte darf nicht gefordert werden, wenn deren oberste Dienstbehörde erklärt, daß das Bekanntwerden des Inhalts dieser Akten oder Schriftstücke dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Vgl. GVG. § 169. Bezüglich Akten und Schriftstücken bei Verkehrsanstalten vgl. Bayer. ME. v. 6. Juni 1880 (JMBl. S. 224).

## § 97.

Schriftliche Mittheilungen zwischen dem Beschuldigten und denjenigen Personen, die wegen ihres Verhältnisses zu ihm nach §§ 51, 52 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, unterliegen der Beschlagnahme nicht, falls sie sich in den Händen der letzteren Personen befinden und diese nicht einer Theilnahme, Begünstigung oder Hehlerei verdächtig sind.

Schriftlicher Verkehr mit dem Vertheidiger: § 148.

## § 98.

Die Anordnung von Beschlagnahmen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Ist die Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung erfolgt, so soll der Beamte, welcher die Beschlagnahme angeordnet hat, binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger desselben gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. So lange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, erfolgt die Entscheidung durch den Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen Polizei- oder Sicherheitsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen und sind demselben die in Beschlag genommenen Gegenstände zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen in militärischen Dienstgebäuden, zu welchen auch Kriegsfahrzeuge gehören, erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Beschlagnahme in Räumen vorzunehmen ist, welche in

militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

1) Ueber Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung und die richterliche Prüfung derselben rc. s. Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874, § 23 ff.

2) „Polizei- und Sicherheitsbeamte, welche rc.“: vgl. GVG. § 153 (s. oben S. 41).

3) „Abwesenheit“ steht im Abs. 2 nicht im spezifischen Sinne des § 318, sondern nur im Gegensatze zu „anwesend“, also = nicht gegenwärtig.

4) Nach amtlicher zwischen den deutschen Bundesregierungen erfolgter Festsetzung (bayer. JustMinBl. 1880 S. 200), ist unter „Militärbehörde“ zu verstehen: 1) Hinsichtlich solcher Dienstgebäude, welche ausschließlich einem Truppentheil oder einer einem militärischen Chef unterstellten Anstalt zur Benützung überwiesen sind, der betreffende Commandeur, bezw. militärische Chef; 2) hinsichtlich der übrigen Dienstgebäude der Gouverneur, Commandant oder Garnisonsälteste des Garnisonsortes.

## § 99.

Zulässig ist die Beschlagnahme der an den Beschuldigten gerichteten Briefe und Sendungen auf der Post sowie der an ihn gerichteten Telegramme auf den Telegraphenanstalten; desgleichen ist zulässig an den bezeichneten Orten die Beschlagnahme solcher Briefe, Sendungen und Telegramme, in Betreff derer Thatsachen vorliegen, aus welchen zu schließen ist, daß sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt sind und daß ihr Inhalt für die Untersuchung Bedeutung habe.

§ 5 des Reichspostges. v. 28. Oktbr. 1871 (RGBl. S. 347) und StGB. § 299, 354.

## § 100.

Zu der Beschlagnahme (§ 99) ist nur der Richter, bei Gefahr im Verzug und, wenn die Untersuchung nicht blos eine Uebertretung betrifft, auch die Staatsanwaltschaft befugt. Die letztere muß jedoch den ihr ausgelieferten Gegenstand so-

fort, und zwar Briefe und andere Postsendungen uneröffnet, dem Richter vorlegen.

Die von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme tritt, auch wenn sie eine Auslieferung noch nicht zur Folge gehabt hat, außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.

Die Entscheidung über eine von der Staatsanwaltschaft verfügte Beschlagnahme, sowie über die Eröffnung eines ausgelieferten Briefes oder einer anderen Postsendung erfolgt durch den zuständigen Richter (§ 98).

## § 101.

Von den getroffenen Maßregeln (§§ 99, 100) sind die Betheiligten zu benachrichtigen, sobald dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Sendungen, deren Eröffnung nicht angeordnet worden, sind den Betheiligten sofort auszuantworten. Dasselbe gilt, soweit nach der Eröffnung die Zurückbehaltung nicht erforderlich ist.

Derjenige Theil eines zurückbehaltenen Briefes, dessen Vorenthaltung nicht durch die Rücksicht auf die Untersuchung geboten erscheint, ist dem Empfangsberechtigten abschriftlich mitzutheilen.

## § 102.

Bei demjenigen, welcher als Thäter oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume, sowie seiner Person und der ihm gehörigen Sachen, sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung, als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuthen ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

StGB. § 47 fg. 257 fg. — Verdacht einer begangenen straf-

baren Handlung, nicht einer zukünftigen: RU. v. 1. Mai 1882; R. IV, 415.

Weitergehende Specialbestimmungen über amtliche Revisionsbefugnisse s. z. B. im RG. über Verkehr mit Nahrungsmitteln v. 14. Mai 1879, § 2, 3. Zum Theil fallen diese Controllbefugnisse übrigens unter andere Gesichtspunkte.

## § 103.

Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur behufs der Ergreifung des Beschuldigten oder behufs der Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder behufs der Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf die Räume, in welchen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder welche er während der Verfolgung betreten hat, oder in welchen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

Abs. 2 enthält eine Erweiterung des § 39 Ziff. 3 des StGB.

## § 104.

Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitzthum nur bei Verfolgung auf frischer That oder bei Gefahr im Verzug oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

Diese Beschränkung findet keine Anwendung auf Wohnungen von Personen, welche unter Polizeiaufsicht stehen, sowie auf Räume, welche zur Nachtzeit Jedermann zugänglich oder welche der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestrafter Personen, als Niederlagen von Sachen, welche mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupf-

winkel des Glückspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraume vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr Abends bis vier Uhr Morgens und in dem Zeitraume vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens.

Zu den Eingangsworten vgl. StGB. § 123, zu Abs. 2 StGB. § 39.

## § 105.

Die Anordnung von Durchsuchungen steht dem Richter, bei Gefahr im Verzug auch der Staatsanwaltschaft und denjenigen Polizei- und Sicherheitsbeamten zu, welche als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten haben.

Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzthums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind, wenn dies möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindemitglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizei- oder Sicherheitsbeamte sein.

Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung finden keine Anwendung auf die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

Durchsuchungen in militärischen Dienstgebäuden erfolgen durch Ersuchen der Militärbehörde, und auf Verlangen der Civilbehörde (Richter, Staatsanwaltschaft) unter deren Mitwirkung. Des Ersuchens der Militärbehörde bedarf es jedoch nicht, wenn die Durchsuchung von Räumen vorzunehmen ist, welche in militärischen Dienstgebäuden ausschließlich von Civilpersonen bewohnt werden.

1) Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Durchsuchung, insbesondere zum Zwecke der Ergreifung einer beschuldigten Person, die Verschiedenheit dieses letzteren Falles von der Zwangsgestellung einer Person kraft behördlicher Executivgewalt, dann die besonderen polizeilichen Befugnisse in nicht als Durchsuchung zu betrachtenden Fällen (z. B. Revision des Viehbestandes in Seuchenangelegenheiten, Ermittlung des Aufenthalts von Personen ꝛc.) sind erörtert in RU. v. 24. Sept. 1880, v. 19. Okt. 1880, v. 11. Jan. 1881, v. 22. Febr. 1881; E. II, 263; III, 185; R. II, 249, 351; III, 63.

2) „Polizei- und Sicherheitsbeamte" ꝛc. vgl. GVG. § 153 (s. oben S. 41).

3) „Militärbehörde": Begriff ebenso wie bei § 98.

4) Bezüglich der Durchsuchung bei Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Abgabengesetze und insbesondere hinsichtlich der desfallsigen Befugnisse der betreffenden Administrativorgane bleiben die hierüber in Reichs- oder Landesgesetzen enthaltenen besonderen Vorschriften vorbehalten. EG. §§ 5 und 6. Vereinszollgesetz von 1867 § 126 f., G. über die Brausteuer vom 31. Mai 1872, § 24, RG. über den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878, § 6 fg.; RG. über die Tabaksteuer vom 16. Juli 1879, § 10 fg. ꝛc.

## § 106.

Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn dies möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekannt zu machen. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf die Inhaber der im § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

„Abwesend" steht auch hier, wie im § 98, im Sinne von „nicht anwesend, nicht gegenwärtig", nicht im Sinne des § 318.

## § 107.

Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mittheilung zu

machen, welche den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103), sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist demselben auf Verlangen ein Verzeichniß der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108.

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, welche zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die erfolgte Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind dieselben einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntniß zu geben.

Vgl. § 127 Abs. 3.

§ 109.

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechselungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110.

Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber derselben die Durchsicht genehmigt. Anderenfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlage, welcher in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Beidrückung seines Siegels gestattet; auch ist er, falls demnächst die Entsiegelung und Durchsicht der Papiere angeord-

net wird, wenn dies möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen.

Der Richter hat die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

§ 111.

Gegenstände, welche durch die strafbare Handlung dem Verletzten entzogen wurden, sind, falls nicht Ansprüche Dritter entgegenstehen, nach Beendigung der Untersuchung und geeignetenfalls schon vorher von Amtswegen dem Verletzten zurückzugeben, ohne daß es eines Urtheils hierüber bedarf.

Dem Betheiligten bleibt die Geltendmachung seiner Rechte im Civilverfahren vorbehalten.

Zu den dem Verletzten entzogenen Gegenständen sind nach RU. v. 12. Jan. 1880, v. 3. Juni 1880 (E. I, 144; II, 20; R. I, 217) diejenigen nicht zu rechnen, welche mit entfremdetem Gelde vom Beschuldigten erst angeschafft wurden. — Unter § 211 fallen nach RU. v. 5. Juli 1880 (R. II. 162) auch die Pfandzettel, welche sich auf die entzogenen und vom Thäter versetzten Gegenstände beziehen.

## Neunter Abschnitt.

## Verhaftung und vorläufige Festnahme.

§ 112.

Der Angeschuldigte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorhanden sind, und entweder er der Flucht verdächtig ist oder Thatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß er Spuren der That vernichten oder daß er Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnißpflicht zu entziehen. Diese Thatsachen sind aktenkundig zu machen.

Der Verdacht der Flucht bedarf keiner weiteren Begründung:

1. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet;
2. wenn der Angeschuldigte ein Heimathloser oder Landstreicher oder nicht im Stande ist, sich über seine Person auszuweisen;
3. wenn der Angeschuldigte ein Ausländer ist und gegründeter Zweifel besteht, daß er sich auf Ladung vor Gericht stellen und dem Urtheile Folge leisten werde.

Angeschuldigter: § 155! Vgl. auch § 125. — Ausländer, vgl. Art. 3 der RVerf. — Verhaftung zum Zweck der Sistirung vor Gericht: § 229, 235.

§ 113.

Ist die That nur mit Haft oder mit Geldstrafe bedroht, so darf die Untersuchungshaft nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeschuldigte zu den im § 112 Nr. 2 oder 3 bezeichneten Personen gehört, oder wenn derselbe unter Polizeiaufsicht steht, oder wenn es sich um eine Uebertretung handelt, wegen deren die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt werden kann.

Ueberweisung an die Landespolizeibehörde: StGB. § 361 Nr. 3 bis 8, § 362.

§ 114.

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters.

In dem Haftbefehle ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung, sowie der Grund der Verhaftung anzugeben.

Dem Angeschuldigten ist der Haftbefehl bei der Verhaftung, und wenn dies nicht thunlich ist, spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß, nach Vorschrift des § 35 bekannt zu machen und zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der Beschwerde zustehe.

Zu Abs. 1 vgl. § 124, 125.

## § 115.

Der Verhaftete muß spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängniß durch einen Richter über den Gegenstand der Beschuldigung gehört werden.

Gilt auch für die späteren Prozeßstadien, insbesondere auch für den Fall der Verhaftung nach § 229 Abs. 2.

## § 116.

Der Verhaftete soll, soweit möglich, von Anderen gesondert und nicht in demselben Raume mit Strafgefangenen verwahrt werden. Mit seiner Zustimmung kann von dieser Vorschrift abgesehen werden.

Dem Verhafteten dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, welche zur Sicherung des Zweckes der Haft oder zur Aufrechthaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig sind.

Bequemlichkeiten und Beschäftigungen, die dem Stande und den Vermögensverhältnissen des Verhafteten entsprechen, darf er sich auf seine Kosten verschaffen, soweit sie mit dem Zwecke der Haft vereinbar sind und weder die Ordnung im Gefängnisse stören, noch die Sicherheit gefährden.

Fesseln dürfen im Gefängnisse dem Verhafteten nur dann angelegt werden, wenn es wegen besonderer Gefährlichkeit seiner Person, namentlich zur Sicherung Anderer erforderlich erscheint, oder wenn er einen Selbstentleibungs- oder Entweichungsversuch gemacht oder vorbereitet hat. Bei der Hauptverhandlung soll er ungefesselt sein.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen erforderlichen Verfügungen hat der Richter zu treffen. Die in dringenden Fällen von anderen Beamten getroffenen Anordnungen unterliegen der Genehmigung des Richters.

§ 117.

Ein Angeschuldigter, dessen Verhaftung lediglich wegen des Verdachts der Flucht angeordnet ist, kann gegen Sicherheitsleistung mit der Untersuchungshaft verschont werden.

Vgl. § 124, 125.

§ 118.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren oder durch Pfandbestellung oder mittels Bürgschaft geeigneter Personen zu bewirken.

Die Höhe und die Art der zu leistenden Sicherheit wird von dem Richter nach freiem Ermessen festgesetzt.

§ 119.

Der Angeschuldigte, welcher seine Freilassung gegen Sicherheitsleistung beantragt, ist, wenn er nicht im Deutschen Reich wohnt, verpflichtet, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen.

§ 120.

Der Sicherheitsleistung ungeachtet ist der Angeschuldigte zur Haft zu bringen, wenn er Anstalten zur Flucht trifft, wenn er auf ergangene Ladung ohne genügende Entschuldigung ausbleibt, oder wenn neu hervorgetretene Umstände seine Verhaftung erforderlich machen.

Vgl. § 134.

§ 121.

Eine noch nicht verfallene Sicherheit wird frei, wenn der Angeschuldigte zur Haft gebracht, oder wenn der Haftbefehl aufgehoben worden ist, oder wenn der Antritt der erkannten Freiheitsstrafe erfolgt.

Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, können ihre Befreiung dadurch herbeiführen, daß

sie entweder binnen einer vom Gerichte zu bestimmenden Frist die Gestellung des Angeschuldigten bewirken, oder von den Thatsachen, welche den Verdacht einer vom Angeschuldigten beabsichtigten Flucht begründen, rechtzeitig dergestalt Anzeige machen, daß die Verhaftung bewirkt werden kann.

### § 122.

Eine noch nicht frei gewordene Sicherheit verfällt der Staatskasse, wenn der Angeschuldigte sich der Untersuchung oder dem Antritt der erkannten Freiheitsstrafe entzieht.

Vor der Entscheidung sind der Angeschuldigte, sowie Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, zu einer Erklärung aufzufordern. Gegen die Entscheidung steht ihnen nur die sofortige Beschwerde zu. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Betheiligten und der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur mündlichen Begründung ihrer Anträge, sowie zur Erörterung über stattgehabte Ermittelungen zu geben.

Die den Verfall aussprechende Entscheidung hat gegen Diejenigen, welche für den Angeschuldigten Sicherheit geleistet haben, die Wirkungen eines von dem Civilrichter erlassenen, für vorläufig vollstreckbar erklärten Endurtheils, und nach Ablauf der Beschwerdefrist die Wirkungen eines rechtskräftigen Civilendurtheils.

Zu Abs. 2. Für die hier bezeichnete Beschwerde besondere Gebühr. GKG. § 78 Ziff. 3c, nebst Nov. v. 29. Juni 1881 Art. 1 Nr. 16. Vgl. noch § 488 Anm. 5.

### § 123.

Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn der in demselben angegebene Grund der Verhaftung weggefallen ist, oder wenn der Angeschuldigte freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wird.

Durch Einlegung eines Rechtsmittels darf die Freilassung des Angeschuldigten nicht verzögert werden.

§ 124.

Die auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen werden von dem zuständigen Gericht erlassen.

In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter zur Erlassung des Haftbefehls und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft auch zur Aufhebung eines solchen sowie zur Freilassung des Angeschuldigten gegen Sicherheitsleistung befugt. Versagt die Staatsanwaltschaft diese Zustimmung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er die beanstandete Maßregel anordnen will, unverzüglich, spätestens binnen vierundzwanzig Stunden, die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen.

Die gleiche Befugniß hat nach Eröffnung des Hauptverfahrens in dringenden Fällen der Vorsitzende des erkennenden Gerichts.

Auch während des Revisionsverfahrens hat das Instanzgericht, nicht das Revisionsgericht, über Anträge betreffs Untersuchungshaft zu entscheiden: RU. v. 14. März 1881; E. III, 421; R. III, 341.

§ 125.

Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigender Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder, bei Gefahr im Verzuge, von Amtswegen ein Haftbefehl erlassen werden.

Zur Erlassung dieses Haftbefehls und der auf die Untersuchungshaft, einschließlich der Sicherheitsleistung, bezüglichen Entscheidungen ist jeder Amtsrichter befugt, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Sache begründet ist oder der zu Verhaftende betroffen wird.

Die Bestimmungen der §§ 114—123 finden entsprechende Anwendung.

Zu Abs. 1 vgl. § 112 u. § 163. — Bei Antragsreaten ist auch schon vor gestelltem Strafverfolgungsantrage Verhaftung nach § 125 zulässig. Vgl. § 130 und RCProt. S. 174, 176, 179.

§ 126.

Der vor Erhebung der öffentlichen Klage erlassene Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt, oder wenn nicht binnen einer Woche nach Vollstreckung des Haftbefehls die öffentliche Klage erhoben und die Fortdauer der Haft von dem zuständigen Richter angeordnet, auch diese Anordnung zur Kenntniß des Amtsrichters gelangt ist.

Wenn zur Vorbereitung und Erhebung der öffentlichen Klage die Frist von einer Woche nicht genügt, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft vom Amtsrichter um eine Woche und, wenn es sich um ein Verbrechen oder Vergehen handelt, auf erneuten Antrag der Staatsanwaltschaft um fernere zwei Wochen verlängert werden.

§ 127.

Wird Jemand auf frischer That betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

Die Staatsanwaltschaft und die Polizei- und Sicherheitsbeamten sind auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzug obwaltet.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist die vorläufige Festnahme von der Stellung eines solchen Antrags nicht abhängig.

§ 127 hat keine Unterscheidungen nach der Art der betreffenden strafbaren Handlung. § 116 Abs. 1 des BE. hatte die Festnahme

zugelassen: bei Betretung „auf frischer That oder unmittelbar nachher". Ueber die blos redaktionelle Bedeutung des Abstrichs dieser Worte vgl. RGProt. S. 868. „Haftbefehl" steht im Abs. 2 im allgemeinen Sinne, begreift also auch den Fall des § 125 (RGProt. S. 173 f.). — Abs. 3 bezieht sich auf Abs. 1 und 2 (RGProt. S. 174). — Nach den Mot. zu BG. § 102 behandelt die StPO. die Frage der Verhaftung zur Verhütung fernerer strafbarer Handlungen überhaupt nicht, weil es nicht Aufgabe einer Prozeßordnung sei, Vorbeugungsmaßregeln polizeilicher Natur zu treffen. Wenn daher auch § 127 (abweichend von einzelnen bisherigen Landesgesetzen) von der Festnahme zur Verhinderung der Verübung oder Fortsetzung strafbarer Handlungen nichts erwähnt, so ist diese damit noch nicht ausgeschlossen. Ihre Zulässigkeit und Formen bemessen sich vielmehr nach den anderweitigen Gesetzen über die Befugnisse der Präventivpolizei. Vgl. z. B. bayr. AusfG. z. StPO. v. 18. Aug. 1879 Art. 102. — Vgl. noch § 168 des GVG. — Verschiedenheit der vorläufigen Festnahme von der Zwangsgestellung: RU. v. 23. März 1880; E. I, 331.

## § 128.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen.

Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt oder die Gründe derselben für beseitigt, so verordnet er die Freilassung. Anderenfalls erläßt er einen Haftbefehl, auf welchen die Bestimmungen des § 126 Anwendung finden.

Der Schlußsatz ist nicht exclusiv aufzufassen.

## § 129.

Ist gegen den Festgenommenen bereits die öffentliche Klage erhoben, so ist derselbe entweder sofort, oder auf Verfügung des Amtsrichters, welchem derselbe zunächst vorgeführt worden, dem zuständigen Gericht oder Untersuchungsrichter vorzuführen, und haben diese spätestens am Tage nach der Vorführung

über Freilassung oder Verhaftung des Festgenommenen zu entscheiden.

## § 130.

Wird wegen Verdachts einer strafbaren Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ein Haftbefehl erlassen, bevor der Antrag gestellt ist, so ist der Antragsberechtigte, von mehreren wenigstens einer derselben, sofort von dem Erlaß des Haftbefehls in Kenntniß zu setzen. Auf den Haftbefehl finden die Bestimmungen des § 126 gleichfalls Anwendung.

§ 130 bezieht sich sowohl auf die Fälle des § 125 als die des § 128 mit § 127 Abs. 3. — Vgl. auch Bem. zu § 128.

## § 131.

Auf Grund eines Haftbefehls können von dem Richter sowie von der Staatsanwaltschaft Steckbriefe erlassen werden, wenn der zu Verhaftende flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Ohne vorgängigen Haftbefehl ist eine steckbriefliche Verfolgung nur dann statthaft, wenn ein Festgenommener aus dem Gefängnisse entweicht oder sonst sich der Bewachung entzieht. In diesem Falle sind auch die Polizeibehörden zur Erlassung des Steckbriefs befugt.

Der Steckbrief soll, soweit dies möglich, eine Beschreibung des zu Verhaftenden enthalten und die demselben zur Last gelegte strafbare Handlung sowie das Gefängniß bezeichnen, in welches die Ablieferung zu erfolgen hat.

Bezieht sich überhaupt, und also namentlich im Abs. 2, nicht auf den Fall, wenn sich ein bereits Verurtheilter der Verhaftung entzieht. RCProt. S. 870. Vgl. § 489.

## § 132.

Ist Jemand auf Grund eines Haftbefehls oder eines Steckbriefs ergriffen worden, und kann er nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden

so ist er auf sein Verlangen sofort dem nächsten Amtsrichter vorzuführen.

Seine Vernehmung ist spätestens am Tage nach der Ergreifung zu bewirken. Weist er bei der Vernehmung nach, daß er nicht die verfolgte Person, oder daß die Verfolgung durch die zuständige Behörde wieder aufgehoben sei, so hat der Amtsrichter seine Freilassung zu verfügen.

Vgl. noch § 482.

## Zehnter Abschnitt.

### Vernehmung des Beschuldigten.

#### § 133.

Der Beschuldigte ist zur Vernehmung schriftlich zu laden.

Die Ladung kann unter der Androhung geschehen, daß im Falle des Ausbleibens seine Vorführung erfolgen werde.

Richterliche Ladung und Vernehmung im Vorverfahren. Ladung im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren: § 159, zur Hauptverhandlung: § 215.

#### § 134.

Die sofortige Vorführung des Beschuldigten kann verfügt werden, wenn Gründe vorliegen, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden.

In dem Vorführungsbefehle ist der Beschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Vorführung anzugeben.

Vgl. § 112, 113, 120.

#### § 135.

Der Vorgeführte ist sofort von dem Richter zu vernehmen. Ist dies nicht ausführbar, so kann er bis zu seiner Vernehmung, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festgehalten werden.

Vgl. § 115.

§ 136.

Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Thatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittelung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.

Zu Abs. 3: namentlich Alter, Familienstand, Vorleben, etwaiger Rückfall, bei Männern innerhalb des betreffenden Alters auch Militärverhältnisse. Vgl. ferner § 190 Abs. 2.

## Elfter Abschnitt.

## Vertheidigung.

Bei den nachfolgenden Bestimmungen ist die Unterscheidung zwischen „Wahlvertheidiger" und „bestelltem Vertheidiger" zu beachten.

§ 137.

Der Beschuldigte kann sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Vertheidigers bedienen.

Hat der Beschuldigte einen gesetzlichen Vertreter, so kann auch dieser selbstständig einen Vertheidiger wählen.

1) Ausschluß des Vertheidigers bei Vernehmung des Angeschuldigten in der Voruntersuchung: § 190 Abs. 2. — Vertheidiger im Verfahren gegen Abwesende: § 328 Abs. 1. — Mehrere Vertheidiger in der Hauptverhandlung: § 226.

2) Zur Vornahme einzelner Vertheidigungshandlungen bedarf der Vertheidiger weder des ausdrücklichen Auftrags, noch der Zustimmung des Beschuldigten oder des gesetzlichen Vertreters desselben. Insbesondere hat der Vertheidiger das Recht, für den Angeklagten

Geschworene abzulehnen (§ 282 fg.). RKProt. S. 506. Bezüglich Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln vgl. § 339, 344.

## § 138.

Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden.

Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts und, wenn der Fall einer nothwendigen Vertheidigung vorliegt und der Gewählte nicht zu den Personen gehört, welche zu Vertheidigern bestellt werden dürfen, nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

RAO. § 26. „Auf Grund der Zulassung bei einem Gericht ist der Rechtsanwalt befugt, in den Sachen, auf welche die Strafprozeßordnung, die Civilprozeßordnung und die Konkursordnung Anwendung finden, vor jedem Gericht innerhalb des Reichs Vertheidigungen zu führen, als Beistand aufzutreten und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen." — Gebühren der Rechtsanwälte: RAnwGebOrdn. v. 7. Juli 1879 § 63 fg., § 93 fg. — Vgl. auch wegen verschiedener Bestimmungen der StPO. die RAnwOrdn. § 27, welcher lautet: „Insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, kann nur ein bei dem Prozeßgerichte zugelassener Rechtsanwalt die Vertretung als Prozeßbevollmächtigter übernehmen. In der mündlichen Verhandlung, einschließlich der vor dem Prozeßgericht erfolgenden Beweisaufnahme, kann jedoch jeder Rechtsanwalt die Ausführung der Parteirechte und für den Fall, daß der bei dem Prozeßgerichte zum Prozeßbevollmächtigten bestellte Rechtsanwalt ihm die Vertretung überträgt, auch diese übernehmen."

## § 139.

Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.

„Angeklagter": § 155. Bezüglich der Privatklage vgl. § 427 Abs. 2.

## § 140.

Die Vertheidigung ist nothwendig in den Sachen, welche vor dem Reichsgericht in erster Instanz oder vor dem Schwurgerichte zu verhandeln sind.

In Sachen, welche vor dem Landgericht in erster Instanz zu verhandeln sind, ist die Vertheidigung nothwendig:

1. wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist, oder das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
2. wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Untersuchung bildet und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Vertheidigers beantragt.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die strafbare Handlung nur deshalb als ein Verbrechen sich darstellt, weil sie im Rückfall begangen ist.

In den Fällen des Abs. 1 und des Abs. 2 Nr. 1 ist dem Angeschuldigten, welcher einen Vertheidiger noch nicht gewählt hat, ein solcher von Amtswegen zu bestellen, sobald die im § 199 vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat. In dem Falle des Abs. 2 Nr. 2 ist der Antrag binnen einer Frist von drei Tagen nach der Aufforderung zu stellen.

Vgl. noch hieher § 81 Abs. 2.

In Fällen der nothwendigen Verth. ist die Anwesenheit während der ganzen Verhandlung erforderlich. RU. v. 14. Juni 1880; E. II, 104.

Im Falle des Abs. 2 Nr. 2 begründet bei rechtzeitiger Stellung des Antrags die Nichtbestellung eines Vertheidigers die Revision. RU. v. 6. Okt. 1880; R. II, 298. — Aufstellung des nothwendigen Vertheidigers so rechtzeitig, daß sich der Angeklagte noch innerhalb der Frist nach § 199 mit ihm benehmen kann: RU. v. 21. Dezbr. 1882; R. IV, 890. — Folgen des Ausbleibens des Officialvertheidigers vor der Strafkammer in Bezug auf die Verhandlungsmöglichkeit, wenn mehrere Verbrechen in Frage stehen, von denen nur das

eine die Nothwendigkeit der Bestellung eines Vertheidigers bedingte: RU. v. 28. Jan. 1881; R. II, 764.

## § 141.

In anderen als den im § 140 bezeichneten Fällen kann das Gericht und bei vorhandener Dringlichkeit der Vorsitzende desselben auf Antrag oder von Amtswegen einen Vertheidiger bestellen.

## § 142.

Die Bestellung des Vertheidigers kann schon während des Vorverfahrens erfolgen.

## § 143.

Die Bestellung ist zurückzunehmen, wenn demnächst ein anderer Vertheidiger gewählt wird und dieser die Wahl annimmt.

## § 144.

Die Auswahl des zu bestellenden Vertheidigers erfolgt durch den Vorsitzenden des Gerichts aus der Zahl der am Sitze dieses Gerichts wohnhaften Rechtsanwälte. Für das vorbereitende Verfahren erfolgt die Bestellung durch den Amtsrichter.

Auch Justizbeamte, welche nicht als Richter angestellt sind, sowie solche Rechtskundige, welche die vorgeschriebene erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben, können als Vertheidiger bestellt werden.

RAO. § 39: „Für die Verpflichtung des Rechtsanwalts, in Strafsachen die Vertheidigung zu führen, sind die Bestimmungen der Strafprozeßordnung maßgebend.

In denjenigen Fällen, in welchen nach § 144 der Strafprozeßordnung die Bestellung des Vertheidigers durch den Vorsitzenden des Landgerichts oder den Amtsrichter zu erfolgen hat, stehen den am Sitze des Gerichts wohnhaften und bei demselben zugelassenen Rechtsanwälten die innerhalb des Bezirks desselben wohnhaften gleich.

Auf Reisekosten und Tagegelder für die Reise nach dem Sitze des Gerichts haben dieselben keinen Anspruch.

Ein nach § 12 widerruflich zugelassener Rechtsanwalt kann in Ermangelung von Rechtsanwälten, welche im Bezirke des Gerichts wohnhaft sind, in Fällen des § 144 der Strafprozeßordnung zum Vertheidiger bestellt werden."

## § 145.

Wenn in einem Falle, in welchem die Vertheidigung eine nothwendige oder die Bestellung eines Vertheidigers in Gemäßheit des § 141 erfolgt ist, der Vertheidiger in der Hauptverhandlung ausbleibt, sich unzeitig entfernt, oder sich weigert, die Vertheidigung zu führen, so hat der Vorsitzende dem Angeklagten sogleich einen anderen Vertheidiger zu bestellen. Das Gericht kann jedoch auch eine Aussetzung der Verhandlung beschließen.

Erklärt der neu bestellte Vertheidiger, daß ihm die zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderliche Zeit nicht verbleiben würde, so ist die Verhandlung zu unterbrechen oder auszusetzen.

Wird durch die Schuld des Vertheidigers eine Aussetzung erforderlich, so sind demselben, vorbehaltlich dienstlicher Ahndung, die hierdurch verursachten Kosten aufzuerlegen.

Zu Abs. 1: vgl. § 227.

Zu Abs. 2: Ist jedoch eine dritte zum Vertheidiger qualificirte Person anwesend und zur Uebernahme der Vertheidigung bereit, so kann das Gericht diese als Vertheidiger bestellen und von Unterbrechung oder Aussetzung der Verhandlung absehen. RCProt. S. 887.

Zu Abs. 3: Für diesen Beschluß wird eine besondere Gebühr erhoben. GKG. § 78 Ziff. 2b mit Nov. v. 29. Juni 1881 Art. 1 Ziff. 16.

## § 146.

Die Vertheidigung mehrerer Beschuldigter kann, insofern dies der Aufgabe der Vertheidigung nicht widerstreitet, durch einen gemeinschaftlichen Vertheidiger geführt werden.

## § 147.

Der Vertheidiger ist nach dem Schlusse der Voruntersuchung und, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei dem Gerichte zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt.

Schon vor diesem Zeitpunkte ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszweckes geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Vertheidiger beizuwohnen befugt ist, darf ihm keinenfalls verweigert werden.

Nach dem Ermessen des Vorsitzenden können die Akten, mit Ausnahme der Ueberführungsstücke, dem Vertheidiger in seine Wohnung verabfolgt werden.

Zu den im Abs. 1 erwähnten Akten sind auch die nach § 197 dem Gerichte vorgelegten staatsanwaltschaftlichen Akten zu rechnen. RCProt. S. 511. Befugt zur Einsicht der Vertheidiger im Gegensatz zum Beschuldigten selbst, dessen Beistand (§ 149) oder Vertreter (§ 322). — Zu Abs. 3 vgl. § 199.

## § 148.

Dem verhafteten Beschuldigten ist schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Vertheidiger gestattet.

So lange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mittheilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkte kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß den Unterredungen mit dem Vertheidiger eine Gerichtsperson beiwohne.

Eröffnung des Hauptverfahrens s. § 201. — Zu Abs. 3 vgl. § 112.

## § 149.

Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten.

In dem Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

„Beistand" nicht „Vertreter": RU. v. 12. Mai 1882, R. IV, 479 (vgl. übrigens auch § 322, 328, 340). — Hauptverhandlung zu früherer als anberaumter Stunde ohne Benachrichtigung des Beistandes, welcher zuzulassen ist und schon Gehör begehrt hat, bildet einen Revisionsgrund: RU. v. 6. Okt. 1881; R. III, 607.

## § 150.

Dem zum Vertheidiger bestellten Rechtsanwalte sind für die geführte Vertheidigung die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu bezahlen.

Der Rückgriff an den in die Kosten verurtheilten Angeklagten bleibt vorbehalten.

„Bestellten" vgl. § 141, 144.

Vgl. § 63 fg. der GebOrdn. f. RAnw. v. 7. Juli 1879.

---

*

# Zweites Buch.

# Verfahren in erster Instanz.

## Erster Abschnitt.

## Oeffentliche Klage.

### § 151.

Die Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung ist durch die Erhebung einer Klage bedingt.

Der Grundsatz des § 151 gilt allgemein für alle Arten von Strafgerichten. Mot. zu § 133 des BE. Die Klage ist entweder öffentliche Klage (§§ 152 fg.) oder Privatklage (§§ 414 fg.). Die Einleitung einer Untersuchung im Wege der Officialthätigkeit des Gerichts, wie sie bisher in manchen deutschen Staaten, und zwar da und dort auch bei accusatorischer Form des Prozesses, noch Rechtens war, ist ausgeschlossen. Vgl. übrigens die §§ 169 fg., sowie die §§ 201 f., namentlich 204, 205 und 206, welche Modificationen des reinen Anklageprincips enthalten.

### § 152.

Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.

Dieselbe ist, soweit nicht gesetzlich ein Anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, sofern zureichende thatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Sog. Anklagemonopol der Staatsanwaltschaft mit dem das erstere beschränkenden Legalitätsprincip. Garantieen für die Durchführung

des Letzteren geben namentlich die disciplinäre Verantwortlichkeit des Staatsanwalts, der § 346 des StGB., sowie die §§ 169 fg. der StPO.

Im Abs. 2 bezieht sich „gesetzlich" sowohl auf Reichs- wie auf Landesgesetze. Selbstverständlich sind Letztere damit aber nur insoweit gewahrt, als sie nicht einer anderen reichsgesetzlichen Bestimmung widersprechen. — Der Vorbehalt im Abs. 2: „soweit nicht .... bestimmt ist", zielt namentlich auf die Fälle der §§ 414 fg. (Beleidigungen und Körperverletzungen, soweit sie Antragsreate sind) ab. Vgl. namentlich § 416. — Die Gründe mangelnder „Verfolgbarkeit" können sowohl materiell- als prozeßrechtlicher Art sein. Insbesondere sind das Fehlen des etwa erforderlichen Privatantrags, des Mangels der nöthigen Ermächtigung (z. B. StGB. § 197), Verjährung hervorzuheben. §§ 61—69 des StGB. Nach den beiden ersteren Richtungen vgl. übrigens StPO. § 127, 130. Weitere hieher einschlagende Vorschriften s. z. B. noch in StGB. §§ 4, 5, 11, 12, 164, 170, 172, 191, 238, Art 22, 30, 31 der Reichsverfassung und § 6 Nr. 1 des EG. zur StPO. Auch StPO. § 318, 319, 327, 470, sowie § 11 des EG. z. GVG. sind zu beachten.

„Gerichtlich" vgl. EG. z. StPO. § 3, 4.

Art der Erhebung der öffentlichen Klage: § 168.

## § 153.

Die Untersuchung und Entscheidung erstreckt sich nur auf die in der Klage bezeichnete That und auf die durch die Klage beschuldigten Personen.

Innerhalb dieser Grenzen sind die Gerichte zu einer selbständigen Thätigkeit berechtigt und verpflichtet; insbesondere sind sie bei Anwendung des Strafgesetzes an die gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Klage kann nur contra personam certam gerichtet werden. Ein Vorgehen contra personam incertam ist nur im Wege des Ermittlungsverfahrens zuläßig. Vgl. auch §§ 177, 189, 263, 265.

Zu Abs. 2: Offizialabweichung von der Anklage: RU. v. 29. März u. 28. Okt. 1881; E. IV, 34; V, 97; insbesondere Annahme der Anstiftung statt der in der Anklage behaupteten Thäterschaft? RU. v. 8. Dez. 1880; E. III, 95. Annahme der Hehlerei statt Diebstahls? RU. v. 19. Dez. 1881; E. IV, 249. Vgl. auch § 263 fg. nebst Bem.

§ 154.

Die öffentliche Klage kann nach Eröffnung der Untersuchung nicht zurückgenommen werden.

Anders bei Strafbefehlen: § 451. Zurücknahme der Privatklage § 431, der Nebenklage: §§ 442, 444.

§ 155.

Im Sinne dieses Gesetzes ist:

Angeschuldigter der Beschuldigte, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist,

Angeklagter der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen ist.

„Beschuldigter" ist somit der allgemeinste Begriff.

## Zweiter Abschnitt.

### Vorbereitung der öffentlichen Klage.

§ 156.

Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden.

Bei strafbaren Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, muß der Antrag bei einem Gericht oder der Staatsanwaltschaft schriftlich oder zu Protokoll, bei einer anderen Behörde schriftlich angebracht werden.

Der Ausdruck „Anträge auf Strafverfolgung" ist im Abs. 1 nicht auf die Fälle der Antragsreate beschränkt; wohl aber der Absatz 2. — Prozessualer Charakter des Strafantrags i. e. S.: RU. v. 4. April 1882; E. VI, 162. — Begriff: „schriftlich": RU. v. 28. Juni 1880, v. 2. Febr. 1881, v. 5. Jan. 1882; R. II, 128, 133; III, 3; IV, 17; E. II, 125, 253. — Nothwendigkeit der Unterschrift

bei schriftlichen Anträgen: RU. v. 29. März 1881; E. III, 442; R. III, 172. Kreuze statt Unterschrift: RU. v. 6. Mai 1881; R. III, 281. — Schriftliche Antragstellung durch einen Dritten auf Grund mündlicher Vollmacht: RU. v. 10. Dez. 1880, v. 21. März 1881; E. III, 425; R. II, 625; III, 156. Auch dann, wenn der Dritte auf den Namen des Berechtigten unterschrieb? RU. v. 24. Febr. 1882; E. VI, 69.

Zu Abs. 2: Protokoll, hier = schriftliche Registratur: RCProt. S. 203. — Bei Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft nur schriftlich, nicht zu Protokoll: RU. v. 23. Nov. 1880; E. III, 55; R. II, 556. — Ungenügend Anzeige des Antragsreats bei einem Gendarmen, wenn nur dieser den Antrag niederschreibt und das Schriftstück nicht einmal vom Antragsteller unterzeichnen läßt: RU. v. 5. Jan. 1882; R. IV, 17. — Antragstellung des beleidigten Staatsanwalts bei sich selbst mit schriftlicher Niederlegung des Antrags in den Akten: RU. v. 16. Juni 1881; E. IV, 264; R. III, 407.

## § 157.

Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß Jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekannten gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an den Amtsrichter verpflichtet.

Die Beerdigung darf nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der Staatsanwaltschaft oder des Amtsrichters erfolgen.

Vgl. § 87 sowie StGB. § 367 Ziff. 1. — Für Bayern hiezu ME. v. 3. Okt. 1879, das Verfahren und die Zuständigkeit bei Auffindung von Leichen betr. JMBl. S. 1573.

## § 158.

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer strafbaren Handlung Kenntniß erhält, hat sie behufs ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben sei, den Sachverhalt zu erforschen.

Die Staatsanwaltschaft hat nicht blos die zur Belastung,

sondern auch die zur Entlastung dienenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung derjenigen Beweise Sorge zu tragen, deren Verlust zu besorgen steht.

Sog. Ermittlungs- oder Scrutinialverfahren.

§ 159.

Zu dem im vorstehenden Paragraphen bezeichneten Zwecke kann die Staatsanwaltschaft von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittelungen jeder Art, mit Ausschluß eidlicher Vernehmungen, entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen lassen. Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, dem Ersuchen oder Auftrage der Staatsanwaltschaft zu genügen.

Vgl. § 187 sowie GVG. § 153.

§ 160.

Erachtet die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirks, in welchem diese Handlung vorzunehmen ist.

Der Amtsrichter hat zu prüfen, ob die beantragte Handlung nach den Umständen des Falles gesetzlich zulässig ist.

Abs. 1: Z. B. richterlichen Augenschein, eidliche Zeugenvernehmung (vgl. übrigens § 65), Ausübung eines Zeugnißzwangs (§ 69).

Abs. 2. Prüfung der gesetzlichen Zulässigkeit, nicht auch der Opportunität; aber der Zulässigkeit in concreto, nicht blos in abstracto. Zur Frage der Zulässigkeit gehört auch die Frage des Bestehens von Gefahr auf Verzug im Falle des § 65 Abs. 3. RCProt. Nr. 172 S. 2 fg.

§ 161.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

Sie übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Uebersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

## § 162.

Bei Amtshandlungen an Ort und Stelle ist der Beamte, welcher dieselben leitet, befugt, Personen, welche seine amtliche Thätigkeit vorsätzlich stören oder sich den von ihm innerhalb seiner Zuständigkeit getroffenen Anordnungen widersetzen, festnehmen und bis zur Beendigung seiner Amtsverrichtungen, jedoch nicht über den nächstfolgenden Tag hinaus, festhalten zu lassen.

Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung: GVG. § 177.

## § 163.

Wenn Gefahr im Verzug obwaltet, hat der Amtsrichter die erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Vgl. § 21.

## § 164.

Wird der Beschuldigte von dem Amtsrichter vernommen und beantragt er bei dieser Vernehmung zu seiner Entlastung einzelne Beweiserhebungen, so hat der Amtsrichter dieselben, soweit er sie für erheblich erachtet, vorzunehmen, wenn der Verlust der Beweise zu besorgen steht oder die Beweiserhebung die Freilassung des Beschuldigten begründen kann.

Der Richter kann, wenn die Beweiserhebung in einem anderen Amtsbezirke vorzunehmen ist, den Amtsrichter des letzteren um Vornahme derselben ersuchen.

## § 165.

In den Fällen der §§ 163, 164 gebührt der Staatsanwaltschaft die weitere Verfügung.

§ 166.

Die Beurkundung der von dem Amtsrichter vorzunehmenden Untersuchungshandlungen und die Zuziehung eines Gerichtsschreibers erfolgt nach den für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften.

Vgl. § 185 fg.

§ 167.

Für die Theilnahme der Staatsanwaltschaft an den richterlichen Verhandlungen kommen die für die Voruntersuchung geltenden Vorschriften zur Anwendung.

Das Gleiche gilt hinsichtlich des Beschuldigten, seines Vertheidigers und der von ihm benannten Sachverständigen, wenn der Beschuldigte als solcher vom Richter vernommen ist oder sich in Untersuchungshaft befindet.

§ 168.

Bieten die angestellten Ermittelungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft dieselbe entweder durch einen Antrag auf gerichtliche Voruntersuchung oder durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem Gerichte.

Anderenfalls verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntniß, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

Vgl. §§ 196 und 197.

§ 169.

Giebt die Staatsanwaltschaft einem bei ihr angebrachten Antrage auf Erhebung der öffentlichen Klage keine Folge, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der Ermittelungen die Einstellung des Verfahrens, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu bescheiden.

„Antrag" steht hier im allgemeinen Sinne, ist also auch nicht beschränkt auf diejenigen Fälle, in denen nach dem materiellen Strafgesetze die Strafverfolgung nur auf Antrag eintritt (sog. Antragsreate). Andererseits ist aber auch eine bloße Anzeige noch kein Antrag. Vgl. § 156 im Eingange.

## § 170.

Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, so steht ihm gegen diesen Bescheid binnen zwei Wochen nach der Bekanntmachung die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft und gegen dessen ablehnenden Bescheid binnen einem Monate nach der Bekanntmachung der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zu.

Der Antrag muß die Thatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben, auch von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein. Der Antrag ist bei dem für die Entscheidung zuständigen Gericht einzureichen.

Zur Entscheidung ist in den vor das Reichsgericht gehörigen Sachen das Reichsgericht, in anderen Sachen das Oberlandesgericht zuständig.

„Antragsteller": vgl. Bem. zu § 169. — „Beschwerde" ist hier nicht das Rechtsmittel der Beschwerde. Vgl. § 346.

„Zugleich der Verletzte": also nicht quisquis ex populo. Der Begriff „Verletzter" wurde nach den RB. von 1876 (st. B. S. 977 fg.) hier sehr allgemein genommen. Er ist nicht absolut beschränkt auf die im § 435 Abs. 2 aufgezählten Fälle, sondern umfaßt Jeden, der sowohl in seinen materiellen wie in anderweitigen persönlichen Rechten (einschlüssig der politischen) geschädigt ist.

Zuständigkeit des Reichsgerichts nach Abs. 3 nur da, wo dieses in erster und einziger Instanz zuständig: RU. v. 6. Novbr. 1879; R. I, 41.

## § 171.

Auf Verlangen des Gerichts hat demselben die Staats-

anwaltschaft die bisher von ihr geführten Verhandlungen vorzulegen.

Das Gericht kann den Antrag unter Bestimmung einer Frist dem Beschuldigten zur Erklärung mittheilen.

Das Gericht kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung Ermittelungen anordnen und mit deren Vornahme eines seiner Mitglieder, den Untersuchungsrichter oder den Amtsrichter beauftragen.

## § 172.

Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag und setzt den Antragsteller, die Staatsanwaltschaft und den Beschuldigten von der Verwerfung in Kenntniß.

Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden.

Vgl. § 170 Abs. 3. Unzulässigkeit von weiterer Beschwerde: § 346 Abs. 3.

## § 173.

Erachtet dagegen das Gericht den Antrag für begründet, so beschließt es die Erhebung der öffentlichen Klage. Die Durchführung dieses Beschlusses liegt der Staatsanwaltschaft ob.

## § 174.

Dem Antragsteller kann vor der Entscheidung über den Antrag die Leistung einer Sicherheit für die durch das Verfahren über den Antrag und durch die Untersuchung der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten durch Beschluß des Gerichts auferlegt werden. Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen

festgesetzt. Dasselbe hat zugleich eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der bestimmten Frist nicht geleistet, so hat das Gericht den Antrag für zurückgenommen zu erklären.

§ 175.

Die durch das Verfahren über den Antrag veranlaßten Kosten sind in dem Falle des § 172 und des § 174 Abs. 2 dem Antragsteller aufzuerlegen.

GKG. § 69. Vgl. auch StPO. § 504.

## Dritter Abschnitt.

### Gerichtliche Voruntersuchung.

§ 176.

Die Voruntersuchung findet in denjenigen Strafsachen statt, welche zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören.

In denjenigen Strafsachen, welche zur Zuständigkeit der Landgerichte gehören, findet die Voruntersuchung statt:

1. wenn die Staatsanwaltschaft dieselbe beantragt;
2. wenn der Angeschuldigte dieselbe in Gemäßheit des § 199 beantragt und erhebliche Gründe geltend macht, aus denen eine Voruntersuchung zur Vorbereitung seiner Vertheidigung erforderlich erscheint.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen ist, außer dem Falle der Verbindung in Folge eines Zusammenhanges (§ 5), die Voruntersuchung unzulässig.

Vgl. auch § 200. Bezüglich der Preßreate s. § 6 des EG. z. GVG. (oben S. 22).

Voruntersuchung nach RU. v. 2. Febr. 1881 (E. III, 311) nicht nöthig, wenn nach erfolgter Beweisaufnahme ein Schöffen=

oder Landgericht sich für unzuständig erklärt und die Sache vor das Schwurgericht verwiesen hat. — Einleitung der Voruntersuchung gegen einen Angeklagten bedingt nicht auch diese Einleitung gegen den Mitangeklagten nach RU. v. 8. Juli 1881; E. IV, 305.

## § 177.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte That bezeichnen.

Vgl. § 153, sowie den Zusatz zu § 177 in § 189.

## § 178.

Der Antrag kann nur wegen Unzuständigkeit des Gerichts oder wegen Unzulässigkeit der Strafverfolgung oder der Voruntersuchung (§ 176), oder weil die in dem Antrage bezeichnete That unter kein Strafgesetz fällt, abgelehnt werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Gerichts.

Der Angeschuldigte kann vor der Beschlußfassung gehört werden.

Vgl. hieher § 181.

## § 179.

Gegen die Verfügung, durch welche auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung eröffnet worden ist, kann der Angeschuldigte aus einem der im § 178 Abs. 1 bezeichneten Gründe Einwand erheben. Ueber den Einwand entscheidet das Gericht.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die Voruntersuchung in Folge des Beschlusses des Gerichts eröffnet und der Angeschuldigte vorher gehört worden ist.

Einwand nicht = Beschwerde.

## § 180.

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der von dem Angeschuldigten in dem Falle des § 178 Abs. 2 und in dem Falle des § 179 Abs. 1 erhobene Einwand der Unzu=

ständigkeit (§ 16) verworfen wird, steht dem Angeschuldigten die sofortige Beschwerde zu.

Im Uebrigen kann der Beschluß des Gerichts, durch welchen der Einwand des Angeschuldigten verworfen oder die Eröffnung der Voruntersuchung angeordnet ist, nicht angefochten werden.

## § 181.

Gegen den Beschluß des Gerichts, durch welchen der Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten auf Eröffnung der Voruntersuchung abgelehnt worden ist, findet sofortige Beschwerde statt.

Vgl. § 353.

## § 182.

Die Voruntersuchung wird von dem Untersuchungsrichter eröffnet und geführt.

Ueber Bestellung und Funktionsdauer der Untersuchungsrichter am Landgerichte vgl. GVG. §§ 60 und 64.

## § 183.

Durch Beschluß des Landgerichts kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung der Voruntersuchung einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen kann der Untersuchungsrichter die Amtsrichter ersuchen. Auf Amtsrichter, welche mit dem Untersuchungsrichter denselben Amtssitz haben, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

GVG. § 157, 158.

## § 184.

Bei dem Reichsgerichte wird der Untersuchungsrichter für jede Strafsache aus der Zahl der Mitglieder durch den Präsidenten bestellt.

Der Präsident kann auch jedes Mitglied eines anderen

deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter, oder für einen Theil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter desselben bestellen.

Der Untersuchungsrichter und dessen Vertreter können um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen die Amtsrichter ersuchen.

§ 185.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten, der Zeugen und Sachverständigen sowie bei der Einnahme des Augenscheins hat der Untersuchungsrichter einen Gerichtsschreiber zuzuziehen. In dringenden Fällen kann der Untersuchungsrichter eine von ihm zu beeidigende Person als Gerichtsschreiber zuziehen.

§ 186.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dasselbe ist von dem Untersuchungsrichter und dem zugezogenen Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Das Protokoll muß Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der mitwirkenden oder betheiligten Personen angeben und ersehen lassen, ob die wesentlichen Förmlichkeiten des Verfahrens beobachtet sind.

Das Protokoll ist den bei der Verhandlung betheiligten Personen, soweit es dieselben betrifft, behufs der Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchlesung vorzulegen. Die erfolgte Genehmigung ist zu vermerken, und das Protokoll von den Betheiligten entweder zu unterschreiben, oder in demselben anzugeben, weshalb die Unterschrift unterblieben ist.

§ 187.

Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind verpflichtet, Ersuchen oder Aufträgen des

Untersuchungsrichters um Ausführung einzelner Maßregeln oder um Vornahme von Ermittelungen zu genügen.

Vgl. § 159.

## § 188.

Die Voruntersuchung ist nicht weiter auszudehnen, als erforderlich ist, um eine Entscheidung darüber zu begründen, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Auch sind Beweise, deren Verlust für die Hauptverhandlung zu besorgen steht, oder deren Aufnahme zur Vorbereitung der Vertheidigung des Angeschuldigten erforderlich erscheint, in der Voruntersuchung zu erheben.

## § 189.

Ergiebt sich im Laufe der Voruntersuchung Anlaß zur Ausdehnung derselben auf eine in dem Antrage der Staatsanwaltschaft nicht bezeichnete Person oder That, so hat der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen die in dieser Beziehung erforderlichen Untersuchungshandlungen von Amtswegen vorzunehmen.

Die weitere Verfügung gebührt auch in solchen Fällen der Staatsanwaltschaft.

Vgl. § 177, ferner § 265.

## § 190.

Der Angeschuldigte ist in der Voruntersuchung zu vernehmen, auch wenn er schon vor deren Eröffnung vernommen worden ist. Demselben ist hierbei die Verfügung, durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden, bekannt zu machen.

Die Vernehmung erfolgt in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers.

Vgl. § 136.

## § 191.

Findet die Einnahme eines Augenscheins statt, so ist der Staatsanwaltschaft, dem Angeschuldigten und dem Vertheidiger die Anwesenheit bei der Verhandlung zu gestatten.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, welcher voraussichtlich am Erscheinen in der Hauptverhandlung verhindert, oder dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Von den Terminen sind die zur Anwesenheit Berechtigten vorher zu benachrichtigen, soweit dies ohne Aufenthalt für die Sache geschehen kann.

Einen Anspruch auf Anwesenheit hat der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeschuldigte nur bei solchen Terminen, welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Auf die Verlegung eines Termins wegen Verhinderung haben die zur Anwesenheit Berechtigten keinen Anspruch.

Zu Abs. 2 vgl. § 65 Abs. 2. — „Gerichtsstelle" im Abs. 3: RU. v. 21. April 1880; R. I, 634.

## § 192.

Der Richter kann einen Angeschuldigten von der Anwesenheit bei der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde.

## § 193.

Findet die Einnahme eines Augenscheins unter Zuziehung von Sachverständigen statt, so kann der Angeschuldigte beantragen, daß die von ihm für die Hauptverhandlung in Vorschlag zu bringenden Sachverständigen zu dem Termine geladen werden und, wenn der Richter den Antrag ablehnt, sie selbst laden lassen.

Den von dem Angeschuldigten benannten Sachverständigen ist die Theilnahme am Augenschein und an den erforderlichen Untersuchungen insoweit zu gestatten, als dadurch die Thätigkeit der vom Richter bestellten Sachverständigen nicht behindert wird.

§ 194.

Die Staatsanwaltschaft kann stets, ohne daß jedoch das Verfahren dadurch aufgehalten werden darf, von dem Stande der Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kenntniß nehmen und die ihr geeignet scheinenden Anträge stellen.

Rechte des Vertheidigers: vgl. § 147.

§ 195.

Erachtet der Untersuchungsrichter den Zweck der Voruntersuchung für erreicht, so übersendet er die Akten der Staatsanwaltschaft zur Stellung ihrer Anträge.

Beantragt die Staatsanwaltschaft eine Ergänzung der Voruntersuchung, so hat der Untersuchungsrichter, wenn er dem Antrage nicht stattgeben will, die Entscheidung des Gerichts einzuholen.

Von dem Schlusse der Voruntersuchung ist der Angeschuldigte in Kenntniß zu setzen.

## Vierter Abschnitt.

## Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

§ 196.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet das Gericht, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Staatsanwaltschaft legt zu diesem Zwecke die Akten mit ihrem Antrage dem Gerichte vor. Der Antrag auf Er-

öffnung des Hauptverfahrens erfolgt durch Einreichung einer Anklageschrift.

Der nach einzelnen früheren Strafprozeßordnungen (z. B. in Bayern) vorgeschrieben gewesene eigene sog. Verweisungsantrag fällt als besonderer Akt weg und mit der Anklageschrift zusammen. — Vgl. § 200 über Zwischenanordnungen. — Verbot der Veröffentlichung der Anklageschrift oder anderer amtlicher Schriftstücke des Strafverfahrens vor Kundgabe derselben in öffentlicher Verhandlung oder Beendigung des Verfahrens: § 17 des Reichsstrafgesetzes vom 7. Mai 1874.

## § 197.

Erhebt die Staatsanwaltschaft, ohne daß eine Voruntersuchung stattgefunden, die Anklage, so ist die Anklageschrift mit den Akten, wenn die Sache zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört, bei dem Amtsrichter, anderenfalls bei dem Landgerichte einzureichen.

Abgekürztes Ausnahmeverfahren: § 211.

## § 198.

Die Anklageschrift hat die dem Angeschuldigten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes zu bezeichnen, sowie die Beweismittel und das Gericht, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll, anzugeben.

In den vor dem Reichsgerichte, den Schwurgerichten oder den Landgerichten zu verhandelnden Strafsachen sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittelungen in die Anklageschrift aufzunehmen.

In schöffengerichtlichen Sachen kann sich nach Abs. 1 die Anklageschrift sehr einfach gestalten. Auch in den Fällen des Abs. 2 liegt übrigens die Entwicklung längerer Beweisdeduktionen und declamatorischer Auseinandersetzungen nicht im Sinne des Gesetzes, welches die „Anklageschrift“ mit den im Gebiete des franz. Rechts und der an dasselbe sich anlehnenden Strafprozeßordnungen früher üblich gewesenen, gleichnamigen Aktenstücken sachlich keineswegs auf gleiche

Linie stellt, vielmehr als ein viel einfacheres Schriftstück sich denkt. Mot. zu § 165 des BE. und RCProt. S. 310 fg., 315 fg., 930 fg. Die Anklageschrift wird ja auch nach § 242 in der Hauptverhandlung nicht verlesen.

## § 199.

Der Vorsitzende des Gerichts hat die Anklageschrift dem Angeschuldigten mitzutheilen und ihn zugleich aufzufordern, sich innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob er eine Voruntersuchung oder die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen, oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverfahrens vorbringen wolle.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist die Aufforderung entsprechend zu beschränken.

Ueber die Anträge und Einwendungen beschließt das Gericht. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nur nach Maßgabe der Bestimmungen im § 180 Abs. 1 und § 181 statt.

Auf die vor den Schöffengerichten zu verhandelnden Sachen finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

Vgl. hiezu §§ 176 Ziff. 2, 206 Abs. 2 u. 211.

Bloße Vorlesung der Anklageschrift ungenügend, Zustellung einer Abschrift erforderlich: RU. v. 6. April 1880, v. 29. Okt. 1880; E. I, 345; R. I, 543; II, 407. — Bildet die Unterlassung der Mittheilung einer Abschrift der Anklage an sich einen Revisionsgrund? RU. v. 23. Jan. 1880; R. I, 262. Ist ein solcher gegeben, wenn dem Angeklagten die Anklageschrift auf Verfügung des Vorsitzenden mit obiger Aufforderung nur vorgelesen worden ist und er bei der Hauptverhandlung den Antrag auf Zustellung der Anklageschrift gestellt hat? Bejaht in RU. v. 6. April 1880; E. I. 345; R. I, 543. — Begründet der Umstand die Revision, daß der Angeklagte bei nicht stattgehabter Voruntersuchung nicht befragt wurde, ob er eine solche beantrage? RU. v. 8. Juli 1881; E. IV, 364. — Annahme des Verzichts Mangels von Anträgen anläßlich der Unterlassung der Zustellung der Anklageschrift und des Eröffnungsbeschlusses: RU. v.

13. Juli 1881; R. III, 482. — Nach § 199 auch dann zu verfahren, wenn der Amtsrichter die Sache wegen Unzuständigkeit des Schöffengerichts dem Landgerichte vorlegt: RU. v. 26. Oktober 1882; R. IV, 767. — Stillschweigende Ablehnung eines Beweisantrags durch Eröffnungsbeschluß ungesetzlich: RU. v. 21. Jan. 1880; E. I, 170; R. I, 256. — Nichtberücksichtigung eines Antrags auf Vornahme einzelner Beweiserhebungen begründet keine absolute Nichtigkeit nach RU. v. 10. Dez. 1879; R. I, 136. — Prüfung der Frage der dadurch bedingten Beschränkung der Vertheidigung durch das Revisionsgericht: RU. ebendaselbst. — Ausschluß einer Beschwerde über Beschränkung der Vertheidigung, wenn der Angeklagte seine vom Gerichte abgelehnten Beweisanträge beim Vorsitzenden oder in der Hauptverhandlung nicht wiederholt: RU. v. 21. Jan. 1880, v. 17. März 1880, v. 23. Septbr. 1880; R. I, 251, 477; II, 246. — Ist Revision zulässig wegen Beeinträchtigung der dem Angeklagten zustehenden Befugniß, die Vornahme einzelner Beweiserhebungen zu beantragen, durch die vor Ablauf der hiezu bestimmten Frist erfolgte Eröffnung des Hauptverfahrens? Verneint in RU. v. 24. Mai 1880; E. II, 19. — Verhältniß des § 199 zu § 140 und der dort in Abs. 3 bestimmten Frist: RU. v. 29. Oktbr. 1880, R. II, 407; v. 11. Juli 1882, E. VI, 441.

## § 200.

Zur besseren Aufklärung der Sache kann das Gericht eine Ergänzung der Voruntersuchung oder, falls eine Voruntersuchung nicht stattgefunden hat, die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen anordnen. Die Anordnung einzelner Beweiserhebungen steht auch dem Amtsrichter zu.

Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Unzulässigkeit der Zurückverweisung in die Voruntersuchung nach Eröffnung des Hauptverfahrens: RU. v. 1. Mai 1880; E. II, 23. — Wiedereröffnung der geschlossenen Voruntersuchung durch gerichtliche Anordnung einzelner Beweiserhebungen vor Entscheid über die Eröffnung des Hauptverfahrens: RU. v. 8. Okt. 1880; E. II, 314.

## § 201.

Das Gericht beschließt die Eröffnung des Hauptverfahrens

wenn nach den Ergebnissen der Voruntersuchung oder, falls eine solche nicht stattgefunden hat, nach den Ergebnissen des vorbereitenden Verfahrens der Angeschuldigte einer strafbaren Handlung hinreichend verdächtig erscheint.

Wegen der Frage der Zulässigkeit von Rechtsmitteln vgl. § 209.

### § 202.

Beschließt das Gericht, das Hauptverfahren nicht zu eröffnen, so muß aus dem Beschlusse hervorgehen, ob derselbe auf thatsächlichen oder auf Rechtsgründen beruht.

Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so ist auszusprechen, daß der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen sei.

Der Beschluß ist dem Angeschuldigten bekannt zu machen.

Betreffs der Rechtsmittel vgl. § 209.

### § 203.

Vorläufige Einstellung des Verfahrens kann beschlossen werden, wenn dem weiteren Verfahren Abwesenheit des Angeschuldigten oder der Umstand entgegensteht, daß derselbe nach der That in Geisteskrankheit verfallen ist.

„Abwesenheit": vgl. § 318, 319, 327, 470. Nach der That: vgl. RU. v. 17. Jan. 1880; E. I, 149; R. I, 242.

### § 204.

Das Gericht ist bei der Beschlußfassung an die Anträge der Staatsanwaltschaft nicht gebunden.

### § 205.

In dem Beschlusse, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet wird, ist die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale und des anzuwendenden Strafgesetzes, sowie das Gericht zu bezeichnen, vor welchem die Hauptverhandlung stattfinden soll.

Das Gericht hat zugleich von Amtswegen über die

Anordnung oder Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

Enthält nur die Anklageschrift, nicht aber der Eröffnungsbeschluß die erforderliche Bezeichnung der That, so ist für die Begränzung der Urtheilsfindung der Inhalt der Anklageschrift maßgebend nach RU. v. 8. März 1881; E. III, 406. — Verletzung einer Rechtsnorm, wenn der in der Hauptverhandlung verlesene Eröffnungsbeschluß von zwei mit der Anklageschrift verfolgten Reaten nur Eines benennt, das erkennende Gericht aber wegen beider verhandelt und verurtheilt: RU. v. 13. Jan. 1880; E. I, 66. — Umfang des Erfordernisses der Bezeichnung des anzuwendenden Strafgesetzes: RU. v. 31. März 1881, v. 20. Okt. 1881; E. IV, 40; V, 137. Vgl. auch hiezu RU. v. 20. April 1882; E. VI, 169. — „Bei Collectivvergehen, zu welchen als Thatbestandsmerkmal oder Strafschärfungsgrund die Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit gehört, umfaßt der Eröffnungsbeschluß von selbst sämmtliche Handlungen, in welchen die gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Thätigkeit des Beschuldigten gefunden werden kann. Das Gericht ist daher auch berechtigt und verpflichtet, auch solche in der Anklageschrift und in dem Eröffnungsbeschlusse nicht erwähnte Handlungen, welche den Charakter der Gewohnheits- oder Gewerbsmäßigkeit an sich tragen, zum Gegenstande der Verhandlung und Urtheilsfindung zu machen": RU. v. 12. Juli 1882; E. VII, 33.

## § 206.

Wenn von der Staatsanwaltschaft beantragt ist, den Angeschuldigten außer Verfolgung zu setzen, von dem Gerichte aber die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen wird, so hat die Staatsanwaltschaft eine dem Beschlusse entsprechende Anklageschrift einzureichen.

Die Bestimmungen des § 199 finden hier gleichfalls Anwendung; es ist jedoch die Aufforderung auf die Erklärung zu beschränken, ob der Angeklagte die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen wolle.

Zu Abs. 1. Wegen des Beschwerderechts des Staatsanwalts s. § 346 Abs. 1, verglichen mit § 209.

## § 207.

Das Landgericht kann das Hauptverfahren vor den erkennenden Gerichten jeder Ordnung, nicht aber vor dem Reichsgericht eröffnen. Erachtet das Landgericht die Zuständigkeit des Reichsgerichts für begründet, so legt es die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft diesem Gerichte zur Entscheidung vor.

Ebenso hat der Amtsrichter, wenn er findet, daß eine bei ihm eingereichte Sache die Zuständigkeit des Schöffengerichts übersteige, die Akten durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft dem Landgerichte zur Entscheidung vorzulegen.

Das Landgericht eröffnet somit das Hauptverfahren vor dem Schwurgerichte unmittelbar, d. h. ohne vorgängige Verweisung der Sache an eine besondere, höhere sog. Anklagekammer. Zur Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schöffengericht kann das Landgericht schreiten, sowohl wenn es nur eine unter § 27 des GVG. fallende Sache als vorliegend erachtet, als auch wenn es zur Anwendung der §§ 29 und 75 des GVG. (sog. Korrektionalisirung) Anlaß gegeben findet.

Ergänzung der Voruntersuchung und Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Reichsgericht unter Bestimmung des erkennenden Gerichts, wenn das Reichsgericht wegen Hochverraths ꝛc. außer Verfolgung setzt, daneben aber noch ein anderes Reat in Frage steht: RU. v. 29. Juli 1880, v. 20. Sept. 1880; R. II, 219. — Anwendung des § 199 im Falle des § 207 Abs. 2: RU. v. 25. Oktbr. 1882; R. IV, 767.

## § 208.

Betraf das Vorverfahren mehrere derselben Person zur Last gelegte strafbare Handlungen, und erscheint für die Strafzumessung die Feststellung des einen oder des anderen Straffalles unwesentlich, so kann das Gericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft beschließen, daß in Ansehung eines solchen das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

Die Aufhebung des Einstellungsbeschlusses kann binnen

einer Frist von drei Monaten nach Rechtskraft des Urtheils von der Staatsanwaltschaft beantragt werden, wenn nicht Verjährung eingetreten ist.

§ 209.

Der Beschluß, durch welchen das Hauptverfahren eröffnet worden ist, kann von dem Angeklagten nicht angefochten werden.

Gegen den Beschluß, durch welchen die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt oder abweichend von dem Antrage der Staatsanwaltschaft die Verweisung an ein Gericht niederer Ordnung ausgesprochen worden ist, steht der Staatsanwaltschaft die sofortige Beschwerde zu.

§ 210.

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen nicht mehr anfechtbaren Beschluß abgelehnt, so kann die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden.

§ 211.

Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im

Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Zu Abs. 2. Die Bestimmungen des Abs. 1 über den Wegfall schriftlicher Anklage und der Entscheidung über Eröffnung des Hauptverfahrens gelten auch für die Fälle des Abs. 2.

Gebühren: GKG. § 64.

## Fünfter Abschnitt.

### Vorbereitung der Hauptverhandlung.

### § 212.

Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

### § 213.

Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen und die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände bewirkt die Staatsanwaltschaft.

1) Ladung des Nebenklägers nach der Regel des § 213: RU. v. 9. Nov. 1882; E. VII, 220. Vgl. hiezu § 438. Ladung des Privatklägers: § 425.

2) Im Anschlusse an die vorausgehenden Bestimmungen über die Herstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten bestimmt das GVG. hinsichtlich der Vorbereitungen zur Bildung des Schöffengerichts und Schwurgerichts folgendes:

I. Schöffengericht.

§ 45.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im Voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 46.

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahrs einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§ 47.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 48.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 49.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

§ 50.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

§ 51.

Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahrs.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben.“

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe.“

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 56.

Schöffen ......, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu Eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

(Zu § 56 vgl. StGB. § 138).

Ueber nachträgliches Eintreten oder Bekanntwerden der Unfähigkeit oder von Gründen zur Nichtberufung des Schöffen, sowie über Ablehnung der Funktion Seitens desselben oder Enthebung wegen Verhinderung s. §§ 52, 53 und 54 des GVG. vgl. mit § 32 ff.

## II. Schwurgericht.

§ 91.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgelooſt. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Auslosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 92.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgelosten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§ 93.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

§ 95.

Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahrs hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 96.

Die Bestimmungen der §§ 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

(Zu § 96 vgl. StGB. § 138).

Bezüglich der Entscheidung über Ablehnungs- und Hinderungsgründe und Ersatz wegfallender Geschworener s. § 94 vgl. mit § 85 und 32 ff.

## § 214.

**Der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist dem Angeklagten spätestens mit der Ladung zuzustellen.**

Vgl. dazu § 270. Ein Ausspruch auf Unzuständigkeit nach § 270 bedarf der Zustellung nicht, wenn der Angeklagte bei der Verkündung zugegen war: RU. v. 9. Juli 1881; E. IV, 373. — Vgl. auch das in Anm. zu § 199 erwähnte RU. v. 13. Juli 1881; R. III, 482.

## § 215.

Die Ladung eines auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten geschieht schriftlich unter der Warnung, daß im Falle seines unentschuldigten Ausbleibens seine Verhaftung oder Vorführung erfolgen werde. Die Warnung kann in den Fällen des § 231 unterbleiben.

Die Ladung des nicht auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten erfolgt durch Bekanntmachung des Termins zur Hauptverhandlung in Gemäßheit des § 35. Dabei ist der Angeklagte zu befragen, ob und welche Anträge er in Bezug auf seine Vertheidigung für die Hauptverhandlung zu stellen habe.

Zu Abs. 2. Folgen mangelhafter Befragung: RU. v. 30. Jan. 1880; R. I, 299. — Folgen irriger Ladung vor das Schöffengericht statt vor die Strafkammer, wenn sich der Angeklagte ohne weitere Antragstellung in die Verhandlung vor der Strafkammer einläßt? Vgl. RU. v. 8. Mai 1880; R. I, 743.

## § 216.

Zwischen der Zustellung der Ladung (§ 215) und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

Betreffs der Folgen der Nichteinhaltung der Frist hinsichtlich Vertagungsantrags und Revision vgl. RU. v. 23. Januar 1880, v. 30. Jan. 1880, v. 8. Mai 1880; R. I, 262, 299, 743. — Dem Angeklagten, dessen Vorführung wegen Ausbleibens angeordnet ist, steht auf die obige Frist für die zweite Hauptverhandlung kein Anspruch zu: RU. v. 5. März 1881; R. III, 113.

## § 217.

Neben dem Angeklagten ist der bestellte Vertheidiger stets

der gewählte Vertheidiger dann zu laden, wenn die erfolgte Wahl dem Gerichte angezeigt worden ist.

Nichterforderniß der Ladung eines Rechtsanwalts, welcher sich ohne Vorlage einer Vollmacht als erwählter Vertheidiger bei Gericht meldet: RU. v. 22. Okt. 1880; E. II, 375; oder welcher in einer vertagten Verhandlung blos mit dem Angeklagten erschienen war: RU. v. 13. Novbr. 1882; R. IV, 813. — Folgen der Nichtbeachtung des § 217: RU. v. 29. April 1880, v. 17. Septbr. 1880, v. 8. Juli 1881, v. 20. Sept. 1881; E. I, 405; II, 233; R. I, 696; III, 472. 516.

## § 218.

Verlangt der Angeklagte die Ladung von Zeugen oder Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung, so hat er unter Angabe der Thatsachen, über welche der Beweis erhoben werden soll, seine Anträge bei dem Vorsitzenden des Gerichts zu stellen. Die hierauf ergehende Verfügung ist ihm bekannt zu machen.

Beweisanträge des Angeklagten sind, soweit ihnen stattgegeben ist, der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

Zu Abs. 1. Ist der die Beweisanträge ablehnende Beschluß dem Angeklagten nicht zugestellt worden, und hat derselbe in der Hauptverhandlung nicht Vertagung beantragt, wohl aber das Gericht auf neuerlichen Ladungsantrag die Ladung durch genügend motivirten Beschluß abgelehnt, so begründet jene Unterlassung keine Revision: RU. v. 18. Dez. 1880; R. II, 649.

## § 219.

Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergiebt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

Zu Abs. 1. Begründet die Ablehnung Seitens des Vorsitzenden Anfechtbarkeit des Urtheils? Verneint mit RU. v. 16. Dez. 1879; R. I, 158, 250. — Wegen der unmittelbaren Ladung vgl. § 38.

Zu Abs. 3. Vorbehaltlich der definitiven Entscheidung über die Kosten. RCProt. S. 336, 338, 340.

## § 220.

Der Vorsitzende des Gerichts kann auch von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen, sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Anordnung des Gleichen in der Hauptverhandlung: § 243 Abs. 3.

## § 221.

Der Angeklagte hat die von ihm unmittelbar geladenen oder zur Hauptverhandlung zu stellenden Zeugen und Sachverständigen rechtzeitig der Staatsanwaltschaft namhaft zu machen und ihren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben.

Dieselbe Verpflichtung hat die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Angeklagten, wenn sie außer den in der Anklageschrift benannten oder auf Antrag des Angeklagten geladenen Zeugen oder Sachverständigen die Ladung noch anderer Personen, sei es auf Anordnung des Vorsitzenden (§ 220) oder aus eigener Entschließung, bewirkt.

Vgl § 245.

## § 222.

Wenn dem Erscheinen eines Zeugen oder Sachverständigen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen, so kann das Gericht die

Vernehmung desselben durch einen beauftragten oder ersuchten Richter anordnen. Die Vernehmung erfolgt, soweit die Beeidigung zulässig ist, eidlich.

Dasselbe gilt, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden soll, dessen Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird.

Voraussetzungen und Förmlichkeiten für die Anwendung dieser Vorschrift: RU. v. 3. April 1880; R. I, 533. — Folgen von Rechtsverletzungen in diesem Punkte: s. ebendaselbst. — Sind bezügliche Mängel geheilt durch Unterlassung eines Antrags in der Hauptverhandlung auf Aussetzung derselben und Wiederholung der Zeugenvernehmung? Verneint in RU. v. 3. April 1880; R. I, 533. — In den Abs. 2 ist nach RU. v. 4. Dezbr. 1880, R. II, 602, die Voraussetzung, daß die Erschwerung sich auf längere oder ungewisse Zeit erstrecken müsse, wie im Abs. 1 ebenfalls zu subintelligiren. Im Uebrigen hat das Vorhandensein der Erschwerung nach dem gleichen RU. der Richter thatsächlich zu entscheiden. Was „große Entfernung" sei, hat übrigens ein anderes RU. v. 13. Mai 1881, E. IV, 173, R. III, 301, nicht blos für eine thatsächliche Frage, sondern auch für einen „Rechtsbegriff" erklärt und Remedur in der Revisionsinstanz zugelassen. In gleichem Sinne RU. v. 3. Febr. 1882; R. IV, 120. — Mit der commissarischen Vernehmung kann auch der Untersuchungsrichter beauftragt werden: RU. v. 24. März 1881; R. III, 159; E. IV, 91. — Vernehmung durch einen deutschen Consul oder Viceconsul: RU. v. 29. Aug. 1882; R. IV, 697.

## § 223.

Von den zum Zwecke dieser Vernehmung anberaumten Terminen sind die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen, insoweit dies nicht wegen Gefahr im Verzug unthunlich ist; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das aufgenommene Protokoll ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger vorzulegen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat einen Anspruch auf Anwesenheit nur bei solchen Terminen,

welche an der Gerichtsstelle des Orts abgehalten werden, wo er sich in Haft befindet.

Zu Abs. 1. Begriff: „Gefahr im Verzuge": RU. v. 18. Febr. 1880, v. 26. April 1882; E. I, 210; R. I, 362; IV, 385. — Folgen der Unterlassung der Benachrichtigung des Angeklagten vom Vernehmungstermin: RU. v. 24. April 1880; R. I, 655. — Begründet die Unterlassung der vorgeschriebenen Benachrichtigung die Aufhebung des Urtheils, wenn in der Hauptverhandlung bei und trotz erfolgender Verlesung der Aussage ein Antrag auf Wiederholung der Vernehmung nicht gestellt wird? Verneint in RU. v. 24. Juni 1881; E. IV, 301. — Genügt die Berufung auf den früher geleisteten Eid eines commissarisch vernommenen Zeugen, wenn dessen Vernehmung wegen Unterlassung der in § 223 vorgeschriebenen Benachrichtigung des Angeklagten wiederholt wird? Bejaht in RU. v. 28. Juni 1881; E. IV, 341. — Vorlage an den Vertheidiger, nicht an den Angeklagten, auch nicht wenn dieser ein Rechtsanwalt ist. RU. v. 19. April 1882; R. IV, 351. — Folgen der Nichtvorlage des Protokolls an den Vertheidiger: RU. v. 18. Febr. 1880, v. 3. April 1880; E. I, 210; R. I, 362, 533. — Ist Verzicht auf diese Vorlage zulässig und ist derselbe anzunehmen, wenn die Verlesung des Protokolls nicht beanstandet und die Vorlage nicht verlangt wird? RU. v. 2. Juli 1880; R. II, 156.

Zu Abs. 2. „Gerichtsstelle" = Räume für die Gerichtsthätigkeit (nicht blos Ort derselben) nach RU. v. 18. Febr. 1880; E. I, 210; R. I, 362.

### § 224.

Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen gleichfalls Anwendung.

## Sechster Abschnitt.

## Hauptverhandlung.

### § 225.

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegen-

wart der zur Urtheilsfindung berufenen Personen, sowie der Staatsanwaltschaft und eines Gerichtsschreibers.

Ueber Beiziehung von Ergänzungs-Richtern = Schöffen- und = Geschworenen s. GVG. § 194.

## § 226.

Es können mehrere Beamte der Staatsanwaltschaft und mehrere Vertheidiger in der Hauptverhandlung mitwirken und ihre Verrichtungen unter sich theilen.

Das GVG. bestimmt weiter in § 170 ff., sowie in § 195 folgendes:

§ 170.

Die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, einschließlich der Verkündung der Urtheile und Beschlüsse desselben, erfolgt öffentlich

§ 195.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

§ 173.

In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 174.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

§ 175.

Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

§ 176.

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

§ 177.

Die Aufrechthaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 178.

Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechthaltung der Ordnung erlassenen Befehlen nicht gehorchen, können auf Beschluß des Gerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt, auch zur Haft abgeführt und während einer in dem Beschlusse zu bestimmenden Zeit, welche vierundzwanzig Stunden nicht übersteigen darf, festgehalten werden.

§ 179.

Das Gericht kann gegen Parteien, Beschuldigte, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig machen, vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark oder bis zu drei Tagen Haft festsetzen und sofort vollstrecken lassen.

§ 180.

Das Gericht kann gegen einen bei der Verhandlung betheiligten Rechtsanwalt oder Vertheidiger, der sich in der Sitzung einer Ungebühr schuldig macht, vorbehaltlich der strafgerichtlichen oder disciplinären Verfolgung, eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark festsetzen.

§ 181.

Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsstrafen hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

§ 182.

Die in den §§ 177—181 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

§ 183.

Ist in den Fällen der §§ 179, 180, 182 eine Ordnungsstrafe festgesetzt, so findet binnen der Frist von einer Woche nach der Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde statt, sofern die Entscheidung nicht von dem Reichsgericht oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

Die Beschwerde hat in dem Falle des § 179 keine aufschiebende

Wirkung, in den Fällen des § 180 und des § 182 aufschiebende Wirkung.

Ueber die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

§ 184.

Ist eine Ordnungsstrafe wegen Ungebühr festgesetzt, oder eine Person zur Haft abgeführt, oder eine bei der Verhandlung betheiligte Person entfernt worden, so ist der Beschluß des Gerichts und dessen Veranlassung in das Protokoll aufzunehmen.

§ 185.

Wird eine strafbare Handlung in der Sitzung begangen, so hat das Gericht den Thatbestand festzustellen und der zuständigen Behörde das darüber aufgenommene Protokoll mitzutheilen. In geeigneten Fällen ist die vorläufige Festnahme des Thäters zu verfügen.

## § 227.

Ueber Anträge auf Aussetzung einer Hauptverhandlung entscheidet das Gericht. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an.

Eine Verhinderung des Vertheidigers giebt, unbeschadet der Bestimmung des § 145, dem Angeklagten kein Recht, die Aussetzung der Verhandlung zu verlangen.

Ist die Frist des § 216 Abs. 1 nicht eingehalten worden, so soll der Vorsitzende den Angeklagten mit der Befugniß, Aussetzung der Verhandlung zu verlangen, bekannt machen.

Natur der Vorschrift des Abs. 3 als bloßer Dienstvorschrift für den Vorsitzenden: RU. v. 23. Febr. 1880, R. I, 376. Vgl. auch über die Frage, ob wegen Nichteinhaltung der Frist und Unterlassung der Belehrung Revision zuläßig sei, die RU. v. 23. Jan. 1880, v. 30. Jan. 1880, v. 8. Mai 1880, R. I, 262, 299, 743.

Kann Aussetzung der Verhandlung verlangt werden, wenn die Hauptverhandlung zu späterer als der in der Ladung angegebenen Stunde stattfindet und sich der Vertheidiger in der Zwischenzeit entfernt hat? RU. v. 1. März 1880, E. I, 235, R. I, 411.

## § 228.

Eine unterbrochene Hauptverhandlung muß spätestens am

vierten Tage nach der Unterbrechung fortgesetzt werden, widrigenfalls mit dem Verfahren von neuem zu beginnen ist.

Recht des Angeklagten auf Ladung derselben Zeugen zur neu anberaumten Hauptverhandlung, wie zu der unterbrochenen; Folgen der Unterlassung: RU. v. 15. Juni 1880, E. II, 109.

## § 229.

Gegen einen ausgebliebenen Angeklagten findet eine Hauptverhandlung nicht statt.

Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so ist die Vorführung anzuordnen oder ein Haftbefehl zu erlassen.

Ausnahme: § 230 Abs. 2, 231. — „Ausgeblieben" vgl. Bem. zu § 318. — Vertretung des nicht anwesenden Angeklagten: § 233.

Zu Abs. 2 vgl. das bei § 216 erwähnte RU. v. 5. März 1881, R. III, 113. — „Vorführung": § 134, 135. — „Haftbefehl": vgl. § 114, sowie auch hieher § 115.

## § 230.

Der erschienene Angeklagte darf sich aus der Verhandlung nicht entfernen. Der Vorsitzende kann die geeigneten Maßregeln treffen, um die Entfernung desselben zu verhindern; auch kann er ihn während einer Unterbrechung der Verhandlung in Gewahrsam halten lassen.

Entfernt der Angeklagte sich dennoch, oder bleibt er bei der Fortsetzung einer unterbrochenen Hauptverhandlung aus, so kann diese in seiner Abwesenheit zu Ende geführt werden, wenn seine Vernehmung über die Anklage schon erfolgt war, und das Gericht seine fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet.

„in seiner Abwesenheit": hier = „ohne seine Gegenwart".

## § 231.

Beim Ausbleiben des Angeklagten kann zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn die den Gegenstand der

Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

In solchen Fällen muß der Angeklagte in der Ladung auf die Zulässigkeit dieses Verfahrens ausdrücklich hingewiesen werden.

## § 232.

Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

Von dem zum Zwecke der Vernehmung anberaumten Termine sind die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger vorher zu benachrichtigen; ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll über die Vernehmung ist in der Hauptverhandlung zu verlesen.

## § 233.

Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.

„Ohne Anwesenheit" vgl. Bem. zu § 318. — § 233 findet auch Anwendung auf den Fall des § 230 Abs. 2. RGProt. S. 345. — Qualifikation zum Wahlvertheidiger § 138 u. 139. — S. auch § 322 (sowie Anm. dazu) und § 328.

## § 234.

Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

**Zu Abs. 1** vgl. wegen der hieher gehörigen Fälle der Verhandlung „ohne Anwesenheit" (Bem. zu § 318) die §§ 229, 230, 231, sowie die Bem. zu § 324 und 475, s. auch § 318, 319, 327, 470). — Das hier erwähnte Urtheil ist — vorbehaltlich der Restitution nach § 234 in Verbindung mit § 44 ff. — der Rechtskraft fähig und mit den gewöhnlichen Rechtsmitteln anfechtbar. — Ueber das Verhältniß des Restitutionsgesuchs (welches nicht unter den Begriff eines Rechtsmittels fällt) zur Berufung und Revision vgl. die §§ 356 u. 382. — Ueber die Frage der Zuläßigkeit der Wiedereinsetzung gegen das Urtheil auf Einspruch wider einen amtsrichterlichen Strafbefehl s. § 452.

**Zu Abs. 2** vgl. die §§ 232 u. 233. — Gebühren bei der Verwerfung des Wiedereinsetzungsgesuchs: GKG. § 66, bei erhobener Privatklage § 71 Ziff. 1.

## § 235.

Das Gericht ist stets befugt, das persönliche Erscheinen des Angeklagten anzuordnen und dasselbe durch einen Vorführungsbefehl oder Haftbefehl zu erzwingen.

## § 236.

Das Gericht kann im Falle eines Zusammenhangs zwischen mehreren bei ihm anhängigen Strafsachen die Verbindung derselben zum Zwecke gleichzeitiger Verhandlung anordnen, auch wenn dieser Zusammenhang nicht der im § 3 bezeichnete ist.

Frage der Anwendung des § 397 auf Fälle der Verbindung nach § 236? RU. v. 5. Mai 1882, E. VI, 257.

## § 237.

Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmnng des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung betheiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht.

Berechtigungen des Vorsitzenden: Ermessen in Bezug auf Beeidigung eines Zeugen in der Hauptverhandlung; Gerichtsbeschluß hierüber im Falle des Abs. 2: RU. v. 15. u 18. Nov. 1880, v. 4. März 1881, E. III, 46, 370, R. II, 250. — Abbrechung der Verhandlung wegen ungesetzlicher Beeinflussung der Geschworenen durch den Staatsanwalt: RU. v. 2. März 1881, R. III, 96. — Erhebung von Beweismitteln in der Hauptverhandlung ohne Parteiantrag: RU. v. 2. u. 5. Juli 1880, E. II, 194, R. II, 156, 160. — Nicht befugt, aus vorliegenden Akten beliebige Thatsachen festzustellen, soferne nicht die betreffenden Urkunden zur Verlesung kommen: RU. v. 29. Okt. 1880, E. II, 408.

## § 238.

Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten Zeugen und Sachverständigen ist der Staatsanwaltschaft und dem Vertheidiger auf deren übereinstimmenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen. Bei den von der Staatsanwaltschaft benannten Zeugen und Sachverständigen hat diese, bei den von dem Angeklagten benannten der Vertheidiger in erster Reihe das Recht zur Vernehmung.

Der Vorsitzende hat auch nach dieser Vernehmung die ihm zur weiteren Aufklärung der Sache erforderlich scheinenden Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu richten.

Sog. Kreuzverhör (in beschränkter Anwendung).

## § 239.

Der Vorsitzende hat den beisitzenden Richtern auf Ver-

langen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Dasselbe hat der Vorsitzende der Staatsanwaltschaft, dem Angeklagten und dem Vertheidiger, sowie den Geschworenen und den Schöffen zu gestatten.

Es gilt dies auch dann, wenn das sog. Kreuzverhör nicht eintritt. — Unmittelbare Fragestellung, vorbehaltlich des § 240 Abs. 2 und § 241.

Zu Abs. 2. Enthält Ablehnung einer Frage an Zeugen durch das Gericht, weil Erstere ohne Einfluß auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen sei, Eingriff in die Rechte der Geschworenen? RU. v. 5. Mai 1880, E. II, 44, R. I, 732.

Zurückweisung von Fragen des Angeklagten an die Zeugen nur zuläßig, weil ungeeignet oder weil nicht zur Sache gehörig, nicht aber wegen thatsächlicher Unerheblichkeit: RU. v. 26. Juni 1880: RU. v. 26. Juni 1880, R. II, 122. — Der Vertheidiger kann nicht eine Fragestellung an den Angeklagten verlangen RU. v. 27. Okt. 1880, R. II, 264.

## § 240.

Demjenigen, welcher im Falle des § 238 Abs. 1 die Befugniß der Vernehmung mißbraucht, kann dieselbe von dem Vorsitzenden entzogen werden.

In den Fällen des § 238 Abs. 1 und des § 239 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

## § 241.

Zweifel über die Zuläßigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

## § 242.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen.

Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.

Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.

Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

1) Beeidigung der Schöffen: GVG. § 51 (s. oben S. 101). Die Anklageschrift (§ 196 fg.) wird nicht verlesen, auch nicht mündlich nach ihrem Inhalte bekannt gegeben. BE. § 205, RKProt. S. 363; RKBer. S. 392.

2) Zu Abs. 1. Art des Aufrufs nach richterlichem Ermessen; Aufruf im Anwaltszimmer an sich nicht erforderlich: RU. v. 19. April 1881, R. III, 236.

3) Zu Abs. 2. Bildet Verlesung von Aktenstücken vor Vernehmung des Angeklagten einen Revisionsgrund? RU. v. 24. Jan. 1880, R. I, 269. — Verlesung des früheren Eröffnungsbeschlusses bei Wiederaufnahme des Verfahrens; Verlesung des Wiederaufnahmebeschlusses nicht geboten: RU. v. 23. Okt. 1881, R. III, 521. — Zulässigkeit der Verlesung des früheren Strafurtheils bei erfolgter Wiederaufnahme des Verfahrens: RU. v. 19. Jan. 1882, E. V, 430.

4) Zu Abs. 4. Welche Folgen hat vorschriftswidrige Anwesenheit der Zeugen? RU. v. 7. Mai 1880, v. 13. Mai 1881, v. 3. Nov. 1881, E. I, 409, R. I, 740, III, 295, 685. — Zulässigkeit der Anwesenheit eines Sachverständigen, auch wenn er als Zeuge geladen und zu vernehmen ist: RU. v. 12. Sept. 1881, R. III, 496.

## § 243.

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses, wenn ein Beweisantrag abgelehnt werden soll, oder wenn die Vornahme einer Beweishandlung eine Aussetzung der Hauptverhandlung erforderlich macht.

Das Gericht kann auf Antrag und von Amtswegen die Ladung von Zeugen und Sachverständigen sowie die Herbeischaffung anderer Beweismittel anordnen.

Rechte des Vorsitzenden auf Beweiserhebung ohne Gerichtsbe-

schluß. Letzterer nur bei Beanstandung erforderlich. Vgl. RU. v. 2. Juli, 5. Juli u. 29. Okt. 1880; E. II, 194, 408, R. II, 156, 160. — Gerichtsbeschluß nach Abs. 2 nicht zu ersetzen durch Verlesung eines nach StPO. § 199 Abs. 3 ergangenen Gerichtsbeschlusses: RU. v. 18. März 1880, R. I, 492. — Unterlassung eines Gerichtsbeschlusses wegen Zurücknahme des Antrags erfordert, daß diese sich bestimmt und deutlich aus dem Protokoll ergibt; RU. v. 15. März 1880, R. I, 474. — Erhebung der vom Angeklagten „herbeigeschafften" Beweismittel: vgl. Bem. zu § 244. — Auf einen in der Hauptverhandlung gestellten, an sich erheblichen Beweisantrag, muß vor der Urtheilsfällung Bescheid ertheilt (gefaßt und verkündet) werden nach RU. v. 16. Dez. 1879, E. I, 34, R. I, 156 (vgl. auch die nachbezeichneten Urtheile). Nichtigkeit als Folge des Umstandes, daß die Ablehnung eines Beweisantrags erst durch das Urtheil erfolgte, nehmen an RU. v. 21. Jan. und 13. März 1880; E. I, 170, R. I, 256, 456. Nur für gewisse Fälle und zwar namentlich für nur eventuell (bei Nichteintritt von Freisprechung ꝛc.) gestellte Anträge, deren Bescheidung eine Würdigung der Schuldfrage voraussetzt, erklärten Verbindung der Ablehnung des Beweisantrags mit dem Urtheile als zulässig die RU. v. 2. Febr. u. 22. April 1880, v. 13. Jan. u. 24. März 1881. E. I, 394, III, 222, R. I, 310, III, 157. — Der Gerichtsbeschluß über Ablehnung eines Beweisantrags ist mit Gründen zu versehen und zwar so zu motiviren, daß ersichtlich ist, ob die Ablehnung aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen erfolgte. Unzulänglichkeit der Motivirung mit dem allgemeinen Satze: „die Sache sei genügend aufgeklärt". Beurkundung der verkündeten Gründe im Protokoll. Ergänzung der Motivirung und der protokollarischen Beurkundung der Gründe durch das Urtheil. S. über alles dieses: RU. v. 16. Dez. 1879, v. 4. März, 17. März, 15. April, 17. April, 19. April, 26. Juni und 3. Nov. 1880, v. 30. April 1881; E. I, 366, 417, R. I, 158, 424, 477, 603, 612, 619, II, 126, 437, III, 259. Nichterforderniß der Motivirung gegenüber dem Widerspruche des Staatsanwalts, wenn das Gericht trotz dieses Widerspruchs einem Antrage auf Vernehmung eines Zeugen stattgibt: RU. v. 13. Mai 1881, R. III, 295. Ablehnung eines Beweisantrags wegen mangelnder Substanziirung: RU. v. 16. Dez. 1879, E. I, 34, R. I, 156. S. auch RU. v. 13. Jan. 1881, R. II, 727. Ablehnung: „als nach Lage der Sache thatsächlich unerheblich"? RU. v. 20. April 1881, v. 20. Sept. 1882, E. IV, 138, VII, 76. Ablehnung der Abhör

von Entlastungszeugen nicht schon deshalb statthaft, weil nicht ersichtlich sei, wie die Zeugen die unter ihr Zeugniß gestellte Negative, daß der Angeklagte die That nicht verübt habe, sollten glaubhaft machen können: RU. v. 9. Jan. 1880, E. I, 51. — Ablehnbarkeit weiterer Sachverständiger, weil die Vernommenen zur Aufklärung genügen: RU. v. 20. Mai 1880, R. I, 805. — Stellung der Revision gegenüber der thatsächlichen und rechtlichen Begründung der Beweisablehnung: s. desfalls außer den schon erwähnten Urtheilen noch RU. v. 16. Dez. 1879, v. 16. Jan. 1880, E. I, 79, R. I, 158, 239. — Aufhebung des Urtheils, weil die Motivirung der Beweisablehnung ersehen lasse, daß der Beweisantrag unrichtig aufgefaßt wurde, desgleichen weil der Beschluß dem Urtheil über die nicht erhobenen Beweismittel, namentlich betreffs der Glaubwürdigkeit, vorgreife: RU. v. 26. Juni 1880, R. II, 126. Vgl. hiezu aber auch RU. v. 23. Dez. 1881, E. V, 312. — Unzulässigkeit eines Vorgreifens gegenüber dem Urtheile der Geschworenen durch Ablehnung von Beweisanträgen wegen thatsächlicher Unerheblichkeit, speciell erörtert in RU. v. 20. Sept. 1882, E. VII, 76. — Unzulässigkeit einer Revisionsbeschwerde, weil das Gericht nicht von Amtswegen die Erhebung weiterer Beweise bethätigt habe, angenommen in RU. v. 23. März 1882, E. VI, 135.

## § 244.

Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken. Von der Erhebung einzelner Beweise kann jedoch abgesehen werden, wenn die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte hiermit einverstanden sind.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten und vor den Landgerichten in der Berufungsinstanz, sofern die Verhandlung vor letzteren eine Uebertretung betrifft oder auf erhobene Privatklage erfolgt, bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

1) Beweisaufnahme in Bezug auf geladene Zeugen rc.:

Nothwendigkeit derselben erstreckt sich nur auf die vorgeladenen und erschienenen Zeugen. Es ist daher zulässig, daß die Vernehmung nicht geladener Zeugen, wenn solche in der Hauptverhandlung beantragt, wegen Unerheblichkeit ihrer behaupteten Aussagen durch Gerichtsbeschluß abgelehnt wird, oder daß ein gleiches und die Ablehnung eines Vertagungsantrags erfolgt bezüglich wegen Verhinderung ausgebliebener oder aus sonstigem Grunde nicht zur Stelle befindlicher Zeugen. RU. v. 10., 12. u. 29. Jan. 1880, v. 10. Febr. 1880, v. 7. April 1880; E. I, 61, 138, 175, 196; R. I, 213, 218, 293, 333, 551. Umgekehrt darf die Vernehmung eines geladenen und erschienenen Zeugen nicht wegen Unerheblichkeit des Gegenstandes der Vernehmung für die Sache abgelehnt werden: RU. v. 24. Febr. 1880; E. I, 225. Auch ein weiteres RU. v. 16. Sept. 1881, R. III, 498, sprach aus, daß der erkennende Richter nicht die Befugniß habe, einen über ein erhebliches Beweisthema benannten, an sich zulässigen Zeugen ohne Vernehmung, von einzelnen besonders zu begründenden Ausnahmsfällen abgesehen, als unglaubwürdig zu erklären. Vgl. zu dem Allem auch die Bem. bei § 243. — Nichtvernehmung eines geladenen Zeugen auch dann ein Revisionsgrund, wenn die Vernehmung nur übersehen, auch nicht speciell von den Betheiligten beantragt wurde: RU. v. 12. Febr. 1881; R. III, 42. — Als geladen gelten auch Zeugen, welche auf staatsanwaltschaftlichen Antrag commissarisch vernommen wurden. Daher Verlesung ihrer Aussagen. Mängel der Vernehmung rechtfertigen nicht Unterlassung der Verlesung. Abhülfe der Mängel durch erneute Vernehmung, wenn nöthig unter Aussetzung der Hauptverhandlung. RU. v. 26. Mai 1880; R. I, 826. — Beim Ausbleiben eines in der Anklageschrift als Beweismittel benannten, aber vom Staatsanwalt nicht vorgeladenen Zeugen braucht das Gericht in der Hauptverhandlung ohne Antrag, von Amtswegen, nicht Beschluß zu fassen: RU. v. 23. Febr. 1880; R. I, 376. — Begründet es Revision, wenn die Ladung von Zeugen zwar verfügt, aber aus Versehen unterblieben, und in der Hauptverhandlung die Vernehmung aus thatsächlichen Gründen als rechtsunerheblich verworfen worden ist? RU. v. 15. März 1880; E. I, 315.

2) „Herbeigeschaffte Beweismittel“: nur diejenigen, welche in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise zur Hauptverhandlung herbeigeschafft wurden: RU. v. 19. April 1880; E. I, 383. Daher noch nicht Schriftstücke, welche der Angeklagte nur zu den

Akten eingereicht hat. Vielmehr sind die bei den Akten befindlichen und von der Anklage (z. B. in der Anklageschrift) oder Vertheidigung in Bezug genommenen Urkunden erst dann „herbeigeschaffte Beweismittel", wenn deren Vorhandensein und Herbeischaffung als Beweismittel in der Hauptverhandlung zur Kenntniß des erkennenden Gerichts gebracht worden ist: RU. v. 19. April 1880, v. 16. Dez. 1881; E. I, 383, V, 268; R. III, 806. — Schriftstücke, welche erst in der Sitzung übergeben werden, sind nicht als solche „herbeigeschaffte Beweismittel" zu betrachten, welche erhoben werden müßten: RU. v. 26. Juni 1880; R. II, 122. — Sache der Prozeßbetheiligten aus herbeigeschafften Prozeßakten die zu verlesenden Aktenstücke zu bezeichnen; außerdem greift richterliches Ermessen Platz. RU. v. 15 Jan. und 27. Sept. 1881; E. III, 250, V, 29; R. III, 538. — Ueber Verlesung von Amtswegen in Bezug auf Aktenbeilagen, in Sonderheit von Briefen des Angeklagten vgl. RU. v. 2. Dez. 1880; R. II, 595. — Die Beweiserheblichkeit eines „herbeigeschafften Beweismittels" darf vom Gericht nicht geprüft, sondern muß dasselbe erhoben werden, wenn es nicht außer allem Zusammenhange zur Sache steht. Letzteres eventuell im Gerichtsbeschlusse zu begründen. RU. v. 3. Mai 1880; E. I, 241; R. I, 418. Daher auch Unstatthaftigkeit der Ablehnung der vom Angeklagten förmlich vorgeladenen Zeugen durch das Gericht wegen Beweisunerheblichkeit: RU. v. 10. u. 24. April 1880, v. 27. Sept. 1881; R. I, 571, 660; III, 538. Dabei aber vorauszusetzen, daß schon in der Hauptverhandlung die rechtsförmlich durch einen Gerichtsvollzieher erfolgte Zustellung der Ladung behauptet oder constatirt ist. Andernfalls kann ein freiwillig miterschienener Zeuge nur als ein zur Hauptverhandlung gestellter (§ 221) betrachtet werden. Bezüglich eines solchen ist dem Gerichte die Prüfung der Erheblichkeit des Beweisantrags nicht zu versagen: RU. v. 10. Febr. u. 14. Febr. 1880, v. 7. April 1880, v. 4. Jan. 1882; E. I, 198, 297; R. I, 335, 356, 549; IV, 14. — Ist ein bei den Akten befindliches Protokoll über die commissarische Vernehmung eines Zeugen ein „herbeigeschafftes Beweismittel"? RU. v. v. 24. Okt. 1882; E. VII, 127. — Herbeigeschaffte Beweismittel behalten diese Eigenschaft auch für eine nach Aufhebung des Urtheils erneuerte Verhandlung und müssen dann auch ohne neuerlichen Antrag erhoben werden: RU. v. 3. Nov. 1880; R. II, 437.

3) Ein zur Hauptverhandlung geladener Anklagezeuge, auf dessen Ladung vor dem Termine der Staatsanwalt unter Benachrichtigung

des Vorsitzenden und des Angeklagten wieder verzichtet hat, gehört nicht mehr zu denjenigen Zeugen, deren Vernehmung erfolgen muß: RU. v. 16. Dez. 1879; E. I, 34; R. I, 156. — Allgemein gehaltene Erklärung und Beurkundung des Verzichts auf Vernehmung von Zeugen genügt, wenn nur aus ihr die specielle Verzichtserklärung deutlich erhellt. RU. v. 15. Jan. 1880; R. I, 230. — Gilt die Verzichtserklärung des Vertheidigers als vom Angeklagten abgegeben, wenn nicht eine andere Willensmeinung des letzteren aus dem Protokoll ersichtlich ist? Bejaht in RU. v. 10. Febr. 1880; E. I, 198; R. I, 335. — Verzicht auf einen Zeugen, durch einen Mitangeklagten, in dessen Interesse er geladen war, bei Nichterhebung von Erinnerung Seitens der anderen Mitangeklagten: RU. v. 16. Juni 1880; R. II, 70.

4) Gesonderte Verhandlung und Aburtheilung über eine präjudizielle Vorfrage: RU. v. 12. Juli 1880; E. II, 221; R. II, 188.

## § 245.

Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

## § 246.

Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Verneh-

mung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

Zu Abs. 2 vgl. GVG. § 178.

## § 247.

Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

## § 248.

Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke werden in der Hauptverhandlung verlesen. Dies gilt insbesondere von früher ergangenen Strafurtheilen, von Straflisten und von Auszügen aus Kirchenbüchern und Personenstandsregistern und findet auch Anwendung auf Protokolle über die Einnahme des richterlichen Augenscheins.

1) Im Urtheil als Beweismittel in Bezug genommene Schriftstücke müssen in der Verhandlung zur Verlesung gekommen sein, unter Beurkundung der Verlesung im Sitzungsprotokoll: RU. v. 31. Mai 1880, v. 17. Juni 1880, v. 17. Nov. 1880; E. II, 76; R. I, 840; II, 523. — Vorschrift der Verlesung schließt eine andere zweckentsprechende Art der Benützung, wie z. B. Vorlage zur Einsicht, nicht aus: RU. v. 10. Dez. 1881; R. III, 789. Sind Thatsachen aus Prozeßakten festzustellen, welche durch Verlesung von Schriftstücken nicht festgestellt werden können, so ist die Augenscheinseinnahme durch Vorlegung des Schriftstückes herbeizuführen: RU. v. 29. Okt. 1880; E. II, 408. — Der Vorsitzende hat die Befugniß, auch

ohne Gerichtsbeschluß solche Urkunden zu verlesen, auf welche die §§ 249, 250 keine Anwendung finden. RU. v. 5. Juli 1880, v. 29. Okt 1880; E. II, 194, 408. — Der Vorsitzende kann kraft seiner in § 237 Abs. 1 begründeten Befugnisse an die verlesenen Urkunden Bemerkungen knüpfen, in welchen er deren Inhalt resumirt und nochmals zum Ausdruck bringt. Er ist aber nicht befugt, aus nicht verlesenen Schriftstücken beliebig eine Thatsache, einen Umstand zu constatiren. RU. v. 29. Okt. 1880; E. II, 408. — Das Gebot wörtlicher Verlesung bezieht sich nur auf die als Beweismittel angerufenen Schriftstücke: RU. v. 20. Jan. 1881; E. III, 282. Neben der Verlesung der als Beweismittel bezeichneten Schriftstücke darf der Vorsitzende auch den Inhalt weiterer nicht als Beweismittel angerufener Schriftstücke durch Feststellung des darin enthaltenen Wesentlichen zur Kenntniß bringen, sofern dagegen kein Einwand erhoben und auch nicht förmlicher Beweisantrag gestellt ist, nach RU. v. 6. Dez. 1880; E. III, 141; R. II, 608. Nach RU. v. 20. Jan. 1881, E. III, 282, wurde übrigens auch wegen der Form der Wiedergabe urkundlicher Beweismittel durch Constatirung, statt Vorlesung, in einem concreten Falle aus besonderen Gründen nicht auf Aufhebung des Urtheils erkannt. — Bloße Vorlegung von Gerichtsakten in der Hauptverhandlung ist keine zulässige Beweiserhebung: RU. v. 30. April 1881; R. III, 259. Werden Akten im Ganzen und nicht einzelne Aktenstücke daraus als Beweismittel bezogen, so kann vom Vorsitzenden über den Inhalt der Ersteren auch blos referirt werden. RU. v. 4. Nov. 1880; E. III, 161; R. II, 452. — Dem Vorsitzenden ist gestattet, aus Beiakten, soweit nicht Vorlesung erforderlich, zur Aufklärung der Sache Mittheilungen zu machen: RU. v. 2. Dez. 1880 R. II, 595.

2) Verlesung von Schriftstücken ohne Prüfung ihrer Beweisbehelflichkeit kann nur dann verlangt werden, wenn sie die Eigenschaft herbeigeschaffter Beweismittel haben: RU. v. 9. Juni 1880; R. II, 45.

3) Hat ein verhafteter Angeklagter Beschwerdegrund wegen Verlesung eines Augenscheinsprotocolls, wenn der Augenschein ohne Benachrichtigung an ihn, aber auch nicht an der Gerichtsstelle (in den Gerichtslocalitäten) des Haftorts (§ 223, 224) aufgenommen worden war? Verneint in RU. v. 21. April 1880; R. I, 634. Leidet aber ein richterlicher Ortsaugenschein an einem Mangel aus § 223, so

darf Verlesung bei Widerspruch des Angeklagten nicht stattfinden. RU. v. 9. März 1880; E. I, 256.

4) Verlesung des Leichenöffnungsprotocolls, im Gegensatze zu dem Leichenschauprotocolle, nur im Falle des § 252 zulässig. Grund dieser Verlesung auf Parteiverlangen im Protocolle anzugeben: RU. v. 8. Mai 1880; E. II, 153. Die in der Hauptverhandlung erfolgte mündliche Bestätigung eines auf Sectionsbefund gegründeten ärztlichen Gutachtens enthält zugleich mündliche Bestätigung des verlesenen Leichenöffnungsprotocolls. S. ebendas.

5) Verlesung des stenographischen Berichts über die Rede eines Abgeordneten zu dessen Ueberführung bezüglich einer später vorgekommenen strafbaren Handlung ist durch Art. 30 der Reichs-Verf. nicht ausgeschlossen: RU. v. 20. Okt. 1880; E. II, 365.

6) Unter welchen Voraussetzungen ist Verlesung der Denunciation eines als Zeugen vernommenen Beschädigten zulässig? RU. v. 23. Okt. 1880; R. II, 377.

7) In der Hauptverhandlung bei einem wieder aufgenommenen Verfahren ist die Verlesung des in dem ursprünglichen Verfahren ergangenen Strafurtheils zulässig. RU. v. 19. Jan. 1882; E. V, 429.

8) Die Verlesung des früheren Urtheils bei der wiederholten Verhandlung ist weder gesetzlich geboten, noch ein Act der Beweiserhebung. RU. v. 1. April 1882; R. IV, 300.

## § 249.

Beruht der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person, so ist die letztere in der Hauptverhandlung zu vernehmen. Die Vernehmung darf nicht durch Verlesung des über eine frühere Vernehmung aufgenommenen Protokolls oder einer schriftlichen Erklärung ersetzt werden.

Die Vernehmung über Thatsachen, welche auf Wahrnehmung von Personen beruhen, darf nicht durch Verlesung eines Urtheils ersetzt werden, in welchem eine andere Behörde die Ergebnisse des von ihr geführten Beweises zusammengestellt hatte: RU. v. 9. Juni 1880; R. II, 45. — Vernehmung von Zeugen über Hörensagen zulässig: RU. v. 12. Mai 1880; E. II, 160. — Zeugenbeweis für die Behauptung „sinnloser Trunkenheit“ nicht unstatthaft: RU. v. 20. Dez. 1881; R. III, 812. — Protocolle über Vernehmungen von Personen, sowohl Sachverständiger als Zeugen und zwar jener ohne

Unterscheidung, ob sie für gewisse Arten von Gutachten öffentlich bestellt und zur Erstattung von Gutachten verpflichtet sind oder nicht, dürfen an Stelle der Vernehmung dieser Personen in der Hauptverhandlung nur unter den Voraussetzungen der §§ 250, 252 verlesen werden: RU. v. 29. Aug. 1882; R. IV, 700. (Vgl. auch RU. v. 31. Jan. 1881; E. III, 307.) Ebendarum in ersterem Urtheile (vorbehaltlich der §§ 250, 252) als unstatthaft erklärt die Verlesung des in der Voruntersuchung zum Gerichtsprotocoll über Leichenschau und -Oeffnung abgegebenen Gutachtens an Stelle persönlicher Vernehmung. — Dem Sachverständigen darf bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung das von ihm früher erstattete Gutachten zur Einsichtnahme (z. B. behufs Auffrischung des Gedächtnisses) übergeben werden. RU. v. 22. Sept. 1881; E. V, 129; R. III, 250.

## § 250.

Ist ein Zeuge, Sachverständiger oder Mitbeschuldigter verstorben oder in Geisteskrankheit verfallen, oder ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, so kann das Protokoll über seine frühere richterliche Vernehmung verlesen werden. Dasselbe gilt von dem bereits verurtheilten Mitschuldigen.

In den im § 222 bezeichneten Fällen ist die Verlesung des Protokolls über die frühere Vernehmung statthaft, wenn letztere nach Eröffnung des Hauptverfahrens, oder wenn sie in dem Vorverfahren unter Beobachtung der Vorschriften des § 191 erfolgt ist.

Die Verlesung kann nur durch Gerichtsbeschluß angeordnet, auch muß der Grund derselben verkündet und bemerkt werden, ob die Beeidigung der vernommenen Personen stattgefunden hat. An den Bestimmungen über die Nothwendigkeit der Beeidigung wird hierdurch für diejenigen Fälle, in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist, nichts geändert.

1) Zu Abs. 1. Beschränkt sich die Zulässigkeit der Verlesung auf Protocolle über richterliche Vernehmung in derselben Strafsache? Bejaht in RU. (I. Senat) v. 31. Jan. 1881; E. III, 307. Verneint

später (II. Senat) in RU. v. 25. Nov. 1881 u. 10. Nov. 1882; R. III, 739; IV, 800; E. VII, 156. — Sind verlesbar blos Protocolle im Strafverfahren oder auch aus Civilprozessen? Vgl. die eben aufgeführten Urtheile. Nur Protocolle über richterliche, nicht auch über polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Vernehmung: RU. v. 20. Sept. 1880, v. 31. Jan. 1881; E. II, 235; III, 307; RU. v. 22. Sept. 1881; E. V, 129. — Verlesung einer Verhandlung über die commissarische Vernehmung eines Sachverständigen setzt voraus einen Beschluß mit Gründen, aus denen von mündlicher Vernehmung des Sachverständigen Umgang genommen wurde: RU. v. 2. März 1880; E. I, 236; R. I, 412. — Die Uebersetzung eines in fremder Sprache abgefaßten Schriftstücks kann auch dadurch geschehen, daß der Sachverständige eine im Voraus angefertigte Uebersetzung verliest. RU. v. 14. Dez. 1882; R. IV, 875. — Ist der § 249 anwendbar auf Strafanträge? Verneint in RU. v. 4. April 1882; E. VI, 165. — Vgl. auch das zu § 6 der sog. neupreuß. StPO. v. 25. Juni 1867 ergangene RU. v. 6. März 1880; E. I, 299; R. II, 218. — Formlose Protocolle nicht verlesbar: RU. v. 30. April 1881; R. III, 259. — Was ist erforderlich, um anzunehmen, daß der Aufenthalt des Zeugen 2c. nicht zu ermitteln gewesen? RU. v. 31. März 1880, v. 4. März 1881, v. 11. Sept. 1881; E. I, 285; III, 367; IV, 416; R. III, 105. Erforderniß förmlicher Verschollenheit namentlich (gegenüber den Mot. zum RE.), verneint in RU. v. 4. März 1881; E. III, 367; R. III, 105.

2) Zu Abs. 2. Aussage eines Zeugen, dessen Vernehmung in der Hauptverhandlung an sich möglich ist, darf nur unter der durch vorherigen motivirten Gerichtsbeschluß constatirten Voraussetzung des Vorliegens der in § 222 bezeichneten Umstände und der Beobachtung der im § 223, bezw. § 191 vorgeschriebenen Förmlichkeiten verlesen werden: RU. v. 3. April 1880; R. I, 533. Die Verlesung früherer, nicht unter Beobachtung der Formen des § 191 aufgenommener Zeugenaussagen ist jedoch statthaft, wenn die Zeugen bei nachgefolgter commissarischer Vernehmung (§ 222) die frühere Angabe bestätigt und in Bezug genommen haben: RU. v. 22. April 1880; R. I, 645. — Wird eine Verletzung des § 223 (u. § 191) geheilt durch die in der Hauptverhandlung erfolgte Unterlassung eines Antrags auf wiederholte Vernehmung? RU. v. 18. Febr. 1880, v. 24. Juni 1881; E. I, 210; IV, 301. Genügt schon bloße Rügung des stattgehabten Formversehens? RU. v. 3. April 1880; R. I, 533. — Ueber das

Verhältniß des Abs. 1 zu Abs. 2, sowie betreffs Annahme „großer Entfernung", sowie „besonderer Erschwerung" (§ 222) vgl. die Bem. bei § 222. — Die Verletzung einer Rechtsnorm liegt nicht vor, wenn nach Verlesung einer gemäß § 191 erhobenen Zeugenaussage die Verlesung einer früheren unbeeideten Aussage abgelehnt wird: RU. v. 17. März 1880; R. I, 477.

3) Zu Abs. 1 u. 2. Zuläßig im Falle des Abs. 1 Verlesung jedes gerichtlichen Protocolls über die, wenn auch nicht eidliche Vernehmung; im Falle des Abs. 2 nur Verlesung der mit Beobachtung der bezeichneten Förmlichkeiten aufgenommenen Protocolle: RU. v. 30. Juni 1882; R. IV, 658. — „Kann", „statthaft". Umfang des richterlichen Ermessens: vgl. RU. v. 8. Jan. 1883; E. VII, 417.

4) Zu Abs. 3. Vorschrift des Abs. 3 ist Rechtsnorm im Sinne des § 376: RU. v. 15. Jan. 1880; R. I, 230. — Verlesung ohne Gerichtsbeschluß und Verkündung desselben in öffentlicher Sitzung begründet Nichtigkeit des Urtheils, auch wenn die Verlesung gesetzlich statthaft war: RU. v. 10. Dez. 1879, v. 3. u. 5. April 1880; E. I, 118; R. I, 140, 533, 538. Der Beschluß muß ausdrücklich als solcher bezeichnet und mit Begründung der Zulassung der Verlesung versehen sein: RU. v. 3. März 1880, v. 3. u. 5. April 1880; E. I, 241; R. I, 418, 533, 538. Vgl. auch das bei § 249 angezogene RU. v. 2. März 1880; E. I, 236; R. I, 412. — Es muß bei Verlesung festgestellt werden, ob Beeidigung der vernommenen Person stattgefunden hatte. RU. v. 3. März 1880, v. 5. April 1880; E. I, 241; R. I, 418, 538. Folgen von Unrichtigkeit in der bezüglichen Angabe: RU. v. 20. Sept. 1880; E. II, 236; R. II, 223. — Nothwendigkeit eines neuen Gerichtsbeschlusses auf Verlesung einer gemäß § 222 fg. erhobenen Aussage: RU. v. 24. April 1880; R. I, 655. Bezugnahme auf den früher betreffs der commissarischen Vernehmung ergangenen Beschluß in dem späteren Beschluß auf Verlesung dann zuläßig, wenn damit nur ausgedrückt sein soll, daß Fortdauer der früheren Verhältnisse angenommen werde, nicht aber, daß sich das Gericht durch den früheren Beschluß gebunden erachte: RU. v. 22. April u. 24. Nov. 1880; R. I, 645; II, 562. — Die Verlesung einer nach § 222 2c. erhobenen Aussage muß vollständig erfolgen: RU. v. 24. April 1880; R. I, 655.

## § 251.

Die Aussage eines vor der Hauptverhandlung vernom-

menen Zeugen, welcher erst in der Hauptverhandlung von seinem Rechte, das Zeugniß zu verweigern, Gebrauch macht, darf nicht verlesen werden.

Vgl. hieher § 57. — Es ist nicht unstatthaft, Zeugen über die Mittheilungen solcher Personen zu vernehmen, welche vom Rechte der Zeugnißverweigerung vor Gericht Gebrauch machen. So insbesondere auch Vernehmung eines Verhörsbeamten (z. B. Untersuchungsrichters) über frühere Aussagen solcher Personen. RU. v. 17. Dez. 1880, v. 30. Juni 1881, v. 1. Nov. 1881, v. 23. März 1882; E. V, 143; R. II, 644; III, 449, 678; IV, 271.

## § 252.

Erklärt ein Zeuge oder Sachverständiger, daß er sich einer Thatsache nicht mehr erinnert, so kann der hierauf bezügliche Theil des Protokolls über seine frühere Vernehmung zur Unterstützung seines Gedächtnisses verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

Dem Sachverständigen darf bei seiner Vernehmung in der Hauptverhandlung das von ihm früher erstattete Gutachten zur Einsichtnahme (z. B. behufs Auffrischung des Gedächtnisses) auch übergeben werden. Eine solche Uebergabe ist der Verlesung nicht gleich zu achten. RU. v. 22. Sept. 1881; E. V, 129; R. III, 250. — Ueber die Gränzen, innerhalb deren Verlesung zur Unterstützung des Gedächtnisses zulässig ist, namentlich über die Nothwendigkeit vorgängigen Versuchs, freie Erklärungen zu erlangen: vgl. RU. v. 7. Mai 1880; E. I, 410. — Nicht bloß Protocolle aus der Voruntersuchung: RU. v. 7. Mai 1880; E. I, 410. — Verlesung des Protocolls über Leichenöffnung (im Gegensatz zu demjenigen über Leichenschau) nur im Falle des § 252 zulässig. Der Grund für Verlesung ist im Protocoll anzugeben: RU. v. 8. Mai 1880; E. II, 153.

## § 253.

Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen

Protokolle enthalten sind, können zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß verlesen werden.

Dasselbe kann geschehen, wenn ein in der Vernehmung hervortretender Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann.

Zu Abs. 1. Ohne Unterschied, ob der Angeklagte die Erklärungen als solcher oder etwa als Zeuge abgegeben hat: RU. v. 3. Mai 1882; R. IV, 427.

## § 254.

In den Fällen der §§ 252, 253 ist die Verlesung und der Grund derselben auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten im Protokolle zu erwähnen.

## § 255.

Die ein Zeugniß oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, mit Ausschluß von Leumundszeugnissen, desgleichen ärztliche Atteste über Körperverletzungen, welche nicht zu den schweren gehören, können verlesen werden.

Ist das Gutachten einer kollegialen Fachbehörde eingeholt worden, so kann das Gericht die Behörde ersuchen, eines ihrer Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen und dem Gerichte zu bezeichnen.

1) „Zeugniß" steht im weiteren materiellen Sinne = Zeugschaft (nicht blos formelles Zeugniß oder sog. Attest). — Berichte, welche ein Beamter der Staatsanwaltschaft über die Ergebnisse seiner Ermittlungen höheren Orts erstattet hat, fallen nicht unter die in Abs. 1 erwähnten Erklärungen: RU. v. 1. Okt. 1880; E. II, 301.

2) „Behörden" ist nicht gleichbedeutend mit „Beamten". Die Anwendung des ersten Begriffs wäre übrigens nach den Mot. zu § 216 des BE. nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß eine Behörde nur mit *einem* Beamten besetzt ist. In der RK. (Prot. S. 393 fg.)

scheint man jedoch auch beim Abs. 1, zum mindesten vorwiegend, solche Behörden im Auge gehabt zu haben, welche mit mehr als einem Beamten besetzt sind. Vgl. übrigens auch die wieder mehr im Sinne der Motive gestaltete Bem. im RGBer. S. 394.

3) Aussteller von Leumundszeugnissen müssen als Zeugen geladen und vernommen werden. — Ein von einem Lehrer amtlich ausgestelltes Zeugniß über die Befähigung und dadurch bedingte Glaubwürdigkeit eines Schülers ist kein Leumundszeugniß, nach RU. v. 2. Febr. 1880; E. I, 234; R. I, 311. — Ausschließung von der Verlesung in Bezug auf Theile einer herbeigeschafften Beweisurkunde, welche Leumundszeugnisse enthalten: RU. v. 31. März 1880; R. I, 523.

4) „Aerztliche", also nicht blos gerichtsärztliche A. — Besondere Feststellung der Eigenschaft des Ausstellers nicht nöthig, wenn solche nicht bestritten ist: RU. v. 5. Febr. 1880, v. 13. April 1880; E. I, 188; R. I, 320, 587. — „Körperverletzungen, welche — gehören": s. StGB. §§ 223, 223a vgl. mit § 224 u. 227. — Verlesung von Protokollen, in welchen ein Sachverständiger seine Wahrnehmungen niedergelegt hat, oder von ärztlichen Gutachten, welche nicht Atteste obiger specieller Art enthalten, unstatthaft (soferne nicht einer der anderen gesetzlichen Ausnahmsfälle vorliegt): RU. v. 21. April 1880; R. I, 633. Ueberhaupt formeller Unterschied zwischen Protocollargutachten und Attesten = außergerichtlichen schriftlichen Erklärungen: RU. v. 5. Mai 1882; E. VI, 254; R. IV, 435.

5) Ein Recht auf Verlesung der im § 255 bezeichneten Schriftstücke besteht nicht und kann solche daher unterbleiben, wenn das Gericht letztere für unerheblich erachtet. RU. v. 19. April 1880; E. I, 383.

## § 256.

Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

Unterlassung dieser Befragung dann Revisionsgrund, wenn daraus eine Beschränkung der Vertheidigung oder ein sonstiger Einfluß auf das Urtheil entspringt: RU. v. 20. Dez. 1879, v. 15. Jan. 1880; R. I, 165, 230.

## § 257.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staatsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

1) Für Privatklage vgl. § 428 Abs. 1.

2) Muß im Falle der Wiedereröffnung der Beweisaufnahme nach Erstattung der Schlußvorträge dem Angeklagten nochmals das Wort ertheilt werden? Bejaht in RU. v. 5. Mai 1882; E. VI, 254.

3) Wenn ein erst nach Schluß der Beweisaufnahme und nach dem auf Freisprechung gerichteten Schlußantrage des Vertheidigers von letzterem gestellter Beweisantrag verworfen wird, bedarf es nicht eines nochmaligen Gehörs der Prozeßparteien: RU. v. 24. Okt. 1881; R. III, 632.

4) Unterlassung der Befragung nach Abs. 3 begründet Aufhebung des Urtheils nur dann, wenn erhellt, daß der Angeklagte dadurch im Vorbringen von Vertheidigungsmomenten beeinträchtigt wurde: RU. v. 28. Jan. 1882; R. IV, 94.

## § 258.

Einem der Gerichtssprache nicht mächtigen Angeklagten müssen aus den Schlußvorträgen mindestens die Anträge der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers durch den Dolmetscher bekannt gemacht werden.

Dasselbe gilt von einem tauben Angeklagten, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt.

1) Ueber Beiziehung eines Dolmetschers zur Verhandlung mit Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig oder taub oder stumm sind, vgl. GVG. § 187 fg.

2) Als Nachweis für Beobachtung dieser Vorschrift gilt auch schon die Beurkundung im Sitzungsprotocolle, daß der Angeklagte

auf die Schlußvorträge nichts anzuführen hatte: RU. v. 27. April 1880; E. I, 397; R. I, 678.

§ 259.

Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten.

Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist.

1) Wird festgestellt, daß der Angeklagte zur Zeit der That an Geistesstörung gelitten und dadurch dessen freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, so kann Freisprechung erfolgen, auch wenn die partielle Geistesstörung zur Zeit der Verhandlung noch fortdauert, soferne nur das Gericht erkennt, daß Verhandlung mit dem Angeklagten möglich sei. RU. v. 17. Jan. 1882; E. I, 149; R. I, 242.

2) Am Schlusse der Hauptverhandlung Einstellung nur durch Urtheil, nicht durch Beschluß. Ein solcher hier ohne rechtliche Bedeutung und aufhebbar: RU. v. 2. Dez. 1881; R. III, 760.

3) Ergibt sich Mangel des erforderlichen Strafantrags, so ist auf „Einstellung“ zu erkennen. Beisatz „zur Zeit“ nicht erforderlich, um spätere Strafverfolgung, wenn überhaupt zuläßig, zu ermöglichen. Solche Einstellung hindert niemals neue Verfolgung auf Antrag eines anderen Antragsberechtigten. Folgen der „Einstellung“ in Bezug auf Erneuerung der staatsanwaltschaftlichen Strafklage und Wiederaufnahme des Strafverfahrens. RU. v. 2. Nov. 1880, v. 31. Mai 1881, v. 13. Juli 1881, v. 18. Dez. 1882 E. IV, 211; VII, 355; R. II, 432, 487; III, 479. Ueber die Frage, wie weit überhaupt die Vorschriften über den Strafantrag einen materiell rechtlichen oder prozessualen Charakter haben, vgl. RU. v. 4. April 1882; E. VI, 161.

4) Ist mit einem taubstummen Angeklagten, weil derselbe keine verständliche Zeichensprache hat, Verhandlung nicht möglich, so ist durch Beschluß die einstweilige Einstellung zu verfügen nach RU. v. 10. Nov. 1880; E. III, 29; R. II, 487.

5) Wie hat die Urtheilsformel zu lauten, wenn das Gericht in der Hauptverhandlung, sei es, weil non bis in idem, oder wegen

Rechtshängigkeit der Sache, erneute Sachentscheidung abzugeben ablehnt? RU. v. 18. Dez. 1882; E. VII, 356.

6) Ist das erkennende Gericht befugt, nach Verkündung des Urtheils, jedoch vor förmlichem Schlusse der Sitzung durch den Vorsitzenden, die Verhandlung wieder aufzunehmen und das verkündete Urtheil in einem Punkte abzuändern? Verneint in RU. v. 22. Nov. 1881; E. V, 173.

## § 260.

Ueber das Ergebniß der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung.

1) „Ergebniß der Beweisaufnahme". Liegt ein Geständniß des Angeklagten vor und hat daneben keine Beweisaufnahme stattgefunden, so kann sich das Gericht im Urtheil neben dem Geständniß nicht auf „anderweit ermittelte", in der Hauptverhandlung aber nicht erörterte Umstände berufen. RU. v. 16. Jan. 1880; E. I, 81; R. I, 236.

2) Die Beweismittel, aus denen der erkennende Richter seine Ueberzeugung schöpfte, ist er nicht verpflichtet im Urtheile anzugeben, nach RU. v. 2. April 1880, v. 14. Mai 1880; R. I, 532, 776. — Die im Urtheil als Beweismittel angezogenen Schriftstücke müssen in der Verhandlung verlesen worden sein: RU. v. 31. Mai 1880, v. 17. Nov. 1880; E. II, 76; R. I, 840; II, 523. — Aufhebung des Urtheils, wenn die Rückfälligkeit eines Diebes auf Grund der Vorakten angenommen wurde, das Protocoll aber nicht ersehen läßt, daß das Gericht von dem Inhalte der Vorakten Kenntniß genommen hatte, nach RU. v. 17. Nov. 1880; R. II, 529.

3) Ist bei Zuwiderhandlungen in Bezug auf öffentliche Abgaben und Gefälle die Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde über die concrete Zoll- oder Steuerpflicht einer bestimmten Person oder Sache für den Strafrichter überhaupt, oder auch nur für die Festsetzung der Strafhöhe (nach Maßgabe des Gefälles) maßgebend? RU. v. 9. Nov. 1882; E. VII, 220.

## § 261.

Hängt die Strafbarkeit einer Handlung von der Beurtheilung eines bürgerlichen Rechtsverhältnisses ab, so entscheidet

das Strafgericht auch über dieses nach den für das Verfahren und den Beweis in Strafsachen geltenden Vorschriften.

Das Gericht ist jedoch befugt, die Untersuchung auszusetzen und einem der Betheiligten zur Erhebung der Civilklage eine Frist zu bestimmen oder das Urtheil des Civilgerichts abzuwarten.

Die Entscheidung über bürgerliche Rechtsverhältnisse Seitens des Strafrichters hat sich nur soweit zu erstrecken, als es die Entscheidung über die Anklage nothwendig macht. RU. v. 11. Juni 1881; E. IV, 355; R. III, 380. — Verhältniß des § 261 zum Reichspatentgesetze v. 25. Mai 1877, insbesondere zur Richtigkeitsklage vor dem Patentamte und dessen Zuständigkeiten: RU. v. 24. Okt. 1882, E. VII, 146; R. IV, 763.

## § 262.

Zu einer jeden dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erforderlich.

Die Schuldfrage begreift auch solche von dem Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen.

Die Schuldfrage begreift nicht die Voraussetzungen des Rückfalles und der Verjährung.

Vgl. § 293. Ueber Berathung und Abstimmung s. auch GVG. § 195 fg. — Stimmrecht der Schöffen GVG. § 30. — Gehört die Frage, ob der erforderliche Strafantrag überhaupt oder rechtzeitig gestellt wurde, zur Schuldfrage? Verneint in RU. v. 12. Juli 1880; E. II, 221; R. II, 188. Vgl. auch RU. v. 4. April 1882; E. VI, 161. — Darf die Schuldfrage in verschiedene Theile getheilt zur Abstimmung gebracht und als bejaht im Urtheile behandelt werden, wenn sich zwar für jede Theilfrage eine Mehrheit von $^2/_3$ ergibt, diese Mehrheiten aber durch verschiedene Richter gebildet werden? Verneint in RU. v. 14. Dez. 1881; R. III, 797. — Läßt sich bei der Abstimmung die Frage nach der Beweislichkeit der behaupteten Thatsache von der Frage nach dem Vorhandensein der übrigen Thatbestandsmerkmale einer nach StGB. § 186 strafbaren Beleidi-

gung dergestalt abtrennen, daß die für die Schuldfrage erforderliche Majorität für jede der beiden Fragen besonders berechnet wird? RU. v. 13. Okt. 1880; E. II, 370. — Successive Abstimmung über die verschiedenen Abstufungen der Schuldfrage: RU. v. 25. Febr. 1882; R. IV, 198. — Zulässigkeit besonderer Abstimmung über einen strafmindernden Umstand nach Bejahung der Schuldfrage betreffs des Thatbestands im Allgemeinen: RU. v. 28. Jan. 1882; E. V, 404; R. IV, 84. — Abstimmungsverhältniß in Fällen des Abs. 2: RU. v. 28. Jan. 1882, v. 2. Nov. 1882; E. V, 404; R. IV, 783. — Die Frage des Vorhandenseins eines besonders leichten Falls im Sinne des StGB. § 57 Ziff. 4 wurde in RU. v. 10. Febr. 1882, E. VI, 25 aus dem Gesichtspunkte eines Strafzumessungsgrundes behandelt. — In landgerichtlichen Strafsachen ist das Stimmenverhältniß in den Urtheilsgründen nicht anzugeben: RU. v. 20. Jan. 1880, v. 15. Juni 1880; R. I, 250; II, 70.

## § 263.

Gegenstand der Urtheilsfindung ist die in der Anklage bezeichnete That, wie sich dieselbe nach dem Ergebnisse der Verhandlung darstellt.

Das Gericht ist an diejenige Beurtheilung der That, welche dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden.

1) Zu Abs. 1. Der Richter muß die ganze in der Anklage bezeichnete That zum Gegenstande der Urtheilsfindung machen. Sind in der Anklage mehrere selbständige von einander unabhängige, je für sich allein die Feststellung eines Thatbestandsmerkmales rechtfertigende Umstände angeführt worden, so genügt es nicht, nur einen dieser Umstände einer Prüfung zu unterziehen und bei negativem Ergebnisse ohne Würdigung der übrigen freizusprechen. Im Freisprechungsfalle müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt oder ob und eventuell aus welchen Gründen die für erwiesen erachtete That nicht als strafbar betrachtet wurde: RU. v. 19. Okt. 1880, v. 28. Dez. 1880; E. II, 360; III, 147; R. II, 352. — Es gibt keine Freisprechung von einem einzelnen rechtlichen Gesichtspunkte. Hat eine solche stattgefunden, so ist nach erfolgter revisorischer Aufhebung des Urtheils der Richter rechtlich nicht behindert, auf jenen durch die frühere Freisprechung betroffenen

Gesichtspunkt zurückzukommen: RU. v. 16. Nov. 1880; E. III, 43. — Unzulässig ist, wegen einer Mehrheit von Delikten derjenigen Art, wegen welcher das Hauptverfahren eröffnet wurde, zu verurtheilen, wenn in dem das Hauptverfahren eröffnenden Beschluß nur das Delikt im Allgemeinen ohne Hinweisung auf eine Mehrheit von Fällen bezeichnet war: RU. v. 23. Juni 1880; R. II, 101. — Unter „Anklage" im Sinne des § 263 Abs. 1 ist (vgl. §§ 204, 205, 242) für den Fall einer Abweichung des Eröffnungsbeschlusses von der Anklageschrift, insbesondere, wenn eine dem Angeklagten in der letzteren zur Last gelegte That im Beschlusse, als nicht einen Gegenstand der Verfolgung bildend, ausgeschieden ist, zunächst der Inhalt des Eröffnungsbeschlusses zu verstehen. Genügt zwar nicht dieser, wohl aber die Anklageschrift den gesetzlichen Erfordernissen in Bezug auf die Bezeichnung der Strafthat, so erscheint eine Ergänzung des mangelhaften Beschlusses aus der Anklageschrift in der Art zulässig, daß die Anklageschrift hinsichtlich der erforderlichen Bezeichnung der Strafthat als für die Begränzung des Gegenstandes der Urtheilsfindung maßgebend betrachtet wird: RU. v. 8. März 1881; E. III, 406. Vgl. auch RU. v. 25. Mai 1881; E. IV, 192; R. III, 325. — Abweichung der Fragestellung von dem Eröffnungsbeschlusse bezüglich der Zeitangabe statthaft bei zweifelloser Identität der Strafthat auf Grund anderweitiger Individualisirung: RU. v. 29. Sept. 1881; R. III, 493. — Irrige Bezeichnung der Zeit der Verübung der angeklagten That, aus evidentem Schreibverstoß: RU. v. 7. April 1880; R. I, 549. — Befugnisse der Staatsanwaltschaft, wenn der Eröffnungsbeschluß eine in der Anklageschrift bezeichnete Strafthat übergeht: RU. v. 25. Mai 1881; E. IV, 192; R. III, 325. — Umfang der Urtheilsfindung bei Collectivreaten: vgl. das bei § 205 erwähnte RU. v. 12. Juli 1882; E. VII, 33. — Consumtion der Strafklage mit der Aburtheilung. Anwendung dessen auf spätere Strafverfolgung wegen eines ideell concurrirenden Antragsdelikts auf Antrag des Antragsberechtigten. Vgl. RU. v. 3. März 1881; E. III, 385; R. III, 100. — Wer wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft worden war, kann nicht beim Hervortreten neuer Beweismittel wegen vorsätzlicher Brandstiftung verfolgt und bestraft werden, nach RU. v. 16. Okt. 1880, v. 21. Dez. 1880, v. 27. Mai 1881; E. II, 347; III, 132; R. II, 341, 654; III, 343. — Ein Strafbefehl auf Grund StGB. § 367 Ziff. 8 schließt eine neue Strafverfolgung wegen Tödtung nicht aus: RU. v. 2. Juni 1881; E. IV, 243. — Wird durch

eine wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit verursachtem Tode erhobene Anklage die Strafklage wegen der ganzen Strafthat consumirt, auch wenn nur die Verursachung des Todes verneint und betreffs einfacher Körperverletzung bei fehlendem Strafantrage des Verletzten auf Einstellung erkannt wurde? RU. v. 18. Dez. 1882; E. VII, 356. — Werden durch eine Verurtheilung wegen gewohnheitsmäßiger Kuppelei sämmtliche bis zum Urtheile stattgehabte Fälle, auch der aus Eigennutz begangenen Kuppelei, consumirt und zwar auch dann, wenn diese Fälle damals als selbständige Strafthaten gar nicht in Betracht gezogen werden konnten? RU. v. 10. Nov. 1882; E. VII, 229. Vgl. auch wegen des späteren Rückgriffs auf frühere Einzelvorgänge beim Collectivreat gewerbsmäßigen Jagdfrevels RU. v. 12. Juli 1882; R. IV, 691.

2) Zu Abs. 2. Darüber, ob die That nicht auch noch unter einem anderen Gesichtspunkte strafbar erscheint, als die Anklage annahm, muß sich das Urtheil nur aussprechen, wenn ein hiezu veranlassender Antrag vorliegt: RU. v. 21. April 1880, v. 3. Mai 1880; E. II, 15; R. I, 639, 720. — Der ausdrücklichen Erwähnung im Urtheile, daß der Straffall nach allen gesetzlichen Beziehungen, also auch nach den unabhängig von der Anklage bei der Verhandlung hervorgetretenen Gesichtspunkten geprüft worden, bedarf es nur bei besonderer Veranlassung, z. B. im Falle eventueller Strafanträge: RU. v. 20. Mai 1880, v. 16. Dez. 1881; R. I, 798; III, 807. — Das Gericht kann sich der Prüfung der in der Verhandlung subsidiär angeregten anderweitigen rechtlichen Beurtheilung der That nicht durch die Erwägung entziehen, daß die Anklage diesen Gesichtspunkt nicht berührt habe: RU. v. 8. Dez. 1881; R. III, 779. — Findet die urtheilende Strafkammer, daß eine nicht angeklagte Anstiftung statt der angeklagten Thäterschaft vorliegt, so hat sie sich der Aburtheilung der Anstiftung zu unterziehen, auch wenn ein dahingehender staatsanwaltschaftlicher Antrag nicht gestellt ist. So ausgesprochen in RU. v. 8. Dez. 1880, v. 29. März 1881; E. III, 95; IV, 34. — Kann der einem Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Diebstahls zu Grunde liegende Vorgang unter dem Gesichtspunkte derselben That als Grundlage für eine Verurtheilung wegen Hehlerei benutzt werden? Bejaht in concretem Falle durch RU. v. 19. Dez. 1881; E. V, 249; R. III, 811. Vgl. desfalls auch das in ähnlichem Sinne gehaltene RU. v. 17. Mai 1882; R. IV, 493;

dann RG. v. 29. Dez. 1881; E. V, 249. Umgekehrter Fall des Uebergangs von Hehlerei zum Diebstahl: RG. v. 24. Juni 1882; R. IV, 611. — Ist der erkennende Richter befugt, wenn der Strafantrag (StGB. § 61) die Handlung nur unter einem bestimmten rechtlichen Gesichtspunkte bezeichnet, dieselbe auch von einem anderen nicht erwähnten Gesichtspunkte aus zu prüfen? RG. v. 8. Okt. 1881; E. V, 97.

## § 264.

Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn erst in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet werden, welche die Strafbarkeit erhöhen.

Bestreitet der Angeklagte, unter der Behauptung auf die Vertheidigung nicht genügend vorbereitet zu sein, neu hervorgetretene Umstände, welche die Anwendung eines schwereren Strafgesetzes gegen den Angeklagten zulassen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten, oder welche zu den im zweiten Absatze bezeichneten gehören, so ist auf seinen Antrag die Hauptverhandlung auszusetzen.

Auch sonst hat das Gericht auf Antrag oder von Amtswegen die Hauptverhandlung auszusetzen, falls dies in Folge der veränderten Sachlage zur genügenden Vorbereitung der Anklage oder der Vertheidigung angemessen erscheint.

Auf die in § 244 Abs. 2 bezeichneten Verhandlungen findet die Vorschrift des dritten Absatzes nicht Anwendung.

1) Zu Abs. 1. Die hier vorgeschriebene Hinweisung ist nicht nothwendig bedingt durch jede Abweichung von den im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten Momenten der Strafthat, sondern nur durch

diejenige, welche der That einen anderen strafrechtlichen Charakter aufprägt und sie einem anderen im Eröffnungsbeschlusse nicht bezeichneten Strafgesetze (einschließlich der geänderten Gestaltung, welche die Vorschriften des allgemeinen Theils des StGB. herbeiführen) unterstellt: RU. v. 1. März 1881; E. III, 417; R. III, 87. In analogem Sinne auch RU. v. 31. Mai 1881; R. III, 350. — Hinweisung auch nothwendig, wenn ein milderes Strafgesetz zur Anwendung kommt: RU. v. 15. Mai 1880; E. I, 378; R. I, 606. — Nicht erforderlich, wenn es sich nur um den Wegfall eines in der Anklage angenommenen erschwerenden Umstands (z. B. Gemeinschaftlichkeit der Verübung bei Körperverletzungen) handelt: RU. v. 2. März 1881; R. III, 5. — Die Hinweisung des Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes ist an keine Form gebunden und in jeder Lage der Hauptverhandlung, selbst noch nach der Replik des Staatsanwalts zulässig: RU. v. 21. April 1880; R. I, 629. — Ungenügend ist aber die blos allgemeine Hinweisung, daß auch ein anderes Delikt angenommen werden könnte: RU. v. 22. Juni 1880; E. II, 116; R. II, 99. — Unter welchen Voraussetzungen kann im schwurgerichtlichen Verfahren die Hinweisung erfolgen und gefunden werden in Form der Fragestellung an die Geschworenen überhaupt und in der Stellung einer Hilfsfrage im Besonderen? RU. v. 8. Mai 1880, v. 10. Juni 1880, v. 14. März 1882; E. II, 55, 92, 153; R. II, 55; IV, 242. — In der Hauptverhandlung hervorgetretene Umstände der im Art. 264 bezeichneten Art müssen zum Gegenstande der Erörterung in den Urtheilsgründen gemacht werden, soferne seitens eines Prozeßbetheiligten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen worden ist: RU. v. 28. April 1880; E. II, 30. — Nothwendigkeit der Beurkundung der Hinweisung im Sitzungsprotocoll: RU. v. 12. April 1880; R. I, 580. Ungenügend statt dessen bloße Constatirung in den Entscheidungsgründen: RU. v. 14. Juni 1880; R. II, 67. — Charakter der Vorschrift als einer im Interesse der Vertheidigung aufgestellten wesentlichen Rechtsnorm. Rechtsfolgen der unterlassenen oder ungenügenden Beobachtung oder Beurkundung in Bezug auf den Bestand des Urtheils. Vgl. RU. v. 8. März 1880, v. 12. April 1880, v. 15. Mai 1880, v. 14. Juni 1880; E. I, 254; R. I, 440, 580, 789; II, 67, sowie die sonstigen vor- und nachstehenden Urtheile. — Anwendung der Rechtsvorschrift auf einzelne Fälle und

Fragen: Wenn Unterschlagung statt Diebstahls: RU. v. 15. April 1880; E. I, 378; R. I, 606; Hehlerei statt Diebstahls: RU. v. 19. Dez. 1881; E. V, 249; R. III, 811 (vgl. auch die Citate bei § 263); Diebstahl statt Hehlerei: RU. v. 24. Juni 1882; R. IV, 611; StGB. § 370 Ziff. 5 statt § 242 fg.: RU. v. 30. Nov. 1881; E. V, 199; R. III, 755; StGB. § 223 statt § 223a: RU. v. 2. Nov. 1882; E. VII, 199; R. IV, 784; StGB. § 223a statt § 224: RU. v. 31. März 1882; R. IV, 298; StGB. § 293 statt § 292: RU. v. 24. Sept. 1881; R. III, 531; Annahme von Fahrlässigkeit statt Vorsatz: RU. v. 12. Juni 1882; E. VI, 349; R. IV, 562; Annahme realer Concurrenz statt idealer: RU. v. 6. Juli 1880; R. II, 163; Cumulirung weiterer Strafbestimmungen wegen idealer Concurrenz (auch wenn im Eröffnungsbeschlusse ursprünglich abgelehnt): RU. v. 15. Dez. 1880; R. II, 637. — Hinweisung nicht erforderlich erachtet: bezüglich der Substituirung anderer Einzelnheiten innerhalb der Gesammtbestimmung des § 210 Ziff. 2 der Konkursordnung nach RU. v. 1. März 1881; E. III, 417; R. III, 87; bezüglich der einzelnen Modalitäten innerhalb StGB. § 274: RU. v. 23. Jan. 1882; R. IV, 62; bei Abweichung des Richters von einem vorausgegangenen angefochtenen Strafbescheide einer Verwaltungsbehörde: RU. v. 29. April 1881: E. IV, 116; ferner wenn im Eröffnungsbeschlusse die auf Nebenstrafen u. dgl. bezüglichen Gesetzesbestimmungen nicht eigens angeführt waren: RU. v. 20. Okt. 1881; E. V, 137. Vgl. auch (StGB. § 48 u. 49 betr.) RU. v. 20. April 1882; E. VI, 169. — Bezüglich der Anwendung des § 264 auf Fälle des Uebergangs von StGB. § 287 auf StGB. § 286 schwankt die Rechtsprechung. Vgl. RU. v. 14. Juli 1880 und v. 26. Nov. 1881; E. V, 211; R. II, 191; III, 744.

2) Zu Abs. 4. Ermessen des Gerichts im Bereiche des Abs. 4 außerhalb der im Abs. 3 ausdrücklich bezeichneten Fälle: RU. v. 3. Juni 1880, v. 8. März 1881; E. III, 402; R. II, 20. — Vertagung in Folge einer erst in der Sitzung erfolgenden Berichtigung eines Irrthums in der bisherigen Bezeichnung des Tages der That: RU. v. 29. Nov. 1879; E. I, 106; R. I, 105.

3) Kann die Nichthinweisung auf veränderten rechtlichen Gesichtspunkt von der Staatsanwaltschaft mittelst Revision zum Nachtheile des Angeklagten geltend gemacht werden? Verneint in RU. v. 7. Dez. 1881; E. V, 218.

4) Die Aufhebung eines Urtheils aus Rechtsgründen unter Auf-

rechthaltung der thatsächlichen Feststellungen in Verbindung mit Verlesung des Revisionsurtheils bei der erneuten Aburtheilung erscheint als genügender Hinweis auf die vom Revisionsgerichte angenommene, vom Anklagebeschlusse abweichende rechtliche Beurtheilung der Sachlage: RU. v. 3. Nov. 1882; R. IV, 786.

### § 265.

Wird der Angeklagte im Laufe der Hauptverhandlung noch einer anderen That beschuldigt, als wegen welcher das Hauptverfahren wider ihn eröffnet worden, so kann dieselbe auf Antrag der Staatsanwaltschaft und mit Zustimmung des Angeklagten zum Gegenstande derselben Aburtheilung gemacht werden.

Diese Bestimmung findet nicht Anwendung, wenn die That als ein Verbrechen sich darstellt oder die Aburtheilung derselben die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet.

Zu Abs. 1. Nothwendigkeit, daß dem Angeklagten die „andere That" nach ihren gesetzlichen Merkmalen und dem darauf anwendbaren Strafgesetz bezeichnet werde: RU. v. 12. Mai 1880; E. I, 432; R. I, 757. — Ersetzt die Erklärung des Angeklagten, daß er mit der Fassung einer Hülfsfrage über eine neu hervorgetretene Strafthat einverstanden sei, die nach § 265 Abs. 1 erforderliche zustimmende Erklärung? Verneint in RU. v. 12. April 1881; E. IV, 77; R. III, 225. — Bezüglich des Begriffs: „andere That" vgl. gegensätzlich die §§ 263, 264 nebst den dazu aufgeführten Ergebnissen der Rechtsprechung.

### § 266.

Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden. Insoweit der Beweis aus anderen Thatsachen gefolgert wird, sollen auch diese Thatsachen angegeben werden.

Waren in der Verhandlung solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände behauptet worden, welche die Strafbarkeit ausschließen, vermindern oder erhöhen, so müssen

die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob diese Umstände für festgestellt oder für nicht festgestellt erachtet werden.

Die Gründe des Strafurtheils müssen ferner das zur Anwendung gebrachte Strafgesetz bezeichnen und sollen die Umstände anführen, welche für die Zumessung der Strafe bestimmend gewesen sind. Macht das Strafgesetz die Anwendung einer geringeren Strafe von dem Vorhandensein mildernder Umstände im Allgemeinen abhängig, so müssen die Urtheilsgründe die hierüber getroffene Entscheidung ergeben, sofern das Vorhandensein solcher Umstände angenommen, oder einem in der Verhandlung gestellten Antrage entgegen verneint wird.

Wird der Angeklagte freigesprochen, so müssen die Urtheilsgründe ergeben, ob der Angeklagte für nicht überführt, oder ob und aus welchen Gründen die für erwiesen angenommene That für nicht strafbar erachtet worden ist.

Zu Abs. 1. Die Feststellung im Urtheile darf sich nicht auf die abstrakten Begriffsmerkmale des Delikts beschränken, sondern hat auch die einzelnen erwiesenen Thatsachen hervorzuheben, auf welche sich die Schlußfeststellung gründet. RU. v. 14. Mai 1880; R. I, 779. Diese Angaben dürfen auch da nicht fehlen, wo sich der Beweis auf Geständniß gründet. Es genügt auch nicht, wenn ein Geständniß als qualificirt, d. h. mit den sonst ermittelten Umständen übereinstimmend bezeichnet wird: RU. v. 16. Jan. 1880, v. 14. Mai 1880; E. I, 81; R. I, 236, 779. — Die Angabe der für erwiesen erachteten Thatsachen darf in den Urtheilsgründen nicht durch die Erklärung ersetzt werden, daß die im Eröffnungsbeschlusse angeführten Thatsachen für erwiesen angesehen werden. RU. v. 9. Juli 1881; E. IV, 382. Ein Urtheil, welches die Thatsachen nicht angibt, deren der Angeklagte für überführt erachtet wird, unterliegt der Aufhebung: RU. v. 15. April 1880, v. 4. Nov. 1880, v. 18. Jan. 1881; E. II, 419; IV, 201; R. I, 605; II, 451. Dies auch dann, wenn das Urtheil die einzelnen Thatbestandsmomente in der Schlußfeststellung enthält, aber in der Begründung die Thatsachen, auf welche sich diese Feststellung gründet, nicht hervorhebt: RU. v. 25. Juni 1880, v. 20. Nov. 1880; R. II, 112, 513. Unstatthaft ist auch Verweisung

im Urtheile auf andere Aktenstücke anstatt Feststellung der Thatsachen im Urtheile selbst: RU. v. 7. April 1880, v. 13. Mai 1881; E. IV, 137; R. I, 558; III, 299. — Ein verurtheilendes Straferkenntniß, welches die gesetzlichen Merkmale der festgestellten strafbaren Handlung nicht enthält, kann mit Revision wegen Verletzung des materiellen Strafrechts angefochten werden: RU. v. 19. Jan. 1880; E. I, 152. — Angabe der Beweismittel, aus denen der Richter seine Ueberzeugung schöpfte, in den Urtheilsgründen nicht geboten: RU. v. 2. April 1880, v. 14. Mai 1880; E. I. 415; R. I, 532, 776. — Begründet Abweichung der thatsächlichen Feststellung im Urtheil von den Beurkundungen im Sitzungsprotokoll Revision? Erstere maßgebend. Vgl. RU. v. 1. April 1880; R. I, 528. — Verhältniß des Urtheilstenors zu den Entscheidungsgründen: RU. v. 22. Okt. 1880; E. II, 378; R. II, 371. — Bezüglich einzelner Punkte und Fragen hat die bisherige Rechtsprechung Folgendes ergeben: Bestreitet der Angeklagte das Vorhandensein des erforderlichen dolus, so hat desfalls positive oder negative Feststellung zu erfolgen: RU. v. 24. Okt. 1879; R. I, 16. — Ungenügend, nach Verurtheilung des Thäters in späterem Verfahren gegen Anstifter auf jene Verurtheilung Bezug zu nehmen: RU. v. 9. Juli 1881; E. IV, 367. — Bei gemeinschaftlicher Begehung nähere Angabe erforderlich, worin diese Gemeinschaftlichkeit bestand: RU. v. 21. Juni 1880; R. II, 90. — Thatbestand des StGB. § 163 Ziff. 1 nicht genügend damit begründet, daß der objectiv falsche Eid, wenn auch nicht wider besseres Wissen, „jedenfalls aus Fahrlässigkeit“ unrichtig geschworen wurde: RU. v. 24. Juni 1880; R. II, 104. — Bei öffentlicher Zusammenrottung soll Feststellung erkennen lassen, daß der Angeklagte vorsätzlich und mit Kenntniß von dem strafbaren Zwecke der Zusammenrottung der zusammengerotteten Menge sich anschloß: RU. v. 1. Juli 1880; R. II, 150. — Müssen bei Verurtheilung nach StGB. § 222 die Urtheilsgründe sich darüber aussprechen, ob der Angeklagte den Tod als mögliche Folge voraussehen konnte? Verneint in RU. v. 2. Mai 1882; E. VI, 249. — Bei Diebstahl unerläßlich, die Absicht rechtswidriger Zueignung ausdrücklich festzustellen: RU. v. 14. Juni 1880; R. II, 63. — Zur Bestrafung wegen Hehlerei genügt die alternative Feststellung, daß der Thäter betreffs der an sich gebrachten Sachen „gewußt habe oder den Umständen nach hätte wissen müssen“, sie seien mittelst strafbarer Handlung erlangt: RU. v. 14. Mai 1880; R. I, 777. — Bei Betrug (StGB. § 263)

genügt schon das Bewußtsein möglicher Schädigung; daher ungenügend Motivirung der Freisprechung damit, der Angeklagte sei sich der eingetretenen Schädigung nicht bewußt gewesen: RU. v. 8. Juni 1882; R. IV, 547. — Zu StGB. § 269 nothwendig die Feststellung der Absicht des Angeklagten und des Gebrauchs des ausgefüllten Blanquetts nach Maßgabe der §§ 267, 268: RU. v. 18. Jan. 1881; R. II, 742. — Zu StGB. § 304 Feststellung, der Angeklagte sei sich bewußt gewesen, daß die betr. Gegenstände zum öffentlichen Nutzen dienen, nur dann nöthig, wenn der Angeklagte dieses Bewußtsein in Abrede gestellt hat: RU. v. 10. Dez. 1879; R. I, 134. — Ist die Bezeichnung der Person des Beleidigten in der Urtheilsformel geboten? RU. v. 17. Okt. 1881; E. V, 133.

2) Zu Abs. 2. Zur Feststellung des Rückfalls genügt noch nicht bloße Angabe seiner allgemeinen Merkmale mit den Worten des Gesetzes: RU. v. 24. Okt. 1881; R. III, 636. — Thatsächlicher Feststellung im Urtheile, daß der erforderliche Strafverfolgungsantrag überhaupt und rechtzeitig gestellt worden, bedarf es nicht, wenn sich desfalls das Nöthige nur aus den Akten ergibt: RU. v. 21. April 1880, v. 2. Nov. 1880, v. 14. April 1882; R. I, 637; II, 430; IV, 324. Vgl. auch wegen Verlesung des Antrags: RU. v. 16. Juni 1881; E. IV, 264; R. III, 407. — Wie muß die Feststellung des Nichtvorhandenseins behaupteter Straferhöhungsgründe im Urtheile begründet werden? RU. v. 25. März 1882; E. VI, 140.

3) Zu Abs. 3. Ist die Behauptung, es läge hinsichtlich eines im Alter von 12—18 Jahren stehenden Angeklagten ein besonders leichter Fall (StGB. § 57 Ziff. 4) vor, aufzufassen unter dem Gesichtspunkt eines im Strafgesetze besonders vorgesehenen Strafminderungsgrunds, oder eines mildernden Umstands oder eines Strafzumessungsgrunds? Begründet Unterlassung der Feststellung über jene Behauptung Verletzung einer Rechtsnorm? RU. v. 10. Febr. 1882; E. VI, 25; R. IV, 147. — Verneinung der mildernden Umstände: Vgl. RU. v. 4. Juli 1882; E. VI, 433.

4) Zu Abs. 4. Bei Freisprechung ungenügend der allgemeine Ausdruck, der Angeklagte sei nicht für überführt zu erachten. Vielmehr in thatsächlicher Hinsicht Angabe derjenigen auf die Beweisfrage bezüglichen Gründe, welche für die Freisprechung maßgebend waren — in rechtlicher Hinsicht Hervorhebung des Rechtsgrundes, welcher für die Entscheidung bestimmend gewesen: RU. v. 22. Mai

1880, v. 19. Okt. 1880, v. 3. Dez. 1881; E. II, 60, 360; V, 225; R. I, 811; II, 352.

## § 267.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts.

War die Verkündung des Urtheils ausgesetzt, so sind die Urtheilsgründe vor derselben schriftlich festzustellen.

1) Nicht mehr vorgeschrieben ist:

a) die Vorlesung der angewendeten Gesetzesstellen, wie sie früher z. B. in Bayern gesetzlich verordnet war,

b) die Belehrung über Zulässigkeit, Frist 2c. eines Rechtsmittels RTProt. S. 409 fg.

2) Erfolgt die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten, so ist ihm das Urtheil mit den Gründen zuzustellen. S. §§ 34, 35, sowie §§ 355, 381. Vgl. auch VE. § 226 Abs. 2, RTProt. Nr. V, 163, Anl. F. Ziff. 24. — Eine Specialbestimmung s. in § 468.

3) Ueber Ertheilung einer Urtheilsabschrift vgl. § 35. Der Freigesprochene kann sie unentgeltlich verlangen. Arg. § 499. Vgl. auch VE. § 226 Abs. 3, RTProt. Nr. V, 163 Anl. E. Ziff. 24, ferner RTProt. S. 413. — Hinsichtlich der Zeit der Urtheilsverkündung s. eine Specialbestimmung für Schwurgerichtssachen in § 315.

4) Die Urtheilsformel braucht nicht vor ihrer Verkündung in das Sitzungsprotocoll niedergeschrieben zu werden; es genügt deren schriftliche Feststellung und sofortige Aufnahme in das Protocoll nach und auf Grund der Verkündigung durch Verlesen: RU. v. 24. April 1882; R. IV, 383. — Widerspruch zwischen Urtheilstenor und Sitzungsprotocoll: RU. v. 9. Juni 1881; R. III, 378. — Bildet die Thatsache, daß die Verkündung des Urtheils nicht durch Verlesung der Urtheilsformel erfolgt ist, einen Revisionsgrund? Verneint, unter der Voraussetzung bestehender Uebereinstimmung zwischen der verkündeten Urtheilsformel und der Urtheilsformel in der schriftlichen Ausfertigung, in RU. v. 21. Dezbr. 1880; E.

III, 131. — Beurkundung der Verlesung der Urtheilsformel und der Eröffnung der Urtheilsgründe im Protokoll. Unterlassung der Beurkundung im Sitzungsprotokoll, daß die Verkündung durch Verlesung der Urtheilsformel erfolgt sei, bildet keinen Revisionsgrund: RU. v. 10. Juni 1880, v. 27. April 1882; R. II, 51; IV, 398.

5) Unterlassung der Eröffnung der Urtheilsgründe enthält keine Verletzung einer Rechtsnorm, auf welcher die Entscheidung beruht, und begründet insoferne auch nicht Revision: RU. v. 20. Jan. 1880, v. 6. Febr. 1880, v. 13. März 1880, v. 10. Juni 1880, v. 25. Aug. 1880; E. II, 207; R. I, 249, 323, 467; III, 51. — Die Urtheilsgründe werden nur durch die zu den Akten gebrachte Niederschrift bewiesen. Auf Abweichung dieser von den mündlich verkündeten Gründen kann Revision nicht gestützt werden. RU. v. 2. Juni 1880, v. 9. Juli 1881, v. 25. Febr. 1882; E. IV, 382; R. II, 11; IV, 210.

## § 268.

Urtheile, durch welche die Unterbringung des Angeklagten in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt angeordnet wird, sind auch dessen gesetzlichem Vertreter zuzustellen, sofern nicht der letztere in der Hauptverhandlung als Beistand des Angeklagten aufgetreten und bei der Verkündung des Urtheils gegenwärtig gewesen ist.

Vgl. StGB. § 56.

## § 269.

Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.

Vgl. § 6.

## § 270.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Verhandlung die dem Angeklagten zur Last gelegte That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichts überschreitet, so spricht es durch Beschluß seine Unzuständigkeit aus und verweist die Sache an das zuständige Gericht.

Dieser Beschluß hat die Wirkung eines das Hauptver-

fahren eröffnenden Beschlusses und muß den Erfordernissen eines solchen entsprechen.

Die Anfechtbarkeit des Beschlusses bestimmt sich nach den Vorschriften des § 209.

Ist der Beschluß von einem Schöffengerichte ergangen, so kann der Angeklagte innerhalb einer bei der Bekanntmachung des Beschlusses zu bestimmenden Frist die Vornahme einzelner Beweiserhebungen vor der Hauptverhandlung beantragen. Ueber den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Gerichts, an welches die Sache verwiesen ist.

1) Auf die Fälle, in welchen das Schöffengericht nach § 29 und 75 des GVG. zuständig geworden ist, aber nach verhandelter Sache eine höhere als die im § 75 bezeichnete Strafe oder Buße als angemessen erachtet, findet § 270 keine Anwendung. In einem solchen Falle findet Rückverweisung an das Landgericht nicht statt; das Schöffengericht ist aber auch nicht gehindert, auf eine höhere als die bezeichnete Strafe oder Buße zu erkennen. Mot. zu § 229 des BE. der StPO.; § 55 des BE. des GVG.; RTProt. zum GVG. S. 207 fg., 372, 595, 708, 743, 744.

2) Die Strafkammer darf einen Angeklagten nicht selbst freisprechen, wenn sich die demselben zur Last gelegte That als eine solche darstellt, welche der Zuständigkeit des Schwurgerichts unterliegt. Sie hat vielmehr Ausspruch nach Abs. 1 zu erlassen. RU. v. 26. Nov. 1880; E. III, 70; R. II, 571. — Umfaßt die That nach Auffassung des erkennenden Richters mehrere Strafreate und darunter auch solche, über welche zu erkennen das Gericht nicht befugt ist, so darf nicht theilweise Aburtheilung und theilweise Verweisung erfolgen, sondern ist die ganze Sache an das zuständige Gericht zu verweisen: RU. v. 7. Okt. 1880; E. III, 4; R. II, 301. — Wenn in einer schwurgerichtlichen Sache nach erfolgter Beweisaufnahme das Schöffengericht oder Landgericht sich für unzuständig erklärt und die Sache vor das Schwurgericht verwiesen hat, bedarf es keiner Voruntersuchung: RU. v. 2. Febr. 1881; E. III, 311. Vgl. auch RU. v. 2. März 1881; R. III, 91. — Verhältniß der §§ 270 u. 458 StPO. zu einander: RU. v. 21. Nov. 1881; E. V, 243.

§ 271.

Ueber die Hauptverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben.

Ist der Vorsitzende verhindert, so unterschreibt für ihn der älteste beisitzende Richter. Im Falle der Verhinderung des Amtsrichters genügt die Unterschrift des Gerichtsschreibers.

§ 272.

Das Protokoll über die Hauptverhandlung enthält:

1) den Ort und den Tag der Verhandlung;
2) die Namen der Richter, Geschworenen und Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft, des Gerichtschreibers und des zugezogenen Dolmetschers;
3) die Bezeichnung der strafbaren Handlung nach der Anklage;
4) die Namen der Angeklagten, ihrer Vertheidiger, der Privatkläger, Nebenkläger, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten und Beistände;
5) die Angabe, daß öffentlich verhandelt oder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist.

§ 273.

Das Protokoll muß den Gang und die Ergebnisse der Hauptverhandlung im Wesentlichen wiedergeben und die Beobachtung aller wesentlichen Förmlichkeiten ersichtlich machen, auch die Bezeichnung der verlesenen Schriftstücke, sowie die im Laufe der Verhandlung gestellten Anträge, die ergangenen Entscheidungen und die Urtheilsformel enthalten.

Aus der Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte sind außerdem die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Protokoll aufzunehmen.

Kommt es auf die Feststellung eines Vorgangs in der

Hauptverhandlung oder des Wortlauts einer Aussage oder einer Aeußerung an, so hat der Vorsitzende die vollständige Niederschreibung und Verlesung anzuordnen. In dem Protokoll ist zu bemerken, daß die Verlesung geschehen und die Genehmigung erfolgt ist, oder welche Einwendungen erhoben sind.

1) Aeußere Form des Protocolls: Beurkundende Formalitäten für Randbemerkungen: RU. v. 3. März 1880, v. 22. Dez. 1880; E. I, 241; R. I, 418; II, 658. — Unstatthaftigkeit der Berichtigung von Auslassungen durch nachträgliche Ergänzung: RU. v. 31. Mai 1880; R. I, 840. — Welche Rechtsfolgen hat es, wenn Aussagen des Angeklagten in eine nicht vollzogene Protocollsbeilage aufgenommen werden? RU. v. 1. Mai 1880; E. II, 34.

2) Wesentlich nothwendiger Inhalt des Protocolls: Beurkundung: von Anträgen und Entscheidungen: RU. v. 16. Dez. 1879; E. I, 32 — des Gerichtsbeschlusses über Verlesung von als Beweismittel benützten Zeugenaussagen und sonstigen Schriftstücken und der Verlesung selbst: RU. v. 31. Mai 1880, v. 17. Juni 1880, v. 7. Septbr. 1880; R. I, 840; II, 79, 204. Auch der Verkündung jenes Gerichtsbeschlusses? vgl. RU. v. 7. Sept. 1880; R. II, 204 — der Beeidigung der Zeugen ꝛc. vgl. desfalls näher RU. v. 15. Juni 1881; E. IV, 319 — der Hinweisung auf veränderte rechtliche Gesichtspunkte (vgl. § 264 nebst Anm.): RU. v. 8. März 1880, v. 12. April 1880, v. 15. Mai 1880, v. 14. Juni 1880; E. I, 254; R. I, 440, 580, 789; II, 67 — des dispositiven Theils des Urtheils: RU. v. 20. März 1880, v. 26. Mai 1880; R. I, 496, 826 — der Verlesung der Urtheilsformel und der Urtheilsgründe: RU. v. 10. Juni 1880; R. II, 51; vgl. dazu RU. v. 27. April 1882; R. IV, 398. — Abweichungen der thatsächlichen Feststellung im Urtheil oder des Urtheilstenors vom Sitzungsprotocolle: RU. v. 1. April 1880, v. 9. Juni 1881; R. I, 528; III, 378.

2) Unwesentlicher Protocollsinhalt: Inhalt der Zeugenaussagen (soferne es sich nicht um Verhandlungen vor dem Schöffengericht handelt): RU. v. 10. Febr. 1880; E. I, 99; R. I, 327. — Angaben über Sprachkenntnisse des Dolmetschers: RU. v. 27. April 1880; E. I, 397; R. I, 678. — Erwähnung des Strafverfolgungsantrags: RU. v. 2. Nov. 1880; R. II, 430. Vgl auch die zu § 266 Anm. 2 verzeichneten weiteren Urtheile.

3) Haben die Prozeßbetheiligten ein Recht, die Protocollirung einer Zeugenaussage wegen Wichtigkeit des Wortlauts zu verlangen? RU. v. 17. Dez. 1881; E. V, 352.

4) Berichtigung des Protocolls auf Antrag eines Prozeßbetheiligten: RU. v. 20. Nov. 1880; E. III, 47.

## § 274.

Die Beobachtung der für die Hauptverhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll bewiesen werden. Gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

Begriff der Förmlichkeiten in obigem Sinne: RU. v. 4. Okt. 1881; E. V, 44; R. III, 586. — Unzulässig eine Beweisaufnahme über die inneren Vorgänge bei Berathung und Beschlußfassung des Gerichts, als Mittel, um einen verkündeten Beschluß in der Art, wie verkündet, als ungiltig darzustellen: RU. v. 4. Okt. 1881; E. V, 44; R. III, 586. — Begriff der Fälschung des Protocolls: RU. v. 4. Okt. 1881, v. 14. Dez. 1882; E. V, 44; VII, 380; R. III, 586; IV, 875. — Ist Fälschungsnachweis zuzulassen auch hinsichtlich solcher Vorgänge, welche, wenn sie sich anders als nach Protocoll verhalten würden, einen Revisionsgrund nicht bieten würden? RU. v. 14. Dez. 1882; E. VII, 388; R. IV, 875.

## § 275.

Das Urtheil mit den Gründen ist binnen drei Tagen nach der Verkündung zu den Akten zu bringen, falls es nicht bereits vollständig in das Protokoll aufgenommen worden ist.

Es ist von den Richtern, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Ist ein Richter verhindert, seine Unterschrift beizufügen, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten beisitzenden Richter unter dem Urtheile bemerkt. Der Unterschrift der Schöffen bedarf es nicht.

Die Bezeichnung des Tages der Sitzung, sowie die Namen der Richter, der Schöffen, des Beamten der Staatsanwaltschaft

und des Gerichtsschreibers, welche an der Sitzung theilgenommen haben, sind in das Urtheil aufzunehmen.

Die Ausfertigungen und Auszüge der Urtheile sind von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

1) Zu Abs. 1. Charakter der Vorschrift als bloßer instructioneller Anordnung: RU. v. 22. Oktbr. 1880, v. 9. Juni 1881, v. 28. Jan. 1882; E. II, 378; R. III, 378; IV, 91.

2) Zu Abs. 2. Ungenügend (abgesehen vom Schöffengericht) lediglich Unterzeichnung der Urtheilsformel durch Vorsitzenden und Gerichtsschreiber: RU. v. 26. Mai 1880; R. I, 826. — Obige Bestimmung über Unterzeichnung der Urtheile durch alle Richter nicht auszudehnen auf Beschlüsse: RU. v. 18. Febr. 1880, v. 29. April 1880; E. I, 210, 402; R. I, 362, 697.

## Siebenter Abschnitt.

## Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten.

### § 276.

Die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Abschnitte finden auf das Verfahren vor den Schwurgerichten insoweit Anwendung, als nicht in diesem Abschnitte ein Anderes bestimmt ist.

Anwendung der Bestimmungen über Ablehnung von Beweisanträgen auf das schwurgerichtliche Verfahren. Die Gründe der Ablehnung müssen den Geschworenen vollständig und rechtlich unangreifbar vorgeführt werden und dürfen nicht in Beweismitteln bestehen, welche nicht vor den Geschworenen erhoben sind: RU. v. 20. Sept. 1882; R. IV, 702.

### § 277.

Vor dem Tage, an welchem die Hauptverhandlung beginnen soll, muß die Spruchliste der Geschworenen dem Angeklagten, wenn er sich nicht auf freiem Fuße befindet, zugestellt, für den auf freiem Fuße befindlichen Angeklagten auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht niedergelegt werden.

Die Namen später auf die Spruchliste gebrachter Geschworener sind dem Angeklagten bis zum Beginne der Hauptverhandlung mitzutheilen.

GVG. § 79 fg.

## § 278.

Die Hauptverhandlung beginnt mit der Bildung der Geschworenenbank durch Auslosung der Geschworenen.

Nach § 56 und 96 des GVG. sind „Geschworene, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen sich nicht rechtzeitig einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu Eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen." (§ 56 u. 96.) Die Entscheidung wird von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen. (§ 96.) „Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seite des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt." (§ 56).

## § 279.

Vor der Auslosung sind, außer den zum Geschworenenamte Unfähigen, solche Geschworene auszuscheiden, welche von der Ausübung des Amts in der zu verhandelnden Sache kraft Gesetzes ausgeschlossen sind. Die erschienenen Geschworenen sind zur Anzeige etwaiger Ausschließungsgründe aufzufordern.

Die Entscheidung über das Ausscheiden eines Geschworenen erfolgt nach Anhörung desselben durch das Gericht. Beschwerde findet nicht statt. Ein für unfähig Erklärter ist in der Spruchliste zu streichen.

§ 94 des GVG. bestimmt außerdem:

§ 94.

„Ueber die von den Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder, und, so lange das Schwurgericht nicht zusammengetreten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Auslosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen."

Wegen der Unfähigkeit zum Geschworenenamte, der Unzulässigkeit der Berufung hiezu und der Ablehnung der Funktion s. GVG. § 85, vgl. mit § 32 fg. Ueber die Ausschließungsgründe s. StPO. § 22 und 32.

## § 280.

Zur Bildung der Geschworenenbank kann geschritten werden, wenn die Zahl der Geschworenen, welche erschienen und nicht in Gemäßheit des vorhergehenden Paragraphen ausgeschieden worden sind, mindestens vierundzwanzig beträgt. Anderenfalls ist die Zahl aus der Liste der Hülfsgeschworenen auf dreißig zu ergänzen.

Die Ergänzung geschieht mittels Loosziehung durch den Vorsitzenden in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen.

Die ausgeloosten Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in die Spruchliste aufzunehmen.

Es kann zur Bildung der Geschworenenbank schon dann geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von vierundzwanzig Geschworenen erfüllt ist.

Erscheinen zu einer späteren Hauptverhandlung mehr als dreißig Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück.

Müssen, wenn Hülfsgeschworene auf die Spruchliste gekommen und in einer späteren Sitzung Hauptgeschworene wieder zugetreten sind, erstere wieder von der Liste abgesetzt und bei späterem Bedürfnisse von neuem herangezogen werden oder bleiben dieselben unbe-

schadet ihres Rücktrittes im Einzelfalle für die Sitzungsperiode bis zum Ende zur Disposition? RU. v. 20. April 1882; E. VI, 170.

§ 281.

Die Bildung der Geschwornenbank erfolgt in öffentlicher Sitzung. Das Loos wird von dem Vorsitzenden gezogen.

§ 282.

Von den ausgeloosten Geschworenen können so viele abgelehnt werden, als Namen über zwölf in der Urne sich befinden.

Die eine Hälfte der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere dem Angeklagten zu. Dem Angeklagten gebührt eine Ablehnung mehr, wenn die Gesammtzahl der Ablehnungen eine ungerade ist.

Bezüglich der Frage des Ablehnungsrechtes des Nebenklägers vgl. § 437. Hinsichtlich der primären Privatklage vgl. § 424 fg.

§ 283.

Sobald ein Name gezogen und aufgerufen ist, hat die Staatsanwaltschaft und sodann der Angeklagte durch die Worte „angenommen" oder „abgelehnt" die Annahme oder Ablehnung zu erklären. Die Angabe von Gründen ist unzulässig.

Wird eine Erklärung nicht abgegeben, so gilt dies als Annahme.

Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesammte Ziehung für beendet erklärt ist.

Ausübung des Ablehnungsrechtes durch den Vertheidiger zulässig. Vgl. § 137.

§ 284.

Sind bei einer Hauptverhandlung mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie das Ablehnungsrecht gemeinschaftlich auszuüben.

Insoweit eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, werden die Ablehnungen gleichmäßig vertheilt; über die Ausübung derjenigen Ablehnungen, welche sich nicht gleichmäßig vertheilen lassen, sowie über die Reihenfolge der Erklärungen entscheidet das Loos.

## § 285.

Ist die Zuziehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet worden, so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der Ergänzungsgeschworenen.

Sind mehrere Ergänzungsgeschworene zugezogen worden, so treten sie in der Reihenfolge der Auslosung ein.

1) Schließt sich an GVG. § 194 Abs. 2 und 3, lautend:

§ 194 Abs. 2 und 3.

„Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung."

Bezüglich der Frage, welche Thatsachen den Eintritt von Ergänzungsgeschworenen begründen und wie solche zu constatiren sind, vgl. RU. v. 23. Nov. 1882; E. VII, 284.

2) Anwesenheit und Theilnahme eines nicht zur Function gekommenen Ergänzungsgeschworenen bei der Berathung der Geschworenen begründet Aufhebung des Urtheils: RU. v. 28. Dez. 1880, v. 20. Febr. 1882; E. III, 266, VI, 59; R. II, 675.

## § 286.

Stehen an demselben Tage mehrere Verhandlungen an, so verbleibt die für eine derselben gebildete Geschworenenbank für die folgende Verhandlung oder für mehrere folgende Verhandlungen, wenn die dabei betheiligten Angeklagten und die Staatsanwaltschaft sich damit vor der Beeidigung der Geschworenen einverstanden erklärt haben.

§ 287.

Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von neuem begonnen werden, so ist auch die Geschworenenbank von neuem zu bilden.

§ 288.

Nach Bildung der Geschworenenbank werden die Geschworenen in Gegenwart der Angeklagten, über welche sie richten sollen, beeidigt.

Die Beeidigung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

„Sie schwören bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, in der Anklagesache (den Anklagesachen) wider N. N. die Pflichten eines Geschworenen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Geschworenen leisten den Eid, indem jeder einzeln die Worte spricht:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Geschworener Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.

§ 289.

Nach der Beeidigung der Geschworenen erfolgt die Verhandlung in der Sache selbst.

§ 290.

Die den Geschworenen zur Beantwortung vorzulegenden Fragen werden von dem Vorsitzenden entworfen.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die entworfenen Fragen verlesen. Der Vorsitzende kann sie den Geschworenen, der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten in Abschrift mittheilen und soll einem hierauf gerichteten Antrage entsprechen.

Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten oder eines der Geschworenen ist behufs Prüfung der Fragen die Verhandlung auf kurze Zeit zu unterbrechen.

Bedarf es nach Wiederaufnahme des Beweisverfahrens wiederholter Verlesung der Fragen? RU. v. 23. Nov. 1882; E. VII, 284.

## § 291.

Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte, sowie jeder Geschworene ist befugt, auf Mängel in der Fragestellung aufmerksam zu machen, sowie auf Abänderung und Ergänzung der Fragen anzutragen.

Das Gericht stellt, wenn Einwendungen erhoben oder Anträge angebracht werden, oder wenn einer der Richter es verlangt, die Fragen fest. Die festgestellten Fragen sind zu verlesen.

Bezüglich des Begriffs „Ergänzung" vgl. die Bem. zu § 306. — Spätere Ergänzung der schon vom Gericht festgestellten Fragen: § 306, 311.

## § 292.

Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder mit Nein sich beantworten lassen.

Wenn eine nachfolgende Frage nur für den Fall zu beantworten ist, daß eine vorausgehende in einem gewissen Sinne erledigt werde, so ist dies bemerklich zu machen.

Bei einer Mehrzahl von Angeklagten oder von strafbaren Handlungen müssen die Fragen für jeden Angeklagten und für jede strafbare Handlung besonders gestellt werden.

1) Zu Abs. 2. Art der Bezeichnung des Eventualverhältnisses: RU. v. 8. Jan. 1883; E. VII, 434.

2) Zu Abs. 3. Die Vorschrift des Abs. 3 erstreckt sich nicht allein auf die Haupt-, sondern auch auf die Hilfs- und Nebenfragen: RU. v. 25. Aug. 1880; E. II, 227; R. II, 202. — Absoluter Charakter der Vorschrift des Abs. 3. Daher führt auch die Zusammenfassung zweier in realer Concurrenz stehender Verbrechen in eine Frage zur Aufhebung des Urtheils und zwar auch dann, wenn im Uebrigen der Thatbestand beider Handlungen unterschieden und von den Geschworenen die Frage mit dem Beisatz: „in beiden Fällen" bejaht wurde: RU. v. 15. Dez. 1880; R. II, 638. Nach einem weiteren RU. v. 4. Febr. 1882, E. V, 383, ist es ferner als unzuläſſig erklärt, selbst in dem Falle, wenn der Angeklagte der mehrmaligen Verübung desselben Verbrechens durch selbständige Handlungen gegen verschiedene Personen beschuldigt ist, nur eine Frage, in welcher bloß die verletzten Personen und die Zeiten der Verübung unter gesonderten Nummern aufgeführt sind, zu stellen. In gleichem Sinne RU. v. 28. Jan. 1882; R. IV, 86, welches eine Fragestellung, ob der Angeklagte die Strafthat wiederholt durch mehrere selbständige Handlungen begangen habe, als ungesetzlich erklärt. — Zusammenfassung des Anklagematerials in einer einzigen Frage bei idealer Concurrenz: RU. v. 17. Juni 1881; E. IV, 287. Vgl. hiezu auch RU. v. 29. April 1882; E. VI, 243. — Ist Verweisung in der für den einen Angeklagten gestellten Frage auf den Thatbestand eines Reates, wie er in der für einen anderen Angeklagten gestellten Frage begriffen ist, zuläſſig? RU. v. 20. März 1880; E. II, 134; R. I, 497. — Aufnahme alternativer Formen eines Reats in eine Frage in alternativer Weise: RU. v. 28. Jan. 1882; R. IV, 86.

## § 293.

Die Hauptfrage beginnt mit den Worten: „Ist der Angeklagte schuldig?" Sie muß die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände bezeichnen.

1) Berufung der Geschworenen zur Entscheidung der Schuldfrage: GVG. § 293. — Wegen des Umfangs der Schuldfrage vgl. StPO. § 262 und 295. — Im Falle des § 20 des StGB. fällt die

Feststellung des Vorhandenseins ehrloser Gesinnung nach der in der RC. zur Geltung gekommenen Ansicht den Geschworenen zu. RCProt. S. 459.

2) Nothwendiger Inhalt der Frage im Allgemeinen. Unzulässigkeit der Ergänzung fehlender Bestandtheile der gestellten Frage durch den Gerichtshof. Erstreckung der Fragestellung sowohl auf die rechtlichen als thatsächlichen Merkmale im gesetzlichen Begriffe des fraglichen Reats. Identificirung der Strafthat durch die Frage. RU. v. 24. April 1880, v. 5. Mai 1880, v. 11. Juni 1880, v. 2. Nov. 1880, v. 22. Nov. 1880; E. II, 45, 95, 138; III, 51; R. I, 732; II, 431, 550. — Ueber Strafausschließungsgründe z. B. im Gebiete der Zurechnung erkennen die Geschworenen in Gestalt der Beantwortung der Hauptfrage. Nichtvorlage von Nebenfragen hierüber: RU. v. 27. Juni 1881; E. IV, 100; R. III, 437. Ist im Falle StGB. § 176 Ziff. 2 eine besondere Frage zu stellen, ob der Angeklagte den Geisteszustand der mißbrauchten Person gekannt habe? RU. v. 28. Jan. 1882; R. IV, 86.

3) Fragestellung in Bezug auf: Anstiftung, sowie Verhältniß des Anstifters zum Thäter: RU. v. 2. März 1881; R. III, 93. — Versuch: RU. v. 11. Mai 1881; R. III, 292. — Gehülfenschaft beim Betrug: RU. v. 22. April 1880; E. I, 391; R. I, 645. — Widerstand im Falle StGB. § 117: RU. v. 22. Dez. 1881; R. III, 819. — Meineid, falschen Eid, Verleitung hiezu: RU. v. 12. Nov. 1879, v. 21. März 1881, v. 11. Juni 1881; E. IV, 313; R. I, 58; III, 292. — Vorsätzliche Tödtung: RU. v. 29. Jan. 1880; R. I, 296; Mordversuch: RU. v. 22. Jan. 1881; E. III, 295; Tödtung im Falle StGB. § 214; E. IV, 231. — Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang: RU. v. 12. Mai 1880; R. I, 759. — Diebstahl und Raub: RU. v. 29. April 1882; E. VI, 243. — Urkundenfälschung: RU. v. 7. April 1880, v. 30. Okt. 1882; E. II, 136; VII, 194; R. I, 556. S. auch RU. v. 24. Nov. 1881; R. III, 738. — Fahrlässige Brandstiftung: RU. v. 14. März 1881; E. IV, 22. — Unterschlagung eines Beamten (StGB. § 351): RU. v. 30. Sept. 1880; E. II, 279; R. II, 283.

## § 294.

Hat die Verhandlung Umstände ergeben, nach welchen eine von dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptver-

fahrens abweichende Beurtheilung der dem Angeklagten zur Last gelegten That in Betracht kommt, so ist eine hierauf gerichtete Frage zu stellen (Hülfsfrage).

Diese ist der dem Beschluß entsprechenden Frage voranzustellen, wenn die abweichende Beurtheilung eine erhöhte Strafbarkeit begründet.

Wenn die Anklage auf eine Concurrenz mehrerer strafbarer Handlungen gerichtet ist, aber die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts Fortsetzung annehmen, so sind in Bezug auf die einzelnen Delikte getrennte Fragen, in Bezug auf die Fortsetzung eine Hülfsfrage zu stellen: RU. v. 17. Nov. 1880; R. II, 533. — Wie ist die Hülfsfrage wegen fahrlässigen Falscheids zu fassen und ist Ergänzung derselben aus der Hauptfrage zulässig? RU. v. 29. Okt. 1880; E. II, 408. — Müssen Hülfsfragen den vollen Thatbestand einer vom Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung enthalten? Sind dieselben in Bezug auf ein Antragsdelikt nur dann zu stellen, wenn der Strafantrag vorliegt? RU. v. 7. Jan. 1882; E. V, 327. — Wird durch die Stellung einer Hülfsfrage der Vorschrift der Hervorhebung eines veränderten rechtlichen Gesichtspunkts entsprochen? Vgl. Anm. 1 zu § 264.

## § 295.

Ueber solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen, sind geeignetenfalls den Geschworenen besondere Fragen vorzulegen (Nebenfragen).

Eine Nebenfrage kann auch auf solche vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände gerichtet werden, durch welche die Strafbarkeit wieder aufgehoben wird.

1) Wegen des Ausschlusses einer Fragestellung über die Voraussetzungen des Rückfalls und der Verjährung, sowie über das Vorhandensein des etwa erforderlichen Strafverfolgungsantrags vgl. § 262, sowie Mot. zu BE. § 255. In letzterer Hinsicht vgl. auch RU. v. 12. Juli 1880; E. II, 221; R. II, 188.

2) Nur über Strafminderungs- oder Straferhöhungsgründe sind Nebenfragen gestattet, nicht aber über Strafausschließungsgründe: RU. v. 27. Juni 1881; E. IV, 100; R. III, 437. Der Angeklagte

kann daher auch die Stellung einer besonderen Nebenfrage über seine Willensfreiheit zur Zeit der That nicht verlangen: RU. v. 15. Jan. 1880; E. I, 70. — Ist es gestattet, die Strafminderungs- oder Straferhöhungsgründe in die Hauptfrage aufzunehmen? RU. v. 13. Jan. 1880; E. I, 63; R. I, 225.

## § 296.

Wird die Vorlegung von Hülfs- oder Nebenfragen beantragt, so kann sie nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden.

Vertheidiger des Anstifters nicht befugt, für den von ihm nicht vertretenen Thäter Hülfsfragen zu beantragen: RU. v. 5. Juni 1882; R. IV, 524. — Eine vom Angeklagten beantragte Hülfsfrage, welche die That unter anderen Gesichtspunkt bringt, darf nicht deshalb abgelehnt werden, weil Angeklagter bei Verneinung der Hauptfrage kein Interesse an Beantwortung der Hülfsfrage habe: RU. v. 26. Nov. 1880; E. III, 67; R. II, 569. — Ein Antrag auf Vorlegung einer Nebenfrage über den Strafminderungsgrund des StGB. § 157 Ziff. 1 darf nicht abgelehnt werden: RU. v. 27. April 1880; E. I, 423; R. I, 674. — Kann die beantragte Stellung einer Hülfsfrage abgelehnt werden, weil nach den im Eröffnungsbeschlusse entwickelten Rechtsgründen die That nicht unter das der Hülfsfrage zu Grunde zu legende Strafgesetz subsumirt werden könne? Verneint in RU. v. 13. Mai 1882; R. IV, 484. — Folgen der Ablehnung einer Hülfsfrage aus irrigen Gründen: RU. v. 28. Dez. 1880; R. II, 675.

## § 297.

Wenn das Gesetz beim Vorhandensein mildernder Umstände eine geringere Strafe androht, so ist eine darauf gerichtete Nebenfrage zu stellen, wenn es von der Staatsanwaltschaft oder dem Angeklagten beantragt oder von Amtswegen für angemessen erachtet wird.

Zur Verneinung der Frage nach dem Vorhandensein mildernder Umstände bedarf es einer Mehrheit von mindestens sieben Stimmen.

Zu Abs. 2 vgl. GVG. § 198. — Stellung der Frage bei realer und idealer Concurrenz: RU. v. 8. Nov. 1881, v. 30. Dez. 1881; E. V, 155; R. III, 694, 841. — Verhältnisse in Bezug auf Beantwortung

der Frage über mildernde Umstände, wenn ein in der Hauptfrage aufgeführtes Thatmerkmal, ohne welches eine strafbare Handlung nicht mehr vorliegen würde, durch Verneinung der ganzen Frage oder durch partielle Verneinung negirt wird: RU. v. 11. Juni 1880, v. 29. Septbr. 1881; E. II, 96; R. III, 556. — Ist die Behauptung, es läge hinsichtlich eines im Alter von 12—18 Jahren stehenden Angeklagten ein besonders leichter Fall vor (StGB. § 157 Ziff. 4), unter dem Gesichtspunkt eines mildernden Umstands zu behandeln? Verneint in RU. v. 10. Febr. 1882; E. VI, 25.

## § 298.

Hatte ein Angeklagter zur Zeit der That noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so muß die Nebenfrage gestellt werden, ob er bei Begehung der That die zur Erkenntniß ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen habe.

Dasselbe gilt, wenn ein Angeklagter taubstumm ist.

Vgl. § 56 (Abs. 1 und 2) und § 58 des StGB. Die Fragestellung muß auch ohne Parteiantrag erfolgen. Mot. zu § 255 des BE.

## § 299.

An die Fragestellung schließen sich die Ausführungen und Anträge der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Schuldfrage.

Ausschreitungen der Staatsanwaltschaft durch Eingehen auf Umstände, welche sich nicht aus der Hauptverhandlung ergaben oder durch ungesetzliche Beeinflussung der Geschworenen. Abbrechung der Verhandlung in letzterem Falle durch den Vorsitzenden: RU. v. 2. März 1881; R. III, 96.

## § 300.

Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden.

Rechtsbelehrung nach Schluß des Plaidoyers; Anticipation unzulässig: RU. v. 11. Febr. 1882; R. IV, 151. — Kann die Ueberschreitung der in § 300 gezogenen Gränzen oder Unrichtigkeit der Belehrung als Revisionsgrund dienen? Kann Constatirung des Inhalts zu Protokoll verlangt oder Beweis darüber angetreten werden? RU. v. 28. Jan. 1880; E. I, 85; R. I, 284.

## § 301.

Die Fragen werden vom Vorsitzenden unterzeichnet und den Geschworenen übergeben. Die Geschworenen ziehen sich in das Berathungszimmer zurück. Der Angeklagte wird aus dem Sitzungszimmer entfernt.

## § 302.

Gegenstände, welche in der Verhandlung den Geschworenen zur Besichtigung vorgelegt wurden, können ihnen in das Berathungszimmer verabfolgt werden.

Welche Gegenstände? Unter welchen formellen Voraussetzungen? RU. v. 25. Jan. 1882; E. V, 398.

## § 303.

Zwischen den im Berathungszimmer versammelten Geschworenen und anderen Personen darf keinerlei Verkehr stattfinden.

Der Vorsitzende sorgt dafür, daß ohne seine Erlaubniß kein Geschworener das Berathungszimmer verlasse und keine dritte Person in dasselbe eintrete.

Nur ein zur Gefährdung der Selbständigkeit der Berathung und Beschlußfassung der Geschworenen geeigneter Verkehr kann als Gesetzesverletzung betrachtet werden, nach RU. v. 12. Febr. 1880; E. I, 207; R. I, 347. — Die Freiheit von fremden Einflüssen kann aber auch schon durch die bloße Anwesenheit einer nicht im Geschworenendienst befindlichen Person bei der Berathung der Geschworenen gestört werden. Es bildet daher die Anwesenheit eines (nicht eingetretenen) Ergänzungsgeschworenen bei der Berathung der Geschworenen die Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens,

welche auch nicht mehr durch nochmalige Rückweisung der Geschworenen zu neuer Berathung beseitigt werden kann. So nach RU. v. 28. Dez. 1880, v. 20. Febr. 1882; E. III, 266, VI, 59; R. II, 675.

## § 304.

Die Geschworenen wählen ihren Obmann mittels schriftlicher Abstimmung nach Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das höhere Lebensalter.

Der Obmann leitet die Berathung und Abstimmung.

Ueber Berathung und Abstimmung s. weiter GVG. § 197 fg., sowie StPO. § 262, 297 und 307. Die Reihenfolge der Abstimmung der Geschworenen richtet sich gemäß § 199 des GVG. nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt. Stillschweigen über Berathung und Abstimmung gebietet GVG. § 200. — Ob die Wahl des Obmanns nach Vorschrift erfolgte, desgleichen die weitere Thätigkeit der Geschworenen innerhalb ihres Berathungszimmers ist dem Revisionsangriff entzogen: RU. v. 20. Sept. 1880, v. 12. Sept. 1881, v. 26. Sept. 1882; E. II, 257; R. II, 222; III, 495; IV, 713. — Schriftliche Abstimmung nur in obiger Richtung, nicht auch in Ansehung der Beantwortung der Fragen vom Gesetze vorgeschrieben: RU. v. 12. Sept. 1881; R. III, 495.

## § 305.

Die Geschworenen haben die ihnen vorgelegten Fragen mit Ja oder mit Nein zu beantworten.

Sie sind berechtigt, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen.

1) Zu Abs. 1. Gilt auch für den Fall, daß die Hauptfrage Umstände enthält, welche die Strafbarkeit vermindern oder erhöhen. Dabei nicht erforderlich, erkennbar zu machen, daß und wie eine getrennte Abstimmung stattfand: RU. v. 13. Jan. 1880; E. I, 63; R. I, 225. — Die im Falle idealer Concurrenz gestellten mehreren Fragen sind sämmtlich zu beantworten: RU. v. 21. Mai 1881; E. IV, 190.

2) Zu Abs. 2. Ein sachlicher Mangel des Wahrspruchs ist nicht gegeben, wenn die Geschworenen unter Bejahung der Schuldfrage ein die Strafbarkeit bedingendes Thatmerkmal verneinten, und zwar dies auch dann nicht, wenn die Nebenfrage auf mildernde Umstände

bejaht wurde: RU. v. 11. Juni 1880, v. 29. Sept. 1881, v. 21. Dez. 1881; E. II, 96; R. III, 556, 817.

## § 306.

Glauben die Geschworenen vor Abgabe ihres Spruchs einer weiteren Belehrung zu bedürfen, so wird diese auf ihren Antrag durch den Vorsitzenden ertheilt, nachdem sie zu dem Zweck in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind.

Ergiebt sich Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

1) Zu Abs. 1. Diese Belehrung ist Bestandtheil der Hauptverhandlung und hat daher in Anwesenheit der im § 225 bezeichneten Personen zu erfolgen: RU. v. 26. Sept. 1881; R. III, 535.

2) Zu Abs. 2. Als Ergänzung erscheint auch die Stellung neuer Hülfs- und Nebenfragen: RU. v. 10. Juni 1880; E. II, 92 R. II, 55.

## § 307.

Der Spruch ist von dem Obmann neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen.

Bei jeder dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidung ist anzugeben, daß dieselbe mit mehr als sieben Stimmen, bei Verneinung der mildernden Umstände, daß dieselbe mit mehr als sechs Stimmen gefaßt worden ist. Im Uebrigen darf das Stimmenverhältniß nicht ausgedrückt werden.

1) Auch dann, wenn die Fragen auf mehreren nicht verbundenen Bogen geschrieben sind, nur einmalige Unterzeichnung am Schlusse; RU. v. 2. Juli 1880, v. 28. Dez. 1880; E. II, 201; R. II, 674.

2) Zu Abs. 2 vgl. StPO. § 262 und GVG. 198. — Wenn der bejahende Spruch das Stimmenverhältniß nicht niedergeschrieben angibt, so ist dies ein sachlicher Mangel; im Berichtigungsverfahren können sodann die Geschworenen die Frage mit mehr als 7 Stimmen bejahen und zwar selbst dann, wenn der Obmann bei Verkündung des ersten Spruchs mündlich angegeben hatte, es hätten sich nur 7 Stimmen für die Bejahung gefunden: RU. v. 30. April 1880; E. IV, 122; R. III, 257.

## § 308.

Der Spruch ist im Sitzungszimmer von dem Obmann kund zu geben. Der Obmann spricht die Worte:

„Auf Ehre und Gewissen bezeuge ich als den Spruch der Geschworenen"

und verliest die gestellten Fragen mit den darauf abgegebenen Antworten.

Der verlesene Spruch ist von dem Vorsitzenden und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Unterlassung der Eingangsformel begründet Nichtigkeit: RU. v. 22. Dez. 1880; R. II, 661. — Constatirt das Protokoll die Kundgabe des Spruchs durch den Obmann, so gilt damit auch die Einhaltung der gesetzlichen Form als erwiesen, nach RU. v. 30. Dez. 1881; R. III, 842.

## § 309.

Erachtet das Gericht, daß der Spruch in der Form nicht vorschriftsmäßig oder in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend sei, so werden die Geschworenen von dem Vorsitzenden aufgefordert, sich in das Berathungszimmer zurückzubegeben, um dem gerügten Mangel abzuhelfen.

Diese Anordnung ist zulässig, so lange das Gericht noch nicht auf Grund des Spruchs das Urtheil verkündet hat.

Als sachlicher Widerspruch im Sinne des § 309 ist es z. B. auch zu betrachten und behandeln (vgl. § 311), wenn die Geschworenen auf die Schuldfrage den Spruch: „Ja mit 7 gegen 5 Stimmen" (vgl. § 307) abgeben oder wenn sie nach Bejahung zweier Hauptfragen, welche ein und dieselbe aus zwei verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten strafbare That betreffen, die gestellten Nebenfragen auf mildernde Umstände im einen Falle bejahen, im anderen verneinen: RU. v. 9. Juni 1881, v. 8. Nov. 1881, v. 12. April 1882; E. IV, 277; V, 155; R. III, 379, 694; IV, 315. — Bei Bejahung der Schuldfrage unter Verneinung eines wesentlichen Theils des Thatbestands hat nicht Anwendung des § 309, sondern Freisprechung einzutreten: Vgl. die RU. in Anm. 2 zu § 305. — Darf ein Wider=

spruch im Spruche der Geschworenen, Undeutlichkeit oder Unvollständigkeit desselben, aus anderen Gründen, als aus dem Inhalte des Spruches selbst, abgeleitet werden? RU. v. 29. April 1882, v. 14. Dez. 1882; E. VI, 317; VII, 345; R. IV, 401. Vgl. auch RU. v. 30. Okt. 1882, v. 8. Jan. 1883; E. VII, 434; R. IV, 775. — Nothwendigkeit der Mittheilung der Gründe für Einleitung des Berichtigungsverfahrens an die Geschworenen: RU. v. 29. April 1882; E. VI, 317; R. IV, 401.

## § 310.

Sind nur Mängel in der Form des Spruchs zu berichtigen, so darf eine sachliche Aenderung nicht vorgenommen werden.

Berichtigung eines Schreibfehlers in den Fragen: RU. v. 24. Dez. 1880; R. II, 679. — Zulässigkeit staatsanwaltschaftlicher Revisionsbeschwerde (vgl. § 379) und Aufhebung des Urtheils, wenn der Vorsitzende irrig nur das Vorhandensein eines formellen Mangels angenommen und die Geschworenen im Sinne des § 310 belehrt hat: RU. v. 12. April 1882; R. IV, 315.

## § 311.

Sind sachliche Mängel des Spruchs zu berichtigen, so sind die Geschworenen bei ihrer erneuten Berathung an keinen Theil ihres früheren Spruchs gebunden.

Ergiebt sich bei der Erörterung solcher Mängel Anlaß zur Aenderung oder Ergänzung der Fragen, so muß der Angeklagte zur Verhandlung zugezogen werden.

1) Zu Abs. 1. Belehrung der Geschworenen über die Befugniß, vom früheren Spruche abzugehen: RU. v. 29. April 1882; E. VI, 318.

2) Zu Abs. 2. „Ergänzung" vgl. das bei § 306 erwähnte RU. v. 10. Juni 1880; E. II, 92; R. II, 55; dann RU. v. 13. Okt. 1880; E. II, 361; R. II, 332. — Wann ist nöthig, den Angeklagten beizuziehen? RU. v. 19. Juni 1882; R. IV, 581. War der Angeklagte aus Versehen nicht beigezogen, so kann letzteres durch Wiederholung berichtigt werden: RU. v. 28. Jan. 1882; R. IV, 87.

## § 312.

Der berichtigte Spruch ist in der Weise niederzuschreiben, daß der frühere erkennbar bleibt.

Hat die Einleitung des Berichtigungsverfahrens mit Unrecht stattgefunden, jedoch zu einer Abänderung des Spruchs geführt, so ist nach revisorischer Aufhebung des Urtheils das neue Urtheil auf Grund des ursprünglichen Spruchs zu fällen, nach RU. v. 29. April 1882; E. VI, 318; R. IV, 401.

## § 313.

Der Spruch der Geschworenen wird dem Angeklagten, nachdem er in das Sitzungszimmer wieder eingetreten ist, durch Verlesung verkündet.

## § 314.

Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so spricht das Gericht ihn frei.

Anderenfalls müssen, bevor das Urtheil erlassen wird, die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört werden.

Wenn auch die Schuldfrage durch die Geschworenen bejaht wurde, ist doch das Gericht zu der Prüfung berechtigt, ob in den bejahten Merkmalen der That eine strafbare Handlung enthalten sei: RU. v. 11. Juni 1880; E. II, 96. — Fällt nach dem Spruche der Geschworenen die in der Anklage bezeichnete That unter einen anderen rechtlichen Gesichtspunkt, so bedarf es neben der hierauf gegründeten Verurtheilung nicht auch noch einer besonderen Freisprechung von der in der Anklage enthaltenen Strafqualification: RU. v. 19. Juni 1882; R. IV, 581.

## § 315.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt am Schlusse der Verhandlung.

Ueber Art der Verkündung s. § 267.

## § 316.

In den Gründen des Urtheils ist auf den Spruch der

Geschworenen Bezug zu nehmen. Die Urschrift des Spruchs ist dem niedergeschriebenen Urtheil anzufügen.

Vgl. hiezu § 266.

§ 317.

Ist das Gericht einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachtheile des Angeklagten geirrt haben, so verweist es durch Beschluß ohne Begründung seiner Ansicht die Sache zur neuen Verhandlung vor das Schwurgericht der nächsten Sitzungsperiode. Die Verweisung ist nur von Amtswegen und bis zur Verkündung des Urtheils zulässig.

Betrifft das Verfahren mehrere selbständige strafbare Handlungen oder mehrere Angeklagte, so erfolgt die Verweisung nur in Ansehung derjenigen Handlung oder Person, in Bezug auf welche die Geschworenen sich nach Ansicht des Gerichts geirrt haben.

An der neuen Verhandlung darf kein Geschworener Theil nehmen, welcher bei dem früheren Spruche mitgewirkt hat.

Auf Grund des neuen Spruchs ist stets das Urtheil zu erlassen.

## Achter Abschnitt.

### Verfahren gegen Abwesende.

§ 318.

Ein Beschuldigter gilt als abwesend, wenn sein Aufenthalt unbekannt ist oder, wenn er sich im Ausland aufhält und seine Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint.

Der specifische Begriff: „abwesend“ ist zu unterscheiden von dem weiteren Begriffe: „nicht anwesend“, „ohne Anwesenheit“ (z. B. im Sinne des § 233, 234), sowie dem heterogenen Begriffe: „Aus=

bleiben", „ausgeblieben" (s. z. B. § 231). — Ausland = außerhalb des Deutschen Reichs.

### § 319.

Gegen einen Abwesenden kann eine Hauptverhandlung nur dann stattfinden, wenn die den Gegenstand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, bedroht ist.

Für das Verfahren kommen die Vorschriften der §§ 320—326 zur Anwendung.

### § 320.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung ist im Falle, daß sein Aufenthalt unbekannt ist oder die Befolgung der für Zustellungen im Auslande bestehenden Vorschriften unausführbar oder voraussichtlich erfolglos erscheint, in einer beglaubigten Abschrift an die Gerichtstafel bis zum Tage der Hauptverhandlung anzuheften. Außerdem ist ein Auszug der Ladung in das für amtliche Bekanntmachungen des betreffenden Bezirks bestimmte Blatt und nach Ermessen des Gerichts auch in ein anderes Blatt dreimal einzurücken. Zwischen dem Tage der letzten Bekanntmachung und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einem Monate liegen.

### § 321.

Die Ladung muß enthalten:

die Angabe des Namens und, soweit dies bekannt, des Vornamens, Alters, Standes, Gewerbes und Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten, die Bezeichnung der dem Angeklagten zur Last gelegten strafbaren Handlung, sowie die Angabe des Tages und der Stunde der Hauptverhandlung.

Zugleich ist die Warnung hinzuzufügen, daß bei unent-

schuldigtem Ausbleiben des Angeklagten zur Hauptverhandlung werde geschritten werden.

§ 322.

In der Hauptverhandlung kann für den Angeklagten ein Vertheidiger auftreten. Auch Angehörige des ersteren sind, ohne daß sie einer Vollmacht bedürfen, als Vertreter zuzulassen.

Zu beachten ist die Verschiedenheit des Wortlauts des ersten Satzes im § 322 von dem des § 233.

§ 323.

Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

Wegen der Natur dieses Urtheils vgl. auch hieher die Bem. zu § 234.

§ 324.

Die im § 322 bezeichneten Personen können von den dem Beschuldigten zustehenden Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Ueber den Begriff: „Rechtsmittel" vgl. die Bem. zu § 338. Dem Beschuldigten selbst stehen die gewöhnlichen Rechtsmittel, sowie der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens unter den allgemeinen Voraussetzungen zu. Ob auch das Gesuch um Restitution nach § 234? wohl ja!

§ 325.

Insoweit es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, können einzelne zum Vermögen des Angeschuldigten gehörige Gegenstände mit Beschlag belegt werden. Auf diese Beschlagnahme finden die Bestimmungen der Civilprozeßordnung über die Vollziehung und die Wirkungen des dinglichen Arrestes entsprechende Anwendung. Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn der Grund derselben weggefallen ist.

Vgl. CPO. § 808 fg.

§ 326.

Insoweit eine Deckung in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung nicht ausführbar erscheint, kann durch Beschluß des Gerichts das im Deutschen Reich befindliche Vermögen des Angeschuldigten mit Beschlag belegt werden. Der Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger und nach Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter zu veröffentlichen.

Verfügungen, welche der Angeschuldigte über sein mit Beschlag belegtes Vermögen nach der ersten durch den Deutschen Reichsanzeiger bewirkten Veröffentlichung des Beschlusses vornimmt, sind der Staatskasse gegenüber nichtig.

Die Beschlagnahme des Vermögens ist aufzuheben, sobald der Grund derselben weggefallen oder die Deckung der Staatskasse durch eine Beschlagnahme in Gemäßheit des § 325 bewirkt ist.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme veröffentlicht worden ist.

§ 327.

In anderen als den im § 319 bezeichneten Fällen findet gegen einen Abwesenden eine Hauptverhandlung nicht statt. Das gegen den Abwesenden eingeleitete Verfahren hat die Aufgabe, für den Fall seiner künftigen Gestellung die Beweise zu sichern.

Für dieses Verfahren gelten die Bestimmungen der §§ 328 bis 336.

Weitere Ausnahmen s. jedoch in den §§ 470 fg.

§ 328.

Die Zulassung eines Vertheidigers wird durch die Abwesenheit des Beschuldigten nicht ausgeschlossen. Zur Wahl

eines Vertheidigers sind auch Angehörige des Beschuldigten befugt.

Zeugen und Sachverständige sind eidlich zu vernehmen.

§ 329.

Dem abwesenden Beschuldigten steht ein Anspruch auf Benachrichtigung über den Fortgang des Verfahrens nicht zu.

Der Richter ist jedoch befugt, einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt ist, Benachrichtigungen zugehen zu lassen.

§ 330.

Der Abwesende, dessen Aufenthalt unbekannt ist, kann in öffentlichen Blättern zum Erscheinen vor Gericht oder zur Anzeige seines Aufenthaltsorts aufgefordert werden.

§ 331.

Stellt sich erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens die Abwesenheit des Angeklagten heraus, so erfolgen die noch erforderlichen Beweisaufnahmen durch einen beauftragten oder ersuchten Richter.

§ 332.

Liegen gegen den Abwesenden, gegen welchen die öffentliche Klage erhoben ist, Verdachtsgründe vor, welche die Erlassung eines Haftbefehls rechtfertigen würden, so kann sein im Deutschen Reich befindliches Vermögen durch Beschluß des Gerichts mit Beschlag belegt werden.

Die im vorstehenden Absatze bezeichnete Beschlagnahme findet in Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören, nicht statt.

Beschl. als Gestellungsmittel.

§ 333.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen und kann

nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

§ 334.

Mit dem Zeitpunkte der ersten Bekanntmachung in dem Deutschen Reichsanzeiger verliert der Angeschuldigte das Recht, über das in Beschlag genommene Vermögen unter Lebenden zu verfügen.

Der die Beschlagnahme verhängende Beschluß ist derjenigen Behörde mitzutheilen, welche für die Einleitung einer Vormundschaft über Abwesende zuständig ist. Diese Behörde hat eine Güterpflege einzuleiten.

§ 335.

Die Beschlagnahme ist aufzuheben, wenn die Gründe derselben weggefallen sind.

Die Aufhebung der Beschlagnahme ist durch dieselben Blätter bekannt zu machen, durch welche die Beschlagnahme selbst veröffentlicht worden war.

Gestellung des Beschuldigten bildet einen Aufhebungsgrund; ebenso die Befreiung von dem Haftbefehl durch Sicherheitsleistung. RCProt. S. 1087.

§ 336.

Auf das nach Erhebung der öffentlichen Klage eintretende Verfahren finden im Uebrigen die Vorschriften über die Voruntersuchung entsprechende Anwendung.

In dem nach Beendigung dieses Verfahrens ergehenden Beschlusse (§ 196) ist zugleich über die Fortdauer oder Aufhebung der Beschlagnahme zu entscheiden.

§ 337.

Das Gericht kann einem abwesenden Beschuldigten sicheres Geleit ertheilen; es kann diese Ertheilung an Bedingungen knüpfen.

Das sichere Geleit gewährt Befreiung von der Untersuchungshaft, jedoch nur in Ansehung derjenigen strafbaren Handlung, für welche dasselbe ertheilt ist.

Es erlischt, wenn ein auf Freiheitsstrafe lautendes Urtheil ergeht, wenn der Beschuldigte Anstalten zur Flucht trifft, oder wenn er die Bedingungen nicht erfüllt, unter welchen ihm das sichere Geleit ertheilt worden ist.

---

# Drittes Buch.

# Rechtsmittel.

## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

#### § 338.

Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

1) Rechtsmittel im Sinne des Gesetzes und namentlich auch des I. Abschn. sind: die Beschwerde, Berufung und Revision. — Die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 399 fg.) behandelt das Gesetz nicht aus dem Gesichtspunkte eines Rechtsmittels, sondern eines neu eröffneten Verfahrens (Mot. zu § 9 des BE. des EG.). Doch sind die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel (zu denen auch § 324 zu rechnen sein wird) durch die besondere Vorschrift des § 405 auch auf den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ausgedehnt. — Nicht als Rechtsmittel erscheinen ferner der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 234) der Einspruch (vgl. namentlich § 449 fg.; er ist seinem Wesen nach ein Antrag auf nachträgliches rechtliches Gehör), sowie der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegenüber Strafbescheiden von Verwaltungsbehörden (§ 453, 459).

2) Zu Abs. 1. Dem freigesprochenen Angeklagten stehen Rechtsmittel nur insoweit zu, als eine ihn benachtheiligende Disposition getroffen ist: RU. v. 11. Juni 1881; E. IV, 355; R. III, 380.

3) Zu Abs. 2. Unter welchen Voraussetzungen ist anzunehmen, daß die Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat? RU. v. 7. Dez. 1881; E. V, 218. — Verhältniß des § 338 Abs. 2 zu § 386 Abs. 2: RU. v. 21. Dez. 1882; R. IV, 889. — Hat der Staatsanwalt die Befugniß des § 338 Abs. 2 auch außerhalb des hier gedachten Falles: „zu Gunsten des Beschuldigten"? z. B. im Falle des § 502 zu Gunsten des Antragstellers? RU. v. 4. Jan. 1883; E. VII, 409.

4) Unwirksamkeit bedingter Erklärungen über ein Rechtsmittel: RU. v. 27. Juli 1881; R. III, 490.

## § 339.

Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

Unwirksamkeit einer durch einen Anwalt, welcher nicht Vertheidiger war, ohne Wissen des Angeklagten angemeldeten und gefertigten, und vom Angeklagten erst nach Ablauf der Anmeldefrist genehmigten Revision: RU. v. 16. Jan. 1880, v. 14. Febr. 1880, v. 7. Dez. 1880; E. I, 71; III, 91; R. I, 237, 356.

## § 340.

Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Ist der Vater eines großjährigen, aber noch in väterlicher Gewalt stehenden Sohnes dessen gesetzlicher Vertreter? Verneint in RU. v. 23. April 1880; R. I, 650. — Wenn ein Ehemann Namens seiner Frau, nicht selbständig in eigenem Namen, ein Rechtsmittel anmeldet, bedarf er hiezu einer innerhalb der Anmeldungsfrist beizubringenden Vollmacht. Bei Anmeldung in eigenem Namen

ist er selbst als Beschwerdeführer zu behandeln. RU. v. 30. März 1881, v. 5. Okt. 1881, v. 12. Mai 1882; R. III, 175, 602; IV, 479. Bezüglich des Verfahrens gegen Abwesende vgl. § 322, 328.

### § 341.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängniß er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

Befindet sich der Verurtheilte auf freiem Fuße, so kann er Protokollerklärungen in Bezug auf Rechtsmittel nur bei demjenigen Gerichte abgeben, dessen Urtheil angefochten wird: RU. v. 16. Febr. 1881; R. III, 50.

### § 342.

Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

### § 343.

Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

### § 344.

Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

Der Verzicht auf ein Rechtsmittel ist unwiderruflich. Dieses jedoch erst dann, wenn er bei Gericht eingegangen ist: RU. v. 31. Jan. 1880, v. 21. Febr. 1880, v. 23. April 1880, v. 26. Mai 1880; E. I, 92; R. I, 301, 365, 650, 826. Rechtsgültig und unwiderruflich ist auch der in der Hauptverhandlung nach Verkündung des Urtheils erklärte und zu Protokoll beurkundete Verzicht des Angeklagten auf Einlegung eines Rechtsmittels: RU. v. 23. Nov. 1880; R. II, 562. — Die Gültigkeit eines Verzichts auf Rechtsmittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Erklärende noch minderjährig und unter väterlicher Gewalt ist: RU. v. 23. April 1880; R. I, 650. — Die schriftliche Erklärung eines Rechtsmittelverzichts, als welche auch eine schriftliche Erklärung vor einem Gefängnißinspector (Director) 2c. betrachtet werden kann, muß, um gültig zu sein, ersehen lassen, daß sie für das Gericht bestimmt und bindend sein solle. Auch Erklärung zum Protokoll des Gefängnißinspectors (Directors) muß ersichtlich machen, daß der Verzicht dem Gerichte gegenüber ausgesprochen werden wollte: RU. v. 21. Febr. 1880, v. 3. März 1880; R. I, 365, 423. — Wirksamer Verzicht erst dann, wenn der Lauf der Rechtsmittelfrist begonnen hat. Dies nicht der Fall, so lange nicht feststeht, daß dem Angeklagten die Urtheilsgründe verkündet sind: RU. v. 1. Juni 1880; E. II, 78; R. II, 3. — Theilweiser Verzicht auf die Anfechtung eines Urtheils bezüglich einer und derselben strafbaren Handlung wirkungslos: RU. v. 21. Febr. 1880; R. I, 366. Erklärt ein Angeklagter bei Anmeldung der Revision, das Rechtsmittel auf bestimmte von mehreren angeklagten Reaten beschränken zu wollen, so liegt hierin ein wirksamer Verzicht auf die Revision bezüglich der übrigen Delikte: RU. v. 7. Okt. 1882; R. IV, 732.

## § 345.

Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

## Zweiter Abschnitt.

### Beschwerde.

### § 346.

Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

1) „Beschlüsse" sind zu unterscheiden von „Urtheilen" (§§ 259, 429, 479) und den diesen gleichgestellten Entscheidungen (vgl. z. B. § 450).

2) Ueber specielle Fälle des Rechtsmittels der Beschwerde s. auch GVG. §§ 56, 96, 160, 183. Das Gerichtskostengesetz v. 18. Juni 1878 bestimmt in § 4:

„Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Staatskasse gegen den Ansatz von Gebühren oder Auslagen entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei. Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen."

Weiter verfügt z. B. auch noch § 17 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 folgendes:

„Die einem Zeugen oder Sachverständigen zu gewährenden Beträge werden durch das Gericht oder den Richter, vor welchem die Verhandlung stattfindet, festgesetzt.

Sofern die Beträge aus der Staatskasse gezahlt und dieser nicht erstattet sind, kann die Festsetzung von dem Gericht oder dem Richter, durch welche sie erfolgt ist, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen berichtigt werden.

Gegen die Festsetzung findet Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 bis 538 der Civilprozeßordnung und des § 4 Abs. 3 des Gerichtskostengesetzes, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt."

Vgl. hiezu RU. v. 16. Jan. 1883, E. VII, 420, bezüglich der Frage, ob eine Entscheidung des Oberlandesgerichts anfechtbar ist, durch welche in einer Strafsache ein Antrag auf Berichtigung einer Gebührenfestsetzung abgelehnt wird.

## § 347.

Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

## § 348.

Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie derselben abzuhelfen; anderenfalls ist die Beschwerde sofort, spätestens vor Ablauf von drei Tagen, dem Beschwerdegerichte vorzulegen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die Entscheidungen des Amtsrichters im Vorverfahren, des beauftragten

oder ersuchten Richters und des Untersuchungsrichters Anwendung.

Beschwerdegericht: GVG. §§ 72, 123 (s. oben S. 19 u. 23), s. auch ebendas. § 160, 183.

§ 349.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

§ 350.

Das Beschwerdegericht kann dem Gegner des Beschwerdeführers die Beschwerde zur schriftlichen Gegenerklärung mittheilen; es kann etwa erforderliche Ermittelungen anordnen oder selbst vornehmen.

§ 351.

Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

Kostenpunkt: GKG. § 66–68.

§ 352.

Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

## § 353.

Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung (§ 35) der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

Fälle der sofortigen Beschwerde s. z. B.: StPO. §§ 28 Abs. 1, 46 Abs. 3, 81 Abs. 3, 122 Abs. 2, 180 Abs. 1, 181, 199 Abs. 3, 209 Abs. 2, 270 Abs. 3, 363 Abs. 2, 412, 455 Abs. 3, 461, 463 Abs. 3, 494 Abs. 4, 501 Abs. 3. Vgl. auch GVG. § 183 (s. oben S. 133).

# Dritter Abschnitt.

## Berufung.

## § 354.

Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Ebenso auch gegen Urtheile nach § 211. — Dem Staatsanwalt steht die Berufung, wie dem Angeklagten, zu. Vgl. auch § 338.

## § 355.

Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

Unwirksamkeit bedingter Erklärungen: RU. v. 27. Juli 1881; R. III, 490. — Einlegung durch ein nur mit unbeglaubigten Handzeichen versehenes Schriftstück? RU. v. 24. Juli 1879, v. 6. Mai

1881; R. I, 69; III, 281. — Unwirksamkeit telegraphischer Anmeldung: RU. v. 24. Jan. 1880, v. 5. April 1881; E. IV, 59; R. I, 266; III, 201.

## § 356.

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

## § 357.

Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

## § 358.

Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

§ 359.

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

§ 360.

Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

Gebühren: GKG. § 66; für das Verfahren auf erhobene Privatklage GKG. § 71 Ziff. 1.

§ 361.

Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat nach Ablauf der Frist zur Rechtfertigung der Gerichtsschreiber ohne Rücksicht darauf, ob eine Rechtfertigung stattgefunden hat oder nicht, die Akten der Staatsanwaltschaft vorzulegen. Diese stellt, wenn die Berufung von ihr eingelegt ist, dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

§ 362.

Die Staatsanwaltschaft übersendet die Akten an die Staatsanwaltschaft bei dem Berufungsgerichte. Diese übergiebt die Akten binnen einer Woche dem Vorsitzenden des Gerichts.

Berufungsgericht: Strafkammer des Landgerichts nach GVG. § 76.

§ 363.

Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es

das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

Gebühren: GKG. § 66; für das Verfahren auf erhobene Privatklage GKG. § 71 Ziff. 1.

§ 364.

Auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung finden die Vorschriften der §§ 213, 215—224 Anwendung. In der Ladung ist der Angeklagte auf die Folgen des Ausbleibens ausdrücklich hinzuweisen.

Die Ladung der in erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen kann nur dann unterbleiben, wenn deren wiederholte Vernehmung zur Aufklärung der Sache nicht erforderlich erscheint.

Neue Beweismittel sind zulässig.

Bei der Auswahl der zu ladenden Zeugen und Sachverständigen ist auf die von dem Angeklagten zur Rechtfertigung der Berufung benannten Personen Rücksicht zu nehmen.

§ 365.

Nachdem die Hauptverhandlung nach Vorschrift des § 242 Abs. 1 begonnen hat, hält ein Berichterstatter in Abwesenheit der Zeugen einen Vortrag über die Ergebnisse des bisherigen Verfahrens. Das Urtheil erster Instanz ist stets zu verlesen.

Sodann erfolgt die Vernehmung des Angeklagten und die Beweisaufnahme.

§ 366.

Bei der Berichterstattung und der Beweisaufnahme können Schriftstücke verlesen werden; Protokolle über Aussagen der in der Hauptverhandlung erster Instanz vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen, abgesehen von den Fällen der

§§ 250, 252 ohne die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten nicht verlesen werden, wenn die wiederholte Vorladung der Zeugen oder Sachverständigen erfolgt ist oder von dem Angeklagten rechtzeitig vor der Hauptverhandlung beantragt worden war.

§ 367.

Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

§ 368.

Der Prüfung des Gerichts unterliegt das Urtheil nur, soweit dasselbe angefochten ist.

§ 369.

Insoweit die Berufung für begründet befunden wird, hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils in der Sache selbst zu erkennen.

Leidet das Urtheil an einem Mangel, welcher die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren begründen würde, so kann das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache, wenn die Umstände des Falles es erfordern, zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen.

Hat das Gericht erster Instanz mit Unrecht seine Zuständigkeit angenommen, so hat das Berufungsgericht unter Aufhebung des Urtheils die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen oder, wenn es selbst in erster Instanz zuständig ist, zu erkennen.

Wie ist zu verfahren, wenn, weil es sich bei einer Berufung um eine Uebertretung handelte, das Berufungsgericht mit drei Richtern besetzt war, in der Verhandlung der Berufungsinstanz aber sich

herausstellt, daß die angeklagte That als ein in erster Instanz vor das Landgericht gehöriges Vergehen zu beurtheilen sei? Vgl. GVG. § 77 u. RU. v. 22. April 1882; E. VI, 309.

§ 370.

Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

Gebühren: GKG. § 65, 66; im Verfahren auf erhobene Privatklage: GKG. § 70, 71 Ziff. 1.

§ 371.

Ist von einer der im § 340 bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

§ 372.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

§ 373.

Im Uebrigen finden die im sechsten Abschnitte des zweiten

Buchs über die Hauptverhandlung gegebenen Vorschriften Anwendung.

## Vierter Abschnitt.

## Revision.

### § 374.

Die Revision findet statt gegen die Urtheile der Landgerichte und der Schwurgerichte.

Reichsgerichtliche Urtheile haben sofort mit Verkündung Rechtskraft: RU. v. 1. April 1882; R. IV, 300. — Revision wegen des Kostenpunkts: vgl. Bem. bei § 496, 502. — Revision gegenüber einem Ausspruch nach StGB. § 56 Abs. 2: RU. v. 30. Sept. 1882; E. VII, 180; R. IV, 720.

### § 375.

Der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, welche dem Urtheile vorausgegangen sind, sofern dasselbe auf ihnen beruht.

Revisionsgericht: theils Oberlandesgericht nach GVG. § 123, theils Reichsgericht nach GVG. § 136.

### § 376.

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, daß das Urtheil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe.

Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

Das Ergebniß der Beweisführung unterliegt der Prüfung des Revisionsgerichts insoweit, als die Beweisprüfung und Feststellung auf einer rechtsirrthümlichen Anschauung über die rechtliche Natur eines Beweismittels beruht: RU. v. 7. Mai 1880; R. I, 738. Die Feststellung der Geschworenen und das darauf gegründete Urtheil des Schwurgerichtshofes können wegen eines in ersterer enthaltenen Irrthums bezüglich der Auffassung eines rechtlichen Merkmals ebensowenig, wie wegen eines darin liegenden thatsächlichen Irrthums im Revisionswege angegriffen werden, nach RU. v. 7. April 1880, v. 2. Nov. 1880, v. 15. Jan. 1881; E. II, 136; III, 250; R.

II, 431. — Die Anrechnung einer thatsächlich nicht erlittenen Untersuchungshaft aus Irrthum hierüber enthält keine Verletzung einer Rechtsnorm: RU. v. 9. Nov. 1880; R. II, 479. — Haben in Bezug auf die Frage der Dienstpflichterfüllung eines Eisenbahnbeamten die Bahnbetriebsinstruktionen den Charakter von Rechtsnormen oder Beweismitteln? Letzteres angenommen in RU. v. 17. Dez. 1879; E. I, 125; R. I, 160. — Staatsanwaltschaftliche Revision nicht statthaft, weil das Gericht „mildernde Umstände" angenommen oder auf bisherige Unbescholtenheit des Angeklagten gegründet habe ohne desfallsige nähere thatsächliche Feststellungen, insbesondere auch ohne bezügliche Beweisführung des Angeklagten: RU. v. 19. Juni 1880; R. II, 83. — Kann auf Umstände, welche erst zwischen Publikation des Urtheils und Ablauf der Revisionsfrist hervortraten, Revision gestützt werden? RU. v. 2. Juni 1880; R. II, 17. — Kann die Entscheidung darüber, ob der freigesprochene jugendliche Angeklagte seiner Familie überwiesen oder in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden solle, mit Revision angegriffen werden? Verneint in RU. v. 30. Sept. 1882; E. VII, 180; R. IV, 720. — Im Uebrigen sind, soweit es sich um Verletzung prozessualer Rechtsnormen handelt, zu § 376 alle jene zahlreichen reichsgerichtlichen Urtheile zu vergleichen, welche zu den einzelnen Vorschriften der Strafprozeßordnung verzeichnet sind.

## § 377.

Ein Urtheil ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen:

1) wenn das erkennende Gericht oder die Geschwornenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2) wenn bei dem Urtheile ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war;
3) wenn bei dem Urtheile ein Richter oder Schöffe mitgewirkt hat, nachdem derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt war, und das Ablehnungsgesuch entweder für begründet erklärt war oder mit Unrecht verworfen worden ist;

4) wenn das Gericht seine Zuständigkeit mit Unrecht angenommen hat;

5) wenn die Hauptverhandlung in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer Person, deren Anwesenheit das Gesetz vorschreibt, stattgefunden hat;

6) wenn das Urtheil auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei welcher die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;

7) wenn das Urtheil keine Entscheidungsgründe enthält;

8) wenn die Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte durch einen Beschluß des Gerichts unzulässig beschränkt worden ist.

1) **Zu Ziff. 1.** Vgl. namentlich GVG. §§ 26, 62 fg., 77, 81, 82, 124. Nach RU. v. 16. Okt. 1880; E. III, 8; R. II, 338, ist hier unter „nicht vorschriftsmäßiger Besetzung des Gerichts" zunächst die Besetzung mit nicht gesetzlicher Richterzahl, sowie mit solchen, welche in abstracto, wie im concreten Falle als Richter überhaupt nicht mitwirken können, zu verstehen, nicht aber auch der Fall der Außerachtlassung nur reglementärer Vorschriften. — Einberufung von Amtsrichtern zur Stellvertretung bei der landgerichtlichen Strafkammer, sowie als Beisitzer des Schwurgerichtshofs: RU. v. 5. u. 20. Mai 1880; E. II, 51; R. I, 727, 807. — Können Hilfsrichter beigezogen werden, welche in dieser Eigenschaft überhaupt keinen festen Gehalt beziehen oder welche dafür eine Gratification erhalten? GVG. § 7, 62 fg. RU. v. 19. Juni u. 13. Nov. 1880; E. III, 231; R. II, 80, 508. Eben diese Urtheile behandeln auch die Frage der Verwendung von Auditeuren als Hülfsrichter. — Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden der Strafkammer steht der Vorsitz dem ältesten ständigen Mitgliede der Strafkammer zu, sollte auch der dafür eintretende Stellvertreter den Dienstjahren nach älter sein. Anwendung des § 377 Ziff. 1, wenn bei der Hauptverhandlung der Vorsitz von einem anderen, als dem dazu berufenen Richter geführt wurde. GVG. § 65. RU. v. 2. März 1880; E. I, 238; R. I, 414. — Die Vorschrift des § 377 Ziff. 1 gilt auch für den Eröffnungsbeschluß. Durch den Mangel der Unterschrift wird nicht schon Nachweis vorschrifts-

widriger Besetzung erbracht. Die Vorschrift der Urtheilsunterzeichnung in § 275 Abs. 2 ist keineswegs auch schlechthin für den Eröffnungsbeschluß maßgebend: RU. v. 29. April 1880; R. I, 697. — Liegt ein Revisionsgrund vor, wenn die Auslosung der Ersatzgeschworenen von dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts über die durch § 94 Abs. 2 des GVGes. angeordnete Form hinaus in öffentlicher Sitzung unter Zuziehung der ernannten Beisitzer und in Gegenwart des Staatsanwalts erfolgt ist? RU. v. 24. Sept. 1881; E. V, 21. — Welche Thatsachen begründen den Eintritt eines Ergänzungsgeschworenen an Stelle eines ausscheidenden Hauptgeschworenen und in welcher Weise sind dieselben zu konstatiren? GVG. § 194; RU. v. 23. Nov. 1882; E. VII, 284. Vgl. auch RU. v. 20. Febr. 1882; R. IV, 181.

2) **Zu Ziff. 2.** StPO. §§ 22, 23, 31, 32. Vorschrift des § 23 der StPO. im öffentlichen Interesse erlassen. Außerachtlassung begründet daher Revision: RU. v. 10. Mai 1880; R. I, 753. — Nach welchem Zeitpunkt ist die Unfähigkeit eines Geschworenen zu beurtheilen? Vgl. das schon bei § 32 näher erwähnte RU. v. 21. Sept. 1880; E. II, 241; R. II, 225. — Mitwirkung eines Solchen, welcher in der Sache als Hilfsarbeiter der Staatsanwaltschaft thätig war? RU. v. 13. Nov. 1882; E. VII, 236.

3) **Zu Ziff. 3.** StPO. § 24 fg., 28, 31. Nachprüfung der Ablehnungsgründe durch das Revisionsgericht? RU. v. 17. Okt. 1881; E. V, 133. — Ist Revision auch dann möglich, wenn der Beschluß auf Verwerfung des Ablehnungsgesuchs vor Eröffnung des Hauptverfahrens erging? RU. v. 27. Sept. 1882; E. VII, 175. — Beurtheilung später erwachsenden Materials zur Ablehnungsfrage: RU. v. 17. Okt. 1881, v. 30. Nov. 1882; E. V, 133; VII, 341.

4) **Zu Ziff. 4.** Dieser Punkt kann selbstverständlich auch hier nur mehr insoweit Gegenstand der Prüfung sein, als der erste Richter in der Hauptverhandlung noch befugt war, seine Zuständigkeit in Frage zu stellen. Vgl. §§ 6, 16—18. Mot. zu BE. § 301. Beispielsweise kann daher die örtliche Zuständigkeit nach StPO. § 18 nur dann Gegenstand einer Revisionsbeschwerde sein, wenn der Angeklagte den Einwand der Unzuständigkeit rechtzeitig erhoben und das Gericht denselben verworfen hat. So RU. v. 20. Nov. 1880; E. III, 136; R. II, 538.

5) **Zu Ziff. 5.** Vgl. §§ 140, 145, 225, 229—233, 319, 322, 327, 470, 418, 425, 438.

6) **Zu Ziff. 6.** GVG. §§ 170, 173—176. — Nichtigkeit des Verfahrens in nicht öffentlicher Verhandlung, wenn über die Ausschließung der Oeffentlichkeit nicht vorher verhandelt und der Grund der beschlossenen Ausschließung der Oeffentlichkeit nicht verkündet wurde: RU. v. 1. Nov. 1881; R. III, 677. — Nichtigkeit, wenn das Sitzungsprotokoll nicht unzweifelhaft ergibt, daß jeder Angeklagte über die beschlossene Ausschließung der Oeffentlichkeit vorher gehört wurde: RU. v. 9. Jan. 1880, v. 9. Nov. 1880; E. I, 50; R. I, 206; II, 480. — Verletzung des Gesetzes dadurch, daß das Strafurtheil nicht in öffentlicher Sitzung verkündet wurde: RU. v. 30. Jan. 1880; E. I, 90; R. I, 297. — Angeklagter hat kein Recht auf Ausschluß der Oeffentlichkeit. Daher kein Revisionsgrund, wenn über diese Ausschließung in öffentlicher Sitzung verhandelt wurde oder wenn Handlungen, welche nach eingetretenem Ausschlusse der Oeffentlichkeit nicht mehr in öffentlicher Sitzung hätten erfolgen sollen, doch in solcher geschehen sind: RU. v. 7. Febr. 1880, v. 23. April 1880, v. 22. Jan. 1881, v. 29. März 1882; E. III, 295: R. I, 324, 652; IV, 286. — Die auf Anordnung des Vorsitzenden behufs Aufrechthaltung der Ordnung erfolgte Räumung eines Theiles des Zuhörerraums verletzt nicht das Princip der Oeffentlichkeit: RU. v. 11. Febr. 1882; R. IV, 151.

7) **Zu Ziff. 7.** Vgl. § 34; s. auch § 266, dann die Bem. zu diesen §§, sowie zu § 267. Auch theilweiser Mangel der Entscheidungsgründe kann Revision begründen: RU. v. 28. Dez. 1880; E. III, 147.

8) Was ist Erschwerung der Vertheidigung in einem für die Entscheidung wesentlichen Punkte? Nur vom Standpunkte des erkennenden Richters aus zu beurtheilen. Nothwendigkeit des Hervortretens dieser Beurtheilung aus den Entscheidungsgründen. Erörtert in RU. v. 25. Jan. 1881; E. III, 298. Beschränkung der Vertheidigung durch Leitung der Discussion Seitens des Vorsitzenden? RU. v. 11. Febr. 1882; R. IV, 151. Im Uebrigen sind hieher alle jene zahlreichen Urtheile zu vergleichen, welche bei den einschlägigen früheren Vorschriften der StPO. verzeichnet sind.

## § 378.

Die Verletzung von Rechtsnormen, welche lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um

eine Aufhebung des Urtheils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen.

Zuläſſigkeit staatsanwaltschaftlicher Revisionsbeschwerde gegen ein freisprechendes Urtheil, welches in nicht öffentlicher Sitzung verkündet wurde: RU. v. 30. Jan. 1880; E. I, 90; R. I, 297. — Kann Unterlassung der Hinweisung auf veränderten rechtlichen Gesichtspunkt von der Staatsanwaltschaft mittelst Revision zum Nachtheile des Angeklagten geltend gemacht werden? RU. v. 7. Dez. 1881; E. V, 218. — Fallen auch Vorschriften des materiellen Prozeßrechts (z. B. ne bis in idem) unter die mit Abs. 1 gemeinten Rechtsnormen? RU. v. 3. März 1881; E. III, 384.

## § 379.

Wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nichtschuldig erklärt worden ist, so steht der Staatsanwaltschaft die Revision nur in den Fällen zu, in welchen dieselbe durch die Bestimmungen des § 377, Nr. 1, 2, 3, 5 oder durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen begründet wird.

Zuläſſigkeit staatsanwaltschaftlicher Revision gegen ein freisprechendes schwurgerichtliches Urtheil, wenn der Ausspruch des „Nichtschuldig" der Form nach nicht correct oder dem Inhalte nach unvollständig und zweideutig ist: RU. v. 11. Juni 1880; E. II, 95; R. II, 61. Vgl. dazu auch RU. v. 12. April 1882; R. IV, 315. — Durch § 379 staatsanwaltschaftliche Revision gegen ein die Unbrauchbarmachung einer Druckschrift 2c. ablehnendes Urtheil nicht ausgeschlossen: RU. v. 12. Juli 1880; R. II, 191.

## § 380.

Gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile der Landgerichte kann die Revision wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren nur auf Verletzung der Vorschrift des § 398 gestützt werden.

## § 381.

Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Ur-

theils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

1) Ist eine mit nicht beglaubigtem Handzeichen versehene Revisionseinlegungsschrift genügend? RU. v. 24. Okt. 1879, v. 6. Mai 1881; R. I, 69; III, 281. — Unwirksamkeit der Einlegung durch Telegramm: RU. v. 24. Jan. 1880, v. 5. April 1881; E. IV, 59; R. I, 266; III, 201. — Gesuch um Ertheilung einer Urtheilsabschrift kann nicht als Einlegung der Revision betrachtet werden: RU. v. 2. Dez. 1879; R. I, 110.

2) Einlegungsfrist: Beginn derselben mit dem Zeitpunkt der Urtheilszustellung, wenn nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung das Urtheil ohne Gründe verkündet wurde: RU. v. 6. Febr. 1880; E. I, 192; R. I, 323. — Wann beginnt die Frist für den nicht anwesenden und nicht vertretenen Nebenkläger? Mit Verkündung oder mit Zustellung des Urtheils? RU. v. 11. Febr. 1882; E. VI, 28; R. IV, 155.

3) Gegen das Urtheil der Strafkammer bei einem Amtsgerichte (sog. detachirte Strafkammer), ist bei diesem und nicht beim Landgericht die Revision anzumelden, nach RU. v. 10. März 1880; E. I, 267; R. I, 444. Umgekehrt in facultativem Sinne entschieden mit reichsgerichtl. Beschl. v. 4. u. 15. Juni 1880; R. II, 30.

4) Unwirksamkeit bedingter Erklärungen: RU. v. 27. Juli 1881; R. III, 490.

5) Für Einlegung Seitens Verhafteter gibt Formvorschriften Bayr. JME. v. 12. Aug. 1880 (JMBl. S. 319).

## § 382.

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Revision wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Revision dadurch gewahrt, daß

sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt und begründet wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Revision bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Revision ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

## § 383.

Durch rechtzeitige Einlegung der Revision wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Revision zuzustellen.

Zu Abs. 2. Diese Zustellung ist nicht richtig erfolgt, wenn sie in Abwesenheit des Angeklagten und bei Mangel von Hausgenossen oder Bediensteten an die Ehefrau des Hauswirths geschehen. Vgl. StPO. § 37, CPO. § 166; RBeschl. v. 25. Sept. 1880; R. II, 255. — Dem als Zustellungsbevollmächtigten legitimirten Vertheidiger kann das Urtheil wirksam zugestellt werden; Zustellung an den Beschwerdeführer selbst ebenfalls wirksam: RU. v. 20. Nov. 1882; R. IV, 830. — Vgl. wegen der Feststellung der Eröffnung der Urtheilsgründe hieher bayr. Just.-Min.Entschl. v. 12. Aug. 1880 (JMBl. S. 318).

## § 384.

Der Beschwerdeführer hat die Erklärung abzugeben, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage (Revisionsanträge), und die Anträge zu begründen.

Aus der Begründung muß hervorgehen, ob das Urtheil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Thatsachen angegeben werden.

Antrag auf Freisprechung gehört nicht zu den Revisionsanträgen. Wie zu erkennen, unterliegt allein der Prüfung des Revisionsgerichts und ist unabhängig von den Anträgen. RU. v. 16. Nov. 1880; E. III, 43. — Ungenügend Revisionsbegründung, wenn darauf beschränkt, das Urtheil werde „wegen Verletzung von Rechtsnormen über das Verfahren, wie auch wegen Verletzung anderer Rechtsnormen" angefochten. RBeschl. v. 12. Dez. 1881; R. III, 792. — Was ist als prozessuale Beschwerde anzusehen? Vgl. RU. v. 20. Nov. 1880; R. II, 543.

## § 385.

Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird, anzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen.

1) Zu Abs. 1. Die Frist beginnt mit der Zustellung einer Ausfertigung oder beglaubigten Abschrift des Urtheils an den Angeklagten. Zustellung einer einfachen Abschrift wirkungslos. Auf die Zustellung kann der Angeklagte wirksam nicht verzichten. RU. v. 5. Dez. 1879; R. I, 118. — Erfolgt die Zustellung der Urtheilsausfertigung an den Angeklagten mit der Folge der Eröffnung der Frist für die Revisionsanträge auch dann gültig, wenn Jener einen Vertheidiger zur Entgegennahme bei der Revisionseinlegung bevollmächtigt hat? Bejaht in RBeschl. v. 10. März 1882; E. VI, 93. Vgl. dazu auch RBeschl. v. 20. Nov. 1882; R. IV, 830. — Revisionsanträge, welche am letzten Tage nach Ablauf der Bureauzeit an den zur Empfangnahme der für die Gerichtsschreiberei bestimmten Schriftstücke als ermächtigt anzusehenden Gerichtsdiener übergeben wurden, sind noch als rechtzeitig gestellt zu erachten nach RU. v. 6. Dez. 1880; R. II, 613. Ein anderer RB. v. 21. Okt. 1880, R. II, 369 erachtete durch die Ueberreichung der Revisionsanträge Nachts 11½ Uhr in der Privatwohnung des Gerichtsschreibers der Vorschrift der Anbringung bei Gericht als nicht entsprochen.

2) Revisionsbegründung durch Telegramm unwirksam. RU. v. 13. Febr. 1880, v. 5. April 1881; E. I, 262; R. I, 353; III, 201. — Gerichtsschreiber hat die Revisionsbegründung zu Protocoll niederzuschreiben. Bloße Verweisung im Protocoll auf die vom Beschwerdeführer verfaßte und überreichte Rechtfertigungsschrift ungenügend. RU. v. 8. Sept. 1880, v. 17. Sept. 1880, v. 19. Okt. 1880, v. 30. Nov. 1880, v. 23. Febr. 1881; E. II, 358, 444; IV, 7; R. II, 172, 215, 587. — Der die Revisionsschrift unterzeichnende Vertheidiger bedarf keiner Legitimation: RU. v. 13. Jan. 1881; E. III, 222. — Dagegen fordert für einen Rechtsanwalt, welcher nicht Vertheidiger war, eine Vollmacht des Beschwerdeführers ein RU. v. 8. März 1882; E. VI, 82; R. IV, 236. — Beistand dem Vertheidiger nicht gleichstehend: RBeschl. v. 30. Dez. 1882; E. VII, 403. — Ist der Angeklagte selbst Rechtsanwalt, so genügt seine eigene Unterschrift nach RBeschl. v. 29. Aug. 1882; R. IV, 695. — Wenn der Verurtheilte nicht verhaftet ist, kann er die Revisionsbegründung nur zu Protocoll geben bei dem Gerichtsschreiber an dem Gerichte, dessen Urtheil angefochten wird: RU. v. 16. Febr. 1881; R. III, 50. In gleichem Sinne RBeschl. v. 16. Sept. 1882; E. VII, 174. — Formvorschriften für die Einlegung oder Begründung Seitens Verhafteter gibt Bayr. JME. v. 12. Aug. 1880 (JMBl. S. 319).

## § 386.

Ist die Revision verspätet eingelegt, oder sind die Revisionsanträge nicht rechtzeitig oder nicht in der im § 385 Absatz 2 vorgeschriebenen Form angebracht worden, so hat das Gericht, dessen Urtheil angefochten wird, das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Revisionsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Revisionsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

1) Abs. 1 spricht nur von der Verletzung der Form im Falle des § 385 Abs. 2. Wegen unzulässiger Form der Einlegung (§ 381) kann nur das Revisionsgericht die Revision verwerfen: RBeschl. v. 24. Jan. 1880; R. I, 266.

2) Den Antrag nach Abs. 2 kann der Staatsanwalt zu Gunsten des Angeklagten nicht stellen: RBeschl. v. 21. Dez. 1882; R. IV, 889.

3) Gebühren: GKG. § 66; im Verfahren auf erhobene Privatklage GKG. § 71 Ziff. 1.

## § 387.

Ist die Revision rechtzeitig eingelegt, und sind die Revisionsanträge rechtzeitig und in der vorgeschriebenen Form angebracht, so ist die Revisionsschrift dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine schriftliche Gegenerklärung einzureichen. Der Angeklagte kann letztere auch zu Protokoll des Gerichtsschreibers abgeben.

Nach Eingang der Gegenerklärung oder nach Ablauf der Frist erfolgt durch die Staatsanwaltschaft die Einsendung der Akten an das Revisionsgericht.

Ueber die Einsendung der Akten zum Reichsgericht, beziehungsweise zur Reichsanwaltschaft, dann über die Beschaffenheit der mitvorzulegenden Urtheile und Protocolle vgl. die eingehenden formellen Vorschriften in der Bayr. Just.Min.Entschl. v. 12. Aug. 1880 (JMBl. S. 317).

## § 388.

Findet das Gericht, an welches die Einsendung der Akten erfolgt ist, daß die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts gehöre, so hat es durch Beschluß seine Unzuständigkeit auszusprechen.

Dieser Beschluß, in welchem das zuständige Revisionsgericht zu bezeichnen ist, unterliegt einer Anfechtung nicht und ist für das in demselben bezeichnete Gericht bindend.

Die Abgabe der Akten erfolgt durch die Staatsanwaltschaft.

## § 389.

Erachtet das Revisionsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Revision oder diejenigen über die Anbringung

der Revisionsanträge nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen.

Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

1) Zu Abs. 1. Diese Verwerfung kann Seitens des Reichsgerichts auch dann geschehen, wenn keine Revisionsanträge und Begründung (StPO. § 376, 384) angebracht sind. RBeschl. v. 8. Dez. 1879; E. I, 257; R. I, 126. — Schriftliche Revisionseinlegung, welcher die Unterschrift fehlt, nicht zu berücksichtigen. RBeschl. v. 9. Nov. 1880; R. II, 484.

2) Gebühren: GKG. § 66; im Verfahren auf erhobene Privatklage: GKG. § 71 Ziff. 1.

## § 390.

Der Angeklagte oder auf dessen Verlangen der Vertheidiger ist von dem Tage der Hauptverhandlung zu benachrichtigen. Der Angeklagte kann in dieser erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Der nicht auf freiem Fuße befindliche Angeklagte hat keinen Anspruch auf Anwesenheit.

## § 391.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Vortrage eines Berichterstatters.

Hierauf werden die Staatsanwaltschaft sowie der Angeklagte und sein Vertheidiger mit ihren Ausführungen und Anträgen, und zwar der Beschwerdeführer zuerst, gehört. Dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

## § 392.

Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die gestellten Revisionsanträge und, insoweit die Revision auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur diejenigen Thatsachen, welche bei Anbringung der Revisionsanträge bezeichnet worden sind.

Eine weitere Begründung der Revisionsanträge, als die im § 384 Abs. 2 vorgeschriebene, ist nicht erforderlich und, wenn sie unrichtig ist, unschädlich.

Hat der Revisionsrichter darüber zu entscheiden, ob der Instanzrichter eine das Verfahren bestimmende Vorschrift beobachtet hat, so ist er durch Feststellungen des Instanzrichters nicht gebunden, sondern in der Würdigung der thatsächlichen Voraussetzungen für die in Frage stehende Prozeßregel grundsätzlich frei, soweit nicht erkennbar das freie Ermessen des Instanzrichters entscheiden soll. RU. v. 13. Juli 1881; E. IV, 388. — Inwieweit wird das Revisionsgericht in Prüfung und Aburtheilung der Sache durch die von dem Beschwerdeführer gestellten Revisionsanträge beschränkt? RU. v. 2. Dez. 1881; E. V, 186.

## § 393.

Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urtheil aufzuheben.

Gleichzeitig sind die dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben, sofern sie durch die Gesetzesverletzung betroffen werden, wegen deren die Aufhebung des Urtheils erfolgt.

In welchem Umfange kann nach Aufhebung eines Urtheils nebst der ihm zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellung das Gericht, an welches die Sache zurückverwiesen wurde, diese seiner Würdignng unterziehen? RU. v. 17. Okt. 1881; E. V, 134; R. III, 627. — Wird ein Strafurtheil wegen unvollständiger thatsächlicher Feststellung aufgehoben, so hat die Beweisaufnahme in der neuen Verhandlung den gesammten Thatbestand zu umfassen und darf nicht auf den früher unvollständig gebliebenen Theil beschränkt werden: RU. v. 13. Mai 1880; R. I, 767. — Wenn ein Urtheil wegen eines Mangels in dem zur Feststellung der Schuldfrage führenden Verfahren aufgehoben worden war, dann das neue Verfahren und die darauf gestützte Feststellung sich auf das mangelhaft Befundene beschränkte, andere zur Feststellung der Schuldfrage erforderliche Thatumstände aber den früheren Feststellungen entnommen wurden, so begründet dies die Aufhebung auch des neueren Urtheils: RU. v. 30. Juni 1880; E. II, 289; R. II, 137. — Daß nach erfolgter Auf-

hebung des Urtheils und der demselben zu Grunde liegenden Feststellung zufolge wider dasselbe erhobener Revision des Angeklagten, früher von den Geschworenen verneinte Theilbestände der Fragestellung nicht wieder in die Fragen aufgenommen werden könnten, erörterte für einen Fall des betrügerischen Bankerotts ein RU. v. 3. Nov. 1880; R. II, 437. — Wie weit hat die Erneuerung der Verhandlung sich zu erstrecken, wenn das Revisionsgericht die dem aufgehobenen Urtheil zu Grunde liegenden Feststellungen nicht mit aufgehoben hat: RU. v. 7. Febr. 1881; E. III, 319; R. III, 14. Welche Bedeutung hat überhaupt eine solche Aufrechthaltung früherer Feststellungen? Ist bei der erneuten Verhandlung über derartige Feststellungen noch eine erneute Beweiserhebung zulässig? RU. v. 3. Nov. 1882; E. VII, 176. — Die aufrecht erhalten gebliebene thatsächliche Feststellung eines aufgehobenen Urtheils ist der neuen Entscheidung selbst dann zu Grunde zu legen, wenn der Instanzrichter in Folge einer neuen Beweisaufnahme zu einer anderen thatsächlichen Beurtheilung gelangt, nach RU. v. 29. Okt. 1881; R. III, 561. — Freiheit der Bewegung des Gerichts gegenüber der Aufrechthaltung der einem aufgehobenen Urtheile zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen in Bezug auf Strafausmessungsgründe: RU. v. 7. Febr. 1881; E. III, 319; R. III, 14. — Durch revisorische Aufhebung der Gesammtstrafe und der Feststellung bezüglich Eines von mehreren Vergehen werden die wegen der übrigen Vergehen ausgesetzten Einzelstrafen nicht beseitigt: RU. v. 23. April 1881; E. IV, 140.

## § 394.

Erfolgt die Aufhebung des Urtheils nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf die dem Urtheile zu Grunde liegenden Feststellungen, so hat das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, sofern ohne weitere thatsächliche Erörterungen nur auf Freisprechung oder auf Einstellung oder auf eine absolut bestimmte Strafe zu erkennen ist, oder das Revisionsgericht in Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft die gesetzlich niedrigste Strafe für angemessen erachtet.

In anderen Fällen ist die Sache zur anderweiten Ver=

handlung und Entscheidung an das Gericht, dessen Urtheil aufgehoben ist, oder an ein, demselben Bundesstaate angehöriges, benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückzuverweisen.

Die Zurückverweisung kann an ein Gericht niederer Ordnung erfolgen, wenn die noch in Frage kommende strafbare Handlung zu dessen Zuständigkeit gehört.

Auf die vom Staatsanwalt beantragte niedrigste Strafe selbst zu erkennen, ist das Reichsgericht behindert, wenn es zu diesem Behufe zuvor „mildernde Umstände" feststellen müßte: RU. v. 19. Okt. 1880; E. II, 354; R. II, 353. — Keine Gesetzesverletzung, wenn nach Rückverweisung der Sache an dasselbe Gericht eine andere Strafkammer urtheilt: RU. v. 9. April 1881; R. III, 216.

## § 395.

Wird ein Urtheil aufgehoben, weil das Gericht der vorigen Instanz sich mit Unrecht für zuständig erachtet hat, so verweist das Revisionsgericht gleichzeitig die Sache an das zuständige Gericht.

## § 396.

Die Verkündung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe des § 267.

## § 397.

Erfolgt zu Gunsten eines Angeklagten die Aufhebung des Urtheils wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Strafgesetzes, und erstreckt sich das Urtheil, soweit es aufgehoben wird, noch auf andere Angeklagte, welche die Revision nicht eingelegt haben, so ist zu erkennen, als ob sie gleichfalls die Revision eingelegt hätten.

Findet dies auch auf Fälle Anwendung, deren gemeinschaftliche Aburtheilung nicht auf einem Zusammenhange aus StPO. § 3, sondern aus StPO. § 236 beruht? Verneint in einem concreten Falle nach RU. v. 5. Mai 1882; E. VI, 257; R. IV, 431.

## § 398.

Das Gericht, an welches die Sache zur anderweiten Ver-

handlung und Entscheidung verwiesen ist, hat die rechtliche Beurtheilung, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grund gelegt ist, auch seiner Entscheidung zu Grund zu legen.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe, als die in dem ersteren erkannte, nicht verhängen.

1) Zu Abs. 1. Ist hiedurch auch das Revisionsgericht, welches über eine Revision gegen das neuerliche Urtheil zu entscheiden hat, an die der ersten Urtheilsaufhebung zu Grunde gelegte rechtliche Beurtheilung gebunden? Insbesondere auch dann, wenn das erste aufhebende Revisionsurtheil von einem Oberlandesgerichte ertheilt worden, zur Entscheidung über die neuerliche Revision aber das Reichsgericht zuständig ist? Bejaht mit RU. v. 1. April 1882, v. 24. Mai 1882; E. VI, 358; R. IV, 300, 506.

2) Zu Abs. 2. Wurde auf Revision des Angeklagten das Urtheil mit den zu Grunde gelegten thatsächlichen Feststellungen aufgehoben, so findet die neue Verhandlung auf Grund des früheren Eröffnungsbeschlusses statt und kann die That schwerer qualificirt, nur nicht schwerer bestraft werden, nach RU. v. 17. Okt. 1881; E. V, 134; R. III, 627. — Gegenüber einem Urtheile mit Gesammtstrafe gilt diese als die „erkannte". Es darf daher in dem neueren Urtheile keine höhere Gesammtstrafe ausgesprochen werden. In Bezug auf Bemessung der Einzelstrafen ist der Richter nicht gebunden: RU. v. 12. Juli 1880; E. II, 202; R. II, 186. — Wurde ein Urtheil wegen concurrirender Reate aufgehoben, weil nur eine Strafthat vorliege, so kann der Richter im neuen Urtheil für Letztere auf dieselbe Strafe erkennen, wie früher wegen der als concurrirend betrachteten Reate: RU. v. 22. Sept. 1880; R. II, 239. — Hatte beim aufgehobenen Urtheile Anrechnung der Untersuchungshaft stattgefunden, so darf in dem neueren Urtheile nicht auf die frühere Strafe ohne solche Anrechnung erkannt werden: RU. v. 4. Dez. 1880; R. II, 602.

## Viertes Buch.

# Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

### § 399.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;

4) wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;

5) wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

Zu Ziffer 5 vgl. RU. v. 12. Okt. 1880; E. II, 323; R. II, 315.

## § 400.

Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

## § 401.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

## § 402.

Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:

1) wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;
2) wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;
3) wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;
4) wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

Wer wegen fahrlässiger Brandstiftung bestraft wurde, kann nicht mehr beim Hervortreten neuer Beweismittel wegen vorsätzlicher Brandstiftuug verfolgt werden, nach RU. v. 16. Okt. 1880; R. II, 341. — War Jemand wegen Mords angeklagt und wurde wegen Todtschlags verurtheilt, so kann nicht gegen ihn auf Grund eigenen Geständnisses das Verfahren wegen Mords zu seinen Ungunsten wieder aufgenommen werden: RU. v. 5. März 1881; E. III, 399; R. III, 118.

## § 403.

Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.

## § 404.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung

eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

§ 405.

Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

S. Bem. zu § 338. Vgl. hieher außer den §§ 338 fg. auch den § 324.

§ 406.

In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den im § 401 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

§ 407.

Ueber die Zulassung des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet das Gericht, dessen Urtheil mit dem Antrag angefochten wird. Wird ein in der Revisionsinstanz erlassenes Urtheil aus anderen Gründen als auf Grund des § 399 Nr. 3 oder des § 402 Nr. 3 angefochten, so entscheidet das Gericht, gegen dessen Urtheil die Revision eingelegt war.

Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung.

§ 408.

Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so ist der Antrag als unzuläßig zu verwerfen.

Anderenfalls ist derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zuzustellen.

Zu Abs. 1: Gebühren: GKG. § 66; im Verfahren auf erhobene Privatklage: GKG. § 71 Ziff. 1.

## § 409.

Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.

Dem Ermessen des Gerichts bleibt es überlassen, ob die Zeugen und Sachverständigen eidlich vernommen werden sollen.

Hinsichtlich der Berechtigung der Betheiligten zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme kommen die für die Voruntersuchung gegebenen Vorschriften zur Anwendung.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Zu Abs. 1. Gebühren: GKG. § 67 Abs. 1, bei Privatklage § 71.

## § 410.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen des § 399 Nr. 1, 2 oder des § 402 Nr. 1, 2 nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

Zu Abs. 1 vgl. betreffs Gebühren: GKG. § 67; für das Verfahren auf Privatklage: GKG. § 71 Ziff. 2; zu Abs. 2: GKG. § 77. — Der frühere Eröffnungsbeschluß liegt auch dem erneuten Verfahren zu Grund und muß verlesen werden. Die Verlesung des Beschlusses über Wiederaufnahme des Verfahrens ist zweckmäßig, aber

nicht unerläßlich. RU. v. 23. Sept. 1881; R. III, 521. — Verlesung des ursprünglichen Strafurtheils nicht ausgeschlossen: RU. v. 19. Jan. 1882; E. V, 430.

## § 411.

Ist der Verurtheilte bereits verstorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.

Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

Zu Abs. 1. Gebühren: GKG. § 67; im Verfahren auf erhobene Privatklage: GKG. § 71 Ziff. 2.

## § 412.

Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

„Beschwerde": GKG. § 67 Abs. 2; bei Privatklagen: GKG. § 71 Ziff. 3.

## § 413.

In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der im § 340 bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen.

An den unangefochten gebliebenen Wiederaufnahmsbeschluß ist in Bezug auf Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht gebunden. Dasselbe hat daher jedenfalls durch Eintritt in die Verhandlung und Beweisaufnahme den Straffall neuerdings zu erledigen. RU. v. 30. Juni 1881; E. IV, 402; R. III, 447. — In dem wiederaufgenommenen Verfahren hat sich auch das Gericht nicht auf die Erörterung zu beschränken, ob die der früheren Entscheidung zu Grund gelegten Thatsachen bestätigt werden, sondern im vollen Umfange nach dem Beweismaterial zu untersuchen und urtheilen, ob und inwieweit eine strafbare Handlung vorliegt: RU. v. 12. Okt. 1880; E. II, 323; R. II, 316. — Auch ohne veränderte thatsächliche Feststellung kann das Gericht ein von dem früheren Urtheile abweichendes Urtheil erlassen: RU. v. 4. Dez. 1882; R. IV, 869.

---

# Fünftes Buch.

# Betheiligung des Verletzten bei dem Verfahren.

## Erster Abschnitt.

### Privatklage.

### § 414.

Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden.

Strafantrag und Privatklage sind wohl zu unterscheiden. Absch. I behandelt die sog. primäre Privatklage. Die im BE.

aufgenommene subsidiäre Privatklage wurde in der RC. gänzlich beseitigt.

Bezüglich der unter Abs. 1 treffenden Fälle vgl. StGB. §§ 185—187, 189, 194—196, ferner § 232 mit § 223 und 230 Abs. 1. — Besetzung der landgerichtlichen Strafkammer: GVG. § 77.

Zu Abs. 2 vgl. StGB. § 65, 189, 195, 196, 232.

Zu Abs. 3 vgl. in Bezug auf die Vertretung Geisteskranker und Taubstummer auch StGB. § 65, dann hinsichtlich der Vertretung von Corporationen ꝛc. CPO. § 50, 51, 157 Abs. 2.

Gebühren: GKG. § 70 fg., § 83 fg., mit Nov. v. 29. Juni 1881, Art. 1 Ziff. 15.

## § 415.

Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Anderen unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

Ueber das Verhältniß mehrerer zur Privatklage Berechtigter zu einander, sowie über das Verhälniß der öffentlichen Klage zur Privatklage vgl. RU. v. 25. Febr. 1881, v. 22. April 1881; E. III, 362; R. III, 74, 240. — Einstellung des Verfahrens wegen mangelnden Strafantrags hindert nicht eine neue Verfolgung auf Antrag eines anderen Antragsberechtigten, nach RU. v. 13. Juli 1881; R. III, 479.

## § 416.

Die öffentliche Klage wird wegen der im § 414 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

1) Die Erhebung der öffentlichen Klage kann im öffentlichen Interesse liegen mit Rücksicht auf die Persönlichkeit des Beschuldigten oder des Verletzten, wegen der Modalitäten der Verübung und des eingetretenen Erfolgs, wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ruhe durch häufiges Vorkommen von Reaten der fraglichen Art u. dgl.

2) Oeffentliche Klage wegen Beleidigung durch den Strafantrag, soweit erforderlich, bedingt. Nichtfortsetzung des Verfahrens bei rechtzeitiger Zurücknahme des Antrags. RU. v. 14. April 1880; R. I, 601. — Dem Privatkläger läuft für die Erhebung der Privatklage als solche keine besondere Frist (abgesehen von der allgemeinen Verjährung der Strafverfolgung), wenn und nachdem er den Strafantrag innerhalb drei Monaten bei der Staatsanwaltschaft gestellt hat, soferne auch diese die Uebernahme der Strafverfolgung abgelehnt hat. RU. v. 4. März 1881; E. III, 373.

## § 417.

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet; es ist ihr jedoch der zur Hauptverhandlung bestimmte Termin bekannt zu machen.

Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen, welche im zweiten Abschnitte dieses Buchs für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegeben sind.

Erhält der Privatkläger im Falle Uebernahme der Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft, kraft dieser Uebernahme, ohne Anschlußerklärung die Rechte des Nebenklägers? Bejaht in RU. v. 19. Jan. 1883; E. VII, 437. — Hat der zu Strafe verurtheilte Angeklagte, gegen welchen der Verletzte ursprünglich als Privatkläger auftrat, später aber der Staatsanwalt die Verfolgung übernahm,

dem dann als Nebenkläger zugelassenen Verletzten die ihm erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten? RU. v. 27. April 1882; E. VI, 237.

## § 418.

Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

## § 419.

Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Kostenpunkt: StPO. § 503; GKG. § 70 fg., 83 fg. nebst Nov. v. 29. Juni 1881; RGBl. S. 181.

Aus der CPO. sind namentlich folgende Bestimmungen hervorzuheben:

a. in Bezug auf Sicherheitsleistung:

§ 102.

Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

1) wenn nach den Gesetzen des Staats, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistun nicht verpflichtet ist;

2) ..........................................................................

3) bei Widerklagen;

4) ..............................................................................

5) ..............................................................................

§ 103.

Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 104.

Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung ist derjenige Betrag der Prozeßkosten zu Grunde zu legen, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ergibt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

§ 105.

Das Gericht hat dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist zu bestimmen, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist ist auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen zu erklären oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe zu verwerfen.

b. in Bezug auf Armenrecht:

§ 106.

Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 107.

Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

1) die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Ge-

bühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;

2) die Befreiung von der Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten;
3) das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

§ 108.

Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

§ 109.

Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgericht anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuche ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei, sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

§ 110.

Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

In der höheren Instanz bedarf es des Nachweises des Unvermögens nicht, wenn das Armenrecht in der vorherigen Instanz bewilligt war. Hat der Gegner das Rechtsmittel eingelegt, so ist in der höheren Instanz nicht zu prüfen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung der Partei muthwillig oder aussichtslos erscheint.

§ 111.

Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die

einstweilige Befreiung von den im § 107 Nr. 1 bezeichneten Kosten zur Folge.

§ 112.

Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergiebt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 113.

Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

§ 114.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist.

§ 115.

Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

§ 116.

Die zum Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurtheilt worden ist.

§ 117.

Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene

Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

§ 118.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde statt.

## § 420.

Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im § 196 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung zu bezeichnenden Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

1) „Beleidigungen" = wörtliche und thätliche Beleidigungen. § 420 gilt aber nicht für die mittels Privatklage verfolgbaren Körperverletzungen.

2) Kann der Staatsanwalt mit der öffentlichen Klage eintreten, wenn auch der erhobenen Privatklage das nöthige Sühneversuchszeugniß nicht oder nicht in gehöriger Form beilag? RU. v. 4. März 1881; E. III, 373.

## § 421.

Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß den im § 198 Abs. 1 bezeichneten Erfordernissen entsprechen. Mit der Anklageschrift sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

## § 422.

Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit.

§ 423.

Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

Gebühren: GKG. § 71 Ziff. 5.

§ 424.

Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

Zu Abs. 1. Bezüglich der Kosten bei Verwerfung einer Beschwerde über Zurückweisung einer Privatklage s. GKG. § 71 Ziff. 6.

§ 425.

Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

§ 426.

Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

§ 427.

In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

Die Bestimmung des § 139 findet auf den Anwalt des Klägers wie auf den des Angeklagten Anwendung.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

§ 428.

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge (§ 257) in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

Schließt sich an das StGB. §§ 198 und 232. — Wie verhält sich § 428 zu StGB. § 198? RU. v. 17. Okt. 1881, E. V, 134; R. III, 628. — Widerklage findet nicht statt, wenn eine Körperverletzung mit öffentlicher Klage verfolgt wird: RU. v. 17. Okt. 1881; E. V, 134; R. III, 628. — S. auch betreffs der Gebühren: GKG. § 70 nebst Nov. v. 29. Juni 1881 Art. 1 Nr. 15.

§ 429.

Findet das Gericht nach verhandelter Sache, daß die für festgestellt zu erachtenden Thatsachen eine solche strafbare Hand-

lung darstellen, auf welche das in diesem Abschnitte vorgeschriebene Verfahren keine Anwendung erleidet, so hat es durch Urtheil, welches diese Thatsachen hervorheben muß, die Einstellung des Verfahrens auszusprechen.

Die Verhandlungen sind in diesem Falle der Staatsanwaltschaft mitzutheilen.

## § 430.

Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen des § 402. Die Bestimmung des § 343 findet auf das Rechtsmittel des Privatklägers Anwendung.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

Die in den §§ 361, 362, 387 angeordnete Vorlage und Einsendung der Akten erfolgt wie im Verfahren auf erhobene öffentliche Klage an und durch die Staatsanwaltschaft. Die Zustellung der Berufungs- und Revisionsschriften an den Gegner des Beschwerdeführers wird durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

## § 431.

Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhand-

lung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des § 343 sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen beanspruchen.

Vgl. StGB. § 194 mit § 64, aber auch § 232 Abs. 2, woselbst die Zurücknahme des bloßen Antrags (vgl. Bem. zu § 414) beschränkt ist. Letzteres behält seine Bedeutung für die Frage der Zulässigkeit der öffentlichen Klage. Vgl. §§ 416, 417. — Gebühren: GKG. §§ 70, 72 nebst Nov. v. 29. Juni 1881 Art. 1 Nr. 15.

## § 432.

Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

## § 433.

Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

§ 434.

Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

## Zweiter Abschnitt.

### Nebenklage.

§ 435.

Wer nach Maßgabe der Bestimmung des § 414 als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 170) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

Steht, wenn eine mit Privatklage verfolgbare Beleidigung oder Körperverletzung mit einem Reate anderer Art ideell concurrirt, dem Verletzten das Recht zu, sich der wegen des concurrirenden Reats erhobenen öffentlichen Klage anzuschließen? RU. v. 19. Jan. 1883; E. VII, 437. — Erhält der Privatkläger, wenn nach erhobener Privatklage der Staatsanwalt die Verfolgung übernommen hat (§ 417), kraft dieser Uebernahme ohne Anschlußerklärung die Rechte eines Nebenklägers? Bejaht in RU. v. 19. Januar 1883; E. VII, 437.

§ 436.

Die Anschlußerklärung ist bei dem Gerichte schriftlich einzureichen.

Das letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers

zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

Genügt zur Anschlußerklärung die schriftliche Anmeldung eines Rechtsmittels Seitens der zur Nebenklage Berechtigten? Bejaht im RU. v. 13. Jan. 1882, E. V, 334; R. IV, 42. — Kann eine bei Einlegung des Rechtsmittels zu Protocoll des Gerichtsschreibers erklärte, aber vom Nebenkläger unterschriebene Anschlußerklärung die § 436 Abs. 1 vorgeschriebene schriftliche Form ersetzen? Bejaht für gedachte Modalitäten in RBeschl. v. 23. März 1882; E. VI, 139; R. IV, 274. Abweichend für die Frage im Allgemeinen RU. v. 31. März 1880; E. I, 285; R. I, 520. — Wenn ein zur Nebenklage Berechtigter den Anschluß behufs Einlegung eines Rechtsmittels erklärt, so hat das für Letzteres zuständige Gericht über die Berechtigung zum Anschluß zu entscheiden. RBeschl. v. 23. März 1882; E. VI, 139; R. IV, 274.

## § 437.

Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers.

An den Erklärungen über Annahme oder Ablehnung der Geschworenen nimmt der Nebenkläger nicht Theil.

Wie ist die Ladung des Nebenklägers zur Hauptverhandlung zu bewirken? RU. v. 9. Nov. 1882; E. VII, 220. — Kann der Nebenkläger als Zeuge vernommen und vereidigt werden? Der erste Strafsenat des Reichsgerichts hatte die Frage durch U. v. 8. Juli 1880, R. II, 174 verneint. Mit einem Plenarurtheil der vereinigten Strafsenate v. 25. Okt. 1880, E. II, 384; R. II, 381 wurde sie später bejaht. — Wird der Nebenkläger als Zeuge vernommen, so muß er auch als solcher beeidigt werden: RU. v. 20. Nov. 1880; E. III, 47. — Das in StPO. § 503 Abs. 1 dem Privatkläger gewährte Recht auf Ersatz von Auslagen steht auch dem Nebenkläger zu: RU. vom 27. April 1882; R. IV, 388.

## § 438.

Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

§ 439.

Entscheidungen, welche schon vor dem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an den Nebenkläger.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

§ 440.

Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen, so wird das Urtheil dem ersteren zugestellt.

Gilt es als Zurücknahme der Nebenklage, wenn der Nebenkläger in der Hauptverhandlung I. Instanz weder erscheint, noch durch einen Anwalt vertreten ist? Verneint in RU. v. 5. Januar 1883; E. VII, 376. — Ueber den Umfang obiger Vorschrift, insbesondere in Ansehung des Begriffs „Hauptverhandlung" und gegenüber theilweiser Anwesenheit vgl. RU. v. 11. Febr. 1882, E. VI, 28.

§ 441.

Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

Gebühren: GKG. § 74. — Beginnt die Frist zur Einlegung der Revision für den nicht anwesend und nicht vertreten gewesenen Nebenkläger mit Verkündung oder Zustellung des Urtheils (§ 440)? Letzteres angenommen im RU. v. 11. Febr. 1882; E. VI, 28; R. IV, 155. — Der Nebenkläger kann zum Kostenpunkt allein und ohne die Entscheidung in der Hauptsache anzugreifen, Revision einlegen: RU.

v. 27. April 1882; R. IV, 388. — Vgl. auch gegenüber StPO. § 501 das RU. v. 2. Nov. 1882; E. VII, 233.

## § 442.

Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

Ausdrücklicher Widerruf: RU. v. 3. Jan. 1883; E. VII, 378.

## § 443.

Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach den Bestimmungen der §§ 435—442 als Nebenkläger anzuschließen, steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

I. „Buße" steht hier in demselben Sinne, wie im StGB. §§ 188, 231 und in den weiter einschlägigen Strafgesetzen. Die gesetzlichen Fälle einer Buße sind dermalen:

1) §§ 188 und 231 des StGB. (Beleidigung und Körperverletzung),
2) §§ 18, 43 und 45 des RG. vom 11. Juni 1870, betr. das Urheberrecht an Schriftwerken 2c.,
3) § 15 des RG. vom 30. Nov. 1874 über Markenschutz,
4) § 16 des RG. vom 9. Januar 1876 über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste,
5) § 9 des RG. vom 10. Januar 1876 über den Schutz der Photographien,
6) § 14 des RG. vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen,
7) § 36 des Reichspatentgesetzes vom 25. Mai 1877.

II. Ist die Erklärung des Anschlusses als Nebenkläger Seitens des zum Verlangen einer Buße Berechtigten ohne wirkliches Begehren einer Buße (§ 444 Abs. 1) und in diesem Falle (vgl. § 444) auch nach Verkündung des Urtheils I. Instanz zulässig? Bejaht im RU. v. 13. Jan. 1882; E. V, 335. — Steht im Falle, wenn wegen Körperverletzung eine Verurtheilung erfolgt, der Antrag des Nebenklägers auf Buße aber abgewiesen ist, dem Nebenkläger, bei rechtskräftiger Entscheidung hinsichtlich der Strafe, die Befugniß zu, gegen

jene Abweisung betreffs der Buße allein Revision einzulegen? Bejaht im RU. vom 1. Juli 1882; E. VII, 12; R. IV, 662. — Der in StPO. § 503 Abs. 1 begründete Ersatzanspruch des Nebenklägers (vgl. Bem. zu § 437), im Falle der Verurtheilung des Privatbeklagten, wird durch die Abweisung des Antrages auf Buße nicht ausgeschlossen: RU. vom 27. April 1882; R. IV, 388.

III. Die im PE. § 322 fg. und im BCE. § 328 fg. enthalten gewesenen Bestimmungen über den Anschluß des Verletzten als Civilkläger, d. h. über die Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche, welche unmittelbar aus einer strafbaren Handlung entstanden und gegen den Angeklagten gerichtet sind (und nicht in Gestalt einer Buße verfolgt werden), vor dem Strafrichter im Wege des sog. Adhäsionsverfahrens, sind schon im BE. wieder gestrichen worden. Auch die RC. hat solche Bestimmungen abgelehnt (RCProt. S. 685). Eine Civiladhäsion ist sonach im inneren Bereiche der Geltung der Strafprozeßordnung reichsrechtlich ausgeschlossen. Nach Landesrecht kann dieselbe noch vorkommen, jedoch nur in denjenigen Richtungen, in welchen nach § 3 des EG. (vgl. mit § 13 des GVG.) landesrechtlich überhaupt ein besonderes Verfahren (vor den ordentlichen oder vor besonderen Gerichten) vorgezeichnet werden darf, also namentlich in Bezug auf Forststrafsachen (Holzdiebstahl). Mot. zu § 374 des BE.

## § 444.

Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

Ueber das Verhältniß des Abs. 1 zu § 443 Abs. 1 vgl. das bei letzterer Stelle citirte RU. v. 13. Jan. 1882; E. V, 335. — Strafrichterliche Unterlassung der Entscheidung über die Buße, wenn die Hauptsache, nicht aber der Nebenpunkt betreffs der Buße spruchreif

erscheinen: RU. v. 3. März 1882; R. IV, 223. — Gilt es als Zurücknahme der Nebenklage, wenn der Nebenkläger in der Hauptverhandlung I. Instanz weder erscheint, noch anwaltschaftlich vertreten ist? Vgl. § 440 und das dortselbst angeführte RU. v. 5. Jan. 1883, E. VII, 376. — Erneuerung des zurückgenommenen Antrags, wenn die Nebenklage der gesetzlichen Form entbehrte: RU. v. 31. März 1880; E. I, 285.

## § 445.

Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

Aenderung des Antrags betreffs des Betrags bis zur Verkündung des Urtheils I. Instanz: RU. v. 28. Sept. 1881; R. III, 545. — Ablehnung des Antrags auf Buße (wegen unbefugter Aufführung eines dramatischen Werks) darf nicht lediglich deshalb erfolgen, weil die Höhe des Schadens nicht habe zuverlässig festgestellt werden können, nach RU. v. 20. Juni 1882, R. IV, 590.

## § 446.

Die Bestimmungen der §§ 444, 445 finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.

Sechstes Buch.

# Besondere Arten des Verfahrens.

## Erster Abschnitt.

### Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

§ 447.

In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im § 27 Nr. 3—8 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

1) „In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen." Die Mot. zu dem correspondirenden, und in diesem Punkte gleichlautenden § 375 des BE. citiren hieher nur den § 14 des BE. des GVG., jetzt § 27 Nr. 1 und 2 des GVG., nicht auch den § 16 dess. BE., welchem der § 29 des GVG. entspricht. — Die in obigem

§ 447 erwähnten Ausnahmen sind die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht, dann Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Sachbeschädigung, endlich die Begünstigung und Hehlerei bei einer zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Handlung.

2) Die Zulässigkeit des Strafbefehls ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Beschuldigte verhaftet, oder festgenommen oder vorgeführt ist. Mot. zu § 375 des BE. RKProt. S. 1059.

3) Abs. 2 sagt: „Darf keine .... festgesetzt werden.“ Daß eine höhere gesetzlich angedroht ist, schließt an sich die Erlassung eines Strafbefehls nicht aus.

## § 448.

Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

## § 449.

Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

Die Beifügung noch anderer als der hiernach nothwendigen Angaben, wie z. B. die Bezeichnung der Kasse, bei welcher gezahlt werden kann, ist nicht ausgeschlossen. RKProt. S. 695. Der Einspruch hat nicht die Natur eines Rechtsmittels. Er ist ein Antrag auf nachträgliches rechtliches Gehör. Mot. zu § 375 des BE.

## § 450.

Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Gebühren: GKG. § 63. — Begründet ein Strafbefehl die Anwendung des Grundsatzes ne bis in idem für eine neue Strafverfolgung unter schwererem rechtlichen Gesichtspunkte, z. B. wegen Tödtung gegenüber Strafbefehl nach StGB. § 367 Ziff. 8? RU. v. 2. Juni 1881; E. IV, 243; R. III, 367.

## § 451.

Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthaltenen Ausspruch nicht gebunden.

1) Abs. 1 enthält Ausnahme von dem Prinzip des § 154. Die Worte „bis zum Beginne derselben" gehören zu beiden Alternativen. Vgl. BE. § 379, Mot. dazu.

2) Die Vertretungsbefugniß nach Abs. 2 fällt weg, wenn der Angeklagte sich in Haft befindet. Vgl. Mot. zu § 379 des BE. — Ueber die Qualifikation zum Wahlvertheidiger vgl. § 138.

3) Gebühren bei Verwerfung des Einspruchs als unzulässig: GKG. § 66.

## § 452.

Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Ein-

spruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

Zu Abs. 1. Gebühren: GKG. §§ 63, 65.

## Zweiter Abschnitt.

## Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

### § 453.

Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

In Bayern besteht nach Landesrecht eine solche Befugniß der Polizeibehörden zu Strafbescheiden nicht. — Eine voll-

streckbare polizeiliche Strafverfügung steht nochmaliger Aburtheilung derselben That durch den Strafrichter unter dem Gesichtspunkte eines Verbrechens oder Vergehens nicht hindernd entgegen: RU. v. 2. Juni 1880, v. 2. Juni 1881; E. II, 211; R. II, 18; III, 367. — Vgl. auch RU. v. 27. Mai 1881; R. III, 343.

§ 454.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

§ 455.

Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist unter den in den §§ 44, 45 bezeichneten Voraussetzungen Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Das Gesuch ist bei einer der im § 454 Abs. 1 genannten Behörden anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter.

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 2, 3 finden hier gleichfalls Anwendung.

§ 456.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

Gebühren bei Verwerfung des Antrags als unzulässig: GKG. § 66.

§ 457.

Das Verfahren vor dem Schöffengericht ist dasselbe wie

im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

§ 458.

Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

Verhältniß des § 458 zu § 270? Unterliegt insbesondere ein Strafkammerurtheil deshalb der Revision, weil es ergieng, nachdem das Schöffengericht, anstatt nur die unzulässige polizeiliche Strafverfügung aufzuheben, seine eigene Unzuständigkeit ausgesprochen und die Sache vor die Strafkammer verwiesen hat? RU. vom 21. Nov. 1881; E. V, 243.

## Dritter Abschnitt.

## Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

§ 459.

Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen

einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

1) Hieher gehören vor allem Verfehlungen in Bezug auf die Erhebung von direkten oder indirekten Steuern, Umlagen, Zöllen, Aufschlägen (Octroi), Tax- und Stempelgebühren, Wege-, Brücken- und Pflasterzöllen, gleichviel, ob sie auf Reichs- oder Landesgesetzen beruhen. Mit Rücksicht auf den neben dem Begriff: „öffentliche Abgaben" noch eigens gebrauchten allgemeinen Ausdruck: „öffentliche Gefälle" sind hieher aber auch noch andere Fälle, z. B. Verfehlungen in Bezug auf Regalien und Aehnliches zu beziehen.

2) Ob, in welchen Fällen, in welchem Umfange und in welchem Verfahren wegen Verfehlungen obengedachter Art Strafen im Verwaltungswege festgesetzt werden dürfen, bemißt sich, soweit nicht die §§ 386 fg. beschränkende und näher bestimmende Normen enthalten oder spezielle Reichsgesetze eingreifen, nach der Landesgesetzgebung. Vgl. §§ 5 und 6 Nr. 3 des EG. Die aus den §§ 386 fg. sich ergebende Grundregel ist die, daß auf Grund Landesrechts eine Verwaltungs-Judicatur mit gänzlichem Ausschluß des Rechtswegs in fraglicher Richtung unstatthaft ist.

Spezielle reichsrechtliche Bestimmungen über die hier fragliche administrative Zuständigkeit finden sich z. B. im § 34 des Reichspostgesetzes v. 28. Okt. 1871. Weitere spezielle Reichsgesetze, wie z. B. § 18 des RG. über die Wechselstempelsteuer v. 10. Juni 1869 nebst § 24 des RG. über die Reichsstempelabgabe v. 1. Juli 1881, dann § 19 des RG. über den Spielkartenstempel v. 3. Juli 1878, § 46 des RG. über die Tabaksteuer v. 16. Juli 1879, § 17 des RG. über die Statistik des Waarenverkehrs v. 20. Juli 1879, § 7 des RG. über die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreichisch-ungarischen Zollgesetze v. 17. Juli 1881, § 41 des RG. über die Brausteuer v. 31. Mai 1872 (wegen des Geltungsgebiets dess. vgl. oben S. 9), § 68 des G. über die Branntweinsteuer vom 8. Juli 1868 (wegen des Geltungsgebiets vgl. oben S. 9), verweisen

in der betreffenden Richtung auf das Verfahren ꝛc. in Zollsachen, der § 165 des Vereinszollgesetzes v 1. Juli 1869 aber wiederum auf die Landesgesetzgebung. Vgl. auch § 18 des in Norddeutschland geltenden Gesetzes über die Salzsteuer v. 12. Oktober 1867, sowie die correspondirenden Bestimmungen der oben S. 9 erwähnten süddeutschen Landesgesetze hierüber.

Administrative Straffestsetzungen der hier behandelten Art erfolgen gemeinhin in Gestalt von zweierlei Grundformen, nämlich im Wege:

a) der sog. freiwilligen Unterwerfung im engern Sinne, bei welcher die ganze rechtliche Existenz der Straffestsetzung von vorneherein durch ausdrückliche positive Unterwerfung unter dieselbe bedingt ist, oder

b) eines förmlichen sog. Strafbescheids (Strafresoluts), welcher unter dem Präjudiz der Annahme stillschweigender Anerkennung desselben im Falle Nichtbetretens des Rechtswegs (s. auch die Nr. 3) ergeht und bei einer Provocation auf letzteren außer Kraft tritt.

Außerdem finden sich noch in Reichs- wie in Landesgesetzen modifizirte Zwischenformen. (Vgl. z. B. die Verbindung beider Systeme in den § 34 fg. des Reichspostgesetzes v. 28. Oktober 1871.)

Die erstgedachte Grundform hat die Zulässigkeit der Betretung des Rechtswegs an sich schon zur prinzipiellen Voraussetzung, schließt aber dieselbe für den konkreten Fall nach ihrem Begriff und Wesen in Folge ausdrücklichen Verzichts darauf aus. Ihre fernere Anwendbarkeit erscheint durch die Strafprozeßordnung m. E. nicht behindert.

Die zweite Grundform ist in den obigen §§ 459 fg. ins Auge gefaßt und durch die hierin enthaltenen Normativbestimmungen begränzt.

Anderweitige landesrechtliche Zwischenformen dürften sich mit dem Systeme der StPO. nicht vereinbaren lassen. Bezüglich der ferneren Geltung der Spezialbestimmungen in Reichsgesetzen vgl. § 5 des EG.

3) Nach dem RCProt. S. 700 bestand in der Reichscommission die Auffassung, es sei nicht ausgeschlossen, im Wege der Landesgesetzgebung gegen den Strafbescheid außer der Betretung des Rechtswegs auch einen Administrativrecurs zuzulassen; dabei dürfe aber nicht bestimmt sein oder werden, daß die Einlegung dieses Recurses

die Anrufung gerichtlicher Entscheidung gegenüber dem Strafbescheide, gleichviel ob dieser von einer niedrigeren oder höheren Instanz erfolgte, ausschließe.

4) Ueber die Wirkung und das weitere Verfahren, wenn innerhalb der einwöchentlichen Frist auf gerichtliche Entscheidung nicht angetragen wird, bestimmt die StPO. nichts. Es bemißt sich solches, soweit nicht Spezialreichsgesetze in Betracht kommen, nach den einschlägigen Landesgesetzen. RCProt. S. 701.

5) In Bezug auf die Erledigung der streitigen Frage, ob und in welcher Höhe Jemand eine Abgabe 2c. zu entrichten habe, verbleibt es nach wie vor bei den einschlägigen landesrechtlichen Vorschriften und Einrichtungen. RCProt. S. 701.

Ueber die Frage der präjudiziellen Natur der bezüglichen Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde vgl. RU. v. 9. Novbr. 1882 E. VII, 220.

6) Betreffs der Anwendung der §§ 459 fg. in Bayern vgl. das bayr. Ausf.Ges. zur StPO. v. 18. Aug. 1879, Art. 20 Nr. 21 u. 23, Art. 85 fg., Art. 96, 97, 98 fg. nebst Art. 53 des Gesetzes über den Branntweinaufschlag v. 25. Febr. 1880 und V. v. 15. Juni 1880 (G. u. VBl. S. 37 u. 469).

## § 460.

Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

## § 461.

In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die Bestimmungen des § 455 entsprechende Anwendung.

## § 462.

Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

Gebühren bei Verwerfung des Antrags als unzulässig: GKG. § 66. — Der Richter ist nicht verpflichtet, die Vorschrift StPO. § 264 auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen, wenn er gegenüber dem Strafbescheide einer Verwaltungsbehörde aus einem anderen, als dem diesem Strafbescheid zu Grunde gelegt gewesenen rechtlichen Gesichtspunkte verurtheilen will: RU. v. 29. April 1881, E. IV, 116.

## § 463.

Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

## § 464.

Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

Die von der Verwaltungsbehörde erhobene Klage ist nach § 70 des GKG. und Nov. v. 29. Juni 1881 Art. 1 Nr. 15 nicht als Privatklage im Sinne des GKG. zu erachten.

## § 465.

Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein; auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

§ 466.

Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

§ 467.

Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

Wegen der Ladung der Verwaltungsbehörde als Nebenklägerin vgl. RU. v. 9. Nov. 1882; E. VII, 220.

§ 468.

Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

§ 469.

Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegen-

erklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.

## Vierter Abschnitt.

### Verfahren gegen Abwesende, welche sich der Wehrpflicht entzogen haben.

§ 470.

Bei Untersuchungen gegen

Wehrpflichtige, welche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß das Bundesgebiet verlassen haben oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs),

Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 und § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), Ersatzreservisten erster Klasse, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs), und

Wehrpflichtige, welche nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung im Widerspruch mit derselben ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs)

findet in Abwesenheit des Angeklagten eine Hauptverhandlung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 471.

Für das Verfahren ist dasjenige Gericht zuständig, in

dessen Bezirk der Angeklagte seinen letzten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich gehabt hat.

Das Verfahren kann gleichzeitig gegen mehrere Personen gerichtet werden und die Verhandlung und Entscheidung ungetrennt erfolgen.

Vgl. Reichs-Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874, §§ 12, 27, 28, 57, 58, 59, 60, 61, 69. Auf die nach § 33 des ebengedachten Gesetzes strafbaren Verfehlungen findet, wie der ganze Abschnitt, so namentlich auch die Spezialvorschrift des § 471 keine Anwendung und verbleibt es hinsichtlich jener bei den allgemeinen Vorschriften über den Gerichtsstand (selbstverständlich dabei aber auch bei denen des § 13 für Fälle des Zusammenhangs mit den in § 470 fg. behandelten Reaten).

## § 472.

Die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung der mit der Kontrole der Wehrpflichtigen beauftragten Behörde.

Diese Erklärung ist in den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs dahin auszustellen:

daß der Wehrpflichtige sich zu den angeordneten Revisionen nicht gestellt,

daß der Aufenthalt desselben im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß der Wehrpflichtige, um sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verlassen habe oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter im Auslande verblieben sei.

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten und Wehrmänner wegen Auswanderns ohne Erlaubniß

(§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten oder Wehrmannes im Deutschen Reich nicht ermittelt,

daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

Bei Untersuchungen gegen Ersatzreservisten erster Klasse wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§ 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs) ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Ersatzreservisten im Deutschen Reich nicht ermittelt worden sei,

daß er von einer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde eine Anzeige nicht gemacht habe, und

daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert sei.

In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs ist die Erklärung dahin zu fassen:

daß der Aufenthalt des Wehrpflichtigen im Deutschen Reich nicht ermittelt worden, und daß der angestellten Ermittelungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er nach öffentlicher Bekanntmachung der betreffenden Kaiserlichen Anordnung ausgewandert sei.

Freie Würdigung des Gerichts, ob der Erklärung obigen Inhalts besondere Umstände entgegen stehen: RU. v. 18. Okt. 1880; E. II, 351.

## § 473.

Die Ladung des Angeklagten zur Hauptverhandlung erfolgt nach Vorschrift der §§ 320, 321 Abs. 1.

Die Ladung muß im Falle der öffentlichen Zustellung auch die Angabe des letzten deutschen Wohnorts oder Aufenthaltsorts des Angeklagten enthalten.

Der Ladung ist in jedem Falle die Warnung beizufügen, daß bei unentschuldigtem Ausbleiben der Angeklagte auf Grund der in § 472 bezeichneten Erklärung werde verurtheilt werden.

## § 474.

Für die Hauptverhandlung findet die Bestimmung des § 322 Anwendung.

## § 475.

Sind die vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet, so erfolgt die Verurtheilung des abwesenden Angeklagten auf Grund der im § 472 bezeichneten Erklärung, wenn sich nicht Umstände ergeben, welche dieser Erklärung entgegenstehen.

Bedarf es in Ansehung eines Angeklagten einer Beweisaufnahme, so ist die Sache von den übrigen zu trennen und gesondert zum Abschlusse zu bringen.

1. Wegen der Vermögensbeschlagnahme nach StGB. § 140 vgl. StPO. § 480.

2. Nach einer Bemerkung der Mot. zu § 395 fg. des BE. lag es nicht in der Intention des Letzteren, für die hier fraglichen Fälle (deren Eigenthümlichkeit gerade darin besteht, daß die Abwesenheit einen Bestandtheil des Thatbestandes selbst bildet) eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand contra sententiam nach § 234 zuzulassen, zumal § 399 Nr. 5 Abhülfe gewährt, wenn sich nachträglich Anhaltspunkte für die Unschuld des Verurtheilten ergeben sollten. Vgl. über letzteren Punkt auch RKProt. S. 1067, woselbst für die Anwendung des § 399 Nr. 5 auf Fälle vorwürfiger Art die Beibringung solcher Thatsachen als genügend bezeichnet wurde, welche die Unrichtigkeit der Constatirungen der Controlbehörde ergeben oder

welche überhaupt dem Richter bei der Urtheilsschöpfung nicht vorlagen. Vgl. übrigens bezüglich der Fälle des StGB. § 360 Nr. 3 doch auch den Schlußsatz des § 399 Nr. 5 der StPO.

§ 476.

Die Zustellung des Urtheils erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen des § 40 Abs. 2.

## Fünfter Abschnitt.

## Verfahren bei Einziehungen und Vermögensbeschlagnahmen.

§ 477.

In den Fällen, in welchen nach § 42 des Strafgesetzbuchs oder nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen auf Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung von Gegenständen selbständig erkannt werden kann, ist der Antrag, sofern die Entscheidung nicht in Verbindung mit einem Urtheil in der Hauptsache erfolgt, seitens der Staatsanwaltschaft oder des Privatklägers bei demjenigen Gerichte zu stellen, welches für den Fall der Verfolgung einer bestimmten Person zuständig sein würde.

An die Stelle des Schwurgerichts tritt die an dessen Sitzungsorte bestehende Strafkammer.

1) „Nach anderweiten gesetzlichen Bestimmungen": = nach Reichs- oder Landesgesetzen. Reichsrechtliche Bestimmungen dieser Art finden sich in dem Reichsgesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc. vom 11. Juni 1870 §§ 21, 22, 25, 26, 43 und 45; in dem RG. über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst vom 9. Jan. 1876, § 16; dem RG. über den Schutz der Photographieen vom 10. Jan. 1876, § 9, und dem RG. über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jan. 1876, § 14.

2) Gebühren: GKG. § 75.

§ 478.

Die Verhandlung und Entscheidung erfolgt in einem

Termine, auf welchen die Bestimmungen über die Hauptverhandlung entsprechende Anwendung finden.

Personen, welche einen rechtlichen Anspruch auf den Gegenstand der Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung haben, sind, soweit dies ausführbar erscheint, zu dem Termine zu laden.

Dieselben können alle Befugnisse ausüben, welche einem Angeklagten zustehen, sich auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen. Durch ihr Nichterscheinen wird das Verfahren und die Urtheilsfällung nicht aufgehalten.

§ 479.

Die Rechtsmittel gegen das Urtheil stehen der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und den im § 478 bezeichneten Personen zu.

§ 480.

Auf die im § 93 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme des Vermögens eines Angeschuldigten finden die Bestimmungen der §§ 333—335 und auf die in § 140 des Strafgesetzbuchs vorgesehene Beschlagnahme die Bestimmungen der §§ 325, 326 entsprechende Anwendung.

# Siebentes Buch.

# Strafvollstreckung und Kosten des Verfahrens.

## Erster Abschnitt.

## Strafvollstreckung.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts (und so namentlich auch die des § 483) erstrecken an sich ihre Wirksamkeit selbstverständlich nur so weit, wie nach § 3 fg. des EG. die ganze StPO. überhaupt. Sie beziehen sich daher z. B. nicht auf Disciplinarsachen, auf die Fälle von Ordnungs-, Ungehorsams-, Zwangsstrafen ꝛc. In Ansehung dieser richtet sich auch die Strafvollstreckung nach den hiefür einschlägigen Spezialbestimmungen der Prozeßordnungen, bezw. der betreffenden besonderen Reichs- oder Landesgesetze (vgl. z. B. GVG. §§ 181, 182). Dasselbe ist weiterhin auch der Fall in Bezug auf militärgerichtliche Sachen, vorbehaltlich jedoch der modifizirenden Consequenzen aus den Vorschriften des § 15 des Reichs-Mil.StGB. und namentlich des Abs. 3 dess.

Die Strafvollstreckung der Sachen, welche im Wege eines Strafbescheids einer Verwaltungsbehörde (StPO. §§ 453 fg., 459 fg., Seemannsordnung v. 27. Dez. 1872 § 101) abgewandelt wurden, fällt nur insoweit unter die Vorschriften des obigen Abschnitts der StPO., als die zu vollstreckende Strafe in Folge eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung oder gemäß StPO. § 463 durch Ausspruch des Gerichts festgesetzt wurde. Im Uebrigen sind für die Vollstreckung der administrativen Strafbescheide die Reichs- oder Landesgesetze

maßgebend, welche diese Strafbescheide innerhalb der hiefür durch die StPO. (§§ 453 fg., 459 fg.) und das EG. hiezu (§§ 5 und 6) gezogenen Grenzen regeln.

Ueber Inanspruchnahme der Rechtshülfe zur Strafvollstreckung s. GVG. §§ 161, 163, 164.

## § 481.

Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

1) Die „vorläufige Antretung" einer Freiheitsstrafe ist ausgeschlossen, auch wenn sich der Verurtheilte in Haft befindet. Mot. zu § 406 des BE. — Vgl. auch bezüglich der Geldstrafen StGB. § 30.

2) Ueber den Einfluß eines Gesuchs um Wiederaufnahme des Verfahrens auf die Vollstreckbarkeit vgl. § 400.

## § 482.

Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

Die Regel ist, daß die Strafzeit erst vom wirklichen Antritt der Strafe, d. h. dem Eintritt in den Strafort an gerechnet wird. Mot. zu § 406 des BE. Die im § 482 enthaltene Ausnahmebestimmung lautet allgemein, gilt also z. B. auch für den Fall, wenn der Staatsanwalt ein Rechtsmittel, und zwar gleichviel welches, eingelegt hat, ohne Unterschied, ob dasselbe irgendwie von Erfolg war oder nicht. Mot. a. a. O. Dagegen bezieht sich § 482 nicht auf den Fall, daß ein Verurtheilter erst zum Zweck des Strafantritts verhaftet wird. Für die Anrechnung der Untersuchungshaft vor Beginn der Strafzeit ist § 60 des StGB. maßgebend.

## § 483.

Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft auf Grund einer von dem Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urtheilsformel.

Den Amtsanwälten steht die Strafvollstreckung nicht zu. Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

1) Zu Abs. 1. „Durch die Staatsanwaltschaft", d. h. auf Anordnung der Staatsanwaltschaft (EB. S. 411) mit Hülfe der übrigen, nach der Landesorganisation bestehenden Vollstreckungsorgane. (GVG. § 153; s. oben S. 41.) Vgl. auch GVG. §§ 163 u. 164, sowie § 15 des Reichs-Mil.StGB. — Die eben erwähnten §§ 163 und 164 lauten:

§ 163.

Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet.

§ 164.

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirk eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirk eines anderen Gerichts befindlicher Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirks um die Ausführung zu ersuchen.

2) Zu Abs. 2. So z. B. in Bayern nach ME. v. 20. Aug. 1879, Beil. z. JMBl. 1879, S. 28.

3) Vgl. auch V. d. Bundesraths über die Einrichtung von Strafregistern v. 16. Juni 1882 (RCBl. S. 309).

## § 484.

In Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, steht das Begnadigungsrecht dem Kaiser zu.

1) Vgl. GVG. § 136. Da das Gesetz nicht einschränkt und unterscheidet, ist das kaiserliche Begnadigungsrecht in obigen Fällen seinem Umfange nach ein allgemeines. Abolition ist ausgeschlossen. Vgl. desfalls § 152 Abs. 2 und § 154. Auch ist in dieser Beziehung auf die Worte „erkannt hat" Nachdruck zu legen.

2) In allen übrigen Fällen bleibt das landesherrliche Begnadigungsrecht unberührt. Dasselbe greift auch in denjenigen Fällen Platz, in welchen das Reichsgericht in höherer Instanz erkannt hat, und zwar selbst dann, wenn letzteres die Strafe aussprach (§ 394). Das Begnadigungsrecht steht übrigens nicht dem Oberhaupte des-

jenigen Staates zu, welchem der Verurtheilte heimathlich angehört, sondern desjenigen, in welchem die Aburtheilung in I. Instanz erfolgt ist. Der Umfang des landesherrlichen Begnadigungsrechts richtet sich nach den Landesgesetzen, subsidiär nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Wegen der Abolitionsbefugniß, welche übrigens schon nach dem Landesrecht vielfach ausgeschlossen ist (vgl. z. B. bayer. Verf.Urk. Tit. VIII § 4), gilt auch hier das oben Bemerkte.

## § 485.

Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschließung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen.

An schwangeren oder geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden.

Vollstreckung der Todesstrafe durch Enthauptung: StGB. § 13.

## § 486.

Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume.

Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichts erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Orts, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus andern achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen.

Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten und dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten.

Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches

von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen ist.

Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

Für Bayern: Vorschriften über das Verfahren bei Vollstreckung der Todesstrafe vom 24. Nov. 1879 (JMBl. S. 253).

## § 487.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

Beispiele zu Abs. 3: Schwangerschaft, ansteckende Krankheit (namentlich Syphilis, Krätze). — Begriff: „Strafanstalt" hier allgemein. — Für Bayern: Vollzugsvorschriften in JME. vom 21. Sept. 1879 (JMBl. S. 1170).

## § 488.

Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

1) Die Handhabung der theils obligatorischen, theils facultativen Vorschriften der §§ 487 und 488 steht in erster Linie dem nach

§ 483 zur Strafvollstreckung berufenen Organe (Staatsanwaltschaft oder Amtsrichter) zu, vorbehaltlich der Bestimmung des § 490.

2) Unter „Familie" ist auch ein einzelner Familienangehöriger zu verstehen.

3) Die im Abs. 1 berührten Nachtheile können materieller Art sein oder in anderer Richtung hervortreten. Häufige Beispiele letzterer Gattung: nothwendige Pflege eines kranken Angehörigen, Unzulässigkeit der Entwöhnung des Säuglings einer verurtheilten Weibsperson.

4) Die Bewilligung weiter gehender Vergünstigungen vorwürfiger Art im Wege der Ausübung des Begnadigungsrechts ist auch in den in den §§ 487 und 489 behandelten Richtungen nicht ausgeschlossen. Dieselbe steht außerhalb des Rahmens obiger Gesetzesvorschriften.

5) Zu Abs. 3. Bezüglich des Verfalles der bestellten Sicherheit, sowie der besonderen Gebührenpflicht der Beschwerde gegen die den Verfall aussprechende Entscheidung s. § 122 dieses Gesetzes und § 78 Ziff. 3c des GKG. nebst Nov. v. 29. Juni 1881 (RGBl. S. 182).

6) Für Bayern: Vollzugsvorschriften in JME. v. 21. Sept. 1879 (JMBl. S. 1170).

## § 489.

Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Diese Befugnisse stehen im Falle des § 483 Abs. 3 auch dem Amtsrichter zu.

## § 490.

Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvoll-

streckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn nach Maßgabe des § 487 Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Die gegen einen Strafgefangenen verhängte und in Vollzug gesetzte Untersuchungshaft wegen eines anderen Reats unterbricht die Strafhaft, wenn nicht feststeht, daß die mit der Strafvollstreckung betrauten Behörden den Strafvollzug im Untersuchungsgefängnisse fortdauern lassen wollen. So RU. v. 6. Nov. 1880; R. II, 456.

## § 491.

Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Die sofortige eventuelle Festsetzung der im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eintretenden Freiheitsstrafe in den auf Geldstrafe lautenden Urtheilen, Strafverfügungen 2c., soll nach der Intention des Gesetzes die Regel bilden.

## § 492.

Ist Jemand durch verschiedene rechtskräftige Urtheile zu Strafen verurtheilt worden, und sind dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesammtstrafe (§ 79 des Strafgesetzbuchs) außer Betracht geblieben, so sind die erkannten Strafen durch eine nachträgliche gerichtliche Entscheidung auf eine Gesammtstrafe zurückzuführen.

Gebührenfrage: GKG. § 60. — Das Verfahren des § 492 ist von Amtswegen einzuleiten: RU. v. 6. Juli 1881; E. V, 1. — Bei Anwendung des § 79 StGB. ist die im ersten Urtheile ausgesprochene

Gefängnißstrafe, wenn im späteren Urtheile auf Zuchthausstrafe erkannt wird, sofort in diese umzuwandeln und soll dies nicht einem Nachtragsverfahren vorbehalten werden oder bleiben. RU. v. 22. Juni 1880; E. II, 198. Vgl. auch RU. v. 6. Okt. 1881; R. III, 602. Ist das erste Urtheil noch nicht rechtskräftig, so hat das Gericht im weiteren Urtheile vorerst nur die Einzelstrafe auszusprechen und die Bemessung der Gesammtstrafe einem nach Rechtskraft des ersten Urtheils zu erlassenden Nachtragsurtheil vorzubehalten: RU. v. 6. Juli 1881, v. 4. Okt. 1881; E. V, 1; R. III, 468, 592. Vgl. dazu auch RU. v. 10. Jan. 1881; E. III, 213, ferner das RU. v. 31. Jan. 1882; R. IV, 102, welches zwar auch schon vor Rechtskraft des früheren Urtheils die Verhängung einer Gesammtstrafe für prinzipiell nicht unzulässig erklärt, aber verlangt, daß dann auch für den Fall eintretender Abänderung des früheren Urtheils sofort im Voraus Bestimmung getroffen werde.

## § 493.

Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft hat im letzteren Falle eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

Dieser § hat den Art. 23 des bayer. StGB. v. 10. Nov. 1861 und den später an dessen Stelle getretenen Art. 40 des bayer. EG. zum StGB. v. 26. Dez. 1871 zum Vorbild. Von letzterer Gesetzesstelle weicht er namentlich durch die präceptive Fassung ab. Ob die Verbringung in die Krankenanstalt einzutreten habe, ist Sache des administrativen Ermessens der betreffenden Strafvollzugsorgane. Unter Krankheit ist sowohl körperliche als geistige zu verstehen, unter Krankenanstalt auch eine Pflegeanstalt für Unheilbare. Andere Fälle des Selbstverschuldens, als der hier erwähnte, schließen die Wohlthat des § 493 nicht aus. RCProt. S. 178 fg., 1075 fg.

## § 494.

Die bei der Strafvollstreckung nothwendig werdenden ge-

richtlichen Entscheidungen (§§ 490—493) werden von dem Gericht erster Instanz ohne mündliche Verhandlung erlassen.

Vor der Entscheidung ist der Staatsanwaltschaft und dem Verurtheilten Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen.

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesammtstrafe an (§ 492), und waren die verschiedenen hierdurch abzuändernden Urtheile von verschiedenen Gerichten erlassen, so steht die Entscheidung demjenigen Gerichte zu, welches die schwerste Strafart oder bei Strafen gleicher Art die höchste Strafe erkannt hat, falls hiernach aber mehrere Gerichte zuständig sein würden, demjenigen, dessen Urtheil zuletzt ergangen ist. War das hiernach maßgebende Urtheil von einem Gerichte höherer Instanz erlassen, so setzt das Gericht erster Instanz, und war eines der Strafurtheile von dem Reichsgericht in erster Instanz erlassen, das Reichsgericht die Gesammtstrafe fest.

Gegen diese Entscheidungen findet, insofern sie nicht von dem Reichsgericht erlassen sind, sofortige Beschwerde statt.

## § 495.

Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidung erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte.

1) Zu den Vermögensstrafen sind auch die sog. Nebenstrafen am Vermögen (z. B. Einziehung) zu rechnen. — Einer zum Zwecke der Beitreibung einer Vermögensstrafe oder Buße vorgenommenen Abpfändung kommt die gleiche Wirkung wie einer Pfändung im Civilprozesse zu. Mot. zu § 416 des BE.

2) Die hierauf gerichteten Entscheidungen sind eigens gebührenpflichtig nach GKG. § 78 Ziff. 3b mit Nov. v. 29. Juni 1881 Art. 1 Nr. 16.

## Zweiter Abschnitt.
### Kosten des Verfahrens.

(Eine wesentliche Ergänzung erhielt dieser Abschnitt durch die S. 7 aufgeführten Gebührengesetze, insbesondere durch das RG. über die Gerichtskosten v. 18. Juli 1878 mit Nov. v. 29. Juni 1881).

### § 496.

Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

1) Für die Staatsanwaltschaft ist die Staats- oder Reichskasse (§ 506) kostenpflichtig.

2) Zu Abs. 2. Wegen der Erhebung einer besonderen Gebühr für Entscheidungen, welche entweder Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten oder die Vollstreckung einer über Erstattung von Kosten ergangenen Entscheidung betreffen, vgl. GKG. § 78 Ziff. 3 a u. b nebst Nov. v. 29. Juni 1881 Art. 1 Nr. 16.

3) Ist die Revision in Strafsachen auch lediglich wegen der Kostenverurtheilung zuläſſig? Bejaht im RU. v. 27. April 1882; E. VI, 237.

### § 497.

Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird.

Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

1) Die Verfällung in die Kosten hat richterlicher Seits stets ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit zu erfolgen. Die Niederschlagung der dem Aerar zu vergütenden Kosten und die subsidiäre Ueberbürdung solcher an die Staats- oder Reichskasse wegen Zah-

lungsunfähigkeit des Verurtheilten ist Sache des Vollzugs und der Vollzugsbehörde nach Maßgabe der hierüber ergehenden fiskalischen Reglements oder Gesetze.

2) Ueber Befreiung des Reichs, der Bundesstaaten oder gewisser sonstiger Personen von Zahlung von Gebühren, bezw. Nichterhebung rc. solcher s. GKG. § 98.

3) Ist das Prozeßgericht befugt, bei Verurtheilung des Angeklagten zu den Kosten Auslagen auszunehmen, welche durch Verschuldung Dritter veranlaßt sind? RU. v. 24. März 1880; E. I, 334 R. I, 507. — Hat der zu Strafe verurtheilte Angeklagte, gegen welchen der Verletzte ursprünglich als Privatkläger auftrat, nachher aber die Uebernahme der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft erfolgte, dem als Nebenkläger zugelassenen Verletzten die diesem erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten? RU. v. 27. April 1882; E. VI, 237; R. IV, 388.

## § 498.

Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesammtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

1) Zu Abs. 1 vgl. RU. v. 8. Febr. 1881; E. III, 343.

2) „Auslagen" (Abs. 2) = baare Auslagen. Mot. zu § 419 der BE. Ueber die Erhebung der baaren Auslagen s. auch Näheres im GKG. § 79. — Die Haftung nach Abs. 2 tritt von Rechtswegen ein: RU. v. 2. Febr. 1880; E. I, 93; R. I, 309.

## § 499.

Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

Zu Abs. 2. Vgl. Geb.O. für Rechtsanwälte v. 7. Juli 1879 §§ 63 fg., 94. — Was sind „nothwendige Auslagen" im Sinne des Abs. 2? RU. v. 29. Juni 1882; E. VI, 429; R. IV, 635. — Ist der Begriff insbesondere auf die Fälle der nothwendigen Vertheidigung nach StPO. § 140 zu beschränken? Verneint im RU. v. 29. Juni 1882; E. VI, 429; R. IV, 635.

## § 500.

Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden.

StGB. §§ 199 u. 233. Obiger § 500 ist dem Art. 95 des bayer. EG. zum StGB. v. 26. Dez. 1871 nachgebildet.

## § 501.

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

GKG. § 69. Ist eine solche Verurtheilung des Anzeigenden, falls sie durch das Strafurtheil in der Sache gegen den Angezeigten erfolgte, mit Revision anfechtbar? Verneint im RU. v. 2. Novbr. 1882; E. VII, 232.

## § 502.

Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurück-

nahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Welche Kosten fallen hierunter? RU. v. 4. Jan. 1883; E. VII, 409. — Steht dem verurtheilten Antragsteller Revision zu? Bejaht im RU. v. 4. Jan. 1883; E. VII, 409. — Kann von diesem Rechtsmittel auch der Staatsanwalt zu Gunsten des Antragstellers Gebrauch machen? Bejaht ebendaselbst. — Gegen ein Urtheil der Strafkammer, welche die Kosten nicht dem hiezu verpflichteten Antragsteller, sondern der Staatskasse auferlegt, steht dem Staatsanwalt Revision (nicht Beschwerde) zu, nach RU. v. 14. Apr. 1882; R. IV, 322.

## § 503.

In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 87 der Civilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

S. auch GKG. §§ 70 fg., 83 fg. mit Nov. v. 24. Juni 1881. — Vgl. das bei § 497 erwähnte RU. v. 27. April 1882: E. VI, 237; R. IV, 388.

## § 504.

Wird in dem Falle des § 173 der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder freigesprochen, oder das Verfahren eingestellt, so finden auf den Antragsteller die Bestimmungen des § 503 Abs. 2, 3, 4, 5 entsprechende Anwendung. Das Gericht kann jedoch nach Befinden der Umstände den Antragsteller von der Tragung der Kosten ganz oder theilweise entbinden.

Vor der Entscheidung über den Kostenpunkt ist der Antragsteller zu hören, sofern er nicht als Nebenkläger aufzutreten berechtigt war.

Wegen Sicherheitsleistung für die hier fraglichen Kosten vgl. § 174.

Ueber den Kostenpunkt im Verfahren über den Antrag auf obergerichtliche Anordnung der Erhebung der öffentlichen Klage s. §§ 174 und 175, sowie GKG. § 69.

## § 505.

Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

Gebühren: GKG. § 65 fg.

§ 506.

In den zur Zuständigkeit des Reichsgerichts in erster Instanz gehörigen Sachen sind die von der Staatskasse zu tragenden Kosten der Reichskasse aufzuerlegen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 1. Februar 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

# Anhang.

---

## I.

## Auszüge aus dem Reichs-Gerichtsverfassungsgesetze*) vom 27. Januar 1877.

### 1) Herstellung der Schöffen- und Geschworenenlisten.

§ 31.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

---

*) Die übrigen den Strafprozeß berührenden Bestimmungen des GVG., welche sich im Systeme der StPO. zweckmäßig einreihen ließen, sind an den betreffenden Stellen eingeschaltet.

2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35.

Die Berufung zum Amte eines Schöffen dürfen ablehnen:

1. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
2. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
3. Aerzte;
4. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;

5. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
6. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

§ 36.

Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

§ 37.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

§ 38.

Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

§ 39.

Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften des § 36 Absatz 2 zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

§ 40.

Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 41.

Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

## § 42.

Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

1. die erforderliche Zahl von Schöffen;
2. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

## § 43.

Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in

der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

§ 44.

Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

§ 45.

Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Ausloosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 46.

Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Ausloosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

§ 47.

Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 48.

Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage in Gemäßheit des § 45 ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt

die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

§ 49.

Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

§ 50.

Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

§ 52.*)

Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen. Beschwerde findet nicht statt.

§ 53.

Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder

*) § 51 über Beeidigung der Schöffen s. oben S. 124 abgedruckt.

Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

§ 54.

Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

§ 55.

Die Schöffen und die Vertrauensmänner des Ausschusses erhalten Vergütung der Reisekosten.

§ 56.

Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

§ 57.

Bis zu welchem Tage die Urlisten aufzustellen und dem Amtsrichter einzureichen sind, der Ausschuß zu berufen und die Auslosung der Schöffen zu bewirken ist, wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 84.

Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 85.

Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32—35 über die Berufung zum Schöffenamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

§ 86.

Die Zahl der für jedes Schwurgericht erforderlichen Geschworenen und die Vertheilung dieser Zahl auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

§ 87.

Der alljährlich bei dem Amtsgerichte für die Wahl der Schöffen zusammentretende Ausschuß (§ 40) hat gleichzeitig diejenigen Personen aus der Urliste auszuwählen, welche er zu Geschworenen für das nächste Geschäftsjahr vorschlägt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk vertheilten Zahl der Geschworenen zu bemessen.

§ 88.

Die Namen der zu Geschworenen vorgeschlagenen Personen werden in ein Verzeichniß aufgenommen (Vorschlagsliste).

§ 89.

Die Vorschlagsliste wird nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselbe aufgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts übersendet.

Der Präsident bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher fünf Mitglieder mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren Theil nehmen. Das Landgericht entscheidet endgültig über die Einsprachen und wählt sodann aus der Vorschlagsliste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Hauptgeschworenen und Hülfsgeschworenen.

Als Hülfsgeschworene sind solche Personen zu wählen,

welche an dem Sitzungsorte des Schwurgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

§ 90.

Die Namen der Haupt- und Hülfsgeschworenen werden in gesonderte Jahreslisten aufgenommen.

§ 91.

Spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzungen des Schwurgerichts werden in öffentlicher Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei Mitglieder Theil nehmen, in Gegenwart der Staatsanwaltschaft dreißig Hauptgeschworene ausgelooſt. Das Loos wird von dem Präsidenten gezogen.

Auf Geschworene, welche in einer früheren Sitzungsperiode desselben Geschäftsjahres ihre Verpflichtung erfüllt haben, erstreckt die Ausloosung sich nur dann, wenn dies von ihnen beantragt wird.

Ueber die Ausloosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 92.

Das Landgericht übersendet das Verzeichniß der ausgelooſten Hauptgeschworenen (Spruchliste) dem ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts.

§ 93.

Die in der Spruchliste verzeichneten Geschworenen werden auf Anordnung des für das Schwurgericht ernannten Vorsitzenden zur Eröffnungssitzung des Schwurgerichts unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen.

Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist von einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen.

§ 94.

Ueber die von Geschworenen geltend gemachten Ablehnungs- und Hinderungsgründe erfolgt die Entscheidung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft durch die richterlichen Mitglieder und, so lange das Schwurgericht nicht zusammenge-

treten ist, durch den ernannten Vorsitzenden des Schwurgerichts. Beschwerde findet nicht statt.

An Stelle der wegfallenden Geschworenen hat der Vorsitzende, wenn es noch geschehen kann, aus der Jahresliste durch Auslosung andere Geschworene auf die Spruchliste zu bringen und deren Ladung anzuordnen. Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

§ 95.

Erstreckt sich eine Sitzungsperiode des Schwurgerichts über den Endtermin des Geschäftsjahres hinaus, so bleiben die Geschworenen, welche zu derselben einberufen sind, bis zum Schlusse der Sitzungen zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 96.

Die Bestimmungen der §§ 55, 56 finden auch auf Geschworene Anwendung.

Die im § 56 bezeichneten Entscheidungen werden in Bezug auf Geschworene von den richterlichen Mitgliedern des Schwurgerichts erlassen.

§ 97.

Niemand soll für dasselbe Geschäftsjahr als Geschworener und als Schöffe bestimmt werden.

Ist dies dennoch geschehen, oder ist Jemand für dasselbe Geschäftsjahr in mehreren Bezirken zu diesen Aemtern bestimmt worden, so hat der Einberufene dasjenige Amt zu übernehmen, zu welchem er zuerst einberufen wird.

## 2) Rechtshülfe.

§ 157.

Die Gerichte haben sich . . . . . . . . . . . . . . . . . . in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten.

§ 158.

Das Ersuchen um Rechtshülfe ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll.

§ 159.

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden.

Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgesetzten Gerichts ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichts verboten ist.

§ 160.

Wird das Ersuchen abgelehnt, oder wird der Vorschrift des § 159 Abs. 2 zuwider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die Rechtshülfe für unzulässig erklärt, und das ersuchende und das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Ueber die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht.

Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Betheiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung.

§ 161.

Die Herbeiführung der zum Zwecke von Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind.

§ 162.

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Ertheilung eines Auftrags an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt.

§ 165.

Im Falle der Rechtshülfe unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten sind die baaren Auslagen, welche durch

eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten.

Im Uebrigen werden Kosten der Rechtshülfe von der ersuchenden Behörde nicht erstattet.

Ist eine zahlungspflichtige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzuziehen und der eingezogene Betrag der ersuchten Behörde zu übersenden.

Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchten Behörde unterliegen, bleiben außer Ansatz.

§ 166.

Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Gerichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt.

Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsorts der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden.

Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltsorts der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorschuß zu bewilligen.

§ 167.

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirks ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen.

§ 168.

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen.

Der Ergriffene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuführen.

§ 169.

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mittheilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört.

### 3) Gerichtssprache.

§ 186.

Die Gerichtssprache ist die deutsche.

Vgl. EG. zum GVG. § 12 (für Elsaß-Lothringen).

§ 187.

Wird unter Betheiligung von Personen verhandelt, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so ist ein Dolmetscher zuzuziehen. Die Führung eines Nebenprotokolls in der fremden Sprache findet nicht statt; jedoch sollen Aussagen und Erklärungen in fremder Sprache, wenn und soweit der Richter dies mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Sache für erforderlich erachtet, auch in der fremden Sprache in das Protokoll oder in eine Anlage niedergeschrieben werden. In den dazu geeigneten Fällen soll dem Protokolle eine durch den Dolmetscher zu beglaubigende Uebersetzung beigefügt werden.

Die Zuziehung eines Dolmetschers kann unterbleiben, wenn die betheiligten Personen sämmtlich der fremden Sprache mächtig sind.

Gebühren der Dolmetscher: Gebührenordnung f. Zeugen u. Sachverständige v. 30. Juni 1878 § 13. — Ob die Zuziehung eines Dolmetschers erforderlich, entscheidet das Instanzgericht thatsächlich. Auch Ausländer, welche der deutschen Sprache mächtig, können als Dolmetscher vernommen werden: RU. v. 10. Jan. 1880; E. I, 137; R. I, 208.

§ 188.

Zur Verhandlung mit tauben oder stummen Personen ist, sofern nicht eine schriftliche Verständigung erfolgt, eine Person als Dolmetscher zuzuziehen, mit deren Hülfe die Verständigung in anderer Weise erfolgen kann.

§ 189.

Ob einer Partei, welche taub ist, bei der mündlichen Ver-

handlung der Vortrag zu gestatten sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

Dasselbe gilt in Anwaltsprozessen von einer Partei, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.

§ 190.

Personen, welche der deutschen Sprache nicht mächtig sind, leisten Eide in der ihnen geläufigen Sprache.

§ 191.

Der Dolmetscher hat einen Eid dahin zu leisten:

daß er treu und gewissenhaft übertragen werde.

Ist der Dolmescher für Uebertragungen der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

Jeder in der Hauptverhandlung fungirende Dolmetscher ist in Eidespflicht nach § 191 zu nehmen, ohne Rücksicht auf sonstige amtliche Stellung: RU. v. 22. Okt. 1880; E. II, 372; R. II, 372.

§ 192.

Der Dienst des Dolmetschers kann von dem Gerichtsschreiber wahrgenommen werden. Einer besonderen Beeidigung bedarf es nicht.

§ 193.

Auf den Dolmetscher finden die Bestimmungen über Ausschließung und Ablehnung der Sachverständigen entsprechende Anwendung. Die Entscheidung erfolgt durch das Gericht oder den Richter, von welchem der Dolmetscher zugezogen ist.

## 4) Berathung und Abstimmung.

§ 194.

Bei Entscheidungen dürfen Richter nur in der gesetzlich bestimmten Anzahl mitwirken.

Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Vorsitzende die Zuziehung von Ergänzungsrichtern anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Richters für denselben einzutreten haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Schöffen und Geschworene Anwendung.

§ 195.

Die Berathung und Abstimmung des Gerichts erfolgt nicht öffentlich.

Diese Vorschrift steht der Zulassung der bei dem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen nicht entgegen.

Bietet die Anwesenheit des an der Sache nicht betheiligten Gerichtsvorstands bei Berathung und Abstimmung einen Revisionsgrund? Verneint in RU. v. 26. Okt. 1880; E. II, 393; R. II, 394. — Das gleiche angenommen bezüglich der Anwesenheit eines Subalternbeamten in RU. v. 11. Jan. 1881; R. II, 714.

§ 196.

Der Vorsitzende leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

Stimmenverhältniß im Urtheil nicht anzugeben: RU. v. 20. Jan. 1880, v. 15. Juni 1880; R. I, 250; II, 70.

§ 197.

Kein Richter, Schöffe oder Geschworener darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist.

§ 198.

Die Entscheidungen erfolgen, soweit das Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit

für sich hat, so werden die dem Beschuldigten nachtheiligsten Stimmen den zunächst minder nachtheiligen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergibt.

§ 199.

Die Reihenfolge bei der Abstimmung richtet sich nach dem Dienstalter, bei den Schöffengerichten und den Kammern für Handelssachen nach dem Lebensalter; der Jüngste stimmt zuerst, der Vorsitzende zuletzt. Wenn ein Berichterstatter ernannt ist, so gibt dieser seine Stimme zuerst ab.

Bei der Abstimmung der Geschworenen richtet sich die Reihenfolge nach der Ausloosung. Der Obmann stimmt zuletzt.

§ 200.

Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

---

## II.

## Auszug aus dem Reichspreßgesetze vom 7. Mai 1874.

(R.G.Bl. S. 65).

### V. Beschlagnahme.

§ 23.*)

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung findet nur statt:

---

*) Die hier citirten § 6, 7, 14 u. 15 des Preßgesetzes lauten:

§ 6.

Auf jeder im Geltungsbereich dieses Gesetzes erscheinenden Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie für den Buchhandel oder sonst zur Verbreitung bestimmt ist, der Name und Wohnort des Verlegers oder, — beim Selbstvertriebe der Druckschrift — des Verfassers oder Herausgebers genannt sein. An Stelle des Namens des Druckers oder Verlegers genügt die Angabe der in das Handelsregister eingetragenen Firma.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sind die nur zu den Zwecken

1) wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 und 7 nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 zuwider verbreitet wird,
2) wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbot zuwider gehandelt wird,
3) wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85, 95, 111, 130 oder 184 des Deutschen Strafgesetzbuches mit Strafe bedrohten Handlungen begründet, in den Fällen der §§ 111 und 130 jedoch nur dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

---

des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckschriften, als: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten und dergleichen, sowie Stimmzettel für öffentliche Wahlen, sofern sie nichts weiter als Zweck, Zeit und Ort der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten.

§ 7.

Zeitungen und Zeitschriften, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen (periodische Druckschriften im Sinne dieses Gesetzes), müssen außerdem auf jeder Nummer, jedem Stücke oder Hefte den Namen und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs enthalten.

Die Benennung mehrerer Personen als verantwortliche Redakteure ist nur dann zulässig, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt.

§ 14.

Ist gegen eine Nummer (Stück, Heft) einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift binnen Jahresfrist zwei Mal eine Verurtheilung auf Grund der §§ 41 und 42 des Strafgesetzbuches erfolgt, so kann der Reichskanzler innerhalb zwei Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des letzten Erkenntnisses das Verbot der ferneren Verbreitung dieser Druckschrift bis auf zwei Jahre durch öffentliche Bekanntmachung aussprechen.

Die in den einzelnen Bundesstaaten auf Grund der Landesgesetzgebung bisher erlassenen Verbote ausländischer periodischer Druaschriften treten außer Wirksamkeit.

§ 15.

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Vertheidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

§ 24.

Ueber die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden.

Diese Entscheidung muß von der Staatsanwaltschaft binnen 24 Stunden nach Anordnung der Beschlagnahme beantragt und von dem Gerichte binnen 24 Stunden nach Empfang des Antrags erlassen werden.

Hat die Polizeibehörde die Beschlagnahme ohne Anordnung der Staatsanwaltschaft verfügt, so muß sie die Absendung der Verhandlungen an die letztere ohne Verzug und spätestens binnen 12 Stunden bewirken. Die Staatsanwaltschaft hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme mittelst einer sofort vollstreckbaren Verfügung anzuordnen, oder die gerichtliche Bestätigung binnen 12 Stunden nach Empfang der Verhandlungen zu beantragen.

Wenn nicht bis zum Ablaufe des fünften Tages nach Anordnung der Beschlagnahme der bestätigende Gerichtsbeschluß der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, zugegangen ist, erlischt die letztere und muß die Freigabe der einzelnen Stücke erfolgen.

Vgl. oben S. 6.

§ 25.

Gegen den Beschluß des Gerichts, welcher die vorläufige Beschlagnahme aufhebt, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 26.

Die vom Gerichte bestätigte, vorläufige Beschlagnahme ist wieder aufzuheben, wenn nicht binnen 2 Wochen nach der Bestätigung die Strafverfolgung in der Hauptsache eingeleitet worden ist.

§ 27.

Die Beschlagnahme von Druckschriften trifft die Exemplare nur da, wo dergleichen zum Zwecke der Verbreitung sich befinden. Sie kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Betheiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen.

Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden

Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung ꝛc.), welche nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen.

§ 28.

Während der Dauer der Beschlagnahme ist die Verbreitung der von derselben betroffenen Druckschrift oder der Wiederabdruck der die Beschlagnahme veranlassenden Stellen unstatthaft.

Wer mit Kenntniß der verfügten Beschlagnahme dieser Bestimmung entgegenhandelt, wird mit Geldstrafe bis fünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

---

## III.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869.

(B.G.Bl. S. 193.)

§ 18.*)

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Wechselstempelhinterziehung und der Vollstreckung der

---

*) Das in § 18 in Bezug genommene Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 verweist in obiger Richtung nach § 165 auf die Landesgesetze. Auf das Vereinszollgesetz hinwiederum verweiset in kritischer Richtung § 7 des RG. über die Bestrafungen von Zuwiderhandlungen gegen die österr.-ungarischen Zollgesetze v. 17. Juli 1881. § 24 des RG. über die Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 bestimmt:

§ 24.

Hinsichtlich des administrativen Strafverfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege, der Vollstreckung der Strafe sowie der Verjährung der Strafverfolgung finden die Vorschriften in den §§ 17 Satz 1, 18 und 19 des Gesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, sinngemäße Anwendung. Die auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem

Strafe, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Vergehen gegen die Zollgesetze — in den von der gemeinschaftlichen Zollgrenze ausgeschlossenen Bezirken aber das Verfahren wegen Vergehen gegen die Stempelgesetze — bestimmt.

Die im § 15 vorgeschriebenen Geldbußen fallen dem Fiscus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

Für Bayern enthält § 4 des RG. v. 22. April 1871 (RGBl. S. 87 f.) folgenden Zusatz:

„Der königlich bayerischen Staatsregierung bleibt überlassen, diejenigen anderen Behörden zu bezeichnen, welche bei Anwendung der im § 18 dieses Gesetzes erwähnten Vorschriften an die Stelle der Zollbehörden zu treten haben."

S. hiezu K. bayr. V. v. 8. Mai 1871 (RBl. S. 921).

Nach Bundesrathsbeschluß v. 2. Juli 1873 besteht die administrative Niederschlagungsbefugniß wie in Zollsachen auch in Wechselstempelhinterziehungssachen, vorausgesetzt, daß es sich um einen Wechselstempelsteuerbetrag von nicht mehr als 1 Thaler handelt und daß die Verfehlung ganz zweifellos nur in einem Versehen beruht und die Absicht einer Steuerhinterziehung gänzlich ausgeschlossen ist.

## § 19.

Jede von einer nach § 18 zuständigen Behörde wegen Wechselstempelhinterziehung einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Inhaber des Wechsels, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden. Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten des Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

---

Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 27 Abs. 1 dess. Ges. ist analog dem § 20 des obigen. Außerdem enthalten — abgesehen von den oben im Texte Nr. IV, V u. VI abgedruckten reichsgesetzlichen Bestimmungen — noch den obigen fast gleiche Vorschriften z. B. auch das Salzsteuergesetz v. 12. Okt. 1867 § 18, das Brausteuergesetz v. 31. Mai 1872 (Geltungsbereich s. oben S. 9) § 41, 42, das Branntweinsteuergesetz v. 8. Juli 1868 (Geltungsbereich S. 9) § 68, RG. über subsidiarische Haftung von Brennereiunternehmern v. 8. Juli 1868 § 4.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Wechselstempelhinterziehungen dienlich sind.

§ 20.

Die in den einzelnen Staaten des Bundes mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten haben die ihnen obliegenden Verpflichtungen mit gleichen Befugnissen, wie sie ihnen hinsichtlich der nach den Landesgesetzen zu entrichtenden Stempelabgaben zustehen, auch hinsichtlich der Bundesstempelabgabe wahrzunehmen.

§ 21.

Außer den Steuerbehörden haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden und Beamten, denen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut ist, sowie die Notare und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, die Verpflichtung, die Besteuerung der bei ihnen vorkommenden Wechsel und Anweisungen von Amtswegen zu prüfen und die zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz bei der nach § 18 zuständigen Behörde zur Anzeige zu bringen. Notare, Gerichtspersonen und andere Beamte, welche Wechselproteste ausfertigen, sind verbunden, sowohl in dem Proteste, als in dem über die Protestation etwa aufzunehmenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken, mit welchem Stempel die protestirte Urkunde versehen, oder daß sie mit einem Bundesstempel nicht versehen ist.

---

## IV.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über den Spielkartenstempel vom 3. Juli 1878.

(R.G.Bl. S. 133.)

§ 19.

Hinsichtlich des administrativen und gerichtlichen Straf-

verfahrens wegen der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz, hinsichtlich der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze, wo solche nicht in Kraft bestehen, gegen die Gesetze über die indirekten Abgaben richtet, zur Anwendung.

Alle auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen und eingezogenen Gegenstände fallen dem Fiskus desjenigen Staats zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 21.

Die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels erfolgt durch die Zoll- und Steuerbehörden und -Beamten nach näherer Vorschrift des Bundesraths. Außer diesen haben alle diejenigen Staats- oder Kommunalbehörden, -Beamten und -Bediensteten, denen eine Polizeigewalt anvertraut ist, die Verpflichtung, die Verfolgung der zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz zu veranlassen.

Bezüglich der Vollstreckbarkeit und des Vollstreckungsverfahrens werden die Spielkartenstempelabgaben den Landesabgaben gleich geachtet.

---

## V.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über die Tabaksteuer vom 16. Juli 1879.

(RGBl. S. 258.)

§ 46.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der Strafe im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die nach den Vorschriften dieses Gesetzes verwirkten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

§ 47.

Jede, von einer nach § 46 zuständigen Behörde wegen einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften einzuleitende Untersuchung und zu erlassende Strafentscheidung kann auch auf diejenigen Theilnehmer, welche anderen Bundesstaaten angehören, ausgedehnt werden.

Die Strafvollstreckung ist nöthigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll.

Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten, welche zur Entdeckung oder Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind.

---

VI.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879.

(RGBl. S. 261.)

§ 16.

Die Organe der Zollverwaltung haben die Beobachtung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen dieselben zur Anzeige zu bringen.

§ 17 Abs. 2 u. 3.

In Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, sowie in Betreff der Strafmilderung und des Erlasses der

Strafen im Gnadenwege kommen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt.

Die auf Grund dieses Gesetzes erkannten Geldstrafen fallen dem Fiskus desjenigen Bundesstaates zu, von dessen Behörden die Strafentscheidung erlassen ist.

---

## VII.

## Auszug aus dem Reichspostgesetze vom 28. Oktober 1871.

(RGBl. S. 347.)

### § 32.

Die Postbehörden und Postbeamten, welche eine Defraudation entdecken, sind befugt, die dabei vorgefundenen Briefe oder anderen Sachen, welche Gegenstand der Uebertretung sind, in Beschlag zu nehmen und so lange ganz oder theilweise zurückzuhalten, bis entweder die defraudirten Postgefälle, die Geldstrafe und die Kosten gezahlt oder durch Kaution sichergestellt sind.

### § 34.

Wenn eine Post- oder Porto-Defraudation entdeckt wird, so eröffnet die Ober-Postdirektion oder die mit den Funktionen der Ober-Postdirektion beauftragte Postbehörde mittelst besonderer Verfügung vor Einleitung eines förmlichen Verfahrens dem Angeschuldigten, welche Geldstrafe für von ihm verwirkt zu erachten sei, und stellt ihm hierbei frei, das fernere Verfahren und die Ertheilung eines Strafbescheides durch Bezahlung der Strafe und Kosten innerhalb einer präklusivischen Frist von zehn Tagen zu vermeiden. Leistet der Angeschuldigte hierauf die Zahlung ohne Einrede, so gilt die Verfügung als rechtskräftiger Strafbescheid; entgegengesetzten Falles erfolgt die Untersuchung und Entscheidung nach Maßgabe der §§ 35 bis 46.

§ 35.

Die Untersuchung wird summarisch von den Postanstalten oder von den Bezirksaufsichtsbeamten geführt und darauf im Verwaltungswege von den Ober-Postdirektionen 2c. entschieden. Diese können jedoch, so lange noch kein Strafbescheid erlassen worden ist, die Verweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren verfügen, und ebenso kann der Angeschuldigte während der Untersuchung bei der Postbehörde, und binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, nach Eröffnung des von letzterer abgefaßten Strafbescheides, auf rechtliches Gehör antragen. Dieser Antrag ist an die Postbehörde zu richten. Der Strafbescheid wird alsdann als nicht ergangen angesehen.

Einer ausdrücklichen Anmeldung der Berufung auf rechtliches Gehör wird es gleich geachtet, wenn der Angeschuldigte auf die Vorladung der Postbehörde nicht erscheint oder die Auslassung vor derselben verweigert.

§ 36.

Bei den Untersuchungen im Verwaltungswege werden die Betheiligten mündlich verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen.

§ 37.

Die Zustellungen und die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Postanstalten, oder auf deren Requisition nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

§ 38.

Die Zeugen sind verbunden, den an sie von den Postbehörden ergehenden Vorladungen Folge zu leisten. Wer sich dessen weigert, wird dazu auf Requisition der Postbehörden durch das Gericht in gleicher Art, wie bei gerichtlichen Vorladungen, angehalten.

§ 39.

In Sachen, wo die zu verhängende Geldstrafe den Betrag von fünfzig Thalern übersteigt, muß dem Angeschuldigten auf Verlangen eine Frist von acht Tagen bis vier Wochen zur Einreichung einer schriftlichen Vertheidigung gestattet werden.

§ 40.

Findet die Ober-Postdirektion ꝛc. die Anwendung einer Strafe nicht begründet, so verfügt sie die Zurücklegung der Akten und benachrichtigt hiervon den Angeschuldigten.

§ 41.

Dem Strafbescheide müssen die Entscheidungsgründe beigefügt sein. Auch ist darin der Angeschuldigte sowohl mit den ihm dagegen zustehenden Rechtsmitteln (§ 42), als auch mit der Straferhöhung, welche er beim Rückfalle (§ 28) zu erwarten hat, bekannt zu machen.

Der Strafbescheid ist durch die Postanstalt dem Angeschuldigten entweder zu Protokoll zu publiziren oder in der für die Vorladung vorgeschriebenen Form zu insinuiren.

§ 42.

Der Angeschuldigte kann, wenn er von der Befugniß zur Berufung auf richterliche Entscheidung keinen Gebrauch machen will, gegen den Strafbescheid den Rekurs an die der Ober-Postdirektion ꝛc. vorgesetzte Behörde ergreifen. Dieß muß jedoch binnen zehn Tagen präklusivischer Frist nach der Eröffnung des Strafbescheides geschehen und schließt fernerhin jedes gerichtliche Verfahren aus. Der Rekurs ist durch Anmeldung bei einer Postbehörde gewahrt.

Wenn mit der Anmeldung des Rekurses nicht zugleich dessen Rechtfertigung verbunden ist, so wird der Angeschuldigte durch die Postanstalt aufgefordert, die Ausführung seiner weiteren Vertheidigung in einem nicht über vier Wochen hinaus anzusetzenden Termine zu Protokoll zu geben oder bis dahin schriftlich einzureichen.

§ 43.

Die Verhandlungen werden hiernächst zur Abfassung des Rekursresoluts an die kompetente Behörde eingesandt. Hat jedoch der Angeschuldigte zur Rechtfertigung des Rekurses neue Thatsachen oder Beweismittel, deren Aufnahme erheblich befunden wird, angeführt, so wird mit der Instruktion nach den für die erste Instanz gegebenen Bestimmungen verfahren.

§ 44.

Das Rekursresolut, welchem die Entscheidungsgründe beizufügen sind, wird an die betreffende Postbehörde befördert und nach erfolgter Publikation oder Insinuation vollstreckt.

§ 45.

Mit der Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer Strafe, durch Strafbescheid oder Rekursresolut, ist zugleich die Verurtheilung desselben in die baaren Auslagen des Verfahrens auszusprechen.

Bei der Untersuchung im Verwaltungswege kommen, außer den baaren Auslagen an Porto, Stempel, Zeugengebühren ꝛc., keine Kosten zum Ansatz.

Der Angeschuldigte, welcher wegen Post- oder Porto-Defraudation zu einer Strafe gerichtlich verurtheilt wird, hat auch die durch das Verfahren im Verwaltungswege entstandenen Kosten zu tragen.

§ 46.

Die Vollstreckung der rechtskräftigen Erkenntnisse geschieht nach den für die Vollstreckung strafgerichtlicher Erkenntnisse im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, die Vollstreckung der Strafbescheide oder der Resolute aber von der Postbehörde; letztere hat dabei nach denjenigen Vorschriften zu verfahren, welche für die Exekution der im Verwaltungswege festgesetzten Geldstrafen ertheilt sind.

---

# VIII.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken vom 11. Juni 1870.

(BGBl. S. 339.)

§ 26.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze ange-

drohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§ 27.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§ 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maßgabe des § 11 Absatz 1, 2 auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§ 30.

Sind technische Fragen, nach welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§ 31.

In allen Staaten des Norddeutschen Bundes (nun: des deutschen Reichs) sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen,

sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes (nun: des deutschen Reichs) anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

Ueber Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine vgl. Instr. d. Reichskanzleramts v. 12. Dezbr. 1870 (BGBl. S. 621) mit Nov. v. 25. Okt. 1882.

§ 43.

Die Bestimmungen in den §§ 1—42 finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§ 45.

Die Bestimmungen in den §§ 1—5, 8—42 finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§ 49.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des § 31 Gutachten über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

§ 56.

Die Bestimmungen in den §§ 26 bis 42 finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

## IX.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste vom 9. Jan. 1876.

(RGBl. S. 4.)

§ 16.

Die Bestimmungen in den §§ 18--42 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken rc., (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339) finden auch auf die Nachbildung von Werken der bildenden Künste entsprechende Anwendung.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maßgabe des § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Werken der bildenden Künste abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, Kunstgewerbtreibenden und aus anderen Kunstverständigen bestehen.

S. hiezu Instr. des Reichskanzlers über Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine vom 29. Februar 1876 (RGBl. S. 117) nebst Nov. v. 25. Okt. 1882.

---

## X.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über den Schutz der Photographieen vom 10. Jan. 1876.

(RGBl. S. 8.)

§ 9.

Die Bestimmungen in den §§ 18—38, 44, 61 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken rc., finden auch Anwendung auf das ausschließliche Nachbildungs- und Vervielfältigungsrecht des Verfertigers photographischer Werke.

§ 10.

Die Sachverständigen-Vereine, welche Gutachten über die

Nachbildung photographischer Aufnahmen abzugeben haben, sollen aus Künstlern verschiedener Kunstzweige, aus Kunsthändlern, aus anderen Kunstverständigen und aus Photographen bestehen.

S. hiezu Instr. des Reichskanzlers über Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine vom 26. Februar 1876 (RGBl. S. 117) nebst Nov. v. 25. Okt. 1882.

---

# XI.

# Auszug aus dem Reichsgesetze über das Urheberrecht an Mustern und Modellen vom 11. Jan. 1876.

(RGBl. S. 11.)

§ 14.

Die Bestimmungen in den §§ 18—36, 38 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken ꝛc., (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 339) finden auch auf das Urheberrecht an Mustern und Modellen mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die vorräthigen Nachbildungen und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen nicht vernichtet, sondern auf Kosten des Eigenthümers und nach Wahl desselben entweder ihrer gefährdenden Form entkleidet, oder bis zum Ablauf der Schutzfrist amtlich aufbewahrt werden.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach § 31 des genannten Gesetzes Gutachten über die Nachbildung von Mustern oder Modellen abzugeben haben, sollen aus Künstlern, aus Gewerbtreibenden verschiedener Gewerbzweige und aus sonstigen Personen, welche mit dem Muster- und Modellwesen vertraut sind, zusammengesetzt werden.

S. hiezu die Instr. des Reichskanzlers über Zusammensetzung und Geschäftsbetrieb der Sachverständigenvereine v. 26. Febr. 1876 (RGBl. S. 117) nebst Nov. v. 25. Okt. 1882.

---

# XII.

## Auszug aus dem Reichspatentgesetze vom 25. Mai 1877.

(RGBl. S. 508.)

### § 31.

Die Gerichte sind verpflichtet, dem Patentamte Rechtshülfe zu leisten. Die Festsetzung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen, erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

---

# XIII.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879.

(RGBl. S. 145.)

### § 2.

Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in § 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§ 3.

Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§ 10, 12, 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in § 1 bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in § 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

§ 16.

In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

---

## XIV.

## Auszug aus dem Reichsgesetze über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 4. Juli 1868.

(BGBl. S. 415.)

§ 24.

Zur Behändigung von Vorladungen und anderen Zustellungen an die Genossenschaft genügt es, wenn dieselbe an ein Mitglied des Vorstandes, welches zu zeichnen oder mitzuzeichnen befugt ist, geschieht.

§ 35.

Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere, als die im gegen-

wärtigen Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der höheren Verwaltungsbehörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Genossenschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat.

Das Erkenntniß ist von dem zuständigen Gerichte demjenigen Gerichte, welches das Genossenschaftregister führt, zur Eintragung und Veröffentlichung nach § 36 mitzutheilen.

---

## XV.

## Auszug aus dem Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.

(RGBl. S. 174.)

### § 15.

Hat eine Person des Soldatenstandes vor oder nach ihrem Eintritte in den Dienst eine Freiheitsstrafe verwirkt, so wird diese von den Militärbehörden vollstreckt.

Ist nach den Vorschriften des Deutschen Strafgesetzbuches eine Beschäftigung des Verurtheilten zulässig oder geboten, so findet dieselbe zu militärischen Zwecken und unter militärischer Aufsicht statt. Die zu Gefängniß verurtheilten Unteroffiziere und Gemeine können auch ohne ihre Zustimmung außerhalb der Anstalt beschäftigt werden.

Ist Zuchthaus verwirkt, oder wird auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder wird das militärische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst, so geht die Vollstreckung der Strafe auf die bürgerlichen Behörden über.

---

# Alphabetisches Register.

1) Die Zahlen ohne weiteren Beisatz bedeuten die §§ der Strafprozeßordnung. 2) EG. = Einführungsgesetz zur StPO. 3) Anh. = Anhang. 4) S. = Seite.

## F.

## L.



## M.

## R.

## V.

## B. Ausführliche Commentare:

**Gerichtsverfassungsgesetz** für das deutsche Reich vom 27. Januar 1877 nebst dem Einführungsgesetz. Erläutert von **Th. Hauck**, Oberstaatsanwalt am kgl. b. Verwaltungsgerichtshofe, s. Z. Correferent der Justizcommission des deutschen Reichstags für das Gerichtsverfassungsgesetz. $15^3/_4$ Bog. gr. 8. 4 M. 50 ₰., geb. 6 M. (Dasselbe mit bayerischem Ausführungsgesetz. $19^3/_4$ Bog. 6 M., geb. 7 M. 50 ₰.)

**Civilprozeßordnung** für das deutsche Reich vom 30. Januar 1877 nebst dem Einführungsgesetz. Erläutert von Dr. **Lothar Seuffert**, o. ö. Prof. der Rechte. $67^1/_2$ Bog. gr. 8. Zweite, umgearbeitete Auflage. **1883.** br. 17 M. eleg. geb. 19 M.

☞ Wie es in einer Kritik des Seuffert'schen Commentars aus der Feder des Herausgebers der „Blätter für Rechtsanwendung", des Hrn. Appellationsgerichtsdirectors Hettig heißt, löst dieses Werk die gestellte Aufgabe „in kaum zu überbietender Weise."

**Strafprozeßordnung** für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 nebst dem Einführungsgesetz. Mit Auslegungsbehelfen herausgeg. von **Ernst v. Bomhard**, Reichsgerichtsrath in Leipzig und **Wilhelm Koller**, Staatsanwalt in München. $30^1/_4$ Bog. 8. 7 M. 20 ₰., geb. 9 M. 20 ₰. (Dasselbe, mit bayer. Ausführungsgesetz. $38^1/_2$ Bog. 9 M. 20 ₰., geb. 11 M. 20 ₰.)

**Konkursordnung** für das deutsche Reich vom 10. Februar 1877 nebst dem Einführungsgesetz. Erläutert von **A. Hullmann**, Reichsgerichtsrath. $24^3/_4$ Bog. gr. 8. 7 M., geb. 8 M. 50 ₰.

---

**Militärstrafgesetzbuch** für das deutsche Reich. Erläutert von **Kl. Koppmann.** $30^3/_4$ Bog. gr. 8. 9 M.

**Subhastationsordnung** für das Königreich Bayern, erläutert von Dr. **J. Ortenau**, k. Notar in München. 19 Bog. gr. 8. 7 M., geb. 8 M. 50 ₰.

Strafprozeßordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877 ;
Textausgabe mit Anmerkungen, Auszügen aus dem
Reichsgerichtsverfassungsgesetze, anderen einschlägigen Gesetzen und
reichsgerichtlichen Urtheilen, sowie mit Sachregister

Nördlingen 1883